

Zeitschrift: Tagblatt des Grossen Rates des Kantons Bern
Herausgeber: Grosser Rat des Kantons Bern
Band: - (1954)

Rubrik: Ausserordentliche Wintersession

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften auf E-Periodica. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen sowie auf Social Media-Kanälen oder Webseiten ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. [Mehr erfahren](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. La reproduction d'images dans des publications imprimées ou en ligne ainsi que sur des canaux de médias sociaux ou des sites web n'est autorisée qu'avec l'accord préalable des détenteurs des droits. [En savoir plus](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. Publishing images in print and online publications, as well as on social media channels or websites, is only permitted with the prior consent of the rights holders. [Find out more](#)

Download PDF: 19.04.2026

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Tagblatt

des Grossen Rates des Kantons Bern

Kreisschreiben an die Mitglieder des Grossen Rates

Tramelan, den 5. Februar 1954.

Herr Grossrat!

Im Einverständnis mit dem Regierungsrat und gemäss § 2 der Geschäftsordnung des Grossen Rates ist der Beginn der ausserordentlichen Wintersession auf

Montag, den 22. Februar 1954,

angesetzt worden.

Sie werden eingeladen, sich am genannten Tage um **14.15 Uhr** im Grossratssaal im Rathaus in Bern zur ersten Sitzung einzufinden.

Zur Behandlung kommen folgende Geschäfte:

Gesetzesentwürfe

Zur zweiten Beratung:

1. Gesetz über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen.
2. Gesetz über die Tierseuchenkasse.

Dekrete

1. Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung.
2. Dekret betr. die Trennung der evangel.-reformierten Kirchgemeinde Mett-Madretsch.
3. Dekret betr. die Errichtung neuer Pfarrstellen.
4. Dekret über den Finanzausgleichsfonds.
5. Dekret über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger.
6. Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal und von zusätzlichen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft

der Primar- und Mittelschulen sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1954.

7. Dekret betr. die Errichtung der Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung bei der Polizeidirektion.

Vorträge der Direktionen

Regierungspräsidium

1. Eintritt neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe von den Ergebnissen der Volksabstimmungen vom 6. Dezember 1953 und 7. Februar 1954.

Finanzdirektion

1. Nachkredite.
2. Käufe und Verkäufe von Domänen.
3. Miete von Büroräumen in Burgdorf.

Justizdirektion

1. Erteilung des Enteignungsrechtes.
2. Verantwortlichkeitsbeschwerden.
3. Eingaben an den Grossen Rat.

Polizeidirektion

1. Einbürgerungen.
2. Strafnachlassgesuche.

Forstdirektion

1. Waldankäufe- und -verkäufe.
2. Aufforstungen und Verbauungen.

Landwirtschaftsdirektion

Bodenverbesserungen und Alpweanlagen.

Direktionen der Bauten und der Eisenbahnen

1. Strassen- und Hochbauten.
2. Flusskorrekturen.
3. Eisenbahngeschäfte.

Sanitätsdirektion

1. Beiträge an Heilstätten und Spitäler.

2. Baubeitrag an den Neubau der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel.

Erziehungsdirektion

1. Beiträge an Schulhausbauten, Turn- und Sportplatzanlagen.
2. Taubstummenanstalt Wabern; Nachkredit.

Kirchendirektion

Nidau; Pfrundabtretung.

Motionen, Postulate, Interpellationen und Einfache Anfragen

Motionen der Herren:

1. Trächsel. — Abänderung der Verordnung betr. die offiziellen und örtlichen Feiertage.
2. Schwarz (Bern). — Verhinderung der Bodenspekulation.
3. Tannaz. — Versicherung der Feuerwehrleute.

Postulate der Herren:

4. Burren (Steffisburg). — Entschädigung der Lehrer auf dem Lande für die Einführung in das Praktikum der Lehramtskandidaten.
5. Luder. — Schutz des Landschaftsbildes.
6. Kunz (Ostermundigen). — Trennung erkrankter Strafgefangener von den übrigen Patienten des Inselspitals.

Interpellationen der Herren:

7. Vuilleumier. — Steuereinschätzung bei Wegfall des Erwerbseinkommens.
8. Hauri. — Aufrechterhaltung der internen Abend- und Morgenzüge zwischen dem Jura und der Stadt Bern.
9. Burren (Steffisburg). — Zweite Pfarrstelle für die Kirchgemeinde Hilterfingen.
10. Huwyler. — Staatsbeiträge für Abwasseranlagen.

Einfache Anfragen der Herren:

11. Gempeler. — Vermehrte Veröffentlichung von freien Lehrstellen in amtlichen Organen.
12. Landry. — Erhöhung der Sozialabzüge für Steuerpflichtige.
13. Dr. Steinmann. — Mangel von Krankenschwestern.
14. Schlappach. — Auswirkungen der von der SNCF. geplanten Entfernung des Doppelgleises zwischen Delle und Morvillars.
15. Hubacher. — Sanierung des Seminargebäudes Hofwil.
16. Wyss (Herzogenbuchsee). — Vereinbarung zwischen der Kantonalbank und der Hypothekarkasse betr. Eröffnung von Baukrediten.
17. Amstutz. — Passfahren ausländischer Car-Chauffeure.

18. Dr. Nahrath. — Instandstellung der Strassen Neuenstadt—Prêles und Neuenstadt—Lignières.

19. König (Grosshöchstetten) und Althaus. — Gewinnungskostenabzüge für steuerpflichtige Unselbständigerwerbende.

20. Dr. Imboden. — Behandlung der eingereichten Initiative für das Frauenstimmrecht in Gemeindeangelegenheiten.

21. Graf. — Oberflächenbehandlung an kleinen Holzbrücken im Oberland.

22. Jeisy. — Abhaltung von Prüfungen für Motorfahrzeugführer im Laufental.

23. Marchand. — Einrichtung der Zentralheizung im Amthaus der Freiberge.

24. Landry. — Auslegung von Art. 3, lit. b, der Verordnung betr. Stipendien an Mittelschüler.

* * *

Wahlen

Es ist zu wählen:

Ein Mitglied des Obergerichtes anstelle des verstorbenen Fritz Mumenthaler.

* * *

Auf die Tagesordnung der ersten Sitzung werden folgende Geschäfte gesetzt:

1. Eintritte neuer Mitglieder in den Rat.
2. Kenntnissgabe von den Ergebnissen der Volksabstimmungen vom 6. Dezember 1953 und 7. Februar 1954.
3. Direktionsgeschäfte.
4. Gesetz über die Tierseuchenkasse.
5. Motionen, Postulate, Interpellationen.

Mit Hochschätzung!

Der Grossratspräsident:

R. Vuilleumier.

Erste Sitzung

Montag, den 22. Februar 1954,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 188 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 6 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Beuchat, Châtelain (Delémont), Dürig, Grütter, Scherz; ohne Entschuldigung abwesend ist Herr Gempele.

Le Président. En déclarant ouverte cette dernière session — sauf imprévu — de notre législature, je vous adresse à tous une cordiale bienvenue. Je souhaite que cette session soit animée du même esprit que celui qui a régné ici pendant quatre ans.

Vous aurez certainement été affligés d'apprendre qu'au début de cette année des avalanches meurtrières se sont de nouveau abattues au fond de nos vallées, faisant de nombreuses victimes et causant des pertes matérielles considérables. Elles ont provoqué dans notre pays une douloureuse émotion. Le Grand Conseil sera sans doute d'accord avec moi pour que nous exprimions nos sentiments de vive sympathie aux populations si douloureusement frappées dans leurs affections comme dans leurs biens. Je crois savoir que le Gouvernement a pris toutes mesures utiles pour venir en aide aux populations affligées.

Ce n'est pas sans un sentiment de regret que nous voyons pour la dernière fois au banc du gouvernement MM. les conseillers d'Etat Moeckli et Seematter. La presse et la radio vous ont en effet appris que ces deux honorables magistrats ne solliciteront pas le renouvellement de leur mandat à l'expiration de leurs fonctions. Monsieur le Président du gouvernement est entré au Conseil-exécutif en 1938, où M. le Conseiller d'Etat Seematter l'avait précédé quatre ans plus tôt. Dans leurs départements respectifs, ces deux magistrats ont œuvré avec une compétence et avec une distinction rares que nous nous plaisons à souligner. Nous nous inclinons devant leur décision et nous rendons hommage à l'énorme travail qu'ils ont accompli au service du peuple tout entier. Je désire insister sur la haute conception qu'ils ont eue de leurs devoirs, sur leur sincérité, sur leur probité et sur leur intégrité. Monsieur le Président du Gouvernement, Monsieur le Conseiller d'Etat Seematter, je vous souhaite, au nom du Grand Conseil, la belle et paisible retraite que vous avez amplement méritée. (Applaudissements.)

Bereinigung der Traktandenliste

Le Président. Messieurs les députés, la conférence présidentielle, réunie lundi dernier, a fixé la durée de la session à deux semaines. Toutes les affaires dont la circulaire fait mention pourront être traitées. Il convient cependant de compléter la circulaire par une affaire de la Direction des affaires sanitaires relative aux crédits pour la vaccination préventive contre la tuberculose. Je vous signale d'autre part que M. Willemain a retiré son interpellation, que M. Schlappach a retiré sa simple question et que M. Schneider a retiré son postulat relatif à l'instruction publique.

L'élection d'un juge d'appel, en remplacement de M. Fritz Mumenthaler, a été fixée au mardi 2 mars. La fraction des paysans, artisans et bourgeois est appelée à présenter le candidat qui sera appelé à remplacer M. Mumenthaler.

Je vous signale aussi que M. le député Wirz, démissionnaire, sera remplacé par M. Gfeller (Bümpliz).

Enfin, j'informe les députés que, pour des raisons de technique comptable, il ne leur sera pas versé d'indemnité à la fin de la session. Les indemnités seront envoyées aux députés par le contrôle des finances une semaine au plus tard après la fin de la session.

Le film du 600^e anniversaire de l'entrée de Berne dans la Confédération sera présenté aux membres du Grand Conseil mercredi, 24 février, à 10 h. 30, au cinéma Rex. Le Conseil-exécutif vous propose de siéger ce jour-là jusqu'à 10 h. 15. — La présentation du film durera environ une heure et demie.

Vertagungsfrage

Le Président. J'ai reçu de la part de la fraction socialiste une demande fondée sur l'article 32 de la Constitution et l'article 2 du règlement du Grand Conseil. Cette demande a la teneur suivante:

« Monsieur le Président, les députés soussignés demandent, en application de l'article 32 de la Constitution cantonale et de l'article 2 du Règlement du Grand Conseil, qu'il soit convoqué une session extraordinaire en avril en vue de traiter le rapport de la commission extraparlamentaire chargée d'examiner les taxations fiscales, ainsi que pour délibérer sur d'autres affaires urgentes pouvant se présenter d'ici là. »

J'ai transmis cette demande au Conseil-exécutif pour savoir s'il est en mesure d'y répondre favorablement.

Je vous propose de passer à l'ordre du jour et de commencer nos travaux par l'assermentation de M. Gfeller.

Tagesordnung:

Eintritt eines neuen Mitgliedes in den Rat

Nach Verlesung des bezüglichlichen Regierungsratsbeschlusses tritt neu in den Rat ein:

An Stelle des zurückgetretenen Herrn Wirz Herr Gfeller Otto, Diplomingenieur, Bümpliz.

Herr Gfeller leistet den verfassungsmässigen Eid.

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 6. Dezember 1953

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 6. Dezember 1953, beurkundet:

Der Volksbeschluss über die Bewilligung eines Nachkredites an die Kosten der Errichtung der Bergbauernschule in Hondrich ist mit 66 919 gegen 64 517 Stimmen angenommen worden; die Zahl der

leeren Stimmen betrug 5516, die der ungültigen 179.

Der Volksbeschluss über die Bewilligung eines Nachkredites an die Kosten der Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana ist mit 78 640 gegen 54 527 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 3791, die der ungültigen 173.

Von den 248 947 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 139 719 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustandegekommen erklärt.

Nach der diesen Auszügen beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Volksbeschluss über die Bewilligung eines Nachkredites an die Kosten der Errichtung der Bergbauernschule in Hondrich			2. Volksbeschluss über die Bewilligung eines Nachkredites an die Kosten der Errichtung der Bernischen Heilstätte «Bellevue» in Montana		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 372	1 938	1 524	126	2 170	1 328	90
Aarwangen	10 394	2 939	3 430	278	3 385	3 080	182
Bern	60 958	21 448	13 704	913	23 691	11 668	706
Biel	16 613	4 401	3 534	371	4 626	3 422	258
Büren	4 852	1 492	1 110	141	1 807	833	103
Burgdorf	11 073	3 124	3 165	349	3 731	2 707	200
Courtelary	7 781	1 404	1 679	196	1 933	1 203	143
Delémont	6 516	770	1 853	159	1 201	1 490	91
Erlach	2 422	571	566	47	679	473	32
Franches-Montagnes.	2 624	238	921	72	370	822	39
Fraubrunnen	5 294	1 814	1 264	169	2 183	963	101
Frutigen	4 434	874	1 044	107	1 073	870	82
Interlaken	9 543	1 751	3 333	323	2 702	2 476	229
Konolfingen	10 463	2 991	2 909	260	3 551	2 444	165
Laufen	3 235	693	685	106	803	606	75
Laupen	2 962	810	786	74	919	685	66
Moutier	8 621	1 548	2 267	240	2 113	1 779	163
Neuveville	1 330	214	279	29	327	181	14
Nidau	5 574	1 913	1 166	170	2 143	984	122
Oberhasli	2 311	305	899	82	509	711	66
Porrentruy	7 571	727	2 579	206	1 138	2 254	120
Saanen	1 909	379	356	36	464	276	31
Schwarzenburg	2 997	574	692	84	688	600	62
Seftigen	6 772	1 962	1 716	129	2 263	1 456	88
Signau	7 698	1 491	2 166	164	1 733	1 958	130
Niedersimmental	4 796	1 313	1 179	85	1 587	917	73
Obersimmental	2 315	325	737	49	642	433	36
Thun	17 502	5 250	5 171	364	5 805	4 755	225
Trachselwald	7 554	1 674	2 088	218	2 106	1 716	158
Wangen	6 461	1 979	1 712	148	2 288	1 437	114
Militär	—	7	3	—	10	—	—
Zusammen	248 947	66 919	64 517	5 695	78 640	54 527	3 964

Ergebnis der Volksabstimmungen vom 7. Februar 1954

Zur Verlesung gelangen zwei Protokollauszüge aus den Verhandlungen des Regierungsrates, wonach derselbe, nach Zusammenstellung der Protokolle über die Volksabstimmung vom 7. Februar 1954, beurkundet:

Das Gesetz über die Universität ist mit 26 128 gegen 19 029 Stimmen angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 860, die der ungültigen 61.

Das Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördenmitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung ist mit 25 553 gegen 19 775 Stim-

men angenommen worden; die Zahl der leeren Stimmen betrug 686, die der ungültigen 64.

Von den 248 820 in kantonalen Angelegenheiten stimmberechtigten Bürgern sind 46 149 an die Urne gegangen.

Gegen diese Abstimmungsergebnisse sind keine

Einsprachen eingelangt; sie werden als gültig zustande gekommen erklärt.

Nach der diesen Auszügen beigegebenen Zusammenstellung gestaltet sich das Abstimmungsergebnis in den einzelnen Amtsbezirken wie folgt:

Amtsbezirke	Zahl der Stimmberechtigten	1. Gesetz über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung			2. Gesetz über die Universität		
		Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig	Annehmende	Verwerfende	Leer u. ungültig
Aarberg	6 347	898	458	12	906	442	20
Aarwangen	10 389	1 095	708	22	1 088	713	24
Bern	60 953	6 908	1 688	83	7 232	1 377	70
Biel	16 618	1 912	1 705	133	2 087	1 471	192
Büren	4 855	372	322	12	388	308	10
Burgdorf	11 097	1 250	849	29	1 296	804	28
Courtelary	7 811	839	1 635	119	879	1 595	119
Delémont	6 542	251	1 112	16	255	1 106	18
Erlach	2 434	360	179	6	354	184	7
Franches-Montagnes.	2 638	212	505	6	92	624	7
Fraubrunnen	5 261	780	421	6	793	398	16
Frutigen	4 371	327	434	22	328	429	26
Interlaken	9 532	897	691	65	875	676	102
Konolfingen	10 490	1 285	758	17	1 304	733	23
Laufen	3 243	164	248	13	157	258	10
Laupen	2 996	446	278	7	465	258	8
Moutier	8 624	464	1 123	28	481	1 103	31
Neuveville	1 318	91	143	5	96	139	4
Nidau	5 586	575	357	13	618	312	15
Oberhasli	2 278	169	144	4	150	156	11
Porrentruy	7 552	427	1 499	24	402	1 505	43
Saanen	1 927	108	72	3	101	76	6
Schwarzenburg	2 971	189	280	8	197	275	5
Seftigen	6 753	823	546	5	831	530	13
Signau	7 660	489	706	7	485	712	5
Niedersimmental	4 797	471	280	5	464	279	13
Obersimmental	2 323	192	144	2	185	149	4
Thun	17 484	2 295	1 365	51	2 325	1 323	63
Trachselwald	7 530	602	590	8	602	589	9
Wangen	6 440	654	524	16	678	499	17
Militär	—	8	11	3	14	6	2
Zusammen	248 820	25 553	19 775	750	26 128	19 029	921

Waldwegbau; Projekt Hundschüpfen, I. Sektion; Kredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Schweizerische Bundesrat hat am 22. Oktober 1953 das Waldwegprojekt «Hundschüpfen, I. Sektion» des Staates Bern in der Gemeinde Lauperswil (Nr. 476 der eidgenössischen Kontrolle) mit einem Kostenvoranschlag von Franken 200 000.— genehmigt und folgende Bundesbeiträge zugesichert:

a) ordentlicher Beitrag, 22 % von Fr. 200 000.— Fr. 44 000.—

Uebertrag Fr. 44 000.—

b) ausserordentlicher Beitrag,
7 % von Fr. 200 000.— » 14 000.—
Fr. 58 000.—

Auf Antrag der Forstdirektion wird
b e s c h l o s s e n :

Der durch die Bundesbeiträge nicht gedeckte Kostenanteil von Fr. 142 000.— wird zu Lasten der Rubrik 2310 745 2 bewilligt.

Diese Finanzierung erfolgt nach Massgabe der vorhandenen Jahreskredite.

Die Vollendungsfrist wird auf Ende 1956 festgesetzt.

Mit dem Bezug der Bundessubventionen verpflichtet sich der Kanton Bern, für den dauernden Unterhalt der neuen Weganlage zu sorgen.

Landverkauf und Dienstbarkeitsvertrag, Gampelen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 16. Juli 1953 zwischen dem Verein Arbeiterheim Tannenhof in Gampelen und dem Staat Bern, vertreten durch H. Aegerter, Kreisoberförster in Neuenstadt, abgeschlossene Kauf- und Dienstbarkeitsvertrag wird genehmigt.

Darnach verkauft der Staat dem Arbeiterheim Tannenhof in der Gemeinde Gampelen, Grundbuchblatt Nr. 20, Parzelle Nr. 20 I, ein Teilgrundstück im Halte von 1,8082 ha zum Preise von Fr. 15 140.—. Andererseits räumen sich die Parteien gegenseitig verschiedene Weg- und Wasserdurchleitungsrechte ein.

Nutzen und Schaden haben am 1. Januar 1953 begonnen.

Die Zahlung des Kaufpreises ist innert 14 Tagen nach der Genehmigung fällig samt 3 % Zins ab 1. Januar 1953.

Bodenverbesserung; Güterzusammenlegung Oberwil b. B.; Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Flurgenossenschaft Oberwil b. B. ersucht um einen Beitrag an die Kosten der Güterzusammenlegung, welche sie auf dem Gebiet der Gemeinde Oberwil b. B. und anschliessenden Randgebieten der Gemeinde Rüti b. B. und den solothurnischen Gemeinden Schnottwil, Biezwil und Gosliwil durchzuführen beabsichtigt.

Das Unternehmen umfasst:

1. Güterzusammenlegung auf einer Fläche von 451,44 ha, wovon 9,28 ha im Kanton Solothurn, verbunden mit Neuanlage von 25,75 km versteinten Wegen und Verbessern von ca. 2 km bestehenden Wegen, sowie Planierungen, insgesamt veranschlagt zu	Fr. 680 000.—
2. Entwässerung einer Fläche von 64,5 ha, veranschlagt zu	320 000.—
Total Voranschlag des Unternehmens	<u>1 000 000.—</u>

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen Kosten des Unternehmens einen Beitrag von 30 %, höchstens jedoch Fr. 300 000.—, zuzusichern, im Sinne des Grossratsbeschlusses vom 15. Mai 1952 betreffend Zwölfjahresprogramm zur besonderen Förderung der Güterzusammenlegung.

gen. In Abweichung der im letzten Alinea jenes Beschlusses enthaltenen Bestimmung soll dieser Beitrag auch dann zur Auszahlung gelangen, wenn der Bund wider Erwarten keinen höheren Beitrag als 25 % zusichern sollte.

Die Beitragszusicherung erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen und insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Der Beitrag ist zahlbar nach Massgabe der vorhandenen Kredite, Konto 2410 947 12; die jährlichen Abschlagszahlungen richten sich nach einem von der Landwirtschaftsdirektion aufgestellten Zahlungsplan.

2. Die Flurgenossenschaft ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne zu erstellen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der erstellten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere Absteckungs- und detaillierte Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Arbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen vom Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

3. Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten durch Unternehmer auszuführen und welche öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion.

4. Bei der Ausführung sind allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

5. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohnerhöhungen und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

6. Vor der Schlussauszahlung des Staatsbeitrages ist durch eine Bescheinigung des Grundbuchverwalters der Nachweis zu erbringen, dass die durch diese Melioration bedingten Eigentumsveränderungen im Grundbuch und Vermessungswerk eingetragen sind.

7. Für die Ausführung des Unternehmens und die Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1959.

8. Die Flurgenossenschaft verpflichtet sich, während der Bauzeit bis nach endgültiger Abrechnung des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlich Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens,

sowie über die Beschaffung der notwendigen Kredite.

9. Benützung und Unterhalt der ausgeführten Anlagen sind durch ein Reglement zu regeln, welches dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen ist.

10. Bei einer Zweckentfremdung, Aufteilung oder Verkleinerung einzelner Parzellen ist die kantonale Landwirtschaftsdirektion berechtigt, die auf die betreffenden Parzellen entfallenden Subventionen zurückzufordern. Dieses Recht ist im Grundbuch anzumerken. Die Schlusszahlung der Beiträge an das Unternehmen wird erst geleistet, wenn diese Eintragung im Grundbuch erfolgt ist.

11. Die Flurgenossenschaft hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

	Fr.
Uebertrag	30 450.—
kredit Konto 2410 947 10 einen Beitrag von 20 % an Kosten von Franken 124 000.—, höchstens jedoch	24 800.—
3. An die Wasserversorgung Beau regard (Gemeinde Fahy) aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 10 einen Beitrag von 20 % an Kosten von Fr. 44 000.—, höchstens jedoch	8 800.—
Total	<u>64 050.—</u>

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, sowie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Meliorantin ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden; diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen von dem durch das kantonale Meliorationsamt bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Oberaufsicht über das Unternehmen wird vom kantonalen Meliorationsamt ausgeführt.

2. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

4. Für die Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1957.

5. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unter-

Wasserversorgung Haute Ajoie II (Ausbau der Wasserversorgung in den Gemeinden Roche d'Or, Réclère und Fahy); Beitrag

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Genossenschaft «Wasserversorgung der Haute Ajoie» (S. E. H. A.) sucht um einen Beitrag nach an die Kosten der Wasserversorgungen Roche d'Or und Vacherie dessus, Les Grottes und Montavon, sowie Beaugard.

Die projektierten Arbeiten umfassen:

- a) in der Gemeinde Roche d'Or: 1900 m Rohrleitungen, ein Reservoir von 50 m³ Inhalt und eine Pumpstation.
- b) in der Gemeinde Réclère: 2940 m Rohrleitungen und ein Reservoir von 50 m³ Inhalt.
- c) in der Gemeinde Fahy: 870 m Rohrleitungen und ein Reservoir von 50 m³ Inhalt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen, ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser Wasserversorgungsanlagen folgende Beiträge zuzusichern:

1. An die Wasserversorgung Roche d'Or und Vacherie dessus: aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 10 einen Beitrag von 20 % an Kosten von Fr. 116 000.—, höchstens jedoch	Fr. 23 200.—
aus dem Kredit der Baudirektion 2110 949 3 (VLWA vom 9. September 1952) einen Beitrag von 10 % an Kosten von Fr. 72 500.—, höchstens jedoch	7 250.—
2. An die Wasserversorgung Les Grottes und Montavon (Gemeinde Réclère) aus dem Bodenverbesserungs-	
Uebertrag	30 450.—

nehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

6. Die Gesuchstellerin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Erweiterung der Wasserversorgung der Freiberge, II. Etappe; Anschluss der Gemeinden Saulcy und Rebévelier

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Mosimann. Ihm antwortet Landwirtschaftsdirektor Buri, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Genossenschaft «Wasserversorgung der Freiberge» sucht um einen Beitrag nach an die Kosten eines in den Gemeinden Saulcy und Rebévelier auszuführenden Wasserversorgungsnetzes.

Die projektierten Arbeiten umfassen:

- a) in der Gemeinde Saulcy: 6730 m Rohrleitungen und ein Reservoir von 200 m³ Inhalt.
- b) in der Gemeinde Rebévelier: 3360 m Rohrleitungen und ein Reservoir von 200 m³ Inhalt.

Auf den Antrag des Regierungsrates beschliesst der Grosse Rat, an die wirklichen, ausgewiesenen und subventionsberechtigten Kosten dieser Wasserversorgungsanlagen folgende Beiträge zuzusichern:

1. An die Wasserversorgung Saulcy:	
aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 10 einen Beitrag von 20 % an Kosten von Fr. 310 000.—, höchstens jedoch	Fr. 62 000.—
aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 3 (VLWA vom 9. September 1952) einen Beitrag von 12,5 % an Kosten von Fr. 252 000.—, höchstens jedoch	31 500.—
2. An die Wasserversorgung Rebévelier:	
aus dem Bodenverbesserungskredit Konto 2410 947 10 einen Beitrag von 20 % an Kosten von Fr. 176 000.—, höchstens jedoch	35 200.—
aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 3 (VLWA vom 9. September 1952) einen Beitrag von 12,5 % an Kosten von Fr. 160 000.—, höchstens jedoch	20 000.—
für die Mitbenützung des Reservoirs Rebévelier durch die kantonale Heil- und Pflegeanstalt Bellelay aus dem Kredit der Baudirektion Konto 2110 949 3 einen Sonderbeitrag von	10 000.—
Total	<u>158 700.—</u>

Die Zusicherung der Beiträge erfolgt unter den allgemeinen Subventionsbedingungen, so-

wie insbesondere unter folgenden Voraussetzungen:

1. Die Meliorantin (Syndicat pour l'alimentation en eau potable des Franches-Montagnes) ist verpflichtet, die ganze Anlage kunstgerecht und auf Grund der genehmigten Pläne auszuführen, sowie auf ihre Kosten dauernd in gutem Zustand zu erhalten. Sie haftet für den Unterhalt der errichteten Anlagen.

Bau und Unterhalt stehen unter Aufsicht der Staatsbehörden, diese sind berechtigt, die den Verhältnissen entsprechenden Weisungen zu erteilen.

Alle erforderlichen Akten und Pläne, insbesondere die detaillierten Baupläne, sind vor Beginn der betreffenden Bauarbeiten zur Genehmigung einzureichen.

Allfällige Abänderungen oder Abweichungen von dem durch das kantonale Meliorationsamt bereinigten Projekt sind vor ihrer Inangriffnahme der Landwirtschaftsdirektion schriftlich bekannt zu geben und dürfen nur nach ausdrücklicher Bewilligung zur Ausführung kommen.

Die Arbeiten dürfen nur soweit begonnen werden, als die kantonale Landwirtschaftsdirektion und das Eidgenössische Meliorationsamt hierzu die Bewilligung erteilt haben.

Die Landwirtschaftsdirektion entscheidet, welche Arbeiten öffentlich auszuschreiben sind. Für die Vergebung der Arbeiten an Unternehmer sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung wegleitend. Die Vergebung unterliegt der Genehmigung durch die Landwirtschaftsdirektion. Die Oberaufsicht über das Unternehmen wird vom kantonalen Meliorationsamt ausgeführt.

2. Bei der Ausführung sind auch allfällige Weisungen des kantonalen Arbeitsamtes zu beachten.

3. An eine allfällige Kostenüberschreitung wird ein Staatsbeitrag nur geleistet, wenn sie durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen hervorgerufen wird.

4. Für die Ausführung des Unternehmens und Einreichung der Schlussabrechnung wird eine Frist gewährt bis Ende 1957.

5. Die Meliorantin verpflichtet sich, während der Bauzeit des Unternehmens, der Landwirtschaftsdirektion halbjährlichen Bericht zu erstatten über die finanzielle Lage des Unternehmens, sowie über die Beschaffung und die Inanspruchnahme der notwendigen Kredite.

6. Die Meliorantin verpflichtet sich, die an die Wasserversorgung neu angeschlossenen Gemeinden nach Abschluss des Erweiterungsprogrammes, spätestens jedoch bis 1960, in den Gemeindeverband (Syndicat) als ordentliche Mitglieder aufzunehmen und die dadurch notwendig werdende Statutenrevision zu gegebener Zeit durchzuführen.

7. Die Gesuchstellerin hat spätestens zwei Monate nach Eröffnung dieses Beschlusses dessen Annahme zu erklären.

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 3 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt im Jahrgang 1953, Seiten 722—738 und 782—795.)

Eintretensfrage:

Tschumi, Präsident der Kommission. Die Kommission hat zu den Wünschen und Anträgen, die in der ersten Lesung vorgetragen wurden, Stellung genommen. Wie weit wir sie berücksichtigen konnten, werden Sie in der Detailberatung erfahren.

Das vorliegende Gesetz ist eines der ersten, bei denen die neu geschaffene Redaktionskommission, unter dem Vorsitz von Herrn Staatsschreiber Schneider, die französischen und deutschen Texte miteinander in Uebereinstimmung brachte. Der Hobel, der von der Redaktionskommission ange-
setzt wurde, hat das Gesetz verbessert.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Organisation der Tierseuchenkasse

Art. 1—2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufgabe und Verwaltung.

Art. 1. Der Kanton unterhält eine Tierseuchenkasse zum Zwecke der Erfüllung der finanziellen Aufgaben, die ihm aus dem Vollzug des Bundesgesetzes über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 und des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950 erwachsen. Sie wird unter der Oberaufsicht des Regierungsrates und der Direktionen der Landwirtschaft und der Finanzen als besonderer Fonds gemäss den Vorschriften über die Spezialfonds durch die Hypothekarkasse verwaltet.

Marginale: Beschaffung der Mittel.

Art. 2. Die Tierseuchenkasse wird gespeisen durch folgende Einnahmen:

1. die Beiträge der Tiereigentümer nach Massgabe der Art. 4 bis 6 hiernach;
2. die Bundesbeiträge gemäss Art. 25 bis 28 und Art. 31 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 35 und 263 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920, sowie Art. 5 des Bundesgesetzes über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 29. März 1950;
3. den Erlös aus den Gesundheitsscheinen (Art. 37 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 43 und 44 der zugehörigen Vollziehungsverordnung);
4. den Staatsbeitrag an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 8 hiernach;

5. die Beiträge der Gemeinden an die Aufwendungen für die Bekämpfung der Rindertuberkulose gemäss Art. 9 hiernach;
6. die Anschlussgebühren nach Art. 10 hiernach;
7. den Beitrag der Geflügelhalter nach Art. 11 hiernach;
8. die Bussen nach den Bestimmungen der Art. 40 ff. des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 und Art. 269 bis 277 der zugehörigen Vollziehungsverordnung sowie des vorliegenden Gesetzes;
9. den Zinsertrag des Depotguthabens bei der Hypothekarkasse;
10. sonstige Einnahmen aus der Tiergesundheitspolizei.

Art. 3.

Tschumi, Präsident der Kommission. Bei Art. 3 wünschte Grossrat Bauder, die Tierseuchenkasse solle für die Bekämpfung der Rindertuberkulose eine besondere Rechnung führen, weil die Gemeindebeiträge nur für diese Verwendung finden können. Das sei ins Gesetz aufzunehmen, damit man über den Fonds orientiert sei. Wir haben Herrn Bauder schon bei der ersten Lesung erwidert, das sei nicht nötig, weil das Büro des Kantonstierarztes ohnehin besondere Rechnung über die Bekämpfung der Rindertuberkulose führt, wie überhaupt über jede Art Tierseuchenkasse abrechnet, die aus der Kasse entschädigt werden muss. Die Kommission hat in ihrer zweiten Sitzung beschlossen, Ihnen zu empfehlen, es sei an der bisherigen Formulierung von Artikel 3 festzuhalten. Vom Bund wird ohnehin die besondere Rechnung verlangt, weil seine Beiträge bei den verschiedenen Seuchen unterschiedlich sind. Aber man hat beschlossen, zu veranlassen, dass eine der Anregung von Herrn Bauder entsprechende Zusicherung in der Botschaft zur Abstimmungsvorlage gegeben wird, damit der Bürger sieht, welches die heutige Praxis ist und welches Vorgehen beabsichtigt wird.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Art der Leistungen.

Art. 3. Die Tierseuchenkasse übernimmt dagegen:

1. Die Leistung von Beiträgen an den Schaden, welcher durch anzeigepflichtige Seuchen und polizeilich angeordnete Massregeln zu deren Bekämpfung, sowie durch die Ausmerzung tuberkulös erkrankter Tiere den betroffenen Tiereigentümern oder Gemeinden erwächst, nach Massgabe der Bestimmungen im Abschnitt III hiernach;
2. die Auslagen für die Beschaffung der Gesundheitsscheine;
3. die Kosten für die gesamte amtliche Tiergesundheitspolizei und für die Untersuchung der Viehbestände auf Tuberkulose, soweit diese Untersuchungen im Bekämpfungsverfahren vorgeschrieben sind, und die Kostentragung nicht durch Spezialvorschriften geregelt ist;

4. Beiträge an Impfstoffe und Schutzimpfungen gemäss Art. 18 hiernach.

II. Beiträge und Bezug

Art. 4 bis 8.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge der Tiereigentümer.

Art. 4. Jeder Eigentümer von im Kanton Bern dauernd eingestellten Tieren des Pferde-, Maultier-, Esel-, Rindvieh-, Schweine-, Schaf- und Ziegeneschlechtes hat ohne Rücksicht auf seinen Wohnort an die Tierseuchenkasse jährlich Beiträge zu leisten, die folgende Höchstansätze pro Stück nicht überschreiten dürfen:

1. Für Pferde, Maultiere, Esel . . . Fr. 1.—
2. für Rindvieh bis 2 Jahre alt . . . Fr. 1.—
3. für Rindvieh über 2 Jahre alt . . Fr. 2.50
4. für Schweine älter als 6 Wochen Fr. —.50
(Ferkel unter 6 Wochen fallen für die Berechnung der Beiträge nicht in Betracht.)
5. für Schafe, Ziegen Fr. —.20

Marginale: Befreiung von der Beitragspflicht.

Art. 5. Der Eigentümer ist für Tiere nicht beitragspflichtig, für welche nach Art. 16 hiernach keine Entschädigung geleistet wird.

Marginale: Herabsetzung der Beiträge.

Art. 6. Die Höchstansätze von Art. 4 werden bezogen, sobald das Vermögen der Tierseuchenkasse unter Fr. 2 000 000.— fällt.

Der Regierungsrat bestimmt je nach dem Stande der Kasse jedes Jahr die Höhe der Beiträge und den Bezugstermin.

Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.

Der Kasse fallen dann nur die andern in Art. 2 vorgesehenen Einnahmen zu.

Marginale: Bezug der Beiträge der Tiereigentümer.

Art. 7. Den Bezug der in Art. 4 erwähnten Beiträge besorgen die Ortspolizeibehörden zuhanden der Tierseuchenkasse bis zu dem vom Regierungsrat festgesetzten Termin. Massgebend für die Beitragsleistung des einzelnen Viehbesitzers ist der im November des Bezugsjahres ausgewiesene Viehbestand. Die Viehinspektoren haben der Ortspolizeibehörde ein Verzeichnis der beitragspflichtigen Vieheigentümer und deren Bestände einzureichen. Eine Verordnung des Regierungsrates regelt im übrigen den Beitragsbezug.

Marginale: Beitrag des Staates.

Art. 8. Der Staat leistet der Tierseuchenkasse jährlich einen Beitrag von 50 %, höchstens aber Fr. 1 000 000.—, an die ihr aus der Bekämpfung der Rindertuberkulose erwachsenden Aufwen-

dungen, abzüglich die vom Bund geleisteten Beiträge.

Art. 9

Tschumi, Präsident der Kommission. Beim Artikel 9 haben wir das Wort «höchstens» aufgenommen.

Kuhn. Der Artikel 9 bestimmt die Beiträge der Gemeinden. In Abänderung des ursprünglichen Entwurfes betragen nun die Beiträge «höchstens» 70 Rappen je Einwohner und Jahr. Das ist eine sehr starke Belastung, namentlich für die grossen Gemeinden. Für Bern macht das im Jahre rund Franken 110 000.— aus. Dazu sind für jedes Stück Rindvieh 50 Rappen zu entrichten. — Für die Stadt Bern insbesondere sind diese Beiträge, angesichts all der Lasten, die ihr noch bevorstehen, fast nicht tragbar. Ich unterstütze das Gesetz; denn sein Grundgedanke ist gut. Man muss aber bedenken, welch riesige Aufgaben den grossen Gemeinden gegenwärtig und zukünftig bevorstehen. Bei der hier vorgesehenen Belastung von jährlich über Fr. 100 000.— muss ich meine Bedenken anmelden. Für die nächsten fünf Jahre hat die Stadt einen Finanzbedarf von über 200 Millionen Franken. Wie soll sie all diese finanziellen Aufgaben erfüllen? Ich habe die Auffassung, dass die 70 Rappen den Rahmen sprengen. Man sollte auf das zurückgehen, was im ersten Entwurf vorgesehen war, also sich mit 50 Rappen begnügen. Das würde die Stadt Bern immer noch mit jährlich Fr. 75 000.— belasten, was eine beachtliche Leistung wäre. Ich gebe zu, dass man irgendwie den Finanzbedarf decken muss, den das Gesetz über die Tierseuchenkasse erfordert. Aus den Ihnen dargelegten Erwägungen heraus gestatte ich mir trotzdem, zu beantragen, es sei der Betrag von 70 auf 50 Rappen zu reduzieren.

Sodann bitte ich den Regierungsrat um eine Auskunft. Im Art. 6, Abs. 3, steht: «Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Eigentümerbeiträge erhoben.» Das bezieht sich nur auf die Eigentümerbeiträge, von den Staats- und Gemeindebeiträgen steht nichts. In Art. 9, Abs. 2, steht: «Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen, wie die Staatsbeiträge.» Wenn die vier Millionen erreicht sind, fallen also nur die Eigentümerbeiträge weg, während die Staats- und Gemeindebeiträge weiter laufen. Ich möchte gerne vom Regierungsrat hören, ob das der Sinn der Vorlage sei. Da scheint eine Ungleichheit vorzuliegen. Man sollte unter Umständen auch die Beiträge des Staates und der Einwohnergemeinden reduzieren.

Tschumi, Präsident der Kommission. Die Reduktion der Beiträge der Gemeinden um 20 Rappen je Einwohner ergäbe einen Ausfall von ca. Franken 160 000.—. Dieser Betrag würde in unserem Finanzplan fehlen. Ich weiss, dass die Städte merklich belastet werden. Aber wir dürfen die grossen Vorteile nicht vergessen, die das Gesetz den Konsumenten bringen wird, wenn die Viehbestände einmal bang- und tuberkulosefrei sein werden. Das wird sich infolge besserer Produkte für die Städte günstig auswirken. Ich sähe keinen Weg, die Franken 160 000.— einzubringen, wenn Sie die Ein-

wohnergemeinden um diesen Betrag entlasten. Andere Kantone bringen viel grössere Opfer pro Einwohner. Es sollte im Kanton Bern auch den Städten möglich sein, 70 Rappen je Einwohner aufzubringen. Ich bitte den Rat, der Kommission zuzustimmen.

M. Jobin (Saignelégier). Sous chiffre 2, article 9, je vous propose de remplacer « 50 centimes par pièce de bétail bovin » par « 50 centimes par unité de gros bétail ». Nous faciliterions ainsi les communes pratiquant l'élevage. Il me semble en effet anormal d'imposer de petites unités de bétail, telles que veaux d'élevage et veaux d'engrais.

Tschumi, Präsident der Kommission. Wenn ich Herrn Jobin recht verstanden habe, möchte er das Wort « Rindvieh » ersetzen durch das Wort « Grossvieh ». Das ist im Kanton Bern identisch. Gemäss kantonaler Vollziehungsverordnung zum kantonalen Tierseuchengesetz gilt als Grossvieh jedes Tier der Rinder- und Pferdegattung, gleichgültig, welches Alter die Tiere haben.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag von Herrn Grossrat Kuhn: Unser Vorschlag basiert auf einem Budget von etwa zwei Millionen Franken pro Jahr. Das soll uns gestatten, bei einem mittleren Zuschuss von Fr. 400.— pro Stück jährlich ungefähr 5000 Stück Vieh zu eliminieren. Ob wir das durchführen können, hängt in erster Linie von den finanziellen Voraussetzungen ab, im weiteren von der Möglichkeit, die Ware abzusetzen. Wenn aber beispielsweise Exportbeiträge nötig werden sollten, so würde der Betrag von zwei Millionen nicht ausreichen. Wir wissen nicht, ob die Entwicklung gemäss unserem Budget verlaufen wird. Vorgesehen ist, dass der Staat sich an den zwei Millionen pro Jahr mit maximal einer Million beteiligt und die Gemeinden und Privaten mit ca. einer Million. Ich anerkenne, dass die grossrätliche Kommission und der Rat hier einige Verbesserungen einführten. Nun wird heute eine Verschlechterung der Einnahmen um 20 Rappen pro Kopf der Bevölkerung beantragt, was bei 800 000 Einwohnern Franken 160 000.— jährlich ausmachen würde. Diese Einbusse wäre untragbar. Die Viehbesitzer müssten dann höhere Beiträge zahlen, als sie im Artikel 4 festgelegt sind. Das würde gegenüber diesen Leuten ein Unrecht bedeuten. Ich sagte das auch am Samstag vor acht Tagen an einem Vortrag in Saignelégier. Wenn wir einen Beitrag von den Pferdehaltern erheben müssen, so ist zu sagen, dass diese doch sehr wenig beitragen an die Ausmerzungen der Tuberkulose. Aber wenn der Tierseuchen-Kassenfonds auf zwei Millionen hinuntergeht, muss der Stückbeitrag erhoben werden. Das wird für die Tierbesitzer eine Last bedeuten.

Wir sind der Meinung, dass die Ausmerzungen für die Tierbesitzer ohnehin ein grosses Opfer bedeutet. Die Vertreter kleinbäuerlicher Kreise hier im Rate haben schon in der ersten Lesung betont, wie schwer das Tuberkulose-Ausmerzverfahren die Viehbesitzer treffe.

Ich begreife zum Teil den Antrag des Finanzdirektors der Stadt Bern. Aber das ganze Volk, also

auch die Städte, haben ein Interesse daran — und man macht in der Öffentlichkeit entsprechend Lärm —, dass die Viehbestände saniert werden, sowohl im Zuchtgebiet wie im Melkgebiet, um nachher tuberkulosefreie Bestände zu haben. Darum müssen auch die Städte ein Opfer bringen. Es ist nicht angezeigt, heute allzu lange über die Kostenverteilung zu streiten.

Man fragte in Saignelégier, was geschehe, wenn das Gesetz abgelehnt werde, was hauptsächlich wegen der Verteilung der Kosten möglich wäre. — Dann wird es weitere zwei Jahre dauern, bis der Kanton Bern den Schritt vorwärts tun kann, den wir längst auszuführen wünschten. Wir waren lange zurückhaltend, aus Ueberlegungen, die ich hier nicht im Detail bekanntgeben kann. Nun aber ist der Moment zum Handeln gekommen, weil im Milchstatut festgelegt ist, dass ab 1958 der Preis für Milch aus gesunden Beständen höher sein wird als der für Milch aus Tbc-Beständen.

Die Finanzierung ist eine Solidaritätsaktion. Dem Bauernvertreter, der heute morgen sagte, das Oberland müsste mithelfen, die Lasten zu tragen, damit man nun im Flachland die verseuchten Bestände sanieren kann, muss ich bis zu einem gewissen Grade recht geben. Aber ich muss beifügen, dass man vom Zuchtgebiet in erster Linie erwartet, dass seine Bestände tuberkulosefrei sind. Dafür haben diese Gebiete die Möglichkeit, Vieh zu liefern.

Der Antrag von Herrn Grossrat Kuhn würde zweifellos dazu führen, dass man von den Tierbesitzern regelmässig einen jährlichen Stückbeitrag erheben müsste. Einen solchen erhoben wir im Herbst 1952. Im Jahre 1953 war dies nicht der Fall. Künftig werden wir immer, wenn die Tierseuchenkasse weniger als zwei Millionen Franken enthält, von den Tiereigentümern die vorgesehenen maximalen Beiträge erheben müssen.

All die, welche den Wunsch hätten, die Gemeinden noch mehr zu entlasten, müssen sich vor Augen halten, dass eine Solidaritätsaktion durchgeführt werden muss. Ich stelle der grossrätlichen Kommission für dieses Gesetz das beste Zeugnis aus. Sie liess sich überzeugen, dass dieser Schritt nötig ist, trotzdem er viel kosten wird.

Ich glaube, Kommissionspräsident Tschumi hat den Antrag Jobin falsch verstanden. Es handelt sich darum, in Art. 9, Abs. 2, zu schreiben: « Pro Grossvieheinheit ». Herr Grossrat Jobin möchte verhindern, dass die Gemeinden für jedes Tier einen Beitrag bezahlen müssen. Man wird abgrenzen müssen, von welchem Alter an die Tiere mitgezählt werden. Man wird beim Artikel 9 gleich vorgehen wie beim Artikel 4 und z. B. für Kleinkälber, die weniger als zwei Monate alt sind, oder die man zur Mast hält, keinen Beitrag erheben. Es wird sich darum handeln, die Tiere zu erfassen, die sicher zur Aufzucht bestimmt werden. — Ich glaube nicht, dass es nötig sei, das Wort « Grossvieheinheit » zu verwenden. Der Begriff « Kopfbeiträge » ist in den Gemeinden geläufig. Die Viehinspektoren haben solche Beiträge schon verschiedentlich eingezogen. Das wird sicher auch in der Zukunft keine Schwierigkeiten bereiten.

Le Président. M. Jobin retire sa proposition.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden
Behörden 71 Stimmen
Für den Antrag Kuhn 36 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Beiträge der Gemeinden.

Art. 9. Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose jährlich höchstens:
1. je Einwohner einen Beitrag von 70 Rp.;
2. für jedes Stück Rindvieh 50 Rp.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat festgesetzt.

Art. 10.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anschlussgebühr.

Art. 10. Der Eigentümer eines neu dem Verfahren zur Bekämpfung der Rindertuberkulose anzuschliessenden Bestandes hat eine einmalige Anschlussgebühr von Fr. 5.— für jedes über zwei Jahre alte Stück Rindvieh zu bezahlen.

Art. 11.

Tschumi, Präsident der Kommission. Artikel 11 ist der Geflügelartikel des Gesetzes. Grossrat Tannaz wünschte zu wissen, wie der Text zu verstehen sei. Er schlug vor, zu sagen: «Die Geflügelhalter, die ihre Bestände versichern wollen, leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag, der in Form eines Zuschlages für die angekauften, vom Bund anerkannten Zucht- und Altersringe entrichtet wird. Diese Ringe dienen als Versicherungsausweis.»

Wir kamen in der Kommission zum Schluss, der Antrag Tannaz gehe zu weit; er umschreibt die Angelegenheit allzu sehr. Namentlich der Satz: «Diese Ringe dienen als Versicherungsausweis», könnte bei den Hühnerbesitzern die falsche Hoffnung erwecken, der Verlust jedes Huhns, das einen solchen Versicherungsring trage, werde von der Tierseuchenkasse entschädigt, ohne dass darnach gefragt würde, ob es infolge einer ansteckenden Krankheit eingegangen sei.

Die Kommission hat beschlossen, an ihrem Vorschlag festzuhalten. Was Herr Tannaz wünschte, kann in die vorgesehene, besondere Ordnung aufgenommen werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge der Geflügelhalter.

Art. 11. Die Geflügelhalter leisten für den Einbezug des Geflügels in die für bestimmte Fälle und nach einer besonderen Ordnung vorgesehene Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse einen Beitrag für die im Kanton Bern verkauften Zucht- und Altersringe.

III. Die Leistungen der Tierseuchenkasse

Art. 12, Ingress und Ziff. 1.

Angenommen.

Beschluss:

Art. 12. Die Tierseuchenkasse leistet den Tiereigentümern folgende Entschädigungen:

Marginale: Entschädigung für verschiedene Tierseuchen. Voraussetzung der Schutzimpfung bei Rauschbrand.

1. Für Tiere, welche an Rinderpest, Lungenseuche, Rotz, Milzbrand, Rauschbrand oder Wut (bei Wutkrankheit nur für Wiederkäuer, Schweine und Tiere des Pferdegeschlechtes) umgestanden sind oder abgetan werden müssen: 80 % des Schätzungswertes. Für Tiere der Rindviehgattung, die im impfpflichtigen Alter stehen, wird bei Rauschbrand eine Entschädigung nur dann ausgerichtet, wenn sie innerhalb der letztverflossenen acht Monate gegen Rauschbrand schutzgeimpft wurden. Der Regierungsrat kann aber auch für Tiere Entschädigungen zusprechen, welche anlässlich der vorgenommenen ordentlichen Impfungen das impfpflichtige Alter noch nicht erreicht hatten und daher ungeimpft blieben. In Gemeinden, die normalerweise vom Rauschbrand nicht betroffen werden und wo deshalb keine Veranlassung zur Schutzimpfung vorliegt, werden Rauschbrandfälle auch dann entschädigt, wenn die betroffenen Tiere ungeimpft waren.

Ziffer 2

Tschumi, Präsident der Kommission. Hier ist die Karenzzeit von 14 Tagen für die Entschädigung bei Schweinepest statuiert, indem der zweite Satz lautet: «Schadenfälle in Beständen, welche durch Kauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden nicht entschädigt, wenn der Ausbruch der Schweinepest innert 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine erfolgt ist.»

Diese Frist von 14 Tagen gab in der Praxis oft zu reden. Man war nicht immer einig, ob die zwei Wochen schon abgelaufen seien. — In der Kommission lag der Antrag vor, die Karenzfrist zu streichen. Das hätte zur Folge, dass aus Kantonen, die Verluste aus der Schweinepest nicht entschädigen, verdächtige Tiere in den Kanton Bern abgeschoben würden. Die Kantone Waadt, Freiburg, Neuenburg, Solothurn und Aargau zahlen keine Entschädigung. Luzern gibt 60 %, wenn aus dem Bestand einzelne Tiere umstehen, 70 %, wenn der ganze Bestand umsteht. Die Inkubationszeit ist bei der Schweinepest ziemlich lange. Daher bestünde die Gefahr, dass der Kanton Bern das Sammelbecken aller seuchenverdächtigen Schweine aus der Umgebung des Kantons würde, so dass wir all diese Schäden vergüten müssten. Darum glaube ich, dass die 14-tägige Karenzfrist eingehalten werden muss. Man erwog, ob die Karenzfrist auf Schweinebestände beschränkt werden soll, die aus andern Kantonen ergänzt wurden. Das Eidgenössische Veterinäramt lehnte das ab; man will nicht zwischen den Kantonen derartige Ungleichheiten schaffen. — Aus all

diesen Erwägungen heraus empfehle ich Ihnen, die Ziffer 2 von Art. 12 gemäss Vorschlag der Kommission anzunehmen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Für Schweinepest.

2. Für Tiere im Alter von über 6 Wochen, welche an Schweinepest umstehen oder abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes, wenn eine Verwertung des Fleisches mit einem Erlös von mindestens 20 % der Schätzung möglich ist, 60 % des Schatzungswertes, wenn keine Verwertung erfolgt. Schadenfälle in Beständen, welche durch Kauf oder Tausch Veränderungen erfahren haben, werden nicht entschädigt, wenn der Ausbruch der Schweinepest innert 14 Tagen nach der Einstellung der gekauften oder eingetauschten Schweine erfolgt ist.

Ziff. 3—9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Für Schadenfälle bei behördlich angeordneter Behandlung.

3. Für erkrankte Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Behandlung einer der in Ziffer 1 oder 2 aufgeführten Krankheit umstehen oder deshalb abgetan werden müssen: 80 % des Schatzungswertes.

Marginale: Bei behördlich angeordneter Schlachtung.

4. Für erkrankte oder der Ansteckung ausgesetzte Tiere, die auf behördliche Anordnung geschlachtet werden müssen, um der Ausbreitung einer der in Ziffer 1 oder 2 dieses Artikels erwähnten Krankheiten vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes.

Marginale: Für Maul- und Klauenseuche.

5. Für die Tiere der Bestände, in denen wegen Ausbruchs der Maul- und Klauenseuche auf behördliche Anordnung hin alle Klautiere abgeschlachtet werden: 90 % des Schatzungswertes.

6. Für gesunde Tiere, die wegen Kontakt mit an Maul- und Klauenseuche erkrankten Beständen oder wegen Herkunft aus einer Maul- und Klauenseuchegefährdeten Gegend auf behördliche Anordnung hin geschlachtet werden: 90 % des Schatzungswertes.

7. Für gesunde Tiere, die wegen einer behördlich angeordneten Schutzimpfung gegen Maul- und Klauenseuche umstehen oder geschlachtet werden müssen: 90 % des Schatzungswertes. Für anderweitige Schäden, die wegen einer behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung von Tieren entstehen, kann die Direktion der Landwirtschaft eine angemessene Entschädigung zusprechen, wenn der ursächliche Zusammenhang zwischen der Schädigung und der behördlich angeordneten vorbeugenden Behandlung nachgewiesen ist.

Marginale: Für ansteckenden Galt bei Ziegen und Schafen.

8. Für Ziegen und Schafe, welche wegen ansteckendem Galt (infektiöse Agalactie) auf behördliche Anordnung abgeschlachtet werden: 80 % des Schatzungswertes.

Marginale: Bei vorbeugender Schlachtung.

9. Für gesunde Tiere, die auf behördliche Anordnung hin geschlachtet, oder für Sachen, die auf gleiche Anordnung hin vernichtet werden müssen, um einer im Bundesgesetz über die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 oder in der zudienenden Vollziehungsverordnung aufgezählten Krankheit vorzubeugen: 80 % des Schatzungswertes; vorbehalten bleibt Ziffer 6 dieses Artikels.

Ziffer 10

Tschumi, Präsident der Kommission. Bei Ziffer 10 sind verschiedene Fragen noch nicht ganz abgeklärt. Herr Grossrat Daepf wünscht, dass in Fällen von Neuverseuchung im Flachland 90 % Entschädigung bezahlt werden. — In unserer Fraktion wurde heute morgen darüber diskutiert, was unter bergbäuerlichen Zuchtgebieten zu verstehen sei, ob der landwirtschaftliche Produktionskataster oder der Viehproduktionskataster (wie auf dem Ihnen ausgeteilten Blatt festgehalten) massgebend sein soll. Um diese Fragen genau abzuklären und dem Rat wenn möglich einen Einigungsvorschlag zu unterbreiten, beantrage ich, die Beratung der Ziffer 10 zurückzustellen, damit die Kommission darüber heute nochmals beraten kann.

Zurückgestellt.

Ziff. 11—13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Für Geflügelseuchen.

11. Für Schadenfälle, die infolge anzeigepflichtiger Geflügelseuchen eintreten: 80 % des Schatzungswertes der umgestandenen oder vorsorglich geschlachteten Tiere.

Marginale: Abzug bei selbstverschuldeter Wertverminderung des Fleisches.

12. Die Landwirtschaftsdirektion kann für Tiere, deren Fleisch bei der Notschlachtung infolge nachlässiger Behandlung durch den Tier-eigentümer einen Minderwert erlitten hat, an der Entschädigung einen dem Minderwert entsprechenden Abzug machen.

Marginale: Verwertung der Tiere.

13. Die Verwertung notgeschlachteter und umgestandener Tiere, soweit bei letzteren eine Verwertung als Tierfutter überhaupt noch zulässig ist, hat grundsätzlich durch die Gemeinden an Ort und Stelle zu geschehen. Sie wird durch die Oberbehörden nur dann durchgeführt, wenn den Gemeinden die Verwertung nachweisbar unmöglich ist oder wenn eine besondere Verschleppungsgefahr besteht.

Art. 13—19

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erlös für nutzbare Teile; Abzug an der Entschädigung.

Art. 13. Der Erlös aus den nutzbaren Teilen der umgestandenen oder notgeschlachteten Tiere kommt dem Tiereigentümer zu und wird von der nach den Ansätzen in Art. 12 errechneten Entschädigungssumme in Abzug gebracht.

Die Verwertungsart der nutzbaren Teile wird durch die Organe der Tierseuchenpolizei bestimmt.

Marginale: Tierbestand mit Anrecht auf Entschädigung.

Art. 14. Die Entschädigungspflicht der Tierseuchenkasse besteht unter Vorbehalt von Art. 6, Absatz 3, nur für so viele Tiere, als der Tiereigentümer alljährlich Beiträge bezahlt, zuzüglich der Tiere, die im laufenden Jahre in seinem eigenen Tierbestand geboren werden. Bei dauernder Vermehrung des Tierbestandes durch Ankauf nach Aufnahme des Verzeichnisses der beitragspflichtigen Tiere im November hat der Tiereigentümer zum Zwecke seiner Sicherung die entsprechenden Beiträge nachzuzahlen.

Im Kanton Bern wohnhafte Eigentümer sind auch für solche Tiere entschädigungsberechtigt, die vorübergehend in andern Kantonen stehen, vorausgesetzt, dass für sie die Beiträge in die bernische Tierseuchenkasse einbezahlt wurden, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

Marginale: Herabsetzung der Entschädigung bei schuldhaftem Verhalten.

Art. 15. Die in Art. 12 vorgesehenen Entschädigungen der Tierseuchenkasse werden nicht geleistet oder durch die Landwirtschaftsdirektion angemessen herabgesetzt, wenn der Eigentümer die Seuche oder Erkrankung mitverschuldet hat, eine anzeigepflichtige Seuche zu spät oder gar nicht gemeldet oder sonstwie den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften oder den Massnahmen und Anordnungen zu ihrer Bekämpfung zuwidergehandelt hat. Vorbehalten bleiben die Strafbestimmungen nach Art. 32 dieses Gesetzes.

Marginale: Ausschluss von der Entschädigung.

Art. 16. Die Entschädigungen nach Art. 12 werden nicht gewährt:

1. für Tiere und Gegenstände von geringem Wert, für beseitigte Hunde und Katzen, sowie für abgeschossenes Wild;
2. für Tiere in zoologischen Gärten, Menagerien und ähnlichen Unternehmungen;
3. für Schlachttiere ausländischer Herkunft;
4. für Tiere inländischer Herkunft, die sich in Schlachthäusern oder in den zu solchen gehörenden Stallungen befinden;
5. für Pferde und Nutzvieh ausländischer Herkunft, die in der Schweiz wohnhaften Personen gehören, es sei denn, dass sie bei der Einfuhr völlig gesund, dauernd im Kanton

Bern eingestellt waren und für sie die Beiträge in die Tierseuchenkasse bezahlt wurden.

Marginale: Entschädigung an Gemeinden für Desinfektions- und Bewachungskosten.

Art. 17. Die Tierseuchenkasse ersetzt den Gemeinden 50 % der Kosten, die ihnen bei der Bekämpfung der Maul- und Klauenseuche für die Desinfektion öffentlicher Anlagen und der verseuchten Gehöfte und durch deren Bewachung erwachsen. Der Bewirtschafter des verseuchten Gehöftes und sein Personal haben bei der Durchführung der Reinigung und der Desinfektion ohne Anspruch auf Entschädigung mitzuarbeiten.

Marginale: Beiträge an Impfstoffe und Impfkosten.

Art. 18. Für die behördlich angeordneten Schutzimpfungen gegen Maul- und Klauenseuche übernimmt die Tierseuchenkasse die Kosten für den Impfstoff und die Entschädigung für die Impftierärzte. Die Gemeinden haben die von den Impftierärzten benötigten Begleit- und Hilfspersonen kostenfrei zur Verfügung zu stellen.

Die Tierseuchenkasse leistet ferner Beiträge an die für Schutz-, Heil- und Notimpfungen notwendigen Impfstoffe gegen Milzbrand, Rauschbrand, Schweinerotlauf, Schweineseuche, Schweinepest, ansteckende Bronchopneumonie beim Rindvieh und Rinderabortus Bang, sowie an die für die Dasselbeulenbekämpfung benötigten Medikamente. Die Landwirtschaftsdirektion bezeichnet die Impfstoffe und die Medikamente, welche für eine Beitragsleistung in Betracht fallen und bestimmt auch das Ausmass des Beitrages.

Marginale: Einbezug weiterer übertragbarer Krankheiten.

Art. 19. Der Grosse Rat ordnet auf dem Dekretswege die Entschädigung an Eigentümer von Tieren, die als Ausscheider von Bangerregeren erklärt und als solche ausgemerzt werden. In gleicher Weise können auch Beiträge gewährt werden an Schadenfälle infolge von übertragbaren Krankheiten, welche in diesem Gesetz nicht vorgesehen sind. Doch gilt der Grundsatz, dass die Entschädigungsberechtigung die Beitragspflicht der Tiereigentümer voraussetzt, soweit nicht Art. 6, Abs. 3, zutrifft.

IV. Schätzungsverfahren

Art. 20.

Tschumi, Präsident der Kommission. Den Artikel 20 haben wir, wie es bei der ersten Beratung Kollege Schneiter gewünscht hatte, in mehrere Artikel zergliedert.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bei Milzbrand und Rauschbrand.

Art. 20. Für die infolge Milzbrand oder Rauschbrand umgestandenen oder notgeschlacht-

teten Tiere, deren Eigentümer entschädigungsberechtigt ist, wird die Schätzung durch den zuständigen Kreistierarzt zusammen mit einem Schätzer der Viehversicherungskasse vorgenommen. Wo keine Viehversicherungskasse besteht, bestimmt die zuständige Gemeindebehörde einen Schätzer.

Art. 21—27

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bei Schweinepest.

Art. 21. Bei Schweinepest erfolgt die Schätzung auf Grund der Lebendgewichte und des Alters der Tiere nach den im Zeitpunkt des Schadenfalles geltenden Marktpreisen.

Marginale: Bei Maul- und Klauenseuche.

Art. 22. Beim Auftreten von Maul- und Klauenseuche wird der befallene Bestand durch den Vertreter des Kantonstierarztes und je einen vom Bestandeseigentümer und der betreffenden Gemeinde zu bezeichnenden Sachkundigen geschätzt. Verzichteten Gemeinden oder Bestandes-eigentümer auf die Beiziehung eines Fachmannes, so wird ein Vertreter der Landwirtschaftsdirektion beigezogen.

Marginale: Bei Tuberkulose im Ausmerzverfahren.

Art. 23. Für die Festsetzung des Schätzungswertes der im Tuberkuloseausmerzverfahren zu übernehmenden Tiere bezeichnet die Landwirtschaftsdirektion Schätzungskommissionen, die je aus einem Vertreter der Landwirtschaft und der Direktion bestehen. Die Höhe des Schätzungswertes der Tiere ist festzusetzen nach den vom eidgenössischen Veterinäramt aufgestellten Weisungen und Richtzahlen.

Marginale: Ermittlung des Schätzungswertes.

Art. 24. Alle Schätzungen sind grundsätzlich nach den zur Zeit des Schadenfalles oder der Uebernahme geltenden durchschnittlichen Marktwerten festzusetzen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen in Art. 266 der Vollziehungsverordnung zum Bundesgesetz betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen vom 13. Juni 1917 (Höchstschätzungen).

Marginale: Protokollaufnahme.

Art. 25. Ueber die Schätzungen ist nach den Weisungen der Landwirtschaftsdirektion ein Protokoll aufzunehmen, das von den Schätzern und vom Tiereigentümer zu unterzeichnen ist.

Marginale: Genehmigung oder Abänderung der Schätzung durch die Landwirtschaftsdirektion.

Art. 26. Sämtliche Schätzungen unterliegen der Genehmigung der Landwirtschaftsdirektion. Sie hat abgeänderte Schätzungen dem Tiereigentümer zur Kenntnis zu bringen.

Marginale: Einspracherecht des Eigentümers.

Art. 27. Innert einer Frist von 14 Tagen nach erfolgter Schätzung oder Kenntnisgabe einer

Schätzungsabänderung, kann der Tiereigentümer bei der Landwirtschaftsdirektion Einsprache erheben.

Art. 28.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich möchte nochmals aufgreifen, was Grossrat Lanz letztes Mal sagte und was auch in der Kommission nochmals diskutiert wurde. Man rügte, dass im Einspracheverfahren bei Entscheiden, die durch die Experten vorbereitet werden, der Kantonstierarzt wieder beigezogen werden soll. Man sagte, es gehe nicht an, dass die gleiche Person, die die Schätzungen mache, nachher bei der Expertise mitspreche. — Ich möchte entgegenhalten, dass dem nicht so ist. Die Expertise wird durch einen eidgenössischen Kontrollexperten erledigt. Das ist ein Vertreter der Landwirtschaft, entweder ein Bauer, oder ein Landwirtschaftslehrer, der mit der Viehhaltung sehr eng verbunden ist. Auf der andern Seite ist der Kantonstierarzt. Die erste Schätzung wird durch einen Vertreter der Landwirtschaft, also nicht durch die Kontrollexperten, und durch einen Vertreter des Büros des Kantonstierarztes, meistens von einem der Adjunkten, gemacht, die wir mit dem Dekret bestellt haben. Die Revision der Schätzung wird durch den eidgenössischen Kontrollexperten und durch den Kantonstierarzt durchgeführt. Wir sind in der Kommission der Meinung, das dürfe so bleiben, die Belange der Landwirtschaft seien damit richtig berücksichtigt.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben den Eindruck erhalten, es handle sich da mehr um eine persönliche Angelegenheit, wenn der Vertreter der Landwirtschaftsdirektion, in der Person des Kantonstierarztes oder seines Adjunkten, abgelehnt wird. Das scheint mir falsch zu sein. Ich habe schon bei der ersten Lesung bestätigt, ich sei restlos überzeugt, dass die beiden Herren ihre Pflicht voll und ganz erfüllen, und zwar auch im Interesse der Viehbesitzer selbst. Die Ausschaltung des Kantonstierarztes, resp. seines Vertreters, würde gegen das Bundesgesetz verstossen. In der Weisung Nr. 3 des Eidgenössischen Veterinäramtes, vom 1. August 1951, lautet Punkt 6: «Einsprachen gegen die Einschätzungen durch kantonale Experten sind an das Eidgenössische Veterinäramt zu richten. Sie werden, unter Beizug der zuständigen kantonalen Verwaltungsstellen, vom betreffenden eidgenössischen Kontrollexperten endgültig entschieden.» Es ist also eidgenössisch geordnet, dass der Vertreter der kantonalen Verwaltungsstelle — das ist in diesem Falle selbstverständlich der Kantonstierarzt — diese Einsprachen erledigen soll.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorgehen bei Einsprachen.

Art. 28. Einsprachen, die nicht unter die Bestimmungen im Abschnitt 2 dieses Artikels fallen, sind einer vom Regierungsrat zu ernennenden Fachkommission von drei Mitgliedern zum Entscheid zu unterbreiten.

Betrifft die Einsprache die Einschätzung von Tieren, die im Tuberkuloseausmerzverfahren

übernommen wurden, so ist sie mit den Einschätzungsakten dem Eidgenössischen Veterinäramt zuhanden des eidgenössischen Kontroll-experten zuzustellen, welcher sie unter Beizug des Kantonstierarztes endgültig erledigt. Die Kosten fallen zu Lasten des unterliegenden Teils.

Art. 29.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entschädigung bei Vernichtung von Sachwerten.

Art. 29. In Fällen, in denen zur Verhinderung der Verschleppung einer Seuche anderes Eigentum als Viehware vernichtet oder beschädigt werden muss, bezeichnet die zuständige Amtsstelle nach Massgabe der bestehenden Vorschriften diejenigen Gegenstände, die vernichtet werden müssen. Die Schätzer nehmen ein doppeltes Protokoll auf, woraufhin die Vernichtung vorgenommen werden kann. Ein Doppel des Protokolls ist mit dem Schätzungsprotokoll für das Vieh an die Landwirtschaftsdirektion einzusenden.

V. Ausrichtung der Entschädigungen

Art. 30.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abrechnung mit Tierbesitzern.

Art. 30. Nach Eingang der Schätzungsprotokolle, der Rechnungen für die Kosten und allfälliger sonstigen Belegstücke ordnet die Landwirtschaftsdirektion die Auszahlung der Entschädigungsbeiträge durch die Tierseuchenkasse an. Dem entschädigungsberechtigten Eigentümer ist eine genaue Abrechnung zuzustellen.

VI. Streitigkeiten

Art. 31.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Entscheidunginstanz.

Art. 31. Streitigkeiten über die Anwendung dieses Gesetzes entscheidet endgültig der Regierungsrat.

VII. Strafbestimmungen

Art. 32.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Vorsätzliche Zuwiderhandlungen; Strafmass; Rückbezahlung bezogener Entschädigungen.

Art. 32. Wer vorsätzlich den Bestimmungen dieses Gesetzes zuwiderhandelt, wird mit Busse von Fr. 10.— bis Fr. 300.— bestraft. Ueberdies kann er zur Rückzahlung bezogener Tierentschädigungen verhalten werden. Vorbehalten bleiben die weitem Strafbestimmungen der kantonalen und eidgenössischen Gesetzgebung.

VIII. Schlussbestimmungen

Art. 33—34

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Erlass von Vollzugsvorschriften.

Art. 33. Das vorliegende Gesetz tritt nach Annahme durch das Volk und nach Genehmigung durch den Bundesrat in Kraft.

Der Regierungsrat erlässt die nötigen Vollzugsvorschriften.

Marginale: Ausserkraftsetzung bestehender Gesetze, Dekrete und Beschlüsse.

Art. 34. Durch dieses Gesetz werden aufgehoben:

1. Das Gesetz über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921;
2. das Gesetz betreffend die Revision des Gesetzes über die Tierseuchenkasse vom 22. Mai 1921, vom 30. Oktober 1927;
3. die Ziffern 6 bis 9 des Grossratsbeschlusses über die Bekämpfung der Rindertuberkulose vom 8. September 1943.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz
über die Tierseuchenkasse

Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung der Art. 33 und 49 des Bundesgesetzes vom 13. Juni 1917 betreffend die Bekämpfung von Tierseuchen, Art. 264 der zugehörigen Vollziehungsverordnung vom 30. August 1920 und Art. 5, 8 und 11 des Bundesgesetzes vom 29. März 1950 über die Bekämpfung der Rindertuberkulose, sowie Art. 2 der zugehörigen eidgenössischen Vollziehungsverordnung vom 22. Dezember 1950,

auf den Antrag des Regierungsrates, beschliesst:

Kuhn. Ich fragte bei Artikel 4, wie es sich mit den Beiträgen von Staat und Gemeinden verhalte, wenn der Fonds 4 Millionen Franken überschreite. Ich vermisste die Antwort des Regierungsrates.

Eine zweite Frage: Wie wird die Einwohnerzahl für die Erhebung der 70 Rappen pro Einwohner ermittelt? Gilt jeweilen das Ergebnis der eidgenössischen Volkszählung unverändert für 10 Jahre?

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Beiträge von Staat und Gemeinden werden ausschliesslich für die Bekämpfung der Tuberkulose gesammelt, decken aber diese Kosten nicht restlos, auch zusammen mit dem Bundesbeitrag nicht. Ein Teil dieser Kosten geht auf das Konto der Tierseuchenkasse selbst, um jährlich 5000 Stück Vieh zu eliminieren. Wenn das

Vermögen der Tierseuchenkasse unter zwei Millionen Franken herabsinkt, müssen die Eigentümerbeiträge voll bezogen werden. Wenn der Kassenbestand vier Millionen überschreitet, brauchen die Eigentümerbeiträge nicht mehr erhoben zu werden. Ich könnte dieses Funktionieren der Kasse dem Grossen Rat vielleicht an einem Schema zeigen. Auf keinen Fall also können Staats- und Gemeindebeiträge für andere Zwecke als für die Bekämpfung der Rindertuberkulose erhoben werden. Diese Erklärung habe ich schon bei der ersten Lesung abgegeben. Wir werden für die Tuberkulose-Ausmerzaktion aber zusätzlich, zu den Beiträgen von Staat und Gemeinde hinzu, Beiträge aus dem Tierseuchenfonds nehmen müssen. Natürlich werden sich die Aufwendungen in dem Moment sehr schnell verringern, wenn die 40 000 bis 50 000 Stück Reagenten ausgemerzt sind, und zwar werden sich sowohl die Staats- und Gemeindebeiträge wie die Beiträge aus der Tierseuchenkasse verringern. Wir hoffen, nicht auf allzu lange Zeit Beiträge aus der Tierseuchenkasse zur Ergänzung des Ausmerzverfahrens ausscheiden zu müssen, die wir ja besonders durch Kopfbeiträge speisen, zum kleinen Teil also auch noch durch Beiträge von Pferdebesitzern, die naturgemäss mit der Tuberkulose wenig zu tun haben. Aber in der Finanzierung der Tierseuchenkasse kommt eben eine gewisse Solidarität zum Ausdruck, die unter den Besitzern von Klauenvieh, also von Rindvieh, von Schafen und namentlich Schweinen und von Einhufern besteht. Zeitweise haben die Aufwendungen für einzelne Kategorien bedeutend mehr ausgemacht als ihre Beiträge betragen. Darin liegt eben die Solidarität, und diese umfasst in einem gewissen Ausmass auch den Beitrag an die Tuberkuloseaktion.

Bei allen Beiträgen, die man pro Einwohner von den Gemeinden verlangt, basieren auf der eidgenössischen Volkszählung. Die Veränderungen, die sich zwischen zwei Zählungen ergeben, können wir nicht feststellen.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich möchte Herrn Kuhn sagen, dass wir uns die Bekämpfung der Rindertuberkulose folgendermassen vorstellen: Wir haben im Kanton Bern 40 000 bis 50 000 Reagenten. Wir rechnen damit, jährlich 4000 bis 5000 herausnehmen zu können. Theoretisch hätten wir in 10 Jahren keine Reagenten mehr; dann bräuchten wir praktisch kein Geld mehr für die Entschädigung von Reagenten, sondern nur noch für die Untersuchungskosten. Es wird aber nach 10 Jahren neue Reagenten geben, vielleicht 0,5 bis 1 % des gesamten Viehbestandes. Die Verseuchung wird nie vollständig verschwinden. Die positive Reaktion kann auch durch Ansteckung vom Menschen her verursacht werden. Aber die Beiträge werden nach 10 Jahren auf ein Minimum hinuntersinken. Man wird vielleicht bei den Gemeinden noch einen Fünftel des jetzigen Betreffnisses erheben müssen. Nachher ist vorgesehen, die Untersuchungen nicht mehr jährlich, sondern nur alle zwei Jahre durchzuführen. Dadurch sinken diese Kosten auf die Hälfte. In 10 bis 15 Jahren wird man von den Gemeinden vielleicht noch 20 Rappen erheben müssen.

Le Président. Nous voterons sur l'ensemble du projet mardi, après avoir examiné l'article 10.

M. Jobin a demandé à revenir sur l'article 4. Le Grand Conseil est-il d'accord d'accepter cette demande?

Zustimmung.

M. Jobin (Saignelégier). Le projet de loi qui vous est soumis s'inspire de la lutte contre la tuberculose bovine. Or je m'étonne qu'à l'article 4 on fasse figurer les chevaux, les ânes et les mulets. Les animaux de cette espèce ne peuvent contracter la tuberculose. Tout au plus peuvent-ils être victimes de la morve ou de l'anémie pernicieuse. Or ce genre de maladies n'a plus été constaté en Europe depuis bientôt soixante-dix ans, de sorte que le chiffre 1^{er} de l'article 4 paraît tout à fait superflu.

On a parlé, à Saignelégier, il y a dix jours, d'un acte de solidarité. Comme le cheptel chevalin se rencontre à raison des $\frac{2}{3}$ dans le Jura et notamment dans les Franches-Montagnes, je m'en voudrais que cet acte de solidarité se fasse à sens unique. C'est pourquoi, attendu que les chevaux, ânes et mulets ne peuvent être victimes du mal que l'on se propose de combattre à l'aide de l'acte législatif en discussion, je propose d'y faire abstraction de tout ce qui a trait à ce genre d'animaux.

Tschumi, Präsident der Kommission. Herr Jobin wünscht den Beitrag für Pferde, Maultiere und Esel zu streichen. Er sagt, die Krankheiten, die auf Pferde ansteckend wirken, existieren seit 70 Jahren nicht mehr. Ich möchte Herrn Jobin sagen, dass wir eine ansteckende Krankheit beim Pferd kennen, den sogenannten Rotz. Das ist die gemeinste unter den Krankheiten, welche vom Tier auf den Menschen übertragbar sind. Wenn Herr Jobin glaubt, das gebe es nicht, rate ich ihm, die Arbeit jenes französischen Tierarztes zu lesen, die aus dem Ersten Weltkrieg stammt, und worin er beschreibt, wie er vom Rotz eines Pferdes angesteckt worden sei. Es bildeten sich bei ihm krebsartige Geschwüre in der Haut, auch in der Nasenschleimheit und der Lunge. Der Arzt beschreibt die Krankheit auf seinem Körper von der ersten Infektion an bis etwa vier Stunden vor dem Tod. Er war 30 Mal auf dem Chirurgentisch, liess sich jedesmal ein Rotzgeschwür herausnehmen. Aber immer nach 10 bis 14 Tagen brach ein noch viel böseres Geschwür aus. Die Broschüre, in der dies beschrieben ist, umfasst etwa 100 Seiten. — Der Rotz ist eine Krankheit, die in der Schweiz dank der modernen Tierseuchengesetzgebung nicht mehr herrscht. Aber er kommt in den uns umgebenden Ländern vor. Wer garantiert, dass wir nicht morgen schon bei uns ein paar Pferde mit Rotz haben, dass beispielsweise von Frankreich her in den Freibergen plötzlich diese Krankheit auftritt?

Auch aus einem anderen Grunde dürfen wir die Ziffer 1 von Artikel 4 nicht streichen. Wir haben vorgesehen, dass der Grosse Rat, auf Grund von Dekreten, auch für andere Krankheiten, die dieses Gesetz nicht nennt, Beiträge zur Ausmerzung von kranken Tieren sprechen kann. Wir haben an den Abortus Bang gedacht. Wir kennen in der Schweiz eine Pferdeseuche, genannt infektiöse Anaemie, die im Jura und den andern Pferdezuchtgebieten zu

den gefürchtetsten Pferdekrankheiten gehört. Wir haben heute ein Bekämpfungsverfahren gegen die Anaemie. Allerdings ist es nicht im eidgenössischen Tierseuchengesetz vorgesehen. Aber die Tierseuchenkasse des Kantons Bern bezahlt schon jetzt Beiträge für die Entschädigung von Pferden, die infolge Anaemie geschlachtet werden müssen. Das vorliegende, neue Gesetz wird das auch vorsehen. Ich glaube, es wäre falsch, die Pferdebesitzer vom Beitrag an die Tierseuchenkasse auszunehmen; denn das hätte die logische Folgerung, dass man auch für Pferde, die infolge von Anaemie geschlachtet werden müssen, keine Entschädigungen zahlen würde. Sie wären schlecht beraten, wenn Sie den Antrag Jobin annähmen.

Rupp. Die Frage, die Grossrat Kuhn aufwarf, betreffend Beiträge der Gemeinden, interessiert nicht nur die Stadt Bern. Der Grossrat, der heute morgen in der Fraktion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei sagte, die Oberländer müssten nun helfen, im Unterland die Ausmerzaktion durchzuführen, hat sicher aus der Erfahrung gesprochen. Ich habe in der Gemeindeverwaltung auch einige Erfahrung. In der Gemeinde Sigriswil hatten wir letztes Jahr eine Etappe der Ausmerzaktion. Der Rest soll dieses Jahr durchgeführt werden. Wir budgetierten — ohne Gesetz — Fr. 5000.—, um den Leuten, die schwer betroffen sind, Beiträge zu bezahlen. Bei der Volksabstimmung über dieses Gesetz wird die Frage wichtig sein, ob die Gemeinden weiterhin Beiträge zu bezahlen haben werden, wenn der Fonds vier Millionen erreicht haben wird. Aus den Worten des Kommissionsreferenten und des Landwirtschaftsdirektors muss man schliessen, dass die Beitragspflicht der Gemeinden nicht aufhören werde. Sie haben ausgeführt, warum man die Beiträge weiter einziehen will. Ich bitte, doch die Frage einmal mit Ja oder Nein zu beantworten. Kann man nicht in Art. 9 den Nachsatz beifügen: «Wenn der Bestand der Kasse den Betrag von vier Millionen erreicht hat, werden keine Beiträge erhoben?» Das zu beschliessen, wäre gerecht. Wir wünschen doch, dass das Gesetz angenommen wird. Bedenken Sie, dass der Nachkredit für die Bergbauernschule Hondrich von der Stadt Bern gerettet wurde. Man kann also nicht sagen, die Stadt sei gegenüber der Landschaft feindlich eingestellt. Jene Vorlage wurde von Gemeinden in nächster Nähe von Hondrich abgelehnt, sogar von reinen Bauerngemeinden im Emmental. Es fragt sich, ob nicht all die oberländischen Gemeinden, die die Ausmerzaktion durchgeführt haben, sich sagen, sie machten nicht mit. Dann wird das Gesetz nicht angenommen. — Man sollte zu Handen der Gemeinden klar Stellung beziehen. Die Frage ist sicher wichtig.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich glaube, man sollte ganz kurz auf die paar Anregungen antworten, namentlich auf die Frage von Herrn Grossrat Rupp. Er wünscht Klarheit über die Beitragspflicht der Gemeinden. Ich habe nichts dagegen, wenn man das in der Kommission nochmals prüft. Ich will aber kurz meine persönliche Meinung sagen. Angesichts eines jährlichen Bedarfes von ca. zwei Millionen Franken könnten die Gemeindebeiträge nicht schon

bei einem Kassenvermögen von vier Millionen aufhören; der Fonds müsste mindestens fünf Millionen erreichen, und wenn er unter vier Millionen sinkt, müssten die Beiträge wieder erhoben werden, und zwar in einem gewissen Verhältnis, das man zwischen Staat und Gemeinde festsetzen würde. Ich kann das heute nicht auswendig sagen. Die Meinung ist die, dass diese Gelder eigentlich nicht in die Tierseuchenkasse gehören, sondern die Tierseuchenkasse ist für sie wie ein Ausgleichsbassin. Herr Grossrat Tschumi sagte vorhin, man brauche hier und da auch Beiträge für Pferde, infolge bössartiger Anaemie oder Rotz. Ich bitte, den letzten Jahresbericht zu lesen; dort ist ausgewiesen, was für die einzelnen Krankheiten ausgegeben wurde. Es wäre unzweckmässig, die Pferde nicht in die Tierseuchenkasse einzubeziehen. Wenn bei den Pferden einmal eine der genannten Krankheiten epidemisch auftritt, so helfen die Besitzer anderer Tiergattungen auch den Schaden tragen. Das ist die absolut nötige Solidarität. Der Fonds kann zwischen vier und zwei Millionen schwanken. Immer wenn er vier Millionen erreicht, werden von den Viehbesitzern keine Beiträge erhoben, und wenn er unter zwei Millionen sinkt, werden die maximal zulässigen Beiträge erhoben. Daneben werden die Beiträge für die Tuberkuloseaktion erhoben. Wir wollen prüfen, ob man für die Gemeindebeiträge eine ähnliche Regelung treffen könnte, indem die Beiträge beispielsweise bei einem Fonds von sechs Millionen aufhören, aber bei drei Millionen voll erhoben würden. Diese Lösung wünscht Herr Grossrat Rupp. Das würden wir so handhaben, da gäbe es keine Differenzen. Vielleicht ist das hier zu wenig klar umschrieben. Da die Kommission ohnehin nochmals Sitzung haben wird, wollen wir das auch noch prüfen.

Herrn Grossrat Jobin möchte ich sagen: Für jede Tiergattung separat abzurechnen, würde zu weit führen. Ab und zu treten grosse Rückschläge bei einzelnen Tiergattungen ein. Wir müssten dann für jede Art festlegen, wann die Beiträge erhoben werden und wann sie aufhören. Die Schweinehalter beispielsweise bezogen 1921—1927 mehr als sie durchschnittlich leisteten. Durch die Revision des Tierseuchengesetzes im Jahre 1927 wurden sie dann stärker belastet. Wenn sich andererseits erweisen würde, dass eine Tiergattung dauernd weniger Kosten verursacht, als den Beiträgen entspricht, wird man dem bei der Ansetzung der Beiträge Rechnung tragen. Im Gesetz werden ja nur die Maxima genannt. Wenn wir hauptsächlich durch die Tuberkulosebekämpfung belastet werden, werden wir nicht von den Pferdehaltern die maximalen Beiträge einziehen.

Herr Grossrat Rupp hat den Gedanken aufgenommen, das Oberland müsse den Unterländern das Verfahren bezahlen. Die, die heute tuberkulosefreie Bestände haben, sind gegenüber den andern Tierhaltern im Vorsprung. — Wir sind absichtlich in den Entschädigungsleistungen nicht höher gegangen, damit nicht diejenigen Viehbesitzer besser fahren, die bis jetzt nichts unternahmen. Herr Rupp, wir sind denen dankbar, die als Pioniere den Weg voranschritten; sie taten das aber nicht zu ihrem Schaden, sondern haben heute eine Vorzugsstellung, indem sie für den Zuchtviehverkauf sozusagen allein in Frage kommen. Man muss das gene-

rell würdigen, darf nicht allzusehr an den Vorteilen hangen, sonst fände fast jeder irgend etwas, das ihm nicht passt und ihn veranlassen könnte, nicht mitzumachen. Es handelt sich hier um eine Art Versicherung. Die Risiken müssen gedeckt werden. So sind die Beiträge der Tierbesitzer aufzufassen.

Rupp. Ich danke dem Regierungsrat für die Erklärungen. Ich bin befriedigt, wenn er die Frage in der Kommission nochmals aufwirft und wenn eine Fondshöhe festgelegt werden kann, bei deren Ueberschreitung die Gemeinden keine Beiträge mehr bezahlen müssen.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden Grosse Mehrheit
Für den Antrag Jobin (Saignelégier) Minderheit

Nidau, Pfrundgutabtretung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

1. Der Kaufvertrag zwischen dem Staat Bern als Verkäufer und der Einwohnergemeinde Nidau als Käuferin vom 30. Dezember 1953 betreffend die Liegenschaft Weyermattstrasse 8 in Nidau, das heisst das Pfrundgut Nidau, wird genehmigt.

2. Die Kaufpreisforderung des Staates von Fr. 110 000.— ist an die Kirchgemeinde Nidau abzutreten.

3. Die Verpflichtung des Staates Bern, dem Pfarrer von Nidau eine geeignete Unterkunft zur Verfügung zu stellen, ist auf die Kirchgemeinde Nidau zu übertragen.

4. Als Ersatz für die bisher bestandene Unterhaltspflicht des Staates Bern ist der Kirchgemeinde Nidau eine Abfindung von Franken 30 000.— auszurichten, fällig beim Beginn der Bauarbeiten am Gemeindepfarrhaus.

5. Diese Beschlüsse gelten unter folgenden Vorbehalten:

- a) dass die zuständigen Organe der Einwohnergemeindeversammlung Nidau dem Kaufvertrag zustimmen;
- b) dass die Kirchgemeinde Nidau einem Pfrundabtretungsvertrag zustimmt, in welchem sie sich insbesondere verpflichtet, ihrem Gemeindepfarrer in Zukunft eine geeignete Pfrund zur Verfügung zu stellen.

Dekret über die Trennung der Kirchgemeinde Mett-Madretsch

(Siehe Nr. 4 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. Baumgartner (Bienne), président de la commission). La paroisse générale de Bienne comprend quatre cercles: la paroisse allemande de la vieille ville, la paroisse de Boujean, la paroisse de Mâche-Madretsch et la paroisse française, qui comprend tous les Romands de la ville de Bienne.

Jusqu'en 1920, c'est-à-dire jusqu'à la fusion avec Bienne, Mâche et Madretsch formaient une paroisse du district de Nidau.

Depuis quelques années, les deux quartiers, qui sont distants l'un de l'autre de 2 km. et demi, se sont considérablement développés. C'est ainsi qu'entre les deux derniers recensements, la population de Mâche a augmenté de 105 % et qu'elle est aujourd'hui de plus de 5000 habitants, tandis qu'à Madretsch la population a augmenté de 43 % et atteint plus de 10 000 habitants.

Ces deux quartiers de Bienne sont reliés par une seule route, qui est bordée d'un côté par une forêt, de l'autre par la grande gare de triage de Bienne. Mâche possède une ancienne église, vieille de plusieurs centaines d'années. A Madretsch, l'église a été construite il y a une dizaine d'années. L'union de ces deux agglomérations en une seule paroisse est tout a fait artificielle et n'a plus guère de raison d'être. Ces deux villages sont en plein développement et ont une population extrêmement flottante. Chacun d'eux a ses pasteurs. Mâche en a deux et Madretsch également deux, plus un pasteur français. Il n'y a aucune vie paroissiale commune et l'union de ces deux quartiers ne se justifie pas.

Le Conseil paroissial se compose d'un certain nombre de membres de Mâche et d'un certain nombre de membres de Madretsch, mais les églises sont séparées.

Nous vous proposons donc la séparation de cette paroisse Mâche-Madretsch en deux paroisses distinctes, ayant chacune son conseil de paroisse.

Cette décision n'entraînera aucune conséquence financière pour l'Etat. La frontière des deux paroisses pourra être fixée par le Conseil-exécutif.

Je vous propose donc d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

§§ 1—2

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Innerhalb der evangelisch-reformierten Gesamtkirchgemeinde Biel wird die Kirchgemeinde Mett-Madretsch aufgeteilt in eine Kirchgemeinde Mett und eine Kirchgemeinde Madretsch.

§ 2. Die beiden neuen Kirchgemeinden umfassen zusammen das Gebiet der bisherigen Kirchgemeinde Mett-Madretsch. Die neue Kirchgemeinde Mett wird im wesentlichen aus dem Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde

Mett, die neue Kirchgemeinde Madretsch im wesentlichen aus dem Gebiet der ehemaligen Einwohnergemeinde Madretsch gebildet. Der Grenzverlauf ist in den Kirchgemeindereglementen genau zu umschreiben. Die Genehmigung durch den Regierungsrat gemäss Art. 8, Abs. 3, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945 erfolgt anlässlich der Vorlage des Reglementes.

§ 3

M. Baumgartner (Bienne), président de la commission. Le Conseil de paroisse comprend à l'heure actuelle un nombre à peu près égal de membres domiciliés à Mâche et de membres domiciliés à Madretsch. Chacune de ces fractions de Conseil formera le Conseil provisoire de la paroisse de Mâche et de celui de la paroisse de Madretsch en attendant que de nouvelles élections aient lieu.

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die zur neuen Kirchgemeinde Mett gehörenden Mitglieder des Kirchgemeinderates von Mett-Madretsch bilden den provisorischen Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Mett, die nach Madretsch gehörenden den provisorischen Kirchgemeinderat der Kirchgemeinde Madretsch.

Diese provisorischen Kirchgemeinderäte haben insbesondere die Wahl des Büros der Kirchgemeindeversammlung und die Wahl des Kirchgemeinderates vorzubereiten und anzuordnen.

§§ 4—7

Angenommen.

Beschluss:

§ 4. Bis zum Erlass eigener Kirchgemeindereglemente gilt für die Kirchgemeinden Mett und Madretsch sinngemäss das bisherige Reglement der Kirchgemeinde Mett-Madretsch.

§ 5. Das erste Pfarramt der bisherigen Kirchgemeinde Mett-Madretsch geht auf die Kirchgemeinde Mett über, das zweite und dritte auf die Kirchgemeinde Madretsch. An der Amtsdauer der drei Pfarrer ändert dieser Uebergang nichts.

§ 6. Dieses Dekret hat keinen Einfluss auf die Umschreibung der französisch-reformierten Kirchgemeinde Biel.

§ 7. Dieses Dekret tritt am 1. Mai 1954 in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Trennung der Kirchgemeinde
Mett-Madretsch

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Anwendung von Art. 63, Abs. 2, der Staatsverfassung und Art. 8, Abs. 2, des Gesetzes über

die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret

betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

(Siehe Nr. 5 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. Baumgartner (Bienne), président de la commission. La population du canton de Berne augmente sans cesse. Il est facile de remédier à cette augmentation en ce qui concerne les écoles par la création automatique de nouvelles classes permettant, chaque printemps, de recevoir les enfants.

Alors que dans le canton de Zurich, une loi permet également d'augmenter de manière automatique le nombre des pasteurs, il n'en est pas de même dans le canton de Berne, où nous devons attendre de constater les besoins avant d'y faire face.

Depuis la guerre, beaucoup de paroisses sont insuffisamment ou mal desservies, parce qu'on n'a pas tenu compte de l'augmentation de la population. Le Conseil synodal s'est donc adressé au Conseil exécutif de façon pressante et celui-ci a admis la création de quatre nouveaux postes de pasteurs en moyenne par an. C'est ainsi que de 1948 à 1952, il a été créé 18 nouveaux postes de pasteurs, soit une moyenne approximative de quatre par an. Il y a aujourd'hui 276 postes complets de pasteurs dans le canton de Berne.

Pour 1953, le Conseil synodal avait demandé quatre nouveaux postes. Tout d'abord, un pour Langnau. Cette localité est desservie par trois pasteurs, dont deux à poste complet, le troisième étant un pasteur auxiliaire domicilié à Bärau. Langnau est une grande commune de 48 km², qui compte 8800 habitants. D'autre part, le Conseil synodal demandait un nouveau poste à Herzogenbuchsee, où les conditions sont les mêmes: trois pasteurs, 48 km² et 8000 habitants. Le troisième pasteur, qui exerce également ses fonctions à titre auxiliaire, est domicilié à Thörigen.

Les deux demandes relatives à Langnau et à Herzogenbuchsee n'ont pas donné lieu à de longues discussions au sein de la commission, qui a admis sans autre qu'elles étaient justifiées.

La troisième demande du Conseil synodal concerne la paroisse de Bienne et m'intéresse donc particulièrement. La vieille ville compte trois pasteurs, qui ont ensemble sous leur sauvegarde 15 000 à 16 000 âmes, c'est-à-dire que chacun d'eux est à la tête d'une paroisse de plus de 5000 âmes. Il est impossible à ces pasteurs de connaître chacun de leurs paroissiens et ils ne peuvent pas remplir leurs fonctions comme ils devraient pouvoir le faire. Il faut donc remédier à tout prix à cette carence en créant un quatrième poste de pasteur pour Bienne. Une telle décision s'impose à bref délai.

Le quatrième poste demandé par le Conseil synodal concerne la paroisse de Hilterfingen. Cette paroisse compte deux pasteurs, dont l'un est domicilié à Hilterfingen; l'autre, qui est pasteur auxiliaire, habite à Hünibach. Ces deux pasteurs ont ensemble plus de 5800 paroissiens. De plus, la distance est grande entre Hünibach et Heiligenschwendi; la dénivellation est de plus de 600 mètres, ce qui complique la tâche des pasteurs.

Les deux demandes relatives à Bienne et à Hilterfingen ont donné lieu à de longues discussions au sein de la commission. M. Buri, Directeur des cultes, a fait remarquer qu'il avait demandé la création de quatre postes, mais que la Direction des finances avait souligné la situation assez tendue en matière de finances, et déclaré qu'elle ne pouvait, pour le moment, accorder que deux des quatre postes demandés. M. Buri a cependant promis qu'il ferait de son mieux pour que de nouveaux postes de pasteurs à Bienne, paroisse allemande, et à Hünibach soient créés cette année. Il a expliqué qu'une conférence avait eu lieu entre le Conseil synodal, la Direction cantonale des cultes et la Direction cantonale des finances, conférence au cours de laquelle la Direction des finances avait opposé son veto à la création des nouveaux postes de Bienne et de Hünibach.

La commission vous propose donc la création de deux nouveaux postes de pasteurs, mais elle a obtenu la promesse que deux autres seraient créés dans un proche avenir. Elle vous propose donc d'entrer en matière et d'accepter la transformation des postes de pasteurs auxiliaires de Langnau et d'Herzogenbuchsee en postes complets.

Zimmermann Hermann. Ich spreche nicht gegen das Eintreten; wir sind sicher alle für Annahme dieses Dekretes. Aber ich möchte bei der Gelegenheit eine Bemerkung anbringen.

Der Präsident der Kommission sagte, wie manche neue Pfarrstelle wir in den letzten Jahren schufen. Es sind deren über 20; weitere werden folgen. Wir haben überall zugestimmt. Es gehört sich bei der Gelegenheit, dass wir uns fragen, ob die Vermehrung der Pfarrstellen wirklich das hilft und nützt, was wir erwarten. Selbstverständlich sind wir der Meinung, Betreuung sei nötig. Ich frage mich aber hier und da, ob mit der Schaffung neuer Pfarrstellen wirklich den bedrängten Mitbürgern geholfen werden könne, oder ob die andern Pfarrherren sich nicht mehr einsetzen könnten. Es gibt löbliche Ausnahmen. Wir dürfen bei dieser Gelegenheit den Ruf an unsere Pfarrherren richten, sie möchten das Maximum von dem tun, was wir von ihnen erwarten können. Es gibt viele flotte Pfarrherren, die sich ihrer Leute annehmen. Es gibt andere, denen stellt man Autos zur Verfügung, aber man merkt nichts von daheriger besserer Seelsorge, d. h. dass diese Pfarrherren mehr bei den Leuten wären. Die Pfarrherren sollen sich ihrer Aufgabe voll widmen und diese und jene Aufgabe, die weniger Bedeutung hat, etwa auf der Seite lassen.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich hätte nach den sehr eingehenden Ausführungen des Kommissionspräsidenten nicht gedacht, dass Anfragen gestellt würden. Ich habe

hier schon einmal gesagt, dass seinerzeit gefragt wurde, ob man in der Neuerrichtung von Pfarrämtern nicht rascher vorwärts gehen könne. — Dass wir finanzielle Schwierigkeiten haben, hat der Kommissionspräsident erwähnt. Es waren noch andere Fragen abzuklären. Zum Teil war das erst nach der Volkszählung möglich, die uns Aufschluss darüber gab, in welchem Verhältnis sich die Bevölkerung der verschiedenen Glaubensbekenntnisse auf das Kantonsgebiet verteilt. Da gibt es nämlich auch Verschiebungen. Man konnte die Pfarrämter nicht schematisch, entsprechend der ansteigenden Bevölkerungszahl, vermehren. — Nachdem die Resultate der letzten Volkszählung bekannt waren, hat der Sekretär der Kirchendirektion dieses Material statistisch und graphisch verarbeitet. Man hat in den Kirchgemeinden die Zahl der Einwohner des betreffenden Glaubenszugehörigen ermittelt, hat die Fläche des Pfarrsprengels festgestellt und hat die besonderen Schwierigkeiten, die sich in den einzelnen Gemeinden ergeben, festgehalten. Der Kommissionspräsident erwähnte, dass in Hilterfingen die Höhendifferenz der Siedlungen 600 m betrage. Daraus ergeben sich grosse Erschwerungen für die Betreuung der Gemeinde. Wir können, gestützt auf die genannten Erhebungen, mit einer Art Kennziffer rechnen, die sich aus den verschiedenen Komponenten ergibt, die wir zur Verarbeitung heranzogen. Nachher setzt man sich mit dem Synodalrat in Verbindung. Nur im Einvernehmen mit diesem schlagen wir die Vermehrung der Pfarrämter vor.

In der Kommission wurde auch erwogen, ob es nicht gut wäre, wenn wir im Gesetz eine gleiche Regelung hätten, wie sie z. B. im Kanton Zürich besteht. Dort ist festgelegt, dass immer eine neue Pfarrstelle errichtet wird, wenn die Bevölkerung eines Kreises 4000 Seelen überschreitet. Sie wissen, dass wir im Kanton Bern andere Verhältnisse haben. Wir müssen den topographischen Schwierigkeiten, den Distanzen, die sich bei uns ergeben, viel mehr Bedeutung beimessen als das im homogenen Kanton Zürich der Fall ist. Daher ist der Synodalrat der Meinung, dass die Regelung, wie sie der Kanton Zürich einführt, für den Kanton Bern nicht brauchbar wäre. Man will auf Grund aller Faktoren, die zu würdigen sind, vorgehen. So sind auch Hilterfingen und Biel zu behandeln.

Was Herr Grossrat Zimmermann sagte, beschlägt etwas anderes. Wenn wir versuchen, möglichst gleichmässige Pfarrkreise zu schaffen in bezug auf die Bevölkerung, und die Schwierigkeiten, die sich für die Betreuung ergeben, bleibt immer noch die Frage der persönlichen Fähigkeiten der Herren Geistlichen. Sehr oft beschränken sich die Anforderungen nicht nur auf die berufliche Tüchtigkeit im engeren Sinne. Da spielen viele Fähigkeiten hinein (auch Richtungsprobleme!), und mitunter stellt man später fest, dass man einen Geistlichen angestellt hat, der der Aufgabe nicht in allen Teilen gewachsen ist.

Wo es unbedingt nötig ist, ordnen wir die Verwendung von Fahrzeugen, zusammen mit der Finanzdirektion und der Polizeidirektion, auch hier wieder im Einvernehmen mit dem Synodalrat.

Ich glaube, man darf in die Art des Vorgehens Vertrauen haben. Es ist nicht die Vorsprache einer Gemeindedellegation, die uns bewegen kann, Zu-

sicherungen für die Schaffung einer Pfarrstelle zu geben, sondern wir unterbreiten dem Grossen Rat unsere Vorschläge auf Grund der sorgfältigen Wertung aller Umstände.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

D e t a i l b e r a t u n g :

Keine Diskussion.

B e s c h l u s s :

D e k r e t

betreffend die Errichtung neuer Pfarrstellen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
in Anwendung von Art. 19, Abs. 2, des Gesetzes über die Organisation des Kirchenwesens vom 6. Mai 1945,

auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. In den folgenden evangelisch-reformierten Kirchgemeinden wird eine weitere Pfarrstelle errichtet:

In der Kirchgemeinde Langnau eine dritte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Bäräu;

in der Kirchgemeinde Herzogenbuchsee eine dritte Pfarrstelle für den Pfarrkreis Thörigen.

Diese Pfarrstellen sind in bezug auf die Rechte und Pflichten ihres Inhabers den bestehenden Pfarrstellen dieser Kirchgemeinden gleichgestellt.

§ 2. Nach Besetzung der durch dieses Dekret neugeschaffenen Pfarrstellen werden die bisherigen Staatsbeiträge an die Besoldungen der Inhaber der Hilfsgeistlichenstellen dieser beiden Kirchgemeinden hinfällig.

§ 3. Die zwei neuen Pfarrstellen können im Einvernehmen mit dem zuständigen Kirchgemeinderat sofort zur Besetzung ausgeschrieben werden. Der Zeitpunkt des Amtsantrittes des Gewählten wird vom Regierungsrat festgesetzt.

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend zweite Pfarrstelle für die Kirchgemeinde Hilterfingen

Burren (Steffisburg). Am 10. November des letzten Jahres reichte ich folgende Interpellation ein:

«Die Kirchgemeinde Hilterfingen hat bereits vor etlichen Jahren das Begehren auf Umwandlung des Hilfspfarramtes in ein zweites Pfarramt gestellt.

Ist der Regierungsrat bereit, im Hinblick auf die unbedingte Notwendigkeit in absehbarer Zeit dieses Begehren zu verwirklichen?»

Die Kirchgemeinde Hilterfingen umfasst die politischen Gemeinden Hilterfingen, Oberhofen und Heiligenschwendi, mit zusammen rund 5500 Einwohnern. Dazu könnte man kirchlich wohl noch 300 bis 400 Einwohner von Thun-Ried zählen.

Hilterfingen und Oberhofen sind Vorortsgemeinden von Thun. Das sind nicht mehr wie einst reiche Seegemeinden. Oberhofen hat einen Steuersatz von 2,8, Hilterfingen von 2,6. Hilterfingen hat dem Staat Bern im Jahre 1940 Fr. 98 000.— an Steuern abgeliefert, und im vergangenen Jahre das Sechsfache, nämlich rund Fr. 580 000.—. Woher kommt diese gewaltige Steuervermehrung? Hilterfingen ist nicht nur Kurort und beherbergt zeitweise 1000 bis 2000 Gäste, sondern es ist zu einer sogenannten Ruhestandsgemeinde geworden, wie Oberhofen auch. Was will ich damit sagen? Zahlreiche kleine Rentner haben sich dort am See niedergelassen und verbringen dort ihren Lebensabend.

Die dritte politische Gemeinde der Kirchgemeinde Hilterfingen ist Heiligenschwendi, eine weit verzweigte Berggemeinde mit rund 1200 Einwohnern, ebenfalls nicht reich, mit einem Steuersatz von 2,9. Heiligenschwendi weist Siedlungen bis 1200 m Höhe auf.

Ein Teil von Hünibach gehört bekanntlich zur politischen Gemeinde Heiligenschwendi. Diese hat drei gut geführte Hotels, die zum Teil während des ganzen Jahres sehr gut frequentiert sind. Daneben hat sie etwa ein halbes Dutzend Pensionen.

Der Kommissionspräsident wies bei der Behandlung des Dekretes über die Errichtung neuer Pfarrstellen darauf hin, dass die Höhendifferenz der Siedlungen in der Gemeinde Heiligenschwendi 600 bis 700 m betrage.

Die Betreuung der Kirchgemeinde Hilterfingen ist also überaus schwer und mühsam. Viele alte Leute, die sich am See niederlassen, haben ein starkes Bedürfnis, mit der Kirche und ihren Vertretern in Berührung zu kommen. Sie sind mitunter nicht mehr in der Lage, zur Kirche zu gehen und erwarten, genau wie die Kurgäste in Heiligenschwendi, einen Besuch des Pfarrers, benötigen diesen sehr. Ich weiss aus eigener Erfahrung, dass die Pfarrerherren dieser Gegend kein Wetter und keine Mühscheuen, nach Heiligenschwendi hinaufzugehen, um zu Zeiten, wo Kurgäste auf sie warten, Andachten, Bibelstunden oder Predigt zu halten.

Das ist nicht ausseracht zu lassen, wenn ein Ruf aus dieser Gemeinde auf Vermehrung der Pfarrstellen kommt. Bis 1943 hatte Hilterfingen nur einen Pfarrer, dann einen Vikar daneben. Erst im Jahre 1946 wurde das Vikariat in eine Hilfspfarrstelle umgewandelt. Aber die bauliche Entwicklung der Gemeinde ist so ausserordentlich, und die Zunahme der Einwohner so stark — natürlich an ländlichen Verhältnissen gemessen —, dass die Behörden der Kirchgemeinde schon im Jahre 1947 in einer Eingabe an die Regierung die Schaffung eines zweiten Pfarramtes verlangen mussten. Am 25. Juni 1949 lancierten sie eine zweite Eingabe an die Regierung, 1952 eine an den Synodalrat. Dieser hat, wir wollen das anerkennen, die Berechtigung des Begehrens eingesehen, Unterstützung versprochen und der Regierung beantragt, zusammen mit den andern Gemeinden, für die ein weiteres Pfarramt geschaffen wird, Hilterfingen zu berücksichtigen. Im letzten Jahre ging eine weitere Eingabe der Kirchgemeinde Hilterfingen an die Kirchendirektion. Sie hörten, welches das Ergebnis war. Die Kirchgemeinde Hilterfingen erwartet bestimmt, im Jahre 1954 werde das zweite Pfarramt

errichtet. Sie dringt darauf, weil sie nicht von einem Tag auf den andern einen zweiten Pfarrherrn anstellen kann. Sie muss ihm Unterkunft beschaffen, muss für den stark entwickelten Teil ihrer Gemeinde, speziell für Hünibach, kirchliche Räume haben. Sie hat vorgesehen, ein Kirchgemeindehaus zu bauen und an dieses Haus Pfarrerwohnungen anzuschliessen. Die Gemeinde hat keine Anstrengungen versäumt, um Geld zusammenzulegen, damit das Kirchgemeindehaus gebaut werden kann. Sie hat beispielsweise ein kirchliches Dorffest durchgeführt, alkoholfrei und, was wir besonders unterstreichen, nicht an einem Sonntag, um diesen Tag nicht für solche Zwecke zu missbrauchen; trotzdem hat sie aus diesem Fest etwa Fr. 20 000.— Reingewinn erzielt. Das beweist, dass die Bevölkerung dort oben für das Begehren seiner Behörden Verständnis hat, gewillt ist, Opfer zu bringen, damit das zweite Pfarramt endlich errichtet werden kann.

Der Synodalrat hat der Regierung einen Vorschlag unterbreitet. Wie Sie vernahmen, hat die Regierung aus Spargründen das Begehren von Hilterfingen, ganz wider Erwarten, noch einmal zurückgestellt. Es ist schwer, die Einstellung der Regierung zu verstehen. Wir wissen, dass grosse Aufgaben im Kanton ihrer Lösung harren, dass die Schule auch mit Begehren kommt. Aber wir dürfen nicht vergessen, dass die Vermehrung der Bevölkerung dem Staat in jeder Beziehung vermehrte Aufgaben bringt. Dafür wird mehr konsumiert, mehr produziert, und schliesslich werden mehr Steuern bezahlt. Ich habe gesagt, dass Hilterfingen in nicht viel mehr als einem Jahrzehnt seine Staatssteuern versechsfachte. Ich glaube, das darf man auch würdigen. Wir wissen, dass in kirchlicher Hinsicht jahrelang — das ist nicht zu viel gesagt — zu wenig oder nichts geschehen ist. Darum sind neben der Landeskirche so viele Sekten entstanden, gerade in unserer Berggegend. Die Zumutungen an die einzelnen Pfarrherren waren und sind zum Teil noch heute viel zu gross, so dass eine wirkliche kirchliche Betreuung nicht erfolgen kann. Unter der Betreuung verstehe ich nicht nur das Predigen am Sonntag in der Kirche. Ein Pfarrherr sollte Zeit haben, Krankenbesuche zu machen, den armen Leuten nachzugehen und zu sehen, wo sie der Schuh drückt. Er muss während der Woche da und dort eine Andacht halten, oder eine Bibelstunde. Kurz und gut, die Aufgaben sind weiterschichtig, verlangen einen gehörigen Einsatz jedes Pfarrherrn.

Seit 1947 hat der bernische Staat jährlich vier neue Pfarrstellen errichtet. Das wurde mir in der Kommission gesagt, die das soeben verabschiedete Dekret vorzubereiten hatte. Der Staat hat hier, ich anerkenne das, den guten Willen gezeigt. — Im letzten Jahr, das versteht man weniger, auch wenn man die Notwendigkeit des Sparens einsieht, wurde die Zahl der neuen Pfarrstellen um 50 % reduziert. Man beantragte, nur zwei neue Pfarrstellen zu errichten. Die Begehren von Hilterfingen und Biel wurden zurückgelegt.

Die Mehrkosten pro Pfarramt gegenüber einem Hilfspfarrer betragen etwa Fr. 6000.—. Für zwei Pfarrstellen macht das im Jahre Fr. 12 000.— aus. Im Hinblick auf das, was in Gemeinden wie Hilterfingen und Biel auf dem Spiele steht, glaube

ich, sei es kaum zu verstehen, dass man solche Begehren zurückstellt.

Wir haben bei der Errichtung des soeben angenommenen Dekretes betreffend Errichtung neuer Pfarrstellen, nicht mit leichtem Herzen, von einem Antrag auf Einbezug der Kirchgemeinde Hilterfingen abgesehen. Wir taten dies, weil wir dem Kirchendirektor das Vertrauen schenken, dass er alles tun werde, dass Hilterfingen in diesem Jahr endlich zum zweiten Pfarramt gelangt.

In diesem Sinne bitte ich vor allem den Herrn Regierungsrat, meine Interpellation aufzufassen.

Buri, Kirchendirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber die Notwendigkeit einer zweiten Pfarrstelle in Hilterfingen haben wir hier schon Ausführungen von verschiedener Seite gehört. Herr Grossrat Rupp hat kürzlich beim Budget interveniert. Immer wieder werden Delegationen angemeldet, damit man ihnen dieses oder jenes Versprechen abgebe. Es hat wirklich keinen Sinn, dass sich die Leute nach Bern begeben, damit ich ihnen das sage, was ich Ihnen vorhin über die Kriterien für die Schaffung neuer Pfarrstellen auseinandersetze. Wir können den Delegationen nichts sicheres in Aussicht stellen. Darum habe ich den meisten Abordnungen den Rat erteilt, auf die Fahrt nach Bern zu verzichten. Ich versprach ihnen auf jeden Fall, dass absolut berechnete Begehren bestimmt berücksichtigt würden. Keine Gemeinde kommt zu kurz, auch wenn sie keine Delegation in die Kirchendirektion schickt! Die Frage der Schaffung neuer Pfarrstellen wird nach verschiedenen, neutralen Kriterien beurteilt, in Verbindung mit dem Synodalrat und der Finanzdirektion. — Man darf zudem nicht ganz ausser Acht lassen, dass mit der Besserstellung der Hilfspfarrer, die letztes Jahr erfolgte, die Begehren da und dort etwas weniger brennend geworden sind. Ich glaube daher, dass man mit gutem Gewissen da oder dort ein wenig zurückhalten könnte. In dem Sinne haben wir auch den Kirchgemeinderat von Hilterfingen orientiert. Ich sagte in der Kommission, dass ich hochofret über das Verständnis war, das die Herren aus der genannten Gemeinde uns nachher bewiesen, indem sie schrieben: «Wenn es für uns auch schmerzlich war, dass im Zusammenhang mit der finanziellen Situation des ganzen Kantons gerade unser Pfarramt zurückgestellt werden musste, so haben wir doch über unseren Gemeindegewünschen das Ganze nicht ausser Acht gelassen.» Das ist eine erfreuliche Einstellung. Hilterfingen wird in dem Momente zu seinem Rechte kommen, wenn es an der Reihe ist. Ich hoffe, dass das schon im Jahre 1954 möglich sei.

In dem Sinne möchte ich die Interpellation beantwortet haben. Eine Zusicherung, Herr Grossrat Burren, kann ich nicht geben, aber wir werden das Möglichste tun, um absolut berechtigten Wünschen nachzukommen.

Burren (Steffisburg): Befriedigt.

Schluss der Sitzung um 16.45 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Zweite Sitzung

Dienstag, den 23. Februar 1954,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Beuchat, Dürig, Gempeler, Hänzi, Knöpfel, Müller (Bern), Scherz, Schmidlin, Studer, Trächsel. Ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Neumöblierung und Ergänzung der Möblierung der Richterämter 5—7 in Bern

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Berger (Linden), Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird beantragt, es sei der Justizdirektion für die Richterämter 5—7 und z. T. Untersuchungsrichteramt Bern ein Kredit von Fr. 38 000.— für das Jahr 1954 zu bewilligen für Einrichtung, Möblierung, Erstellung der Licht- und Telephonanlagen in den bisher vom Grundbuchamt benützten Räumen sowie in übrigen Bureaux im zweiten Stock im Amthaus Bern.

Die Ausgaben setzen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
1205 770 Beleuchtungskörper	4 152.50
Möblierung Audienzlokale	16 103.—
Uebrige Möblierung	13 200.70
Unvorhergesehenes	1 384.65
1205 822 Montage der Beleuchtungskörper	489.15
1205 771 Auffrischen von alten Möbeln	370.—
1205 801 Telephon	2 300.—
	<u>38 000.—</u>

Erteilung des Expropriationsrechtes an die Gemeinden Hermrigen und Münchenbuchsee

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bärtschi, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Der Einwohnergemeinde Hermrigen wird auf gestelltes Gesuch in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, gemäss vorgelegten Plänen zwecks Erstellung einer Turnplatzanlage gegenüber Ernst Wälti, Landwirt in Bühl, vom Grundstück Nr. 147 ein Teilstück von ca. 530 m² zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses, bestimmt auf Fr. 50.50, inkl. Stempelgebühr trägt die Einwohnergemeinde Hermrigen.

Das Regierungsstatthalteramt Nidau wird beauftragt, diesen Beschluss zu eröffnen an Ernst Wälti, Landwirt in Bühl, sowie an den Gemeinderat von Hermrigen, unter Bezug der Kosten. Diese sind mit entsprechenden Markenerwerten zu verrechnen. Hauptdoppel mit Eröffnungsbescheinigung zurück an die Justizdirektion.

II.

Der Einwohnergemeinde Münchenbuchsee wird auf gestelltes Gesuch hin in Anwendung des Gesetzes vom 3. September 1868 über Entziehung und Beschränkung des unbeweglichen Eigentums das Recht erteilt, gemäss vorgelegten Plänen von A. Strahm, Metzgermeister in Münchenbuchsee, zwecks Erstellung einer Turn- und Sportanlage vom Grundstück Nr. 153 einen Streifen Land von rund 607 m² zwangsweise zu erwerben.

Die Kosten dieses Beschlusses im Betrage von Fr. 50.— nebst Stempel = Fr. 50.50, hat die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee zu bezahlen.

Beiträge an Schulhausbauten

(Allgemeine Diskussion)

Bircher, Berichterstatter der Staatswirtschaftskommission. Bevor wir auf all die Geschäfte der Erziehungsdirektion eintreten, möchte die Staatswirtschaftskommission im Einverständnis mit dem Regierungsrat noch ein paar Bemerkungen machen. Wir stellen fest, dass wir wieder eine grosse Serie von Subventionen, und zwar im Betrage von drei Millionen, in dieser Session haben. Wir stellen andererseits auch fest, dass die Situation, die uns zwingt, so viele Schulhäuser zu bauen, Schwierigkeiten mit sich bringt. Ich möchte Sie darauf aufmerksam machen, dass wir am Stichtag des 15. Februar dieses Jahres im bernischen Schuldienst des alten Kantonsteils 12 Lehrkräfte mit ausserkantonalem Patent gehabt haben, die als Vertreter oder provisorisch gewählt worden sind, weil wir im eigenen Kanton keine Leute gefunden haben. Im Jura haben wir 14 solche provisorisch oder als Stellvertreter gewählte Lehrkräfte gehabt, die man irgendwo aus einem andern Kanton hat holen müssen. Im Jura haben wir sogar fünf Pensionierte als Stellvertreter provisorisch wählen müssen, damit überhaupt eine Lehrkraft vorhanden war. Es ist in der Staatswirtschaftskommission sogar auf einen

Fall hingewiesen worden, wo man irgendeinen abgehalfterten Juristen in die Schulstube stellen musste, damit jemand da war, um Schule zu geben. Das ist sicher eine Situation, die zum Aufsehen mahnt. Wir wären der Meinung — das scheint auch die Meinung der Regierung und der Staatswirtschaftskommission zu sein —, dass die Seminarien in Gottes Namen für die Uebergangszeit, da wir solchen Mangel haben, unter Umständen eine Klasse um ein paar Schüler grösser machen sollten. Wir glauben nicht, dass dadurch alte, ehrwürdige Traditionen einstürzen. Man muss sich eben den ausserordentlichen Verhältnissen anpassen und schauen, dass wir Lehrkräfte herbringen an Orte, wo sie dringend notwendig sind. Man darf nicht sagen, man könne einfach eine Klasse nicht grösser machen. Wegen zwei oder drei Schülern mehr fällt die Welt nicht um.

Bei all diesen Geschäften — ich werde es nicht immer im Einzelnen wiederholen — müssen überall Lehrerwohnungen erstellt werden, weil das die einzige Möglichkeit ist, überhaupt die Lehrer auf dem Lande halten zu können. Wir haben auf diesem Gebiet recht schöne Lösungen gesehen.

Noch ein Wort zu dem, was in der letzten Session diskutiert worden ist. Sie wissen, dass man die ganze Frage mit der Subventionierung überprüft hat, ob irgendetwas zu korrigieren wäre. Man ist im Grundsatz darauf gekommen, dass die Sache in Ordnung sei. Es wurde aber gewünscht, dass die Dringlichkeit der Schulhausbauten speziell überprüft werde. Ein Projekt, das nicht ausgesprochen dringlich ist, soll eher zugunsten derjenigen Projekte, bei denen man tatsächlich nicht zuwarten kann, zurückgestellt werden. Es ist vom Regierungsrat eine Kommission eingesetzt worden. Sie besteht aus alt Schulinspektor Wagner in Bolligen als Vertreter der Erziehungsdirektion, Prof. Pauli, Vorsteher des Statistischen Büros, und einem Vertreter der Staatswirtschaftskommission. Diese Kommission wird jeweils unter Beizug des zuständigen Schulinspektors des Kreises, aus dem das Geschäft herkommt, die Dringlichkeit der einzelnen Projekte überprüfen und feststellen, wann das Projekt vielleicht noch etwas warten kann oder wo es wegen der Einwohnerzahl usw. unbedingt realisiert werden muss, also nicht zugewartet werden darf. Schliesslich wird man auch vermehrt eine bestimmte Ordnung in die Sache bringen. Ich glaube zwar nicht, dass sehr viel geändert wird, aber es liegt eine gewisse Sicherheit vor, dass man alle Fälle zuerst einmal genau überprüft. Davon haben wir eingangs Kenntnis geben wollen.

Noch ein Wort wegen der Kubikmeterpreise. Sie werden immer wieder verlangt. Sie sehen, dass sie in den meisten Fällen angegeben sind. Es wurde in der Staatswirtschaftskommission darauf aufmerksam gemacht, dass bezüglich der Kubikmeterpreise grosse Differenzen bestehen. Es gehe da von Fr. 138.— bis auf Fr. 90.— herab. Man sehe, wie da ungleich gespart werde. Ich möchte bitten, mit diesen Kubikmeterpreisen nicht allzusehr eine Art Kult zu treiben. Sie können wohl eine interessante Angabe sein, die uns gewisse Grundlagen gibt, wie ungefähr gebaut wird. Man muss aber auch berücksichtigen, wo gebaut wird. Wenn z. B. am Susten gebaut und alles Baumaterial von Innertkirchen oder von sonst irgendwoher herbeitranspor-

tiert werden muss, so ist ganz klar, dass nicht so billig gebaut werden kann wie dort, wo das Material an Ort und Stelle ist. Dann kommt noch dazu, dass der Kubikmeter Raum bei einer Pausenhalle oder Turnhalle billiger zu stehen kommt als an einem andern Ort. Das muss man auch in Betracht ziehen. Man darf nicht blindlings die Zahlen vergleichen, sondern muss auflgliedern. Dann kommt man zu Vergleichen, die standhalten. Man hat schon Projekte aufgegliedert, für Turnhalle und andere Trakte die Kubikmeterpreise besonders errechnet. Das gibt einigermaßen Anhaltspunkte.

Maurer. Man hat auf dem Lande draussen mehr und mehr das Gefühl, dass man in diesen Normalien für Schulhausbauten gerade für ländliche und Bergverhältnisse einfach zu weit gehe. Wir sehen das bei Nessenthal. Ich kenne das Dörfchen zufälligerweise, denn es ist meine engste Heimat. Es ist ein kleines Bauerndorf mit einfachen, bescheidenen Leuten. Da stellt man nun ein Schulhaus mit einem Schulzimmer für Fr. 280 000.— auf. Die Kinder wohnen in schlichten Bauernhäusern, sogar oft in sehr bescheidenen, und kommen nun in Schulräumlichkeiten, die vielleicht den Verhältnissen doch nicht ganz entsprechen. Wir haben vorhin gehört, dass eine Kommission eingesetzt wurde zur Prüfung der Frage der Dringlichkeit der Geschäfte. Da möchte ich nun die Frage aufwerfen, ob es nicht angezeigt sei, diese Kommission auch zu beauftragen, zu prüfen, ob die Normalien für Schulhausbauten in ländlichen und abgelegenen Verhältnissen nicht etwas zu weitgehend sind. Die ausserordentliche Zahl von Nebenräumlichkeiten scheinen mir doch etwas allzu stark dosiert. Ich glaube, man könnte bei diesen Nebenräumlichkeiten etwas einsparen. Ich möchte also an den Herrn Erziehungsdirektor die Frage stellen, ob nicht diese genannte Kommission oder sonst eine Kommission diese Normalien überprüfen sollte. Es wäre dann gut, wenn nicht nur Schulinspektoren und Lehrer in dieser Kommission wären, sondern auch Vertreter der bernischen Steuerzahler.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. Je suis tout disposé à faire étudier la suggestion de M. Maurer par la commission de trois membres qui s'occupe des questions d'urgence.

Je désire cependant attirer votre attention sur le fait qu'il y a quarante, cinquante ou soixante ans, on se contentait comme collègue, dans certains milieux, d'un bâtiment abritant une salle d'école. Or vous connaissez le caractère de notre peuple, qui fait que lorsqu'on construit un collège, que ce soit dans l'ancien canton ou dans le Jura, on ne le construit pas pour dix, vingt ou trente ans, mais au moins pour cinquante ans.

Permettez-moi, à ce propos, de vous faire remarquer que le projet de construction d'une maison d'école à Nessenthal prévoit une salle de classe et un local pour les travaux manuels, qui sont actuellement à la mode, puisque nous devons bien convenir que l'intelligence peut se manifester autrement que par des travaux intellectuels. Pour des garçons de l'école primaire ou de l'école secondaire, le travail manuel est aussi une forme d'exercice de l'intelligence. C'est pourquoi les nouveaux collèges comprennent une classe de travaux manuels. Cette

salle n'a pas besoin d'être luxueuse; elle est une sorte de petit atelier que, quant à moi, je considère nécessaire.

En outre, puisque M. Maurer appartient au peuple de l'Oberhasli, je voudrais lui indiquer que nous avons aussi prévu un réfectoire. Les membres de la commission se sont rendu compte de l'utilité d'un tel réfectoire lorsqu'ils ont été visiter le collège de Niederberg, dans la commune de Signau, visite au cours de laquelle ils ont peiné pour atteindre ce petit collège. Nous voudrions donc que les pauvres gosses qui font des kilomètres et des kilomètres pour aller à l'école, que les gosses de paysans et les petits bergers qui doivent souvent marcher une heure ou une heure et demie pour aller en classe, et qui apportent du lait ou de la soupe pour leur repas, puissent aller manger dans un réfectoire où ils pourront se taquiner un peu, s'ils en ont envie, en buvant leur lait ou en mangeant leur soupe, plutôt que de devoir rester dans une salle d'école à casser les bancs et à démolir les tableaux noirs. Je crois donc que la construction d'un réfectoire et celle d'une salle pour les travaux manuels ne sont pas un luxe dans des villages perdus.

Messieurs les députés, vous voulez du progrès. Fort bien, mais le progrès se paie.

Ainsi que je l'ai dit à M. Maurer au début de mon intervention, je suis tout disposé à faire étudier la question d'urgence par la commission de trois membres. Mais j'insiste sur le fait qu'en construisant, il faut garder à l'esprit l'idée que l'on construit pour $\frac{1}{2}$ siècle au moins, et que, même si l'on construit bien en 1954, ceux qui utiliseront en 2004 les collèges que nous construisons aujourd'hui trouveront que nous construisons de manière bien modeste et avec de bien petits moyens.

Je m'adresse maintenant tout spécialement à Messieurs les députés de l'Oberland et de l'Emmental, où l'on trouve des communes comptant plusieurs arrondissements scolaires.

J'ai dû arbitrer l'an dernier une querelle toute pacifique entre Kiental et Scharnachtal, querelle qui pourrait être inscrite dans les livres d'histoire bernoise. Il n'est pas rare, en outre, que l'on recourt à moi en cas de conflits entre communes paysannes.

Le point de vue de la Direction de l'instruction publique est le suivant: Nous sommes les premiers à reconnaître le principe de l'autonomie communale et nous désirons intervenir le moins souvent possible. C'est aux communes qu'incombe la responsabilité de prendre une décision quant au principe de la construction et quant à l'emplacement des collèges. Cependant, nous demandons aux communes dont la structure est compliquée, comme Linden, Saanen, Reichenbach, de respecter les traditions des Bäuerten. A mon avis, l'autonomie communale, de bas en haut, est un principe sain et j'estime qu'il est bon que les communautés scolaires maintiennent un petit collège destiné aux enfants de six à onze ou douze ans. A côté de ce petit collège, il convient d'avoir un collège central, surtout depuis l'introduction à titre obligatoire de l'enseignement ménager post-scolaire. Cet enseignement exige en effet des installations qui ne peuvent exister dans de petites maisons d'école.

Les autorités communales de Linden connaissent mon point de vue à ce sujet. J'ai été en

contact avec des citoyens de Saanen, de Saanenmöser et de Schönried et je crois que si l'on respecte le point de vue de l'autonomie communale lors de la construction d'un collège central, il sera également possible de trouver une formule acceptable pour Linden, Jassbach et Röthenbach.

M. Casagrande. Vous me permettrez de faire à cette tribune quelques remarques que j'estime opportunes. Vous accorderez aujourd'hui à trois petites communes jurassiennes des subventions très importantes pour la construction de maisons d'école et de logements pour instituteurs. Ces subventions iront du 60 au 69 % des frais de construction. C'est très bien, et je vous en remercie, alors même que certains trouveront peut-être que ces subventions sont normales, puisque la loi les autorise. Il ne faut pourtant pas oublier que ces petites communes auront, en dépit des subventions qui leur sont accordées, de la peine à faire face aux obligations qui leur incombent.

C'est à juste titre que, grâce à la nouvelle loi sur les écoles primaires d'une part et — il convient de ne jamais l'oublier — grâce à la solidarité de tous les citoyens d'autre part, le canton de Berne accorde de très fortes subventions pour la construction de collèges et de logements pour instituteurs. Cette loi est le témoignage de la solidarité entre les communes; elle est hautement démocratique et elle honore le peuple qui l'a votée. Il convient de reconnaître qu'à cette occasion les citoyens ont fait preuve d'une grande maturité politique. Il ne faut pas oublier, en effet, que les communes à fort rendement financier font par l'application de cette loi un sacrifice en faveur des communes pauvres, puisque les communes riches construisent beaucoup et qu'elles ne touchent que le 5 % des devis établis pour la construction de collèges.

Cependant, ce n'est pas pour faire de telles remarques que j'ai demandé la parole. C'est en raison de l'attitude, pour moi incompréhensible dans bien des cas, des citoyens de certaines communes du Jura. Les citoyens des trois communes auxquelles viennent d'être accordées les importantes subventions que j'ai indiquées au début de mon intervention, font partie de cette catégorie. Ils refusent depuis des années presque tous les projets cantonaux qui leur sont soumis. C'est leur droit et loin de moi l'idée de le leur contester. Ils agissent en citoyens libres, d'un pays démocratique. Mais leur attitude me paraît paradoxale et je me demande s'ils se rendent vraiment compte de la portée de leur attitude et de leur manière d'agir à l'égard de citoyens libres eux aussi, habitant des communes qui procurent à l'Etat les moyens qui lui permettent de faire face à ses dépenses et d'accorder des subventions. Peut-être me répondra-t-on que ces citoyens eux-aussi paient des impôts!

Je voudrais être bien compris. Il n'est nullement question de reprocher aux citoyens des communes intéressées les subventions que leur verse l'Etat. Le problème est tout autre. Je voudrais que ces citoyens comprennent qu'il n'est pas logique qu'ils n'acceptent que les projets leur apportant un bénéfice immédiat ou lointain et qu'ils repoussent les autres. Une communauté démocratique exige la solidarité. Les besoins sont différents suivant les localités et suivant les régions. Il faut comprendre

que, dans une communauté, chacun a non seulement des droits mais aussi des devoirs.

Les cas que je viens de citer sont-ils dus à l'égoïsme, à l'incompréhension, à un manque d'esprit civique? Je ne sais pas. Mais ce qui est certain, c'est qu'une telle attitude n'est pas saine.

Erstellung eines Primarschulhauses in Wengi bei Frutigen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission. Ferner spricht dazu Grossrat Egger. Ihm antworten Grossrat Bircher und Erziehungsdirektor Moine, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Primarschulhauses in Wengi bei Frutigen (Gemeinde Reichenbach), enthaltend zwei Klassenzimmer, Handfertigungsraum, Handarbeitszimmer, Douchenraum, Halle mit Garderobe, Lehrerzimmer, WC-Anlagen, sowie zwei Lehrerwohnungen mit den üblichen Dependenz-Räumen wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der m³-Preis umbauten Raumes wurde mit Fr. 92.— errechnet. Die devisierten Gesamtkosten einschliesslich Wasserversorgung betragen Fr. 227 700.—.

Es werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 227 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 16 %, total 66 %, zu Lasten des Kontos 2000 939 1 = total höchstens Franken 150 282.—.

Den Bemerkungen des Hochbauamtes des Kantons Bern (vgl. Schreiben der Erziehungsdirektion an die Schulgemeinde Wengi vom 9. Dezember 1953) ist Rechnung zu tragen.

Allfällige, nicht subventionsberechtigten Kosten wie Landankauf, Bauzinse, Aufrichtegelder usw., welche sich aus der Bauabrechnung ergeben sollten, werden von den ausgewiesenen Baukosten in Abzug gebracht und fallen für die Subventionierung nicht in Betracht.

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen, sowie den Kostenvoranschlägen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom

5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Taubstummenanstalt Wabern; Bauabrechnung und zusätzliche Subvention

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Umbau und Neubau der Taubstummenanstalt Wabern, dessen Subventionierung am 22. November 1950 beschlossen worden war, die Summe von Fr. 794 873.04 gekostet hat, worin die Bankkreditzinsen, Bankspesen und Notariatskosten nicht inbegriffen sind. Von diesem Betrag fallen Fr. 2144.45 als nicht subventionsberechtigter ausser Betracht, und ein Betrag von Fr. 35 000.— wurde der Taubstummenanstalt Wabern von anderer Seite zur Verfügung gestellt. Nachdem nur Fr. 699 800.— als Subvention zugesichert worden sind, fehlt zur Deckung der Gesamtkosten ein Betrag von Fr. 57 928.59. Davon wird noch die Subvention für den Luftschutzkeller in Abzug kommen. Der Grosse Rat bewilligt der Taubstummenanstalt Wabern einen Nachkredit in dieser Höhe, welcher sofort zur Zahlung fällig wird und nimmt von der Zusage der Direktion dieser Anstalt Kenntnis, wonach sie die Subvention für den Luftschutzkeller unmittelbar nach Eingang in vollem Umfang an den Staat weiterleiten wird.

Schulhausanlage in Nessenthal

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Grossrat Maurer. Ihm antworten Erziehungsdirektor Moine und Grossrat Bircher, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhausneubaues mit Turnplatzanlage in Nessenthal (Gemeinde Gadmen), enthaltend ein Klassenzimmer, je ein Raum für den Handfertigungs- und Handarbeitsunterricht, ein Ankleide- und ein Douchenraum, ein Lehrer- und Sammlungsraum, ein Essraum für die Schüler, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, ein Materialraum und verschiedene Nebenräume, sowie eine Vierzimmerwohnung mit Laube und

den üblichen Dependenzen für die Lehrkraft, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der m³-Preis umbauten Raumes wurde mit Fr. 126.40 errechnet. Die devisierten Kosten betragen:

Reine Gebäudekosten inkl. Wandtafeln	Fr.	
Schnitzlerarbeiten	226 300.—	
Mehrkosten für Terrainentwässerung	800.—	
Zufahrtsstrasse	500.—	
Umgebungsarbeiten inkl. Honoraranteil	12 000.—	
Kläranlage	9 695.25	
Kanalisation bis Gadmenwasser	2 400.—	
Mobiliar	4 304.75	
Turnplatzgestaltung inkl. Erd-, Maurer-, Kanalisations-, Belags- und Gärtnerarbeiten, sowie feste Turngeräte, Honorar und Unvorhergesehenes	8 000.—	
	16 000.—	
	<u>280 000.—</u>	

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Ausschmückung (Schnitzlerarbeiten)	800.—	
Mobiliar	8000.—	8 800.—
Verbleiben	<u>271 200.—</u>	

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 271 200.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	132 888.—
2. An die Kosten von Franken 255 200.— (Fr. 271 200.— abzüglich Fr. 16 000.— für die Turnplatzanlage) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 17 %	43 384.—
3. An die Kosten von Fr. 8000.— für die Anschaffung von Mobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 %	1 920.—
4. An die Kosten von Franken 16 000.— für die Turnanlage ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 24 %	3 840.—
Total höchstens	<u>182 032.—</u>

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen (ab Fr. 2000.—) und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die bereinigten Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Schulhausanlagen/Lehrerwohnungen in Ranflüh (Lützelflüh), Aarwangen, Münsingen, Thun, Tännlenen (Wahlern), Herzogenbuchsee, Murzelen-Innerberg (Wohlen b. B.), Niederberg (Eggiwil), Signau

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Das Projekt für die Erstellung eines dreiklassigen Schulhausneubaues mit Lehrerwohnhaus, sowie Turn- und Spielplatz, in Ranflüh (Gemeinde Lützelflüh) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der m³-Preis für den umbauten Raum ist mit Fr. 101.35 errechnet. Der projektierte Neubau soll enthalten: drei Klassenzimmer, Handfertigungsraum, Ankleide- und Douchenraum, Garderoben, WC-Anlagen, Lehrerzimmer, Handarbeitszimmer, Singsaal (auch als Turnraum benützbar) und zwei Vierzimmer-Lehrerwohnungen mit üblichen Dependenzräumen. Die devisierten Gesamtkosten stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	365 700.—
Umgebungsarbeiten	26 300.—
Spiel- und Turnplatz inkl. Weichbodengruben	19 600.—
Hauswasserpumpe	3 100.—
Fest eingebaute Turngeräte	3 750.—
Bewegliche Turngeräte	250.—
Wandtafeln	5 500.—
Mobiliar	8 500.—
	<u>432 700.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26.

	Fr.	
Uebertrag	432 700.—	
Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:		
bewegliche Turngeräte	250.—	
Mobiliar	8500.—	8 750.—
Verbleiben	<u>423 950.—</u>	

Unter der Bedingung, dass den Bemerkungen des Hochbauamtes und des Turninspektorates Rechnung getragen wird (vgl. Schreiben der Erziehungsdirektion vom 17. Februar 1953 an den Gemeinderat Lützelflüh), werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 423 950.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 32 %	135 664.—
2. An die Kosten von Fr. 8500.— für Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 12 %	1 020.—
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) An die Kosten von Fr. 23 350.— für die Turn- und Spielplatzanlage inkl. fest montierte Turngeräte ein Beitrag von 14 %	3 269.—
b) An die Kosten von Fr. 250.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 46 %	115.—
Total höchstens	<u>140 068.—</u>

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnungen mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

II.

Das Projekt für die Erstellung einer Turnhalle mit Turn- und Spielplatzanlage an der «Sonnhalde» in Aarwangen wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern und vom Kantonalen Turninspektorat geprüft und in Ordnung befunden. Das Projekt sieht vor, im Erdgeschoss: Eine Turnhalle von 24,00 × 12,00 m, einen Geräteraum, zwei Garderobenräume, ein Lehrer- und Sanitätszimmer, sowie die erforderlichen Vorplätze und Abortanlagen. Im Untergeschoss: eine Leichtathletikhalle von 23,80 × 11,80 m, einen Raum für die Aussengeräte, einen Douchen- und zwei Garderobenräume und je einen Raum für Heizung und Brennmaterial, sowie ebenfalls die erforderlichen Vorplätze und Abortanlagen. Der umbaute Raum der Turnhalle ergibt einen Kubikmeterpreis von Fr. 78.50 und für den Turnplatz einen Quadratmeterpreis von Fr. 8.15, was vom Hochbauamt als angemessen bezeichnet wird. Die devisierten Gesamtkosten stellen sich zusammen wie folgt:

a) Turnhalle:	Fr.
Gebäudekosten Turnhalle	427 000.—
Umgebungsarbeiten	4 240.—
Feste Turngeräte	8 300.—
Bewegliche Turngeräte	7 600.—
Architekten-Honorar	1 060.—
	<u>448 200.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Bewegliche Turngeräte	7 600.—
Verbleiben	<u>440 600.—</u>

b) Turn- und Spielplatz:	
Herrichtung des Terrains inkl. Entwässerung und Kanalisation	139 500.—
Feste Turngeräte	4 240.—
	<u>143 740.—</u>

Es werden zugesichert:

Turnhalle:	
1. An die Kosten von Franken 440 600.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	52 872.—
2. An die Kosten von Fr. 7600.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 20 %	1 520.—
Turn- und Spielplatz:	
3. An die Kosten von Franken 143 740.—:	
a) ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 12 %	17 249.—
b) ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 8 %	11 499.—
Total höchstens	<u>83 140.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen, den Ausführungsplänen, sowie des dem Subventionsgesuch zu Grunde gelegten Kostenvoranschlages. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich die Erstellung von Klärgruben und Abwasserleitungen gelten die Artikel 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

III.

Das Projekt für den Neubau eines Primarschulhauses mit Pausenhalle in der «Au» in Münsingen, enthaltend 6 Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, 1 Archivraum, 1 Materialraum, Abortanlagen für Knaben und Mädchen, Garderoben, Putzräume, 1 Lehrer- und Sammlungszimmer und verschiedene Nebenzimmer, sowie eine gedeckte Pausenhalle, die ebenfalls als Turnraum benützt werden kann, mit Geräteraum, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern und dem kantonalen Turninspektorat geprüft und in Ordnung befunden. Für Schulhaus und Pausenhalle wurde ein mittlerer m³-Preis von Fr. 108.50 ermittelt. Die devisierten Gesamtkosten im Betrage von Fr. 682 000.— stellen sich wie folgt zusammen:

Gebäudekosten (inkl. 1 Verdunkelungsgruppe)	Fr.	557 800.—
Kanalisation		5 000.—
Umgebungsarbeiten		70 000.—
Mobiliar für Klassenzimmer und Handfertigkeitsraum		41 470.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht		1 330.—
Feste Turngeräte in der Pausenhalle		3 500.—
Bewegliche Turngeräte		2 600.—
Vorhänge		300.—
		<u>682 000.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Uebertrag 682 000.—

	Fr.	
Uebertrag		682 000.—
Mehrkosten für die Verstärkung der Konstruktionen der Luftschutzräume		7 300.—
Mehrkosten für Luftschutzeinrichtungen		4 700.—
Künstlerischer Schmuck		7 000.—
Mobiliar		41 470.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht		1 330.—
Bewegliche Turngeräte		2 600.—
Vorhänge		300.—
		<u>64 700.—</u>
Verbleiben		<u>617 300.—</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 617 300.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 22 % 135 806.—

2. An die Kosten von Fr. 1330.— für die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 35 % 465.50

3. An die Kosten von Fr. 2600.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 31 % 806.—

Total höchstens 137 077.50

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung im Sinne des Kostenvoranschlages mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen, den Ausführungsplänen sowie des dem Subventionsgesuch zu Grunde gelegten Kostenvoranschlages. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich des Anschlusses der Abwasserleitung an die bestehende Hauptleitung verweisen wir auf Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

IV.

Das Projekt für die Erweiterung des Schulhauses «Lerchenfeld» in Thun wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Das Neubauprojekt weist einen eingeschossigen Schultrakt mit vier Klassenzimmern und eine Pausenhalle auf, mit welcher der Trakt an den alten Schulhausbau anschliesst. Die Turnhalle fügt sich als Winkelbau an den Schultrakt an, wobei die Garderoberräume das Zwischenglied darstellen. Der Kubikmeterpreis des Schultraktes lautet auf Fr. 91.60, der des Garderobetraktes auf Fr. 98.10 und derjenige des Turnhalletraktes auf Fr. 73 05. Die devisierten Gesamtkosten im Betrage von Fr. 732 000.— stellen sich zusammen wie folgt:

	Fr.
Klassentrakt	310 477.85
Garderobetrakt	98 590.—
Turnhalletrakt inkl. eingebaute Turngeräte	162 896.95
Umgebungsarbeiten	48 140.40
Pausenplatz	4 831.65
Anpassungsarbeiten und Unvorher- gesehenes	38 971.80
Trafostation im Keller	12 000.—
Hartbelagsturnplatz, Kugelstossan- lage, Weichbodengruben, Versetzen der festen Turngeräte und Bepflan- zung, sowie feste Turngeräte . . .	21 515.55
Bewegliche Turngeräte und Spiel- material	6 553.—
Schulmobiliar	28 022.80
	<u>732 000.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.
Mehrkosten der Luft- schutzräume gegenüber Kriechkeller	35 961.60
Mehrkosten der Trafos- station im Keller, ca.	12 000.—
Baureinigung	2 000.—
Bautrocknung und provi- sorische Beleuchtung	5 392.—
Glühlampenlieferung	300.—
Künstlerische Aus- schmückung exkl. Er- stellung eines Brunnens	10 000.—
Gebühren und Aufrich- tekosten, ca.	4 000.—
Mobiliar exkl. Wand- tafeln	24 740.—
Bewegliche Turngeräte	6 553.—
Renovation an alten Turngeräten	550.—
Blitzschutzanlage	1 560.—
Renovation an alter Ein- friedung	896.—
Verbleiben	<u>628 047.40</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 628 047.40 ein ordentlicher Staats- beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 9 %	56 524.25
---	-----------

Fr.

Uebertrag 56 524.25

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) An die Kosten von Fr. 21 515.55 für den Hartbelagsturnplatz (Herrichtung des Terrains in- klusive feste Turngeräte) ein Beitrag von 7 %	1 506.—
b) An die Kosten von Fr. 6553.— für die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 16 %	1 048.50
Total höchstens	<u>59 078.75</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kosten- voranschlags wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen, den Ausführungsplänen sowie des dem Subventionsgesuch zugrunde gelegten Kosten- voranschlags. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich des Anschlusses der Abwasserleitung an die bestehende Hauptleitung verweisen wir auf Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

V.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhausneubaues mit Lehrerwohnhaus in Tännlenen (Gemeinde Wahlern), wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der projektierte Schulhausneubau soll enthalten: 4 Klassenzimmer, 1 Handarbeitsraum, 1 Lehrerzimmer, 1 Singsaal, 1 Milchverteilungszimmer, 1 Handfertigkeitsraum und 1 Pausenhalle, sowie verschiedene Nebenräume. Im Lehrerwohnhaus sind zwei 4-Zimmerwohnungen mit Wohndiele, Bad und den üblichen Dependenzräumen untergebracht. Der m³-Preis für das Schulhaus wurde mit Franken 105.70 und derjenige des Lehrerwohnhauses mit Fr. 110.25 errechnet. Die devisierten Gesamtkosten im Betrage von Fr. 668 500.— stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Gebäudekosten Schulhaus	463 300.—
Gebäudekosten Lehrerwohnhaus	132 400.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten für Schul- und Lehrerwohnhaus	54 900.—
Feste Wandtafeln, Anlagebänke, Kartenzüge und eingebaute Schränke	4 990.—
Schulmobiliar	9 050.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	3 260.—
Vorhänge	600.—
	<u>668 500.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.
Schulmobiliar	9050.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	3260.—
Vorhänge	600.—
Verbleiben	<u>12 910.—</u>
	<u>655 590.—</u>

Unter der Bedingung, dass den Bemerkungen des Hochbauamtes des Kantons Bern (vgl. Schreiben der Erziehungsdirektion an die Schulkommission Tännlenen vom 18. November 1953) Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 655 590.— ein ordentlicher Staatsbeitrag von 46 % und ein zusätzlicher Beitrag von 8 %, total 54 % zu Lasten des Kontos 2000 939 1 354 018.60

2. An die Kosten von Fr. 9050.— für Schulmobiliar zu Lasten des Kontos 2000 939 2 ein ausserordentlicher Staatsbeitrag von 21 % 1 900.50

3. An die Kosten von Fr. 3260.— für die Anschaffung von Werkzeugen für den Handfertigkeitsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % 1 630.—

Total höchstens 357 549.10

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich die Erstellung von Klärgruben und Abwasserleitungen gelten die Artikel 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

VI.

Das Projekt für die Erstellung eines neuen Sekundarschulhauses mit Turnhalle und Turn- und Spielplatz-Anlagen in Herzogenbuchsee wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der mittlere m³-Preis des umbauten Raumes wurde mit Franken 105.— errechnet. Die neue Sekundarschul-Anlage soll enthalten:

10 Klassenzimmer für je 30 Schüler, Räume für den Physik-, Naturkunde-, Handarbeits-, Handfertigkeits-, Hauswirtschafts-, Zeichen- und Singunterricht, sowie die nötigen Garderobe- und WC-Anlagen für Lehrerschaft und Schüler, eine 4-Zimmerwohnung für den Abwart, sowie eine Pausenhalle, eine Turnhalle, ein Turnplatz und eine Spielwiese. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 3 107 600.— und stellen sich wie folgt zusammen:

1. Etappe:

	Fr.
Gebäudekosten inkl. Umgebungsarbeiten für den Hauptbau, Ost- und Zwischenbau sowie Singsaal	2 282 400.—
Zugangsstrasse	61 000.—
Kanalisationseinkauf	1 700.—
Bauzinsen	50 000.—
	<u>2 395 100.—</u>

Abzüglich Mehrkosten für Luftschutzanlagen 51 400.—

2 343 700.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.
Mobiliar	140 900.—
Künstlerische Ausschmückung	20 000.—
Kanalisationseinkauf	1 700.—
Bauzinsen	50 000.—
Modell	1 700.—
Betonprobe	1 200.—
Expertisen	2 300.—
Glühbirnen	54.50
Hydrant	1 000.—
Vorhänge	1 000.—
	<u>219 854.50</u>

Verbleiben 2 123 845.50

2. Etappe:

Turnhalle inkl. fest montierte Geräte	Fr.	510 700.—
Umgebungsarbeiten		9 200.—
Leichtathletik- und Sprunganlagen, sowie Laufbahnen inkl. fest montierte Geräte		154 700.—
Transportable Geräte in der Halle		11 300.—
Transportable Geräte im Freien .		540.—
Bockleiter		260.—
Honorar		10 300.—
Kanalisationseinkauf		500.—
Bauzinsen		15 000.—
		<u>712 500.—</u>
abzüglich Mehrkosten für Luftschutzanlagen		7 800.—
		<u>704 700.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhaussubventionen nicht in Betracht:

	Fr.	
Bockleiter	260.—	
Aussenbeleuchtung		
Leichtathletikanlagen .	17 127.40	
Aussenbeleuchtung		
Sprunganlagen	2 403.20	

Es werden zugesichert:

Glühbirnen	492.80	
Hydranten	1 100.—	
Transportable Turngeräte in der Halle	11 300.—	
Transportable Turngeräte im Freien	540.—	
Kanalisationseinkauf	500.—	
Bauzinsen	15 000.—	48 723.40
Verbleiben		<u>655 976.60</u>

Es werden zugesichert:

1. Etappe:

An die Kosten von Franken 2 123 845.50 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21 %	446 007.50
--	------------

2. Etappe:

1. An die Kosten von Franken 655 976.60 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21 %	137 755.—
---	-----------

2. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die ohne Aussenbeleuchtung betragenden Kosten von Fr. 134 676.60 für die Leichtathletik- und Sprunganlagen, sowie die Laufbahnen inkl. fest montierte Turngeräte ein Beitrag von 8 %	10 774.—
--	----------

b) an die Kosten von Fr. 11 840.— für die transportablen Turngeräte in der Halle und im Freien ein Beitrag von 28 %	3 315.—
---	---------

Total höchstens 597 851.50

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung des bisherigen Schulhauses Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den Ausführungsplänen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten und die Kostenvoranschläge beizufügen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Bezüglich der Erstellung von Klärgruben gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29 und 30 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

Den Bemerkungen des Hochbauamtes des Kantons Bern (vergl. Schreiben der kantonalen Erziehungsdirektion vom 23. Oktober 1953) ist Rechnung zu tragen.

VII.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhauses mit Lehrerwohnhaus und Spielplatz in Murzelen-Innerberg (Gemeinde Wohlen b. B.), enthaltend vier Klassenzimmer, ein Handfertigungsraum, ein Handarbeitszimmer, ein Materialraum, ein Lehrerzimmer, ein grosser Velosraum, Garderoben- und WC-Anlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, sowie im Zwischenbau als Verbindung zwischen Schulhaus und Lehrerwohnhaus ein Raum für die Schülerspeisung, ein Douchenraum, ein gedeckter Turnraum, sowie zwei Vier-Zimmer- und eine Drei-Zimmerwohnung mit den üblichen, dazugehörenden Dependenzräumen, wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der Kubikmeterpreis umbauten Raumes wurde mit Fr. 112.80 errechnet. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 542 000.— und stellen sich wie folgt zusammen:

Gebäudekosten des Schulhauses mit Verbindungstrakt, Wandtafeln und Wandschränken	Fr.	278 827.05
Gebäudekosten des Lehrerwohnhauses		137 000.—
Gebäudekosten des Turnraumes		12 100.—
Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten		37 511.05
	Uebertrag	<u>465 439.—</u>

	Fr.
Uebertrag	465 439.—
Turn- und Spielplatzanlage inkl. feste Turngeräte	25 966.95
Gebühren	6 500.—
Mobiliar	13 550.—
Mobiliar und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	6 442.20
Frachtspesen	180.75
Bewegliche Turn- und Spielgeräte	1 922.—
Landerwerb	22 000.—
	<u>542 000.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Glühlampen	260.—	
Bewegliche Turngeräte	1 922.—	
Mobiliar	13 550.—	
Mobiliar und Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	6 442.20	
Frachtspesen	180.75	
Gebühren	6 500.—	
Landerwerb	22 000.—	50 854.95
Verbleiben		<u>491 145.05</u>

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 491 145.05 ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 36 % 176 812.20

2. An die Kosten von Franken 463 256.10 (Fr. 491 145.05 abzüglich die Kosten von Fr. 25 966.95 für die Turn- und Spielplatzanlage inkl. Weichbodengrube und feste Turngeräte und Fr. 1922.— für die beweglichen Turngeräte und Spielmaterial) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 2 $\frac{1}{2}$ % 11 581.40

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 25 966.95 für die Turnanlagen im Freien inkl. feste Turngeräte ein Beitrag von 16 % 4 154.70

b) an die Kosten von Fr. 1922.— für das Spielmaterial und die beweglichen Turngeräte ein Beitrag von 52 % 999.45

4. An die Kosten von Fr. 13550.— für das Mobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 16 % 2 168.—

5. An die Kosten von Fr. 6442.20 für die Einrichtung des Handfertigkeitsraumes (Mobiliar und Werkzeuge) ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 45 % 2 899.—

Total höchstens 198 614.75

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der beiden bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen, den Ausführungsplänen und den Kostenvoranschlägen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschluss auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In bezug auf die Erstellung der Klärgrube gelten Art. 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und die Art. 112 und 114 des Wassernutzungsgesetzes sowie die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen.

VIII.

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhauses mit Lehrerwohnung und Holzhaus, sowie Turnplatzanlage mit Weichbodengrube im Niederberg (Gemeinde Eggwil) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden.

Der projektierte Schulhausneubau soll enthalten: ein Klassenzimmer, ein Handfertigkeitsraum, ein Schülerspeisungsraum, sowie die erforderlichen WC-Anlagen für Knaben und Mädchen und verschiedene Nebenräume und eine Vier-Zimmer-Lehrerwohnung mit Küche, Bad und den üblichen Dependenzräumen. Neben dem Schulhaus wird ein freistehender Holzschopf und ein Turnplatz mit Weichbodengrube erstellt. Der Kubikmeterpreis umbauten Raumes für das Schulhaus wurde mit Fr. 117.— und derjenige des Holzhauses mit Fr. 31.— errechnet. Die devisierten Gesamtkosten im Betrage von Franken 197 600.— stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Baukosten des Schulhauses	154 400.—
Holzschopf	6 400.—
Feste Wandtafeln	2 288.—
Umgebungsarbeiten	14 000.—
Hartbelagturnplatz inkl. feste Turngeräte	12 750.—
Mobiliar	5 777.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	1 635.—
Turn- und Spielmaterial	350.—
	<u>197 600.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Aus-

	Fr.
Uebertrag	197 600.—
richtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:	
Turn- und Spielmaterial	350.—
Werkzeuge für den Handfertigkeitsunterricht	1635.—
Mobilien	5777.—
	<u>7 762.—</u>
Verbleiben	<u>189 838.—</u>

Unter der Bedingung, dass den Einsparungsmöglichkeiten und den Bemerkungen des Hochbauamtes, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 28. Januar 1954 an den Gemeinderat Eggwil, Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

	Fr.
1. An die Kosten von Franken 189 838.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	93 020.65
2. An die Kosten von Franken 177 088.— (Fr. 189 838.— abzüglich die Kosten von Fr. 12 750.— für den Hartbelagsturnplatz inkl. feste Turngeräte) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 18 %	31 875.85
3. An die Kosten von Fr. 5777.— für die Anschaffung von Schulmobiliar ein ausserordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 %	1 386.50
4. An die Kosten von Fr. 1635.— für die Anschaffung von Handfertigkeitswerkzeugen ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 %	817.50
5. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 350.— für Turn- und Spielmaterial ein Beitrag von 73 %	255.50
b) an die Kosten des Hartbelagsturnplatzes inkl. fest montierte Turngeräte von Fr. 12 750.— ein Beitrag von 24 %	3 060.—
Total höchstens	<u>130 416.—</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen, den Ausführungsplänen und den Kostenvoranschlägen. In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Ja-

nuar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950, sowie die §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasseranlagen und Abwasseranlagen.

IX.

Das Projekt für die Erstellung einer Spiel-, Turn- und Sportanlage im «Moos» in Signau wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern und vom kantonalen Turninspektorat geprüft und in Ordnung befunden. Die devisierten Gesamtkosten im Betrage von Fr. 49 870.— stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Erdarbeiten	24 350.—
Planierungsarbeiten und Rasensaat	8 160.—
Hoch-, Weitsprung- und Kugelstossanlagen	5 100.—
Bepflanzung	1 000.—
Umzäunung und Eingangstor	6 960.—
Pläne und Bauleitung	4 300.—
	<u>49 870.—</u>

Unter der Voraussetzung, dass mit dem endgültigen Ausbau der Anlage die getroffene Notlösung in bezug auf die WC- und Douchenanlagen, durch eine definitive, zweckmässige Einrichtung ersetzt wird, werden zugesichert:

An die Kosten von Fr. 49 870.—:

	Fr.
1. Ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 44 %	21 942.80
2. Ein Beitrag aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3 von 20 %	9 974.—
Total höchstens	<u>31 916.80</u>

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Abrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Eingabep länen und dem Kostenvoranschlag.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausanlagen/Lehrerwohnungen in Saicourt und Le Fuet (Saicourt), Saulcy, Sonvilier, Lajoux

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Die Gemeinde Saicourt beabsichtigt in Saicourt und Le Fuet je ein Schulgebäude zu erstellen. Jedes Gebäude umfasst zwei Schulzimmer, 1 Vestibul, 1 Vorbau und Aborte für Mädchen und Knaben im Erdgeschoss, eine Abwarterwohnung im 1. Stock (im Dachstock) und Waschküche im Untergeschoss. Das Schulhaus Le Fuet enthält überdies eine Küche und ein Klassenzimmer für den hauswirtschaftlichen Unterricht. Für beide Schulhäuser wird ein Turn- und Spielplatz erstellt. Die Baukosten betragen Fr. 87.— per m³ ohne die Umgebungsarbeiten und die Turnplätze. Die Projekte wurden vom Hochbauamt geprüft und in Ordnung befunden. Die veranschlagten Gesamtkosten betragen Fr. 394 500.— und stellen sich zusammen wie folgt:

Schulhaus in Saicourt	Fr.
Gebäude	170 200.—
Umgebungsarbeiten	12 700.—
Turnplatz	2 350.—
Turngeräte	3 350.—
	<u>188 600.—</u>
Schulhaus in Le Fuet	
Gebäude	182 725.—
Umgebungsarbeiten	13 400.—
Turnplatz	2 930.—
Turngeräte	3 350.—
Mobilier Haushaltungsunterricht	3 495.—
	<u>205 900.—</u>

Zusammenzug der Kosten für beide Gebäude:

a) Gebäude	352 925.—
b) Umgebungsarbeiten	26 100.—
	<u>379 025.—</u>
c) Turnplätze	5 280.—
d) Turngeräte	6 700.—
Mobilier Haushaltungsunterricht	3 495.—
Insgesamt	<u>394 500.—</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Saicourt werden zugesichert:

1. Ein ordentlicher Beitrag von 47 % und ein zusätzlicher Beitrag von 13 %, insgesamt 60 % von Franken 379 025.— (Gebäude und Umgebung), Konto 2000 939 1 227 415.—

2. Ein ordentlicher Beitrag von 47 % von Fr. 5280.— (Turnplätze) Konto 2000 939 1 2 482.—

Uebertrag 229 897.—

Fr.
Uebertrag 229 897.—

3. Ein ausserordentlicher Beitrag von 22 % von Fr. 3495.— (Mobiliar) Konto 2000 939 2 769.—

4. Beiträge aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen, Konto 2000 939 3:

a) für die Turnplätze 22 % von Fr. 5280.—	1 161.—
b) für die Turngeräte 69 % von Fr. 6700.—	4 623.—
	<u>236 450.—</u>

Diese Beiträge werden gewährt unter Vorbehalt eines allfälligen Abzuges bei Verkauf der bestehenden Schulgebäude oder bei einer andern Verwendungsart derselben. Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, welche in der Abrechnung anzuführen ist.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen, sowie eines Berichtes betr. die Verwendung der bisherigen Schulhäuser.

II.

Die Gemeinde Saulcy beabsichtigt, ein Wohnhaus mit zwei Lehrerwohnungen zu errichten, von je vier Zimmern mit Küche und Bad. Wenn nötig, können zusätzliche Zimmer im Dachstock erstellt werden. Im Untergeschoss befinden sich die Waschküche, der Tröckneraum und die Keller. Das Gebäude ist mit Zentralheizung zu versehen.

Die Baukosten betragen ohne die Umgebungsarbeiten Fr. 92.50 je Kubikmeter. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und in Ordnung befunden. Die Gesamtausgabe beläuft sich auf Fr. 100 000.— und verteilt sich wie folgt:

a) Gebäudekosten	Fr. 98 995.—
b) Umgebungsarbeiten	» 1 005.—
	<u>Fr. 100 000.—</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Saulcy werden zugesichert:

Ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 18 %, insgesamt 68 % von Fr. 100 000.—, höchstens Fr. 68 000.—, zahlbar über Konto 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnungen vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, welche in der Abrechnung anzuführen ist.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

III.

Die Gemeinde Sonvilier beabsichtigt, auf der «Montagne de l'Envers» ein Schulhaus für alle Schulstufen zu errichten. Das Gebäude soll enthalten:

Im Erdgeschoss: ein Schulzimmer (65 m²), Aborte für Knaben und Mädchen, die erforderlichen Vestibüle, ein kleiner Raum zur Versorgung von Material sowie ein Holz- und Geräteschopf.

Im 1. Stock: eine Lehrerwohnung von 4 Zimmern mit Küche, Bad, WC und kleiner Waschküche. Warmlufterheizung. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und genehmigt unter der Bedingung, dass die Jauchegruben ausserhalb des Gebäudes erstellt werden.

Die Gesamtkosten betragen Fr. 128 000.— und setzen sich wie folgt zusammen:

a) Erstellung des Gebäudes . . .	Fr. 123 500.—
b) Umgebungsarbeiten . . .	» 4 500.—
	<u>Fr. 128 000.—</u>

Die Baukosten mit Ausnahme der Umgebungsarbeiten belaufen sich auf Fr. 93.50 per Kubikmeter.

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Sonvilier werden zugesichert:

Ein ordentlicher Beitrag von 38 % und ein zusätzlicher Beitrag von 1 %, total 39 % von Fr. 128 000.—, höchstens Fr. 49 920.—, zahlbar über Konto 2000 939 1, unter Vorbehalt eines Abzuges bei eventuellem Verkauf des bestehenden Schulhauses oder dessen Verwendung zu andern Zwecken.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien

und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, welche in der Abrechnung anzuführen ist.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnungen mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen, sowie eines Berichtes betreffend die Verwendung des bisherigen Schulhauses.

IV.

Die Gemeinde Lajoux beabsichtigt, ein Wohnhaus zu erstellen mit zwei Lehrerwohnungen zu vier Zimmern, Küche und Bad mit WC. Im Dachstock wird kein Zimmer errichtet. Im Untergeschoss befinden sich die Waschküche, der Tröckneraum und die Keller. Das Gebäude wird mit Zentralheizung versehen.

Die Baukosten ohne Umgebungsarbeiten belaufen sich auf Fr. 93.— per Kubikmeter. Das Projekt wurde von der Baudirektion geprüft und richtig befunden. Die Gesamtausgabe beläuft sich laut Voranschlag auf Fr. 98 811.25, und zwar:

a) Gebäudekosten	Fr. 88 507.25
b) Umgebungsarbeiten	» 10 304.—
	<u>Fr. 98 811.25</u>

Gestützt auf das Gesuch der Gemeinde Lajoux werden zugesichert:

Ein ordentlicher Beitrag von 50 % und ein zusätzlicher Beitrag von 19 %, insgesamt 69 % von Fr. 98 811.25, höchstens Fr. 68 180.—, zahlbar über Konto 2000 939 1.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung des Beitrages nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben. Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen, welche in der Abrechnung anzuführen ist.

Für den Anschluss der Kläranlagen an die Kanalisation der Ortschaft gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes vom 3. Dezember 1950 betreffend die Nutzung des Wassers, sowie Art. 29, 30 und 63 der kantonalen Verordnung vom 4. Januar 1952 über die Erstellung von Trinkwasserversorgungen und Abwasseranlagen.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen.

Schulhaus in Linden

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Althaus, Neuenschwander und Berger (Linden), worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung eines Schulhauses in Linden wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Der zu erstellende Neubau besteht aus dem Schulhaustrakt, dem Verbindungstrakt und dem Lehrerwohnhaus und soll enthalten: sechs Klassenzimmer, eine Schulküche mit Theorieraum, ein Handfertigungsraum, Garderoben, Abortanlagen für Knaben, Mädchen und Lehrerschaft, ein Handarbeitszimmer, ein Sammlungs- und Bibliothekzimmer, ein Archivraum, Garderoben- und Douchenraum, ein Aufenthaltsraum für Schüler mit weitem Schulweg, ein Lehrerzimmer, verschiedene Putz- und Nebenräume sowie zwei Vierzimmerwohnungen mit Küche, Bad, WC und den üblichen Dependenzräumen. Der Kubikmeterpreis umbauten Raumes wurde mit Fr. 99.70 errechnet. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 764 500.— und stellen sich wie folgt zusammen:

	Fr.
Reine Gebäudekosten	645 000.—
Umgebungsarbeiten	46 800.—
Rasenplatz	15 400.—
Wasserzuleitung und Hydrant . .	4 300.—
Spielwiese (Reinplanie und Ansaat)	1 500.—
Weichbodengruben inkl. feste Turngerä- te	9 160.—
Bewegliche Turngerätee	340.—
Schulmobiliar inkl. Honoraranteil .	35 615.—
Werkzeuge und Mobiliar für den Handfertigungsunterricht inkl. Ho- noraranteil	6 385.—
	<u>764 500.—</u>

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausausubventionen nicht in Betracht:

	Fr.
Bewegliche Turngerätee	340.—
Schulmobiliar	35 615.—
Werkzeuge und Mobiliar für den Handfertigungs- unterricht	6 385.—
Glühlampen	370.—
Gummimatten	630.—
	<u>43 340.—</u>
Verbleiben	<u>721 160.—</u>

Unter der Voraussetzung, dass den Bemerkungen, gemäss Schreiben der Erziehungsdirektion vom 9. Februar 1954 an den Gemeinderat Linden, Rechnung getragen wird, werden zugesichert:

1. An die Kosten von Franken 721 160.— ein ordentlicher Staats-

beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 % Fr. 353 368.40

2. An die Kosten von Franken 710 500.— (Fr. 721 160.— abzüglich Fr. 10 660.— für die Spielwiese inkl. feste Turngerätee und Weichbodengrube) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 19¹/₂ % 138 547.50

3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:

a) an die Kosten von Fr. 10 660.— für die Spielwiese inkl. feste Turngerätee und Weichbodengrube ein Beitrag von 24 % 2 558.40

b) an die Kosten von Fr. 340.— für die beweglichen Turngerätee ein Beitrag von 73 % 248.20

4. An die Kosten von Franken 35 615.— für das Schulmobiliar ein ausserordentlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 2 von 24 % 8 547.60

5. An die Kosten von Fr. 6385.— für das Mobiliar und die Werkzeuge für den Handfertigungsunterricht ein Beitrag zu Lasten des Kontos 2002 930 1 von 50 % 3 192.50

Total höchstens 506 462.60

Bei der Vorlage der Abrechnung ist über die Verwendung der bisherigen Schulhäuser Auskunft zu geben. Je nach Verwendungsart bleibt die Reduktion der subventionsberechtigten Kostensumme vorbehalten.

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subventionen erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen (für Arbeiten über Fr. 2000.—), sowie den Ausführungsplänen und dem Kostenvoranschlag.

In bezug auf die Erstellung von Klärgruben gelten Art. 112, 114 und 138 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers vom 3. Dezember 1950 und §§ 29, 30 und 63 der Verordnung des Regierungsrates vom 4. Januar 1952 über Abwasseranlagen.

In der Abrechnung sind die entsprechenden Posten genau ersichtlich und entsprechend dem vorliegenden Beschlusse auseinander zu halten.

Eventuelle Beiträge der B. V. A. an die Wasserzuleitung mit Hydrant werden bei der Abrechnung vom Subventionsbetrag in Abzug gebracht.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Schulhausanlage in Otterbach

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bircher, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht Grossrat Althaus, worauf folgender Antrag diskussionsgutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Projekt für die Erstellung einer neuen Stützmauer, sowie eines Turn- und Pausenplatzes beim Schulhaus Otterbach (Gemeinde Linden) wurde vom Hochbauamt des Kantons Bern geprüft und in Ordnung befunden. Die devisierten Gesamtkosten betragen Fr. 57 000.— und stellen sich wie folgt zusammen:

Erd-, Maurer- und Kanalisationsarbeiten, Natursteinlieferung, Gärtnerarbeiten und Einfriedigung, sowie Pausenplatz mit Brunnenanlage inkl. Bauleitung und Unvorhergesehenes	Fr. 52 595.—
Herrichten des Terrains zur Turnplatzanlage inkl. feste Turngeräte und Weichbodengruben inkl. Bauleitung und Unvorhergesehenes	4 105.—
Spiel- und Turnmaterial	300.—
	57 000.—

Davon kommen für die Subventionierung gemäss Dekret vom 26. Februar 1952 betreffend die Ausrichtung von Schulhausbausubventionen nicht in Betracht:

Turn- und Spielmaterial	300.—
Verbleiben	56 700.—

Es werden zugesichert:

1. An die Kosten von Fr. 56 700.— ein ordentlicher Staatsbeitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 49 %	27 783.—
2. An die Kosten von Fr. 52 595.— (Fr. 56 700.— abzüglich Fr. 4105.— für die Herrichtung des Turnplatzes) ein zusätzlicher Beitrag zu Lasten des Kontos 2000 939 1 von 21 %	11 045.—
3. Aus dem Fonds für Turn- und Sportwesen zu Lasten des Kontos 2000 939 3:	
a) an die Kosten von Fr. 4105.— für den Turnplatz ein Beitrag von 24 %	985.20
b) an die Kosten von Fr. 300.— für das Turn- und Spielmaterial ein Beitrag von 73 %	219.—
Total höchstens	40 032.20

Im Falle der Ueberschreitung des Kostenvoranschlages wird eine Erhöhung der Beiträge nur gewährt, wenn die Mehrkosten durch unerwartete Lohn- und Materialpreiserhöhungen verursacht sind.

Die Auszahlung der Subvention erfolgt nach Fertigstellung sämtlicher Arbeiten und Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Rechnungsbelegen, den Werkverträgen (für Arbeiten über Fr. 2000.—) und den Ausführungsplänen.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Bei einwandfreier Qualität und angemessenen Preisen sind Materialien und Fabrikate schweizerischer Herkunft zu bevorzugen.

Postulat der Herren Grossräte Burren (Steffisburg) und Mitunterzeichner betreffend Entschädigung der Lehrer auf dem Lande für die Einführung in das Praktikum der Lehramtskandidaten

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 611)

Burren (Steffisburg). Am 11. November des letzten Jahres reichte ich folgendes Postulat ein, das von 25 Grossratskollegen aus allen Fraktionen mitunterzeichnet ist: «Absolventen der Lehramtschule und Seminarien haben sich in Stadt- und Landschulen praktisch zu betätigen.

Für diese Einführung in die praktische Lehrtätigkeit werden die Lehrer an Stadtschulen mit Recht bescheiden entschädigt.

Landlehrer, welche sich mit Praktikanten wochenlange Mehrarbeit aufladen, erhalten keinen Rappen.

Der Regierungsrat wird höflich eingeladen die Frage zu prüfen, und dem Grossen Rat Bericht und Antrag zu unterbreiten, auf welche Weise er die Lehrer auf dem Lande in Zukunft zu entschädigen gedenkt.»

Die angehenden Primar- und Sekundarschullehrer müssen in die praktische Arbeit eingeführt werden. Die angehenden Sekundarlehrer, die beispielsweise das Gymnasium absolviert haben, müssen schon in einem Vorkurs ein gewisses Praktikum absolvieren. Sowohl die Seminaristen wie die Lehramtskandidaten — das sind also die angehenden Sekundarlehrer — haben nachher, vor ihrem letzten Examen, nachdem sie bei Uebungslehrern in der Stadt bereits eine gewisse Schulung genossen haben, ein mehrwöchiges Landpraktikum zu bestehen. Soviel ich weiss, sind es 3—4 Wochen. Die jungen Leute kommen zu erfahrenen tüchtigen Landlehrern, und zwar in den verschiedensten Verhältnissen. Ich möchte das ganz besonders meinen Kollegen vom Land sagen. Die jungen Leute sollen in diesen schwierigeren Verhältnissen Schule halten, unter Umständen auch mit mehreren Klassen zusammen. In der Stadt hat der Kollege immer nur eine Klasse eines Schuljahres beeinander. Das ist auf dem Lande oft anders, und das müssen sie auf dem Lande lernen. Sie sollen aber auch mit dem Landvolk und mit seiner Schule, an der sie nachher allermeistens ihren Lehrplatz machen müssen, vertrauter werden.

Der Landlehrer übernimmt mit der Einführung in dieses Landpraktikum eine schwere Pflicht, die angehenden Kollegen praktisch zu schulen. Er muss sie mit der Methode und der Pädagogik einer Landschule vertraut machen. Er darf dabei das Ziel seines Unterrichtes ja nicht aus dem Auge lassen. Er muss seinen Spezialplan entsprechend gestalten und wird den jungen, suchenden Kollegen ganz bestimmte Stoffgebiete zur Bearbeitung in verschiedenen Klassen bereithalten. Er wird mit den Kandidaten die Vorbereitungen besprechen müssen und ihnen vor allem auch, was die Lehrmittel, das Anschauungsmaterial anbelangt, immer helfen müssen. Ich denke ganz besonders an die Fächer Physik, Chemie, Naturwissenschaft usw. Da werden Sie begreifen, dass ein Lehrer einen solchen Kandidaten nicht mir nichts dir nichts funktionieren lassen kann. Das Material für die Uebungen, die gemacht werden sollen, muss sorgfältig vorbereitet werden. Die Apparate und Materialien sind bereitzustellen, sonst klappen allfällige Versuche gerade in diesen Fächern bestimmt nicht.

Der Uebungslehrer hat nach dem Landpraktikum mit dem Kandidaten die Art und Weise, wie dieser Schule gehalten hat, zu besprechen und ihn — selbstverständlich in gutem Sinne — zu beeinflussen. Aber es kommt noch mehr dazu. Am Ende dieses Landpraktikums hat der Lehrer der Seminardirektion, resp., wenn es sich um einen angehenden Sekundarlehrer handelt, der Lehrerschule, einen eingehenden Bericht über die mehrwöchige Arbeit dieses Praktikanten abzuliefern.

Das alles, die Organisation und Durchführung dieses Praktikums bemängeln wir absolut nicht, im Gegenteil, wir wünschen, dass es beibehalten, vielleicht noch mehr ausgebaut wird. Das Merkwürdige an dieser ganzen Einrichtung besteht einzig darin, dass die Uebungslehrer in der Stadt, die sich mit diesen Leuten abgeben müssen, für ihre Mehrarbeit vom Kanton — ich möchte das ausdrücklich unterstreichen — eine Entschädigung erhalten. Ich habe die genauen Zahlen vom 1. Sekretär der Erziehungsdirektion erhalten; ich habe sie mir von der städtischen Schuldirektion bestätigen lassen. Die Kollegen werden von einer bescheidenen Entschädigung sprechen. Die Landlehrer hingegen, die im allgemeinen finanziell schlechter gestellt sind, erhalten nichts. Ich weiss nicht, warum man ein solches Unrecht dulden kann und überhaupt einmal einführen konnte. Das ist mir nicht klar. Es ist ein Unrecht. Wenn dem einen eine Entschädigung gehört, gehört sie auch dem andern. Ich bin von verschiedenen Kollegen auf das Unrecht aufmerksam gemacht worden, dass die Lehrer auf dem Lande bis heute keinen Rappen erhalten haben. Darum habe ich diesen Vorstoss unternommen.

Sie wissen, wie es gegenwärtig mit den Lehrern auf dem Lande steht. Sie machen daselbst ein oder zwei Jährchen, dann gehen sie in die Stadt, weil sie wissen, dass sie dort die Möglichkeit haben werden, ihre Kinder in höhere Schulen zu schicken. Sie wissen auch, dass sie unter Umständen einen Nebenverdienst, den sie nötig haben, erhalten können. Wir haben gegenwärtig eine regelrechte Landflucht. Es kommt nicht von ungefähr, wenn mir in unserer Gegend oben ein Bauer sagt, sein Bub habe während neun Jahren Schulzeit 12 Lehrer

gehabt. Ob das gesunde Verhältnisse sind, kann ein jeder selber beurteilen. Mit solchen Massnahmen, wie sie hier die Regierung getroffen hat, fördern wir geradezu die Landflucht. Wir haben schwer, schon dieses Frühjahr alle Landschulklassen zu besetzen. Wir werden es noch viel schwerer haben im nächsten Herbst. Soviel ich orientiert bin, ist gegenwärtig ein Postulat auf dem Wege an die Regierung, worin sie eingeladen wird, sich einmal zu überlegen, wie im nächsten Herbst vor allem die Landschulklassen mit Lehrern sollen besetzt werden können. Ich habe mir aus dem «Oberländer Tagblatt» einen Artikel angestrichen. Ich will daraus nur ein paar Worte vorlesen:

«So sehen sich alljährlich viele Lehrkräfte genötigt, in die Stadt oder in grössere Ortschaften umzuziehen. Hier finden sie neben einer besonderen Besoldung leichter einigermaßen Nebenverdienst, auf den mancher Lehrer, wenn er seine Kinder schulen lassen möchte, einfach angewiesen ist. In andern Kantonen ist der Landlehrer besser gehalten als im Kanton Bern. Da gibt es aber auch keine Landflucht der Lehrer wie bei uns. Man sollte zuständigenorts einmal den Mut haben, einzusehen, dass bei uns die Lehrerschaft vielerorts ungenügend besoldet ist.»

Das schreibt das freisinnige «Oberländer Tagblatt».

Mit meinem Postulat will ich nichts anderes, als die Regierung auf das genannte Unrecht aufmerksam machen. Sie soll den Auftrag bekommen, zu überlegen, wie dem Landlehrer gleiches Recht geschaffen werden kann wie dem Lehrer in der Stadt. Wie ich gehört habe, will die Regierung das Postulat ablehnen, weil es scheinbar etwas kostet und weil man wahrscheinlich Angst hat, dass man unseren Lehrern quasi ein Geschenk machen möchte. Ich bitte Sie trotzdem, meinem Postulat zuzustimmen. Es ist auch nicht damit getan, wenn der Regierungsrat sagt, man könnte den Landlehrern ein Diplom geben. Mit einem Diplom haben die Landlehrer nicht gegessen und ist die Ungerechtigkeit nicht auf die Seite geschafft. Es ist auch nicht damit getan, wenn man sich bereit erklären wollte, ihnen alle fünf Jahre eine Gratifikation zu geben. Wenn sie eines verdienen, so verdienen sie Gerechtigkeit. Gleiches Recht für alle! Ich glaube, die Zeit sollte vorbei sein, dass man im Berner Grossen Rat darüber diskutiert, ob der Mann auf dem Lande gleich viel wert ist wie der Mann in der Stadt.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. Monsieur le député Burren demande, par voie de postulat, que l'on indemnise les maîtres de la campagne qui reçoivent des stagiaires venant de l'Ecole normale supérieure et des séminaires.

Je dois dire que le ton quelque peu agressif de M. Burren — du moins à la fin de son intervention — m'étonne.

Nous ne discutons pas ici du problème de l'exode des instituteurs de la campagne vers la ville; nous ne discutons pas des traitements des instituteurs, ni de la façon dont on pourrait garder les instituteurs à la campagne, car si tel était le cas, je serais résolument aux côtés de M. Burren. Je connais les difficultés du corps enseignant à la campagne, tout en n'ignorant pas que celui de la ville a aussi ses

soucis. Je suis tout disposé à chercher une solution à ce problème, mais je ne veux pas d'un emplâtre sur une jambe de bois, ce que serait la présente proposition, qui ne concerne que quatre-vingts ou cent maîtres. Il serait triste et pénible d'essayer de régler de cette manière-là le problème de l'exode des instituteurs vers les villes.

Nous avons examiné la proposition de M. Burren. Quelle est tout d'abord la situation? Les élèves qui fréquentent l'Ecole normale supérieure sont astreints à deux stages pratiques pendant leurs études. Ils doivent tout d'abord faire un stage en ville, stage de quarante-huit heures réparties sur trois mois. Cela signifie qu'en ville, le maître qui s'occupe d'un stagiaire doit le recevoir pendant cinq ou six heures par semaine, durant huit à dix semaines. Ce stagiaire donne beaucoup de soucis et de travail au maître qui en a la charge, puisque ce dernier doit, cinq heures par semaine, le dégrossir et contrôler tout son travail.

Comment la question se pose-t-elle à la campagne? A la fin de leurs études, les élèves de l'Ecole normale supérieure doivent faire un stage de quatre semaines dans une école secondaire de la campagne. Ce stage est essentiellement différent de celui qu'ils font en ville. La première semaine, le maître est obligé de contrôler étroitement l'activité du stagiaire et d'être à côté de lui pour se rendre compte de la manière dont il donne ses leçons. La deuxième semaine, la surveillance est déjà beaucoup moins stricte; la troisième semaine, le maître peut aller se promener une ou deux heures le matin et une heure au moins l'après-midi, en fumant son « stumpe ». La quatrième semaine, si le stagiaire est bien en forme, il suffit que le maître discute avec lui un quart d'heure le matin et vienne en fin de matinée constater comment le programme a été suivi. La présence d'un stagiaire est donc, pour un maître de la campagne, un gros travail la première semaine, mais ensuite un soulagement. Cela est si vrai que beaucoup d'instituteurs de la campagne considèrent comme un honneur et comme une véritable distinction de recevoir un stagiaire. C'est ainsi que tous les candidats à l'inspection indiquent toujours comme référence le fait qu'ils ont reçu des stagiaires. Recevoir un stagiaire est considéré comme une marque d'estime et comme une preuve de confiance — et cela non seulement dans le corps enseignant, mais dans toutes les autres professions libérales, notaires, avocats, etc.

Messieurs, comparaison n'est pas raison. Nous nous trouvons, je le répète, en présence de deux cas tout différents: d'une part le maître citadin, qui reçoit un stagiaire une heure par jour pour lui donner une véritable leçon; d'autre part le maître de la campagne, qui a à ses côtés un stagiaire pendant quatre semaines.

Ces questions ont été soumises à la direction de l'Ecole normale supérieure et je tiens à vous donner connaissance, en allemand, de la réponse du D^r Pulver, directeur de cette école:

«Wir möchten der Landsekundarlehrerschaft bei dieser Gelegenheit unser uneingeschränktes Lob aussprechen. Erfüllt vom besten Willen, nach Möglichkeit an der Ausbildung des Sekundarlehrernachwuchses mitzuhelfen, hat sie sich bisher uneigennützig zur Verfügung gestellt. Da wenig Wechsel eintrat, konnte sich ein fester, bewährter

Mitarbeiterstab bilden. Wenn neue Kräfte zugezogen werden mussten, erhielten wir auf Anfragen selten Absagen. Erfolgte ausnahmsweise eine solche, war kein einziges Mal das Fehlen einer Entschädigung der Grund. Nie wurde an Konferenzen oder persönlich uns gegenüber das Begehren nach einer solchen gestellt. Der Antrieb, einen Praktikanten zu übernehmen, entsprang in aller erster Linie dem Verantwortungsbewusstsein den jungen Leuten, dem Stand und dem Staat gegenüber. Dieses Verhalten verdient hohe Anerkennung. Man kann bedauern, dass es nun anders werden soll.»

M. Burren demande que ce système soit appliqué aux élèves des séminaires, pour lesquels aucune indemnité n'a jamais été versée. Pourtant, que s'est-il passé l'an dernier? Dès le mois de septembre 1953, l'école normale de Thoune a introduit une semaine de stage en ville, et six maîtres de Thoune ont demandé une indemnité spéciale pour recevoir des stagiaires. Nous avons soumis cette demande à la Direction des finances et le 14 juillet 1953 (jour de la liberté, de l'égalité et de la fraternité!), mon collègue, M. Siegenthaler, directeur des Finances, m'a répondu ce qui suit:

«Nach den Ausführungen im Schreiben des Lehrerinnenseminars Thun vom 2. Juli 1953 sollen je zwei Praktikantinnen während einer ganzen Schulwoche vom Seminarunterricht dispensiert werden, um dafür in einer Stadtklasse in Thun den Unterricht unter Leitung der Klassenlehrkraft zu übernehmen. Das ist soweit in Ordnung. Aber dass aus dieser doch zweifellos harmlosen Beanspruchung von sechs Thuner Lehrkräften wiederum etwas herausgeholt werden soll, überrascht uns. Für die an und für sich kleine Mehrbeanspruchung während einer Woche soll den betreffenden Lehrern eine Entschädigung von je Fr. 50.— ausbezahlt werden. Es geht hier nicht um den Betrag, sondern um das Prinzip. Man sollte doch erwarten dürfen, dass die Lehrer auch einmal eine kleine Mehrbelastung ohne Entschädigung auf sich nehmen. In der Staatsverwaltung müssen häufig neue Angestellte durch das bisherige Personal etwas eingearbeitet werden. Es wagt doch aber niemand daran zu denken, dass dafür eine Entschädigung zu verlangen sei. Es wird dies als selbstverständliche Pflicht betrachtet. Wir bedauern, einer Entschädigung nicht zustimmen zu können. Wenn sich niemand bereit findet, diese Praktikantinnen ohne Entschädigung anzuleiten, sollte auf dieses Praktikum verzichtet werden.»

Permettez-moi maintenant de conclure en déclarant qu'heureusement la Direction de l'école normale de Thoune a trouvé des instituteurs disposés à recevoir pendant une semaine, sans indemnité, de jeunes institutrices obligées de faire un stage.

Pour une question de principe, le Conseil-exécutif unanime a décidé de repousser la proposition de M. Burren. Il ne s'agit en effet ni du problème du traitement des instituteurs, ni de la question de l'exode des instituteurs de la campagne vers les villes. Ces problèmes-là me préoccupent tout autant que M. Burren, et le jour où celui-ci déposera une motion en faveur des instituteurs de la campagne, je suis prêt à l'accepter. Aujourd'hui, il s'agit de la question des stagiaires et j'estime que les instituteurs devraient être heureux de recevoir des

jeunes gens et de les introduire dans la profession, comme cela se fait dans tous les métiers pour les apprentis et dans toutes les professions universitaires pour les stagiaires.

Le corps enseignant doit tenir à son honneur professionnel; et cet honneur professionnel je le défends, en ma qualité de directeur de l'instruction publique, lorsqu'il est injustement attaqué. Or, c'est certainement un honneur professionnel que d'être désigné pour recevoir de jeunes stagiaires. Je ne sache pas, par ailleurs, qu'un avocat ou un notaire qui reçoit un stagiaire exige en contre-partie le versement d'une somme quelconque. J'ai eu l'honneur d'être pendant quinze ans directeur d'une école normale et vous me permettez de vous dire qu'une des plus grandes joies que puisse éprouver un homme, c'est d'être en contact avec la jeunesse, et que si j'étais instituteur dans un petit village perdu, je serais heureux de recevoir de temps à autre un jeune séminariste de dix-huit, dix-neuf ou vingt ans avec lequel j'échangerais des idées pendant trois ou quatre semaines. Ses idées ne seraient certainement pas les miennes, mais je considérerais cet échange avec un jeune comme un renouvellement bienfaisant.

M. Burren a jugé comme une sorte d'aumône la gratification de 100 à 200 francs ou le cadeau de quelques beaux livres que je proposais d'accorder à l'instituteur qui aurait reçu pendant un certain nombre d'années de jeunes stagiaires. Dans ma pensée, il s'agissait là non pas d'une aumône, mais d'une récompense. Ce système aurait en outre l'avantage d'éviter que, les instituteurs étant payés pour recevoir des stagiaires, ceux-ci puissent critiquer les méthodes employées dans les classes où ils ont été placés. Pour le moment, ils ont un peu l'impression d'être des hôtes. Lorsque l'instituteur qui les reçoit touchera à cet effet 100 ou 200 francs, ils auront le sentiment que celui qui doit être pour eux un guide est un monsieur payé et par conséquent susceptible d'être critiqué.

Je désire être bien compris. Je ne fais pas de différence entre le maître citadin et l'instituteur de village. Je dirai même que ma sympathie est beaucoup plus grande pour le jeune maître perdu à Niederberg ou au fond d'une vallée de l'Oberland ou du Jura. Mais il s'agit ici d'une question de principe et c'est au nom du Conseil-exécutif unanime que je vous propose de repousser le postulat de M. Burren. Par contre, je me déclare prêt à étudier, dans le cadre de la Direction de l'instruction publique, la possibilité d'accorder une récompense au maître qui, pendant cinq ou dix ans, a accepté de guider les jeunes dans l'apprentissage de leur profession.

Le Président. La Direction de l'instruction publique repousse le postulat de M. Burren. M. Burren maintient-il son postulat?

Burren (Steffisburg). Ich bin, trotzdem der Herr Erziehungsdirektor seine Register gezogen hat, nicht bereit, das Postulat zurückzuziehen. Ich betone noch einmal: es ist eine Ungerechtigkeit. Der Erziehungsdirektor spricht von fünf Stunden in der Woche. Das stimmt nicht. Ich habe auch ein Praktikum in der Stadt genossen. Wenn einer beispielsweise Realfächer zu unterrichten hat, kann

er gar nicht fünf Stunden beim Übungslehrer sein. Hat er Geschichte oder Geographie oder Naturkunde oder Deutsch, so ist es zu meiner Zeit wenigstens so gewesen, dass er im höchsten Fall zwei bis drei Stunden unterrichtet hat; die andern Stunden hat der Übungslehrer in der Stadt selber gehabt. Es müsste das ein merkwürdiges Durcheinander geben.

Der Landlehrer hat, wenn ich an die Lehramtschüler denke, vier Wochen. Wir haben im Minimum 30 Stunden. Er hat 120 Stunden. Der 1. Sekretär der Erziehungsdirektion hat mir angegeben, für ca. 24 Stunden erhalte ein Lehrer in der Stadt — ich nenne nun die Zahlen — Fr. 84.— plus 10 % Teuerungszulagen. Das ist eine bescheidene Entschädigung, wie ich schon gesagt habe. Wir verlangen nicht mehr, aber wir verlangen das gleiche Recht für die Lehrer auf dem Land. Es ist falsch in meinen Augen, wenn der Herr Erziehungsdirektor meint — es tut mir leid, das sagen zu müssen, denn er ist auch einmal Lehrer gewesen — unsere Kollegen nehmen es wirklich mit diesen Praktikanten so schauderhaft leicht, dass man sie mehr oder weniger nach einer gewissen Einführung machen lassen könne. Herr Erziehungsdirektor, ich habe seit zwei Jahrzehnten Gelegenheit, während der Grossratssessionen immer und immer wieder Stellvertreter zu haben. Ich weiss zu gut, was für Mehrarbeit mich die Einführung dieser Leute, die meistens das Patent schon in der Tasche haben — in den letzten Jahren ist es etwa vorgekommen, dass ich unpatentierte hatte —, für diese vier Tage kostet; am Freitag und Samstag unterrichte ich selber wieder. Sie können sicher sein, dass es meine Kollegen auf dem Lande mit dieser Arbeit nicht leichter nehmen als der Sprechende. Es braucht eine Vorbereitung und eine Ueberwachung dieses Mannes. Ich habe in der Begründung des Postulates gesagt, dass es nachher noch gilt, Zeugnisse auszustellen. Herr Pulver wäre wohl wenig erbaut, wenn ein Lehrer nur so resümierend sagen würde: Ich bin mit dem Mann zufrieden gewesen. — Einen wirklichen Bericht kann man nur abgeben, wenn man die Arbeit des Praktikanten auch verfolgt hat.

Man hat das Beispiel mit der Einführung junger Leute in die Staatsverwaltung genannt. Ich gebe ohne weiteres zu, dass diese Leute auch eingeführt werden müssen. Das macht auch ein Handwerksmeister und ein Kaufmann mit seinen Lehrlingen. Aber Sie werden auch wissen — ich wenigstens weiss es als Lehrer an der Fortbildungsschule —, dass nachher die Lehrlinge ihrem Meister, vor allem im dritten Jahr, eine recht gehörige Arbeitskraft ersetzen. Meine Kollegen können nicht, wie in der Kanzleiverwaltung, mit diesen Lehrlingen während der Arbeitszeit reden. Ich erinnere an das, was der heutige Bundesrat Feldmann hier einmal wegen des Schulehaltens gesagt hat. Es sei nicht das gleiche, ob einer in einem Büro oder in einer Fabrik stehe, oder ob er so und so viele Personen vor sich habe, wobei er jeder gerecht zu werden versuchen muss. Hier hat der Lehrer ganz bestimmt eine andere und schwerere Aufgabe als Leute in der Staatsverwaltung.

Herr Regierungsrat Moine hat gemeint, er könne mich veranlassen, das Postulat zurückzuziehen; er sei bereit zu einer Gratifikation. Ich sage aber: wenn es berechtigt ist, dass man den Kolle-

gen in der Stadt die Entschädigung gibt, ist es auch berechtigt, dass man den Kollegen auf dem Lande, die sich seit Jahren um die weitere Ausbildung der Leute bekümmern, eine Anerkennung gibt. Ich will nur das Wort eines Grindelwaldner Kollegen, der mir geschrieben hat, vorlesen: «Da wäre eine Möglichkeit, der Lehrerlandflucht entgegenzuwirken. Man mag einwenden, dass wir durch die Tätigkeit des Praktikanten entlastet werden. Ich habe nun seit sechs Jahren Kandidaten gehabt und leider von dieser Entlastung nie etwas gemerkt, im Gegenteil.»

Aus diesen Gründen kann ich das Postulat nicht zurückziehen. Ich möchte Sie bitten, dem Postulat zuzustimmen, obgleich die Regierung es ablehnt, wobei ich nicht weiss, wie der Regierungsrat orientiert worden ist.

Stucki (Steffisburg). Herr Berger hat in sympathischer Weise gesagt, man rede nicht gerne in eigener Sache. Offenbar haben es nicht alle Kollegen gleich, denn Herr Burren hat uns gezeigt, wie man in eigener Sache den Grossen Rat ziemlich lange beschäftigen kann. Für uns andere Grossräte, die wir nicht Lehrer sind, ist es selbstverständlich, dass wir unseren Nachwuchs selbst anlernen müssen. Vom Meister und Gesellen verlangt man bei Handwerk, Gewerbe und Industrie, dass sie sich bemühen, den Nachwuchs zu schulen, damit der Stand weiter existieren kann. Dieses Interesse darf ganz sicher auch vom Lehrerstand verlangt werden. Wenn ich etwas zu diesem Thema sage, so nur deshalb, um die Ehre des Lehrerstandes zu retten. Die Lehrer müssen die Arbeit freudig übernehmen und sie gerne auch unentgeltlich leisten. Ich muss das sagen, um den schlechten Eindruck, den das Votum Burren sicher auf Sie alle ausgeübt hat, zu verwischen. Denn es ist nicht so, dass man ihm zumutet, sein Grossratsmandat dazu zu benutzen, um für seinen Stand kleinliche finanzielle Vorteile zu ergattern.

Grädel. Gestatten Sie mir, der Regierung folgenden Vorschlag zu unterbreiten, um diesem Streit ein Ende zu machen. Es ist so, wie Herr Stucki sagt. Der Geschäftsmann, der Handwerker, bildet seinen Lehrbuben aus. Er bekommt nicht mehr für seine Ware, auch wenn er andere nachzieht. Um die Ehre der Lehrer zu retten, möchte ich daher den Vorschlag machen, die Regierung solle schauen, dass auch die Lehrer in der Stadt auf diese Honorierung verzichten. Dann ist allen geholfen.

Ruef. Auf die gefallenen Ausführungen hin möchte ich auch ein paar Worte sagen. Es ist genau so: es ist sehr unangenehm, wenn man pro domo reden muss. Aber ich möchte die Herren Ratskollegen versichern, es geht dem Sprechenden einzig um seinen Stand. Es ist von der Ehre des Lehrerstandes gesprochen worden. Ich glaube nicht, dass das die Ehre des Lehrerstandes so sehr berührt. Ich kann Sie versichern, dass es im Lehrerstand sehr viele gibt, die ehrenamtlich arbeiten, indem sie in den Gemeinden sehr viele Aemter übernehmen, wofür sie nie einen Fünfer bekommen.

Es gibt bei diesem Postulat ein kleines Missverständnis. Es geht nämlich nicht darum, irgend-

etwas mehr für den Lehrer herauszubekommen, sondern, so wie ich wenigstens die Sache verstehe, darum, eine kleine Ungerechtigkeit in Ordnung zu bringen. Es ist doch ganz einfach nicht recht, wenn der Kollege in der Stadt für eine Arbeit eine Entschädigung erhält, der Kollege auf dem Lande aber, der genau die gleiche Arbeit leistet, keine. Ich bin absolut der Auffassung, dass der Lehrer die Mehrarbeit ehrenamtlich leisten soll. Aber wenn der Lehrer auf dem Land ehrenamtlich die Mehrarbeit übernimmt, soll sie auch der Lehrer in der Stadt ehrenamtlich übernehmen. Es geht um Recht und Billigkeit zwischen Stadt und Land. Das hat mit der Landflucht nichts zu tun, ebenso wenig mit dem Problem Stadt/Land. Wir haben auf dem Land Vorteile, die es in der Stadt nicht gibt. Wir sind stolz, auf dem Lande arbeiten zu dürfen. Es ist nur eine kleine Sache zu korrigieren. Entweder wird die Arbeit in der Stadt ebenfalls ehrenamtlich geleistet, und dann hat auf dem Lande niemand etwas zu reklamieren, oder umgekehrt. Es geht um die Korrektur einer kleinen Ungerechtigkeit.

Barben. Als vor ca. 25 Jahren vom Jagdgesetz gesprochen wurde, ist an einer grossen Versammlung ein Herr aufgestanden und hat gesagt, es müsse etwas gehen auf diesem Gebiet; er sehe kein Wild und keinen Hasen mehr. Dann ist ein altbewährter Jäger aufgestanden und hat gesagt, das sei eine ganz einfache Sache. Da laufe noch mancher Herr an einem Häschen vorbei, das Häschen aber halte sich still hinter einem Baum oder einem Gebüsch. Mancher laufe vorbei und achte ihn nicht. Bei diesem Geschäft wird ein Hase aufgestöbert, um auf ihn zu schießen. Man muss schon sagen, dass jedenfalls von Seite des Landes nicht viel reklamiert worden ist. In den Sektionen der Primarlehrer ist das Thema nie zur Sprache gekommen. Es wurde nie die Auffassung vertreten, eine Entschädigung zu erhalten. Wenn nun die Geschichte aufgegriffen würde, so ist sicher, dass auch von Seite der Primarlehrer mit dem genau gleichen Recht der Anspruch auf diese Entschädigung erhoben würde. Wie bereits vom Herr Erziehungsdirektor gesagt wurde, macht das eine jährliche Mehrausgabe für den Staat von ca. Fr. 25 000.—. Das ist immerhin ein Posten, der beachtenswert ist und ohne weiteres ausgelegt werden muss, sofern man auf das Postulat eintritt.

Da nun die Sache hier zur Sprache gekommen ist, muss man zugeben, dass ein gewisses Unrecht besteht. Der Postulant hat in einem gewissen Sinne recht. Aber die Frage ist: Muss das unbedingt sein? Muss unbedingt auch dort entschädigt werden, wo bis jetzt in diesem Sinne nichts verlangt wurde? Wenn in der Stadt die Entschädigung ausbezahlt wird, berührt das jedenfalls Verhältnisse früherer Jahre, wo in der Stadt Lehrer für diesen Zweck beansprucht wurden, während dies auf dem Lande noch nicht der Fall war. Dieser alte Zopf ist bis jetzt so weitergeführt worden. Es besteht ein kleines Unrecht. Es ist nun aber gesagt worden, wenn das Unrecht korrigiert werden soll, könnte man den Herren in der Stadt erklären: Verzichtet auf diese Entschädigung!

Ich hätte das Wort nicht ergriffen, wenn nicht viel von Ungerechtigkeiten und Ungleichheiten gesprochen worden wäre. Es wurde einmal

in einer grösseren Berggemeinde diskutiert über Entschädigungen, Taggelder für Präsidenten usw. Dort hat man gefunden, es müsse ein Abbau gemacht werden; man könne auch einmal etwas ehrenamtlich tun in einer Gemeinde. Dieser Antrag ist von Seite eines Sekundarlehrers unterstützt worden. Man sieht, dass die Auffassungen selbst in Lehrerkreisen heute sehr verschieden sind. Wenn von den frei Erwerbenden, von den Handwerksmeistern und andern Leuten ehrenamtliche Arbeit verlangt wird, darf solche auch von den Lehrern erwartet werden.

Bühler. Ich bedaure sehr, dass wir solche Ueberlegungen machen müssen. Ich möchte nur noch eine Seite beleuchten. Seit Jahrzehnten wird die Uebernahme von Praktikanten in grosser Treue besorgt. Genau wie Meister ihre Lehrlinge, haben diese Lehrer die Praktikanten nachzuziehen. Das wird auf dem Lande ebenso gut gemacht wie in der Stadt, vielleicht eingehender. Warum noch eingehender? Gerade diese Seite möchte ich etwas näher beleuchten. Auf dem Lande nimmt meistens ein Lehrer seinen Praktikanten in Schule und Familie auf. Er hat ihn so und so viele Tage und Wochen bei sich. Er betreut ihn ganz anders als der Lehrer in der Stadt. Der Stadtlehrer instruiert ihn für die und die Stunden, der Landlehrer für so und so viele Wochen. Die Betreuung ist eine ganz andere, ausgesprochenere. Gar oft legt er noch eigenes Geld dazu. Von diesen Batzen spricht der Landlehrer überhaupt nicht; man darf das auch einmal erwähnen. Das ist das, was wahrscheinlich Herr Burren als nicht gerecht empfindet. Man muss die Verhältnisse sehen, wie sie sind.

Nun die Frage: was sollte geschehen? Nach meiner Auffassung, die ich lange überlegt habe, käme ich auch zur einen oder andern Version: entweder gibt man nichts, oder dann auf der ganzen Linie ein gleiches.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. Pour éviter toute confusion, je tiens à déclarer qu'en ma qualité de Directeur de l'instruction publique, ma fonction me dicte et ma conscience m'ordonne de défendre le corps enseignant lorsqu'il est injustement attaqué, lorsqu'il est l'objet de suspicions ou lorsque sa mission ou son travail sont mis en doute. Je répète que si je m'oppose au postulat de M. Burren, c'est pour une question de principe et non pas parce que je n'ai pas de compréhension pour le travail des instituteurs qui reçoivent des stagiaires.

M. Barben a fait allusion aux chasseurs et au lièvre. Poussant plus loin cette image, je dirai que j'ai gardé pour la fin une dernière cartouche. Il arrive que la Direction des finances mette le nez dans certaines affaires et qu'elle fasse parfois des découvertes un peu bizarres. Or voici ce que nous a écrit la Direction des finances le 1^{er} février dernier:

«Wir stehen auch heute auf dem Standpunkt, dass der Lehrerschaft für diese geringe Mehrarbeit vom Staat aus keine besondere Entschädigung ausgerichtet werden sollte. Wenn die Gemeinden finden, eine Vergütung sei am Platze, so ist das ihre Sache. Die Ausrichtung einer staatlichen Entschädigung hätte nach unserem Dafürhalten zur Folge,

dass die Stadt Bern das Begehren stellt, der Staat solle in Zukunft die bisher durch die Gemeinde ausgerichteten Entschädigungen übernehmen oder sich daran beteiligen.»

Faut-il donc envoyer la facture à la Ville de Berne? Je serais disposé à accepter le postulat de M. Burren si je pouvais le transmettre à la Ville de Berne et aux autres communes du canton pour qu'elles fassent le même geste pour les maîtres qui reçoivent des stagiaires.

Cela n'étant pas possible, je vous propose de repousser le postulat de M. Burren.

Abstimmung:

Für Annahme des Postulates	Minderheit
Dagegen	Grosse Mehrheit

Motion des Herrn Grossrat Schwarz (Bern) betreffend Verhinderung der Bodenspekulation

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 777)

Schwarz (Bern). Nach diesen aufregenden Auseinandersetzungen kommen wir wieder zurück auf den Boden, und zwar auf etwas vom Boden, wo wahrscheinlich der Ertrag grösser ist als beim Schulehalten, nämlich auf die Spekulation mit dem Boden. Meine Motion bezweckt, alle Möglichkeiten zusammenzustellen und zu prüfen, um den Boden zu Stadt und Land vor der Spekulation zu bewahren. Die Spekulation kommt nicht von ungefähr; sie kommt auch nicht rein von der Bosheit der Menschen, sondern sie geht zurück auf natürliche und wirtschaftliche Ursachen, auf Ursachen, die allerdings ihrerseits zum Teil sehr weit zurückliegen.

Der Boden und das Bodenrecht, die Art und Weise, wie man mit dem Boden und um den Boden handelt, ist nicht immer gleich gewesen. Als seinerzeit die Alemannen und die Burgunder in die Schweiz kamen, haben sie ein Bodenrecht mit sich gebracht, das möglicherweise anders war als das Bodenrecht, das vorher in der Schweiz die Helvetier gehabt haben. Dieses Bodenrecht war das allgemein bekannte germanische Bodenrecht, wonach der Boden den Gemeinden gehörte. Es war die Gemeinde, die sog. Markgenossenschaft, die den Boden besass, wie man sie heute noch in der Inner- und Schwyz in Spuren weitgehend kennt. Auch im Kanton Graubünden ist noch viel davon vorhanden. Bei diesem Bodenrecht besitzt also die Gemeinde den Boden; sie teilt den Boden den Familien zu, und der Boden fällt wieder an die Gemeinde zurück, wenn die Familie ausstirbt.

Es ist sehr interessant zu beobachten, wie dieses altschweizerische, altddeutsche, germanische oder alemannische Bodenrecht nach und nach in der Schweiz bekämpft wurde. Die Ursache war, dass im Jahre 313 Kaiser Konstantin das Christentum als Staatsreligion angenommen, gleichzeitig aber dem Christentum, gewissermassen dem römischen Christentum ein ganz anderes Bodenrecht mit auf seinen Lebensweg gegeben hat, als es das christlich-mosaische Bodenrecht und das rein christliche Bodenrecht gewesen ist. Das römische Bodenrecht

hat den Boden behandelt wie irgendeine andere Ware. Es ist kein Unterschied gemacht worden zwischen dem Recht, mit dem Boden zu handeln, und dem Recht, mit einer anderen Ware, mit einem Stück Vieh oder sonst etwas zu handeln. Man hat mit dem Boden und um den Boden handeln können. Es ist interessant, in der Schweizergeschichte festzustellen, dass von der Zeit an, in der das Christentum aus dem Süden, aus Italien, aus Rom kam, sofort Reibungen zwischen den Klöstern und den Bauern in der Innerschweiz entstanden sind, und dass es zu jahrhundertelangen Kriegen und Scharmützeln zwischen den Klöstern einerseits und den Bauerngemeinden andererseits gekommen ist. Die Bauerngemeinden haben sich um ihren Boden gewehrt, und die Klöster haben alles getan, um den Boden an sich zu ziehen und nach römischem, man muss beifügen, römisch-heidnischem Recht, mit dem Boden zu handeln und Wucher zu treiben. Der Kampf der Bauern gegen die tote Hand, wie man die Kirche damals als Grundbesitzerin bezeichnet hat, ist neben der religiösen Einstellung der Innerschweizer vor sich gegangen. Die Innerschweizer waren absolut religiöse Leute, aber in dieser Frage des Bodens haben sie das bestimmte und sichere Gefühl gehabt, dass unsere Mönche und Aebte in den Klöstern nicht mehr auf christlichem Boden stehen. Sie müssen das irgendwie gespürt haben, denn sobald die Frage mit Rom auf den Boden kommt, führen sie eine ganz andere und äusserst unerbittliche Sprache mit Rom, mit den Mönchen und Aebten, nehmen sie gefangen, kerkern sie monate- und jahrelang ein. Sie haben einen jahrhundertelangen Krieg in der Innerschweiz geführt. Interessant ist nun, dass man in der Schweizergeschichte, wie sie in der Schule gelehrt wird, selten oder nie etwas über diese Kriege hört. Da dominiert einzig und allein der Krieg gegenüber den Habsburgern.

In andern Teilen der Schweiz gibt es diese Kriege zwischen Kirche und Bauerngemeinden nicht, nämlich dort, wo das Christentum von England, von Irland her, durch Beatus und Gallus z. B. in die Schweiz hereingekommen ist. Denn diese Mönche haben nicht das römische Christentum mit dem römischen Recht, sondern das englische Christentum mit dem englischen Recht gehabt, das in bezug auf das Bodenrecht auch nach der Abstammung der Engländer ganz ähnlich dem germanischen Bodenrecht gewesen ist. Weil diese verschiedenen Strömungen bestanden, gab es immer und immer wieder Reibungen, bis ungefähr zur Zeit der Reformation. Merkwürdigerweise gerade zur Zeit der Reformation, in der sog. Rezeptionsbewegung, d. h. in der Uebernahme des römischen Rechtes in die schweizerische und deutsche Gesetzgebung und Rechtsprechung, ist auch das römische Bodenrecht mehr und mehr übernommen worden. Schliesslich ist im Jahre 1798, als die liberale Revolution von Frankreich her kam, der Boden vollständig als Ware behandelt worden, indem ein ganz falsch verstandener Liberalismus gemeint hat, auch in bezug auf den Handel mit dem Boden müsse volle Freiheit bestehen. Diese Freiheit ist im Jahre 1848 vervollständigt worden. Das hat sich seither in bezug auf den Boden in der zu erwartenden Art und Weise ausgewirkt, und zwar so, dass seit 1848 der Boden je länger je mehr verhandelt

und bei Erbschaften in kleine und kleinste Teile aufgeteilt wurde. Wo das Erbrecht anders war, wie im Emmental, ist der Boden beieinander geblieben, wurde aber von Handänderung zu Handänderung in der Regel teurer. Nur die grosse Deflation der 1874er bis 1890er Jahre hat eine rückläufige Bewegung auch in die Bodenpreise gebracht, aber die Deflation von 1922 oder von 1930/36 haben keinerlei Bewegung mehr nach unten ausgelöst. Die Bodenpreise sind mehr oder weniger immer gestiegen.

In der letzten Zeit ist nun zweierlei dazu gekommen, um diese Frage der Bodenpreise sehr gefährlich zu gestalten. Da war zunächst einmal die Inflation, die Geldentwertung. Diese Geldentwertungen haben viel Geld auf das Land gelockt; viele Höfe sind aufgekauft worden. Es gab Nationalräte, die 12 Höfe besaßen; andere hatten 7. Es hat Leute gegeben, die direkt ein Geschäft daraus gemacht haben, Höfe aufzukaufen und an Stadtleute weiterzuverkaufen, nämlich an Stadtleute, die sich vor der Geldentwertung schützen wollten. Das war das eine. Aber diese Inflationen waren gottlob vorübergehender Natur, wenigstens in der Schweiz. Aber nachher ist etwas anderes gekommen. Es ist etwas gekommen, von dem man nicht ohne weiteres wünschen möchte, dass es aufhörte. Es ist die Politik der Vollbeschäftigung, das Beseitigen und Verhüten der Wirtschaftskrise. Vollbeschäftigung, Verhütung und Beseitigung der Wirtschaftskrise wirken dahin, dass das Kapital eines Landes anwächst. Kapitalien sind aufgespeicherte Ersparnisse von den Arbeitenden aller Stände und Berufe. Diese Vermehrung des Kapitals findet unweigerlich statt, ob man will oder nicht, sobald Vollbeschäftigung, Hochkonjunktur oder einfach gute Konjunktur da ist. Man kommt in diesem Falle nicht darum herum, dass das Kapital vermehrt wird. In vermehrtem Masse angebotenes Kapital drückt nun auf den Zinsfuss. Der Druck auf den Zinsfuss aber löst etwas weiteres aus, sobald der Handel mit dem Boden frei ist. Ist der Handel mit dem Boden frei, so löst das Sinken des Zinsfusses — nehmen wir ein starkes Beispiel — von 4 auf 2 % folgendes aus. Hat man bisher für einen Landkomplex Fr. 100 000.— bezahlt zu 4 %, hat man für das Land als Kapitalzins 4 % rechnen müssen. Geht nun aber der Kapitalzins infolge der Vollbeschäftigung und der vermehrten Ersparnisse der Kapitalien auf 2 % zurück, so kann man denken, dass bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen die Produktion auch wieder so ist, dass 4 % zu erarbeiten sind. Das kann man wagen. Dafür kann man aber ein Kapital hineinstecken nicht mehr von Fr. 100 000.—, sondern bei 2 % darf man jetzt Fr. 200 000.— in diesen gleichen Boden hineinstecken und bringt den Zins von früher 4 % heraus. Wird der Zinsfuss durch weiteres Arbeiten und Sparen, durch weitere Vermehrung von Kapitalangebot noch einmal gesenkt auf 1 % — wir wollen das theoretisch annehmen — so ist die ganz naturgemässe Folge, dass der Bodenpreis — ganz von selbst möchte ich nicht sagen —, aber automatisch, wieder hinaufgejagt wird auf das Doppelte, von Fr. 200 000.— auf Fr. 400 000.—. Bei 1 % macht das wiederum Fr. 4000.— Zins im Jahr. Genau wie früher für Fr. 100 000.— zu 4 % hat man jetzt Fr. 400 000.— zu 1 % in das gleiche Stück Land anlegen können und hat als Ertrag gleichviel.

So kommt es, dass durch jede Senkung des Zinsfußes, die anzuhalten verspricht, unweigerlich eine Bodenspekulation von grossem Ausmass ausgelöst wird. Das haben wir in den letzten Monaten wiederum zur Genüge erfahren. Wenn Sie die «Emmenthaler-Nachrichten» oder das «Emmenthaler Blatt» oder das «Oberländer Tagblatt» oder irgendeine Zeitung in die Hand nehmen, werden Sie unweigerlich ungefähr zweimal im Monat auf die Klage stossen, wie eine Jagd nach Boden eingesetzt habe, dass eine Bodenspekulation Platz greife, die ungesund sei und bekämpft werden müsse. Von den Beispielen in der Stadt Bern wollen wir gar nicht reden; da geht es ins gute Tuch. Im Mattenhof ist vor kurzem ein Kauf getätigt worden, wo einer den Boden, den er für Fr. 200 000.— gekauft hatte, für über Fr. 900 000.— als Bauland abgegeben hat. Solche Beispiele sind in der Stadt Bern an der Tagesordnung. Auf dem Lande kommt das erst noch. Man kann sich ungefähr vorstellen, wie es noch kommen wird, wenn man weiss, dass heute im Kanton Zürich festgestellt wurde, dass Jahr für Jahr an Bodenpreissteigerungen bei Handänderungen 40 Millionen Franken Gewinne gemacht werden. Wenn man sieht, wie sich das auf die Landwirtschaft auswirkt, erschrickt man. Junge Bauern haben heute die allergrösste Mühe, irgendwo ein Heimtli kaufen zu können. Die letzte eidgenössische Statistik, nicht eine von Brugg, hat erwiesen, dass zwar 17 % der schweizerischen Bevölkerung der Landwirtschaft angehören und von der Landwirtschaft aus ernährt werden, dass aber diese 17 % der Bevölkerung bloss 6,5 %, also rund dreimal weniger, vom schweizerischen Volkseinkommen erhalten, ein Zeichen, wie es nicht deutlicher sein könnte, dass hier die Bodenpreissteigerung gerade die Grenze des heute Erreichbaren erreicht hat. Den Bauern wird der Preis des Bodens so hinaufgedrückt, dass besonders jene, die neu kaufen müssen oder jene, die erben und etwas bössartige Schwäger haben, immer wieder am Rande der Existenzmöglichkeit stehen. Das sind Zustände, die einfach unerträglich werden und trotz der guten Konjunktur für ein ganzes Volk auf die Länge bedrückend sind und keine richtige und wahre Freude aufkommen lassen. Da stehen wir vor einem Dilemma. Wenn wir den Zins hochhalten wollten, um der Bodenspekulation vorzubeugen, so ginge das auf Kosten der Industrie und der Arbeiter. Warum? Man dürfte nachher dort nicht mehr soviel arbeiten, nicht mehr so viele Sparmöglichkeiten geben lassen; man müsste, kurz gesagt, eine Krise auslösen. In diesem Moment, wo wir eine Krise auslösen, wird die Sparanhäufung anders. Sie wird zum grossen Teil überhaupt gestoppt und an vielen Orten, das heisst in ärmeren Gegenden und Volksschichten muss man das alte Kapital der Ersparnisse wieder angreifen und aufzehren. So führt man durch die Verarmung besonders der unteren Volksschichten wieder einen höheren Zins herbei. Aber so etwas wird im Ernste niemand vorschlagen. Kein Mensch wird, um die Bodenspekulation zu bekämpfen, dem Vorschlag zustimmen, man müsse eine Krise auslösen; dann bessere es schon; dann würden die Leute wieder zufriedener, und solche Sprüche mehr. Man könnte sie etwa hören mit dem entsprechenden Faustschlag auf den Tisch, aber ich glaube nicht, dass diese Leute sich am

folgenden Tag noch dabei behaften liessen, es wäre gut, wenn wieder eine Krise käme. Aber das sind die beiden Möglichkeiten. Lässt man die Leute weiter arbeiten, hat man weiter gute Konjunktur, kann man weiter sparen, dann hat man den sinkenden Zinsfuß und damit beim heutigen Bodenrecht die grosse Gefahr, dass der Bodenpreis zu Stadt und Land weiter steigt.

Nun kennen wir den Leidensweg unserer schweizerischen Bodengesetzgebung seit 1940. Viele haben ihn im Grossen Rat mitgemacht seit den Dreissigerjahren und wissen, wie das gegangen ist. Ich will nichts wiederholen. Vielleicht macht es der Herr Landwirtschaftsdirektor, der die Sache besser kennt, da sie ihm aus eigenem Erleben bekannt ist, aber auf jeden Fall ist es wahrscheinlich so, wie mir einmal einer der Meistbeteiligten gesagt hat: die Bodengesetzgebung zum Schutze aller, der Städte und der Bauern, vor der Bodenspekulation ist als gerupftes Huhn aus dem Bundeshaus gekommen. — Wir haben uns die Sache anders, besser vorgestellt. Aber die Sache ist nun, wie sie ist, und wir müssen sie so nehmen.

Was ich jetzt möchte, wäre das, dass man alle Vorschläge, die da gemacht werden, einmal sammelt und nachher prüft, dass man selbst bestimmte Arbeiten unternimmt, um schliesslich zu einer besseren Bodengesetzgebung zu kommen. Da wird z. B. von den Graubündnern häufig auf die Gemeinde Jenaz im Prättigau verwiesen. Ich war einmal dort in der Gemeinde. Da hat mir ein alter Pfarrer gezeigt, wie sie den Boden der Landquart nachgewonnen, aber nicht verkauft, sondern als Gemeindeboden behalten und verpachtet haben. Sie haben mit Stolz erklärt, sie zahlen keine Steuern, der Boden und der Wald dazu gebe ihnen alles, was notwendig sei, um die Gemeindeausgaben zu zahlen. Sie müssen auch ein Schulhaus bauen lassen. Jenes Jahr hatten sie z. B. etwas mehr als Fr. 28 000.— auf die Seite legen können aus den eingehenden Pachtzinsen auf diesem Boden; daraus könne man, wenn es soweit sei, das neue Schulhaus bauen. Aber nicht überall im Kanton Graubünden ist man so verfahren. Man hat den Boden meistens verkauft und zum Handels- und Spekulationsobjekt werden lassen. Hätte man überall wie im Kanton Graubünden den Boden als Gemeindeboden und Gemeindefeld behalten, so könnte man die schwierigen Gemeindegeschäfte, wie z. B. einen Schulhausbau, bedeutend einfacher lösen. Wenn im Kanton Zürich nicht Jahr für Jahr 40 Millionen Franken Wertzuwachs des Bodens in die Hände der Bodenspekulanten gingen, sondern bei den Gemeinden bleiben könnten, wäre es möglich, auf relativ einfache Art und Weise die Gemeindeangelegenheiten zu finanzieren. Das ist die Anregung, die sich aus dem Beispiel des Kantons Graubünden und aus dem Beispiel der alten Schweizer ergibt. Wieder andere Anregungen kommen aus den modern geleiteten Staaten wie aus dem heutigen Deutschland, wo man von einer Wegsteuerung der Spekulationsgewinne spricht. Nur ist das eine etwas heikle Angelegenheit. Ich habe das in nächster Nähe erleben können, wo einer in der Zeit von weniger als 18 Jahren etwa Fr. 30 000.— Gewinnsteuer auf seinem Bodengewinn hätte bezahlen sollen. Nachher hat er den Käufern gesagt: So, jetzt wird der Kauf abgeschlossen, sobald ihr mir

die Fr. 30 000.— auf den Tisch legt. Und das hat man machen müssen; es hat tagelange Kämpfe dazu gebraucht. Als er die Fr. 30 000.— hatte, ist der Handel abgeschlossen worden. Diejenigen, die jetzt dort wohnen, verzinsen die Fr. 30 000.— auf dem Boden auch noch. So geht es gelegentlich und ungelegentlich. Diese Wegsteuerung muss geprüft werden. An andern Orten hat man wieder die Möglichkeit, dass eine Gemeinde den Boden «ziehen» kann. Im alten Serbien haben sie ein Bodenrecht gehabt, das dem alten eidgenössischen Bodenrecht sehr geglichen hat. Kurz und gut, es sind eine ganze Reihe von Möglichkeiten zu untersuchen und auf ihre Anwendbarkeit im Kanton Bern zu prüfen. Wir haben einen Lebenskostenindex; wir haben einen Index für alles Mögliche; was wir aber nicht haben im Kanton Bern — wenigstens habe ich noch nie etwas publiziert gesehen —, das ist ein Bodenpreisindex für städtischen, halbstädtischen und ländlichen Boden für bestimmte Orte. Wenn man einen Bodenpreisindex anlegen würde, wäre es nicht so uneben, diesen auch bei den Steuern heranzuziehen. Eine weitere Möglichkeit ist die Sammlung all dieser Vorschriften, Gesetze und guten Räte, die man heute schon den Leuten gegeben hat und noch geben kann, wenn sie irgendetwas kaufen wollen, besonders bei den Bauern, wie sie sich vor Uebervorteilungen sichern können usw. Kurz und gut, auch das wäre ein Gebiet, das man bearbeiten könnte und müsste. Ich möchte nicht ein neues Amt geschaffen sehen, sondern wünschen, dass ein jeder, der sieht, was für eine Not und Mühe und Plage die Bodenpreissteigerungen zu Stadt und Land bringen, mithilft bei dieser Sammlung und Zusammenarbeit, damit wir zu einer Lösung kommen können, die der sicher ungesunden Bodenspekulation ein Ende bereiten würde. Ich möchte Sie bitten, meine Motion in folgendem Sinne anzunehmen: Alle Mittel und Möglichkeiten zu sammeln und zu prüfen, um zu schauen, wie man zu besseren Verhältnissen kommen kann.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Schwarz hat Ihnen ein recht interessantes Kolleg gehalten über Bodenrecht, angefangen vom altgermanischen und römischen Recht bis zum heutigen Zustand. Ich werde weder diesen Gedankengängen noch verschiedenen, vielleicht mehr ideologischen Einleitungen, die er zur Entwicklung des Bodenrechtes gemacht hat, weiter nachgehen können, sondern ich muss mich in erster Linie mit dem Zustand auseinandersetzen, den wir heute haben.

Ich bin mit ihm voll und ganz einverstanden, dass es interessant genug gewesen wäre, gewisse Gebiete als Gemeingebiete für die gemeinsame Bewirtschaftung zu erhalten. Er hat den Kanton Graubünden erwähnt. Er hätte auch im Kanton Bern verschiedene Gemeinden und Talschaften erwähnen können. Das ist jedenfalls bis zu einem gewissen Grad eine gesunde Institution geblieben, um gegenüber der Spekulation etwas besser und fester auftreten zu können. Aber das, was wir hier schon manchmal gesagt haben, wird auch durch diese Ausführungen von Herrn Grossrat Schwarz nicht anders: wir leben in einem Lande, wo die gesamte Volkswirtschaft in den letzten Jahren eine ungeheure Entwicklung angenommen hat und ständig

mehr und mehr Boden gebraucht wird. Schauen Sie einmal um die Städte herum, in die grossen Industriezentren. Schauen Sie die Verbreiterung der Strassen und all die Bedürfnisse, die befriedigt werden müssen. Der Grund und Boden nimmt jährlich in unserem Lande ab, und zwar in einem gewaltigen Ausmass. Dieses Ausmass ist heute noch bestritten, aber es werden 2000 oder 3000 ha sein. Das ist nun jedenfalls heute sehr ausschlaggebend. Dieser Mangel an Grund und Boden und auf der andern Seite, wie Herr Schwarz ausgeführt hat, natürlich die Geldflüssigkeit und das Anlagebedürfnis spielen eine ganz gewaltige Rolle. Wir sind zum freien Markt zurückgekehrt, wie das im Bundesgesetz betreffend das Bodenrecht festgelegt ist. Es hat nichts abgetragen, dass man in den eidgenössischen Räten gesagt hat, das werde zur Katastrophe führen. Infolge des Freiheitsbedürfnisses, das sich nach dem Kriege bei jedem einzelnen, namentlich auch in bezug auf die Einschränkungen, die mit diesen Genehmigungsnotwendigkeiten auferlegt wurden, entwickelt hat, hat man diese Einschränkungen einmal abwälzen und abstreifen wollen. Ich kann mich erinnern, dass man im Nationalrat erklärt hat, dieses ständige Hineinregieren der Verwaltungsinstanzen in die Bodenpolitik müsse einmal aufhören; das freie Spiel der Kräfte müsse wieder hergestellt werden. Wenn es wieder hergestellt sei, werde sich ganz automatisch der Preis stabilisieren. Es ist ganz klar, dass wenn das Angebot klein und die Nachfrage gewaltig gross ist, sich keine vernünftige Preisstabilisierung anbahnen kann. Da sind wir leider heute, und ich bin hier mit Herrn Grossrat Schwarz absolut gleicher Meinung in bezug auf die Auswirkungen.

Wir haben heute das Bodenrecht, das am 1. Januar 1953 in Kraft erklärt wurde. Es enthält, was für uns vor allem ausschlaggebend ist, die Möglichkeit des Einspracheverfahrens. Ich höre heute von verschiedenen Fällen im Lande herum, wo gesagt wird, das Bodenrecht nütze nichts. Ich muss mich mit aller Entschiedenheit dagegen wenden, wenn man erklärt, das heutige Bodenrecht nütze nichts. Wenn jemand zu uns kommt und feststellt, in welchen Fällen Einsprache erhoben wird, in wievielen Fällen diese Einsprache schon geschützt wurde, und zwar so, dass der Kaufvertrag nachher hinfällig wurde, ohne dass an das Bundesgericht appelliert wurde, so muss ich sagen, dass wir im Kanton Bern im Laufe des letzten Jahres bereits eine gewisse Praxis bekommen haben. Das will nicht heissen, dass gewisse Fälle, die von der freihheitlichen und largen Praxis unseres Bodenrechts profitieren, nicht trotzdem noch vorkommen können.

Was am meisten Anlass zur Kritik gibt, ist der Umstand, dass wir keine Preiskontrolle mehr haben. Wir können heute die Preisüberbietungen nicht mehr verhindern. Das ist die grosse Lücke, die wir haben sehen kommen. Aber diese war von den eidgenössischen Räten gewollt. Lesen Sie einmal die Verhandlungen über das Bodenrecht in den beiden Räten nach, dann werden Sie sehen, dass das eine gewollte Sache gewesen ist. Wir müssen selbstverständlich jetzt die Folgen davon tragen. Dem Sprechenden ist es im Laufe des letzten Jahres möglich gewesen, im Nationalrat eine einfache Anfrage über diese Preisentwicklung in

der Bodenpolitik zu stellen. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat auf diese Einfache Anfrage geantwortet, dass es bis heute nur neun Kantone für gut befunden haben, dieses Einspracheverfahren anzuwenden. Sie haben kürzlich von den Verhandlungen im Kanton Zürich gehört. Der Kanton Zürich lehnt es weiterhin ab, ein kantonales Einführungsgesetz zu machen, weil im Kanton Zürich die Elemente, die beitragen möchten, dass man mehr Zurückhaltung übt und vielleicht die Preiskontrolle nach Möglichkeit in Aussicht nehmen wollen, in Gottes Namen in der Minderheit sind. Da kommt man halt im Kanton Zürich nicht mehr durch. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement hat in der Antwort auf die Einfache Anfrage geschrieben, dass man auf die Revision des eidgenössischen Bodenrechts noch nicht eintreten wolle. Aber wir sind trotzdem nicht ganz untätig geblieben im Kanton Bern. Vor allem möchte ich noch einmal hervorheben, dass die Annahme des Einführungsgesetzes zum Bodenrecht, nach meinem Dafürhalten, wenigstens für uns eine ganz grosse Sache war. Ich bin heute noch dem Grossen Rat und dem Bernervolk dankbar für die Zustimmung, wenigstens zu dem Rest, der, wie Herr Grossrat Schwarz gesagt hat, das «gerupfte Huhn» aus dem Bundeshaus noch so schmückt, dass man sich nicht gerade genießen muss, es so herumlaufen zu lassen!

Nun haben wir im Oktober 1952 zudem im Kanton Bern ein Kreisschreiben an die Gemeinden erlassen. Wenn ich in die Gemeinden herauskomme, so muss ich zu meinem Bedauern feststellen, dass eigentlich die meisten Leute gar nichts davon wissen. In diesem Kreisschreiben haben wir geschrieben, nach dem heutigen Bodenrecht sollten die Gemeinden vermehrt mithelfen, dass man die ganze Bodenpolitik besser verfolgt. Den Gemeindebehörden würde zufallen, in der Bodenpolitik eine viel grössere Rolle zu spielen, als das heute tatsächlich der Fall ist. Wir haben uns vorgestellt, dass die Gemeindebehörden vor allem darnach trachten müssten, mit dem Grund und Boden haushälterischer umzugehen als heute. Wenn man so im Lande herumkommt und mit einzelnen Gemeinden zu tun hat, macht man nicht gerade gute Erfahrungen mit dem haushälterischen Vorgehen beim Bodenverbrauch. Der gewaltige Verschleiss, der heute noch stattfindet, wird wahrscheinlich weiterhin anhalten. Wo aber einmal eine Betonplatte auf dem Boden liegt, ist für die Zukunft jede Bewirtschaftung ausgeschlossen. Da ist alles verloren! Wir möchten nun die Gemeinden einladen, für eine planmässigere Verwendung von Grund und Boden einzutreten. Sie sollten darnach trachten, Regional- und Ortsplanungen durchzuführen. Sie sollten mithelfen, für verlorenes Kulturland Ersatz zu schaffen, sei es durch Güterzusammenlegungen und Entwässerungen, oder Rodungen, wo es unwirtschaftlich ist kleine Waldkomplexe zu haben, Wegverbesserungen, Urbarisierungen, Humusierungen, Auffüllungen und Alpräumungen durchzuführen.

Mit Rücksicht auf diese Möglichkeiten in den Gemeinden, haben wir drei grosse ausserordentliche Meliorationsprogramme im Kanton Bern gegenwärtig in Ausführung: einmal das Güterzusammenlegungsprogramm, im weitem das Wasserver-

sorgungsprogramm, wovon der Grosse Rat gestern einzelne Projekte genehmigt hat, sodann den grossen bernischen Bestrassungsplan für das Voralpengebiet. Dadurch möchten wir versuchen, den vorhandenen Grund und Boden in rationeller Weise den Bauern und ihren Familien, der Landwirtschaft noch dienstbar zu machen. Aber man kann nicht einfach einen Ring schliessen. Die Entwicklung der ganzen Volkswirtschaft wird weiterhin grosse Gebiete besten Kulturlandes verschlingen. Da gibt es gar nichts anderes, als dass man der Entwicklung zuvorkommt, dass man sie kommen sieht, dass man Bauzonen ausscheidet, und dass man in dieser Beziehung auch den nötigen Platz vorsieht, damit man diese ungeheure Spekulation, die in der letzten Zeit entstanden ist, irgendwie bremsen kann. Es ist die Ausführung eines Grossratsbeschlusses, wenn die Baudirektion der Regierung heute bereits einen Entwurf zur Abänderung des Alignementsgesetzes vom 15. Juli 1894 unterbreitet. Einzelne Direktionen haben schon Stellung dazu genommen. Das geschieht also in Ausführung eines Beschlusses, der seinerzeit gefasst wurde, wonach man versuchen wollte, ob nicht die sog. Bauzonenausscheidung gleichzeitig mit der Landwirtschaftszonenausscheidung koordiniert werden könnte. Es ist dann immerhin notwendig, dass dieses Gesetz vom Bernervolk und vorweg vom Berner Grossen Rat gutgeheissen wird! Wenn der Grosse Rat das gutheisst, ist es sicher, dass auch auf diesem Gebiet ein wesentlicher Schritt vorwärts gemacht werden kann. Es ist übrigens eine Motion der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei gewesen, die bei Anlass der Beratungen des Einführungsgesetzes zum Bodenrecht begründet wurde und die nun durch die Baudirektion erledigt werden soll.

Ich bin mit Herrn Grossrat Schwarz einverstanden, dass die Situation gegenwärtig namentlich für die jungen Bauern ganz verzweifelt ist. Ich möchte nicht zurückstehen, Ihnen ein paar Beispiele zu nennen. Vielleicht interessiert es Sie, wie gegenwärtig die Entwicklung ist. Ich begreife auch, dass das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement in seiner Antwort auf meine Einfache Anfrage noch gar keine Kenntnis haben konnte von derartigen Entwicklungen, wie sie sich in der Bodenpolitik jetzt abspielen. Vorletzte Woche kam ein Bauer zu mir, ein junger Bauer von 30 Jahren. Der Mann hat zwei Kurse in der Winterschule absolviert und unterdessen die Berufsprüfung abgelegt. Er schickt sich an, sich mit einer Bauerntochter zu verheiraten, die ebenfalls den bäuerlichen Bildungsgang absolviert hat. Es handelt sich also um ein Ehepaar, von dem man sagen muss, dass es irgendwo sollte etwas unternehmen können, wenn es möglich wäre. Der Mann hat nun Gelegenheit gehabt, ein kleines Heimwesen aufzutreiben, 17 Jucharten Land und 6 Jucharten Wald, allerdings Wald von geringer Qualität, d. h. hauptsächlich Jungwuchs. Diese Liegenschaft hätte ihm genügt, um wenigstens vorderhand eine eigene Existenz zu gründen. Aber was geht nun da vor? Tag für Tag vernimmt er als Interessent für den Kauf dieser Liegenschaft, dass andere dem Verkäufer einen bedeutend höheren Preis offeriert haben. Das hat sich gesteigert auf Fr. 100 000.— bis Fr. 120 000.—. Als er bei mir vorsprach, hat er gesagt: Ich komme

jetzt in letzter Stunde zu Ihnen, um zu fragen, was Sie mir empfehlen. Glauben Sie, dass ich mit Franken 110 000.— oder Fr. 120 000.— auf dem Heimetli noch mein Auskommen habe? Ich habe gesagt: Auch wenn ich nicht an eine Krise glaube, wird es nicht zu vermeiden sein, dass gewisse Einbrüche in diesen oder jenen Preispositionen vorkommen. Es wird ganz unmöglich sein, aus dem Grund und Boden der Liegenschaft diesen Kaufpreis irgendwie zu verzinsen und zu amortisieren.

Ein ganz ähnlicher Fall hat sich in unserem Amte Fraubrunnen abgespielt. Der Mann hat jetzt ein Jahr auf der Liegenschaft verbracht. Nun ist er soweit, dass er feststellen muss, dass sein ganzes Leben nur darin bestehen wird, alljährlich den Zins herauszubringen. Von dem Moment an, wo die Familie irgendwie durch Krankheit oder sonstwie tangiert werden sollte, fällt das ganze Geschäft zusammen und es wird zur Liquidation kommen müssen. Das ist eine Folge der Konkurrenz unter den einzelnen Bewerbern, weil der Grund und Boden jährlich mehr schwindet. Der junge Mann hat zum Schluss gesagt: Hören Sie, ich bin in einem Alter, wo ich noch umsatteln könnte. Ich habe die ganze landwirtschaftliche Lehre hinter mir, aber ich sehe keine Möglichkeit des Fortkommens in der Zukunft. Auf welchen Beruf empfehlen Sie mir überzugehen? — Das ist natürlich eine schwere Antwort, die man vom Landwirtschaftsdirektor verlangt. Aber das zeigt Ihnen nur, wie auch neben der Spekulation für Bauland die Situation einfach unhaltbar wird. Vom 1. Januar 1953 weg wird das eine Generation geben, die nicht mehr zu sanieren ist, denn wenn dieser Zustand weiter anhält, wird die Generation so verschuldet werden, dass nicht mehr zu helfen ist.

Ich muss im weitem bestätigen, dass natürlich mit den Preisvorschriften auch nicht immer alles 100%ig gewesen ist. Man hat viel von vorgekommenen Schwarzszahlungen gesprochen. Aber ich habe bei der Propaganda für das bernische Einführungsgesetz zum Bodenrecht überall erklärt: die Schwarzszahlungen, die damals geleistet worden sind, sind eine Bagatelle und ein Pappenstiel gegen das, was jetzt mit den gestatteten Ueberzahlungen kommt, wo einer sich nicht mehr zurechtfinden kann, wo einer gar nicht mehr genug aus dem Grund und Boden herauswirtschaften kann bei den heutigen Preisen, die er effektiv auslegen muss, um eine Liegenschaft zu erwerben. Wir haben, um Material zu bekommen, diesbezüglich auf den 1. Januar 1953 eine Instruktion für die Grundbuchverwalter herauszugeben. Ich möchte hoffen, dass uns die Grundbuchverwalter helfen, denn es hat sich da und dort eine gewisse Opposition geltend gemacht. Ich begreife, dass es eine Bearbeitung und damit Mehrarbeit braucht usw., aber dieses Material können wir nur von den Grundbuchverwaltern erhalten. Ich möchte also hoffen, dass uns diese Dokumentation geliefert wird, damit wir Herrn Grossrat Schwarz in absehbarer Zeit offiziell das belegen können, was ich bis jetzt persönlich zur Kenntnis gebracht habe von diesen Preissteigerungen auf dem Markt mit landwirtschaftlichen Liegenschaften. Ueber die Preissteigerungen in den Baulandsektoren möchte ich vorderhand keine Worte verlieren, denn solange die Wirtschaft so geht wie jetzt, wird man weiter diese unsinnigen

Preise bezahlen, wie sie gegenwärtig ausgelegt werden. Ich bin mit Herrn Schwarz einverstanden, dass es interessant wäre, wenn man auch dort Unterlagen bekäme, und auch dort durch andere Massnahmen, als nur gerade durch die Ausdehnung der Bauzone eine gewisse Stabilisierung der Baulandpreise erzielen könnte.

Ich möchte nicht weiter ausholen, sondern mit meinen Ausführungen bloss zeigen, dass es sich um ein Gebiet handelt, das sicher zu ernsthaften Besorgnissen Anlass gibt. Deshalb ist die Regierung einverstanden, diese Motion Schwarz entgegenzunehmen. Es ist eben keine Motion, sondern ein Postulat. Ich möchte den Herrn Motionär darauf aufmerksam machen, dass er schreibt: «Der Regierungsrat wird eingeladen.» Diese sehr freundliche Einladung möchte ich annehmen und sagen: Wir führen auf seine Einladung hin das weiter, was wir bis heute getan haben. Ich nehme an, dass damit der Sinn der Motion erfüllt ist. Heute kann ja gar nichts anderes gemacht werden.

Schneiter. Ich möchte doch feststellen, dass es um ein Postulat geht. Es hat keinen Sinn, es als Motion anzunehmen. Ich möchte nicht, dass es Schule macht, dass man Motionen, die keine Motionen sind, als Motionen annimmt. Wir nehmen also hier ein Postulat an, nicht eine Motion.

Schwarz (Bern). Ich vertrete auch hier den Standpunkt, den ich in dieser Sache immer vertrete. Ein gut besorgtes Postulat ist besser als eine Motion, an die nachher niemand mehr denkt. Wir wollen dafür sorgen, dass zu dem Postulat gut geschaut wird. Wenn wir das machen, werden wir auch merken, dass allerlei zu erreichen ist. Die Regierung hat gesagt, sie wolle tun, was sie bisher getan hat. Es wird niemand etwas dagegen haben, wenn sie noch etwas mehr tut. Sie wird da auf Sachen stossen, wo sie sich sagen muss, dass es interessant ist, wenn weitergefahren wird.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Gesetz über die Tierseuchenkasse

Zweite Beratung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 9 hievor)

Tschumi, Präsident der Kommission. Die Kommission ist gestern abend noch einmal zusammengetreten und hat die strittigen Punkte erneut besprochen, die bei Behandlung der zweiten Lesung dieses Tierseuchenkassengesetzes aufgerollt worden sind. Wir sind noch einmal auf die Fragen zu sprechen gekommen, wie sie von Herrn Dr. Kuhn bei Art. 9 aufgegriffen worden sind. Ich möchte Ihnen beantragen, zuerst noch einmal auf Art. 9 zurückzukommen.

Zustimmung.

Art. 9.

Tschumi, Präsident der Kommission. Sie haben gestern vom Finanzdirektor der Stadt Bern gehört, dass man in der Stadt immer noch gewisse Bedenken wegen der Gemeindebeiträge hat. Herr Dr. Kuhn hat den Antrag gestellt, von 70 Rappen auf 50 Rappen zurückzugehen, was vom Rat mehrheitlich abgelehnt wurde. Wir in der Kommission begreifen die Bedenken der Stadtvertreter ohne weiteres. Ich habe Herrn Dr. Kuhn gestern gesagt, aus welchen Gründen die Stadt Interesse daran hat, die Bekämpfung der Rindertuberkulose fördern zu helfen. Damit die Herren der städtischen Zentren dem Art. 9 und dem Gesetz überhaupt zustimmen können, haben wir gefunden, es sei gut, den Gedanken, den Herrn Dr. Kuhn gestern über die Verwendung der Gelder ausschliesslich für die Bekämpfung der Rindertuberkulose und über die Führung einer gesonderten Abrechnung für die Bekämpfung der Rindertuberkulose geäussert hat, was übrigens auch von Herrn Dr. Bauder seinerzeit gewünscht wurde, im Art. 9 in Worten festzuhalten. Sie haben den neuen Art. 9 ausgeteilt erhalten. Im ersten Abschnitt werden die Beiträge festgesetzt: 70 Rappen pro Kopf der Bevölkerung und 50 Rappen für jedes Stück Rindvieh in der Gemeinde. Dann heisst es: «Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen wie die Staatsbeiträge.» Dieser Text lautete schon bisher so. Weiter aber heisst es nun: «Ihre Höhe wird vom Regierungsrat auf Grund des Finanzaufwandes für die Bekämpfung der Rindertuberkulose festgesetzt.» Der dritte Absatz lautet: «Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose wird eine besondere Rechnung geführt.» Wir haben den letzten Absatz nicht etwa hineingenommen, weil wir ein schlechtes Gewissen gehabt hätten; für die Rindertuberkulose ist immer eine besondere Abrechnung geführt worden, weil der Bund das verlangt. Nun ist es aber hier in Worten festgehalten.

Ich möchte wiederholen, was schon im Vortrag steht. Dort wird der Finanzbedarf vorgerechnet. Der Aufwand von 1,64 Millionen ist für die Bekämpfung der Rindertuberkulose notwendig. Es ist uns aber gestern abend in der Kommission noch einmal vom Kantonstierarzt erklärt worden, dass wir den Betrag von 70 Rappen sicher nie von der Gemeinde werden einfordern müssen, wenn die Bekämpfung der Rindertuberkulose so weitergehen kann, wie es vorgesehen ist. Wir haben vorgesehen, 4000—5000 Stück Reagenten pro Jahr auszumergen; aber das ist nur möglich, wenn der Schlachtviehmarkt in normalen Bahnen läuft, kein Ueberangebot entsteht. Die Tuberkulosebekämpfung darf keinen Zusammenbruch der Schlachtviehpreise verursachen, wie das leider letztes Jahr der Fall war. Es ist ganz sicher, dass der Schlachtviehmarkt durch die vermehrte Ausmerzung von Reagenten gelitten hat. Wenn man diese Störung vermeiden will, und das ist auch im Bundesgesetz so vorgesehen, glauben wir nicht, dass die Zahl von 4000 Reagenten in den nächsten 10 Jahren wesentlich überschritten werden kann, so dass der vorgesehene Finanzbedarf nicht voll ausgeschöpft werden muss, was zur Folge hat, dass die Gemeindebeiträge von maximal 70 Rappen nicht voll bezogen werden müssen. Um ein Sicherheitsventil

einzuschalten, haben wir noch einen Eventualantrag vorgelegt, der sagt, dass der Höchstbetrag von 70 Rappen je Einwohner erst dann bezogen werden soll, wenn der Finanzaufwand den Betrag von 2,5 Millionen im Jahr übersteigt. Ich habe gesagt, dass sich unter normalen Bedingungen bei 4000 Reagenten der Finanzbedarf auf 1,6 Millionen belaufen wird, so dass also voraussichtlich der Bedarf von 2,5 Millionen nie eintreten wird. Sie können also sicher sein, dass der maximale Ansatz von 70 Rappen nie verlangt werden muss.

Bauder. Ich möchte meiner Genugtuung darüber Ausdruck geben, dass man dem Art. 9 eine Fassung gegeben hat — endgültig, hoffe ich —, die es gestatten wird, die Bedenken in den städtischen Bezirken zu zerstreuen und damit dem Gesetz auch in diesen Bezirken zur Annahme zu verhelfen. Es freut mich, dass im Gesetz die Führung einer besonderen Rechnung und die Verwendung der Gemeindebeiträge für die Bekämpfung der Rindertuberkulose festgelegt wird. Ganz besonders gut scheint mir in dieser Hinsicht der Eventualantrag zu sein. Wenn es tatsächlich so ist, wie der Herr Kommissionspräsident sagt, und wie uns von kompetenter Seite erklärt wird, dass es voraussichtlich nie notwendig sein wird, diese maximalen Beiträge von den Gemeinden zu erheben, so ist es richtig, dem im Gesetz irgendwie Rechnung zu tragen. Das hat man nach meiner Meinung sehr geschickt mit dem Eventualantrag getan, der lautet: «Die Höchstbeiträge von 70 Rappen je Einwohner und von 50 Rappen je Stück Rindvieh werden nur bezogen, wenn der Finanzaufwand den Betrag von 2,5 Millionen Franken im Jahr übersteigt.» Damit hat man gegenüber Gemeinden städtischer Bezirke eine Sicherung eingebaut, aber auf der andern Seite nicht verhindert, dass das Gesetz spielen kann. Sollten nämlich einmal aus ganz besonderen Gründen ausserordentlich grosse Aufwendungen gemacht werden, dann ist es auch nach diesem Gesetzestext ohne weiteres möglich, auf die maximalen Sätze zu gehen.

Ich beantrage deshalb, den Eventualantrag in den definitiven Artikel einzubauen, und zwar als zweitletztes Alinea. Dort würde er am besten hineinpassen. Mit dem Eventualantrag zusammen könnten wir alle diesem Artikel zustimmen. Ich danke dem Herrn Kommissionspräsidenten und der Regierung, dass sie den Bedenken, die wir geäussert haben, in dieser geschickten Art Rechnung getragen haben.

Tschumi, Präsident der Kommission. Wir sind von der Kommission aus selbstverständlich einverstanden, dass der Eventualantrag, wie es Herr Bauder wünscht, hineingenommen wird.

Schneiter. Ich möchte nur eine sprachliche Verbesserung beantragen. Auch ich wäre dafür, dass man den Eventualantrag als zweitletztes Alinea hineinnimmt. Man kann aber die Worte «von 70 Rappen je Einwohner und von 50 Rappen je Stück Rindvieh» weglassen. Es heisst dann einfach: «Die Höchstbeiträge der Einwohnergemeinde werden nur bezogen, wenn der Finanzaufwand den Betrag von 2,5 Millionen Franken im Jahr übersteigt.» Die

Worte «70 Rappen je Einwohner und 50 Rappen je Stück Rindvieh» sind nicht gerade sehr schön.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich komme nur darauf zurück, weil man im Rat gewisse Begrenzungen gewünscht hat. Man hat gewünscht, dass man irgendwie eine obere und untere Limite festlege, damit man ungefähr weiss, in welchem Rahmen diese Tuberkulosebekämpfung sich abspielen kann und muss. Mit dem Eventualantrag kommt man diesem Wunsche nach, indem man die Tuberkulosebekämpfung aus der Tierseuchenkasse herausnimmt und quasi ein eigenes Budget macht. Aber sie bleibt schlussendlich in der gleichen Rechnung. Es scheint, dass dies wahrscheinlich klarer ist als das, was ich gestern auf ersten Wunsch hin, ich glaube von Herrn Grossrat Rupp, gesagt habe, bei einem Bestand von fünf Millionen z. B. hörten die Beiträge auf und bei einem untern Bestand von drei Millionen würden die vollen Beiträge bezogen. Im Eventualantrag nennt man nun ein Budget, und innerhalb dieses Budgets ordnen sich die Beiträge.

Ich möchte noch kurz auf die Bemerkung von Herrn Dr. Bauder zurückkommen. Es ist richtig, dass Herr Dr. Bauder von Anfang an gewünscht hat, dass man im Gesetz verankert, dass diese Gelder nur für die Tuberkulosebekämpfung sind. Diese Zusicherung habe ich in der Kommission und hier gegeben. Ich habe auch gestern wiederholt, dass die Gemeinden nicht an irgendeine andere Seuche Beiträge bezahlen müssen. Ich wäre bereit gewesen, das im Vortrag zum Gesetz wieder festzuhalten. Eine Sache, die man noch speziell festhält, dient vielleicht zur Klarstellung und Beruhigung der Gemüter. Es ändert sich also gar nichts, aber wenn diese Klarstellung im Gesetz steht, ist sie sicher und der Bürger kann darauf zählen. Ich möchte Ihnen empfehlen, auf diese Abänderungsanträge, denen die Regierung zustimmt, einzutreten. Ich bin ermächtigt, auch dem Eventualantrag zuzustimmen. Mit dem Abänderungsantrag von Herrn Schneiter kann ich einverstanden sein, wenn das klar genug ist. Wir haben jetzt Bedenken gehabt, dass das, was wir im Gesetz festhalten wollen, zu wenig klar sei!

Wenn man mit dem Bauer über dieses Gesetz spricht, und das hat gestern einzelnen Rednern Angriffsflächen verschiedenster Art gegeben, und zwar über die finanzielle Seite wie über die praktischen Auswirkungen, so ist er noch nicht so ganz überzeugt. Es ist natürlich Opposition und Stoff genug vorhanden, um ein solches Gesetz zu bodigen. Aber ich möchte davor warnen, dass man aus kleinlichen lokalpatriotischen Überlegungen und vielleicht auch aus eigenen materiellen Überlegungen heraus diesem Gesetz das Grab schaufeln will. Es geht nicht nur um die Landwirtschaft. Es geht zum Teil auch um das Ansehen des Kantons Bern. Ich denke da vor allem an unsere Züchterschaft. Wir stecken heute mit der Züchterschaft in einer nicht beneidenswerten Situation. Ich möchte nur den Wunsch äussern, dass man zudem so rasch als möglich die Anforderungen in bezug auf Qualität der Milch und Milchprodukte sowie des Fleisches erfüllen könnte, so dass unsere bernische Landwirtschaft wieder ungefähr an dem Punkte

wäre, wo man sagen könnte: Sie hält absolut mit der Entwicklung Schritt. Mit grossen Sprüchen über die Hilfe an die Bergbauern ist es nicht getan. Da muss einmal die Tat folgen. Es ist auch nicht damit getan, dass man zu diesem Gesetz Nein sagt. Welches sind die Folgen einer Ablehnung? Sie sind grösser als nur der Verlust von 1½ oder zwei Jahren. Wir haben ursprünglich die Frage geprüft, ob man eventuell einen Steuerzuschlag vorschlagen wolle. Es gibt gewisse Kantone, die auf diesem Wege vorgegangen sind. Aber ohne derartig tiefgreifende Probleme anzuschneiden, geht es einfach nicht. Wir bekommen sonst die Gelder nicht, die wir unbedingt zur Sanierung nötig hätten. So möchte ich hoffen, dass sich auch der Grosse Rat der Aufgabe bewusst ist, die er hier übernimmt, dass man also nicht leichtfertig gegen das Gesetz stimmt, das einfach eine unbedingte Notwendigkeit für den Kanton Bern ist.

Le Président. La situation est la suivante en ce qui concerne l'article 9.

La proposition présentée se substituerait à l'alinéa 3 et serait rédigée comme suit:

« Les contributions maximums imposées aux communes ne seront perçues que si la dépense excède un montant de deux millions et demi par an. »

La commission et le gouvernement se rallient à cette proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge der Gemeinden.

Art. 9. Die Einwohnergemeinden leisten der Tierseuchenkasse an die Kosten der Bekämpfung der Rindertuberkulose jährlich höchstens:

1. je Einwohner einen Beitrag von 70 Rappen;
2. für jedes Stück Rindvieh 50 Rappen.

Die Beiträge der Einwohnergemeinden sind im gleichen Verhältnis herabzusetzen wie die Staatsbeiträge. Ihre Höhe wird vom Regierungsrat auf Grund des Finanzaufwandes für die Bekämpfung der Rindertuberkulose festgesetzt.

Die Höchstbeiträge der Einwohnergemeinden werden nur bezogen, wenn der Finanzaufwand den Betrag von 2,5 Millionen Franken im Jahr übersteigt.

Für die Bekämpfung der Rindertuberkulose wird eine besondere Rechnung geführt.

Art. 12, Ziffer 10

Tschumi, Präsident der Kommission. Man war anfänglich nicht genau im klaren, in welchen Gebieten 90 % ausbezahlt werden sollen. Es heisst: «Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % ...» Sie haben von der Landwirtschaftsdirektion das Blatt erhalten, wo festgehalten ist, was man unter «bergbäuerlichem Zuchtgebiet» verstehen soll. Es handelt sich um ein Gebiet, das vom Eidgenössischen Volkswirtschaftsdepartement, d. h. von der Abteilung für

Landwirtschaft und vom Eidgenössischen Veterinäramt auf Grund einer Verfügung vom 20. Juli 1943 abgeteilt worden ist. Wir haben dort alle Gebiete nach Amtsbezirken und Gemeinden aufgezählt, die in diesen viehwirtschaftlichen Produktionskataster aufgenommen werden sollen. Ich möchte aber bemerken, dass dieser viehwirtschaftliche Produktionskataster noch nicht abgeschlossen ist. Es ist ein Vorschlag, und die Gemeinden haben noch nicht Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Es ist zu erwarten, dass da und dort noch gewisse Korrekturen angebracht werden können. Es geht da genau gleich, wie es seinerzeit mit dem landwirtschaftlichen Produktionskataster gegangen ist. Dieser ist von der ersten Veröffentlichung an bis zum definitiven Beschluss wesentlich abgeändert worden; die Gemeinden hatten Gelegenheit, dazu Stellung zu nehmen. Verschiedene Unebenheiten, die dieser ursprüngliche landwirtschaftliche Produktionskataster aufwies, konnten abgeholt werden, so dass man glaubt, er sollte heute befriedigen. Dass es beim landwirtschaftlichen Produktionskataster gewisse Unsicherheiten oder Unstimmigkeiten gegeben hat, ist ganz klar, denn irgendwo muss die Grenze durchgeführt werden.

Nun meinten einzelne Herren in der bäuerlichen Fraktion, man sollte den viehwirtschaftlichen Produktionskataster nicht für die Bekämpfung der Rindertuberkulose, für diese 90 % Beitrag, anwenden, sondern es sollte auch da der landwirtschaftliche Produktionskataster angewendet werden. Wir haben uns gestern in der Kommission orientieren lassen. Prof. Pauli war mit einer Juchartenlandkarte da und hat die Sache auseinandergesetzt. Wir haben uns in der Kommission davon überzeugen lassen, dass die Anwendung des landwirtschaftlichen Produktionskatasters, so wie es von verschiedenen Vertretern aus dem Emmental, dem Amt Seftigen usw. gewünscht wurde, für die Bekämpfung der Rindertuberkulose nicht angewendet werden kann, weil sonst z. B. das Oberland, die Gemeinden Wimmis und Erlenbach, die beiden Ufer links und rechts des Thunersees, das Bodeli usw., Gebiete, wo ausschliesslich Viehzucht betrieben wird, aus diesem landwirtschaftlichen Produktionskataster herausgeworfen würden. Es kann niemand behaupten, dass man den Gemeinden Erlenbach oder Wimmis nicht diese 90 % auszahlen soll, um die Reagenten auszumerzen. Wir sind in der Kommission zum Schluss gekommen, man solle der Ziffer 10 des Art. 12 so zustimmen, wie sie hier vorliegt. Der Herr Landwirtschaftsdirektor ist bereit, hier im Rat eine Erklärung abzugeben, wonach die Regierung beim Bund alles tun wird, um diesen viehwirtschaftlichen Produktionskataster so zu gestalten, dass keine unnötigen Härten erscheinen werden. Das ist alles, was ich zu dieser Ziffer 10 auszuführen habe.

Daepf. Ich bedaure, dass ich bei Art. 12, Ziffer 10, eine ablehnende Stellung einnehmen muss. Ich kann einfach nicht anders, als meinen Zusatzantrag im Prinzip aufrechtzuerhalten, wonach in Fällen wiederholter Verseuchung in Beständen, in denen eine Totalausmerzung vorangegangen ist, auf 90 % gegangen wird. Es erübrigt sich, die Begründung zu wiederholen. Ich stelle fest, dass eine zweite Sanierung für den betroffenen Viehbesitzer

eine ausserordentlich grosse Heimsuchung bedeutet. Herr Kollege Wyss von der freisinnigen Fraktion hat aus den gleichen Ueberlegungen heraus bei der ersten Beratung die Entschädigung generell für das ganze Kantonsgebiet auf 90 % erhöhen wollen.

Zum Einwand, dass die Fälle einer zweiten Sanierung — mit oder ohne Schuld — samt und sonders entschädigt werden müssen, ist zu sagen, dass Art. 15 dem nicht entspricht. Er gilt für den gesamten Inhalt des Gesetzes, nicht für eine einzelne Tierseuche. Es heisst, dass die vorgesehenen Entschädigungen der Tierseuchenkasse entweder nicht geleistet oder angemessen herabgesetzt werden, wenn der Tiereigentümer die Seuche oder die Erkrankung mitverschuldet oder den tierseuchenpolizeilichen Vorschriften zuwider gehandelt hat. Bei scharfer Kontrolle des Handels oder dessen Ausschaltung von der Entschädigungspflicht, was nach Art. 5 der Vollziehungsverordnung des Bundesgesetzes möglich ist, erscheint dieses Risiko auf Grund der verschiedenen Sanktionsmöglichkeiten von untergeordneter Bedeutung. Auch die finanziellen Auswirkungen werden nicht sehr ins Gewicht fallen, da es sich um Einzelfälle handelt. Man kann die Entschädigungspflicht bei Neuinfektionen eventuell auch zeitlich befristen. Die Anschlussgebühren in der Höhe von Fr. 700 000.— bis Fr. 800 000.—, die hauptsächlich aus den Flachlandgebieten stammen, dürften zur Milderung von ausserordentlichen Härten in erster Linie beansprucht werden. Der Zusatzantrag steht auch im Zusammenhang mit der Tatsache, dass die Entschädigungen im Flachland sich vornehmlich auf Nutzvieh beziehen und gegenüber den Schatzungswerten für Zuchttiere wesentlich bescheidener ausfallen. Die vorgesehene Massnahme liegt sicher auch im Interesse des Viehabsatzes aus den Berggebieten. Schliesslich liegt dem Antrag eine soziale Linie zugrunde, zu der sich der Grosse Rat im Rahmen der Möglichkeit immer bekannt hat. Als Akt der Gerechtigkeit und der Solidarität bitte ich Sie, dem Zusatzantrag, im Sinne der Hilfe in ausgesprochenen Pech- und Härtefällen, zuzustimmen. Er lautet wie folgt: «Im Falle einer Neuinfektion innerhalb zwei Jahren nach durchgeführter totaler Ausmerzung wird die Entschädigung auf 90 % des Schatzungswertes erhöht, sofern die zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gemäss Art. 15 getroffen worden sind.»

Fankhauser. Ich möchte auf Ziffer 10 zurückkommen wegen der Abgrenzung der Gebiete durch den viehwirtschaftlichen Kataster. Im Schreiben vom 14. Januar, das wir erhalten haben, steht: «Vorbehalten bleiben allfällig vorzunehmende Abänderungen im Randgebiet des Emmentals.» Ich habe schon das Gefühl, dass man merkt, dass es dort nicht ganz stimmt. Der Herr Kommissionspräsident hat gesagt, wenn man den Produktionskataster annähme, würden grosse Teile des Oberlandes herausfallen, und das wolle man nicht. Es ist ganz klar, dass das Oberland zum Zuchtgebiet gehört. Aber auf der andern Seite sehen wir, dass im Amte Trachselwald die Gemeinden Trachselwald und Sumiswald drin wären. Wenn wir sehen, dass die Hirten in den Gemeinden Eriswil, Wyssachen, Dürrenroth nicht einmal mehr im Berggebiet sein sollen, muss man sich fragen, ob das

noch recht ist. Im Amte Trachselwald geht die Zone mitten durch das Amt, und die Gemeinden Eriswil, Wyssachen und Dürrenroth sind in der gleichen Lage wie Sumiswald und Trachselwald. Ja, sie haben noch weiter hinauf Gemeindegebiet als Trachselwald. Mir scheint, man sollte schauen, dass diese auch hineinkommen. Es handelt sich nämlich um Kleinbauern, um arme Bauern, die zum Teil noch nicht saniert haben. Die grössern Bauern im Amte Trachselwald sind schon mehr fortgeschritten. Wir haben viele freie Bestände. Diejenigen aber, die nicht sanieren können, sind Kleinbauern in den Berggebieten, die unbedingt 90 % erhalten sollten. Das sind Leute, die sowieso immer schlechter wegkommen als die andern.

Ich möchte den Regierungsrat bitten, dass er alle Hebel in Bewegung setzt, damit man die Berggebiete dieser Gemeinden im Amte Trachselwald auch noch hineinnehmen könnte. Es wäre nicht recht, wenn das Napfgebiet, wo Hirten sind, herausfiele. Es sollte vor der Abstimmung bekannt sein, welche Gebiete hineinkommen und welche nicht. Wir haben schon manche Erfahrungen in dieser Beziehung.

Tschumi, Präsident der Kommission. Ich habe noch Stellung zu nehmen zum Antrag von Herrn Daepf. Herr Daepf hat seinen Antrag wesentlich modifiziert und austeilen lassen. Wir haben in der Kommission nicht Gelegenheit gehabt, dazu Stellung zu nehmen. Ich kann daher keine Erklärung im Namen der Kommission abgeben. Mir persönlich scheint der Antrag nun so abgeschwächt, dass ich glaube, dass man ihn aufnehmen darf, ohne das Gesetz allzusehr zu belasten. Ich verstehe den Antrag Daepf so, dass bei einer einmaligen Neuinfektion 90 % ausbezahlt werden sollen, unter der Bedingung, dass alle Vorsichtsmassnahmen, wie sie Art. 15 vorsieht, gespielt haben. Unter diesen Bedingungen darf ich persönlich erklären, dass man den Zusatzantrag aufnehmen könnte.

Buri, Landwirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Zum Antrag Daepf nur zwei Worte. Nachdem die Kommission gestern abend den Antrag abgelehnt hat, glaubte ich, er würde auch hier abgelehnt. Ich habe infolgedessen heute morgen dem Regierungsrat diesbezüglich keine besonderen Anträge gestellt. Die Regierung hat also keine Stellung genommen. Wenn sich der Grosse Rat dafür entscheidet, wird sich natürlich die Regierung fügen; das ist klar. Aber ich hätte kein Recht, von der Regierung aus zu sagen, wir seien mit dem Antrag Daepf einverstanden. Ich muss nur darauf aufmerksam machen, dass die 10 % auf jeden Fall von der bernischen Tierseuchenkasse getragen werden müssen, und dass es dafür keine Rückvergütung vom Bund gibt. Das ist die materielle Auswirkung, die die Annahme dieses Antrages haben wird. Wie gross sie ist, könnte ich vorderhand nicht beurteilen. Der Grosse Rat möge also entscheiden.

Was die Abgrenzung der bergbäuerlichen Zuchtgebiete anbelangt, haben wir in der Meinung, dass die Herren Grossräte im Verlaufe des Winters die Sache in ihren Kreisen besprochen haben, diese Verlautbarung des Eidgenössischen

Volkswirtschaftsdepartement bekanntgegeben. Diese Abgrenzung ist nicht fertig. Wenn Herr Fankhauser sagt, man habe beim Bund gedacht, es werde noch etwas wetterleuchten im Emmental, es sei noch nicht alles fertig, so ist das nicht so zu verstehen, dass man diese Grenze nicht hätte ziehen dürfen. Die Bedingungen für die Abgrenzung der bergbäuerlichen Zuchtgebiete sind wesentlich anders als die für das Ackerbaugebiet. Wenn Herr Fankhauser sagt, er möchte von mir wünschen, dass ich alles tue, um die Wünsche durchzubringen, so will ich mir in erster Linie zur Aufgabe machen, Herrn Grossrat Fankhauser einmal zu orientieren, nach welchen Gesichtspunkten das bergbäuerliche Zuchtgebiet ausgeschieden wird. Er wird dann sehen, dass es nicht möglich ist, gewisse Gemeinden komplett, wie er das heute glaubt, in das bergbäuerliche Zuchtgebiet hineinzubringen. Aber ich habe gesagt, es sei klar, dass wir uns für Gebiete, wo tatsächlich nach der Grenzziehung festgestellt werden muss, dass diese den Anforderungen nicht entspricht, beim Bund einsetzen, dass die Sache korrigiert wird. Ich möchte wünschen, dass man in den Gemeinden die Sache bespricht, aber nach den Grundsätzen der Abgrenzung des bergbäuerlichen Zuchtgebietes, nicht des Ackerbaugebietes, und nachher die Eingaben an die Landwirtschaftsdirektion macht. Dann möchte ich das verlangte Versprechen abgeben, dass wir uns beim Bund für diese Gebiete einsetzen, die glauben, zu kurz gekommen zu sein.

Le Président. Le représentant du Conseil-exécutif ne se sent pas autorisé à accepter la proposition de M. Daepf. Il préfère laisser au Grand Conseil le soin de prendre une décision. Par contre, le président de la commission est d'accord avec la proposition Daepf.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Daepf . . . Grosse Mehrheit

Beschluss:

Marginale: Für Tuberkuloseausmerztiere.

10. Für Tiere der Rinder- und Ziegenart, die wegen Tuberkulose ausgemerzt werden: 80% des Schätzungswertes, jedoch nur dann, wenn durch die Ausmerzung der Herkunftsbestand völlig von Tuberkulose befreit wird und die vorgeschriebenen Bekämpfungsmassnahmen durchgeführt werden. Die Direktion der Landwirtschaft kann bis Ende 1958 Abweichungen vom Grundsatz der totalen Ausmerzung gewähren, wenn alle als tuberkulös angesteckt befundenen Tiere eines Bestandes derart abgesondert untergebracht und gewartet werden, dass die Ansteckung der gesunden eigenen oder benachbarter Tiere vermieden wird.

Im bergbäuerlichen Zuchtgebiet werden unter der gleichen Voraussetzung 90 % des Schätzungswertes entschädigt, wenn zudem das Bekämpfungsverfahren im ganzen Gebiet geschlossen durchgeführt wird.

Im Falle einer Neuinfektion innerhalb von zwei Jahren nach durchgeführter totaler Aus-

merzung wird die Entschädigung auf 90 % des Schätzungswertes erhöht, sofern die zumutbaren Vorsichtsmassnahmen gemäss Art. 15 getroffen worden sind.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzes-
entwurfes , . . Grosse Mehrheit

Schluss der Sitzung: 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Dritte Sitzung

Mittwoch, den 24. Februar 1954,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 180 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 14 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Andres, Dürig, Gempeler, Giroud, Hänni (Lyss), Knöpfel, Müller (Bern), Scherz, Schwarz (Langnau), Trächsel, Gfeller; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Beuchat, Jobin (Saignelégier), Hänni (Biel).

Tagessordnung:

Motion der Herren Grossräte Trächsel und Mitunterzeichner betreffend Abänderung der Verordnung über die offiziellen Feiertage

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 611)

Le Président. M. Trächsel étant malade, c'est M. Hänni qui développera la motion déposée par M. Trächsel.

Hänni (Biel). Als Anhang zur Vollziehungsverordnung vom 18. November 1952 hat der Regierungsrat das Verzeichnis der staatlich anerkannten Feiertage erstellt. Ueber dieses hinaus wurden vereinzelte Werktage in bestimmten Gemeinden als lokale Feiertage erklärt. Dies hat zur Folge, dass den Arbeitslosen für diese Tage kein Geld ausbezahlt werden darf. Im Jura sind eine ganze Anzahl katholische Feiertage auch als lokale festgesetzt. Ob dies gerecht ist, darüber möchte ich mich nicht äussern. In der Gemeinde Burgdorf wird der Tag der Solenität, es ist dies der letzte Montag im Juni, als Feiertag erklärt. Dies ist der einzige ausser dem Fasnachtsmontag, der in den Gemeinden Biel, Studen, Orpund und Romont als lokaler Feiertag bezeichnet ist.

Die Festlegung dieser lokalen Feiertage beruht auf der Beantwortung eines Fragebogens des kantonalen Arbeitsamtes durch die genannten Gemeinden. Dass diese gründlich daneben geschossen haben, geht aus folgendem hervor:

In Biel arbeiten am Fasnachtsmontag die Abteilungen der Staatsverwaltung am Morgen, dergleichen die Stadtverwaltung; das Arbeitsamt ist also geöffnet und hat selbstverständlich an diesem Tag die Kontrollkarte der Arbeitslosen mit dem Bezugsstempel versehen. Die Arbeitslosenkassen haben für diesen Tag die Entschädigung ausbezahlt. Er wurde aber in der Revision, gestützt auf die regierungsrätliche Verordnung, gestrichen. Dies hat zur Folge, dass das Taggeld zurückerstattet

werden muss. Für die Arbeitslosen ist das bei ihren ohnehin geringen Bezügen sehr spürbar. Ich habe angeführt, dass die Kantons- und Stadtverwaltung am Morgen arbeitet. Ich könnte eine grosse Anzahl von Baugeschäften, Schreinereien und Fabriken aus der Metallbranche nennen, die an diesem Tag arbeiten, auch die SBB-Werkstätte. Dort wird sogar das Fehlen am Fasnachtsmontag sehr ungünstig angekreidet. In den ländlichen Gemeinden Studen und Orpund merkt man gar nichts von Arbeitseinstellung. Romont weiss überhaupt nichts von einem Fasnachtsmontag. Die Fürsorgedirektion der Stadt Biel schrieb dem kantonalen Arbeitsamt, der Fasnachtsmontag könne in Biel nicht als Feiertag gelten. Der Gemeinderat Studen schrieb dasselbe. Orpund ist gleicher Meinung.

Ich ersuche den Regierungsrat, dafür zu sorgen, dass diese Bestimmung aufgehoben wird.

Im Verzeichnis sind aber noch einige weitere Unstimmigkeiten enthalten. Zum Beispiel ist in Biel der Pfingstmontag als Feiertag angegeben, im angrenzenden Nidau ist er Werktag, jedoch gilt er Sutz, einer rein bäuerlichen Gemeinde, als Feiertag. Für Port werden überhaupt keine Angaben gemacht.

Auf der Strecke Lyss—Büren werden für Busswil drei Feiertage angegeben, nämlich der 2. Januar, der Ostermontag und der Pfingstmontag. Die Nachbargemeinden Bütigen und Diessbach haben keine Feiertage, Dotzigen drei, Büren hat nur den 2. Januar. Dies kann doch mit den wirklichen Verhältnissen niemals übereinstimmen.

Ein Beispiel für das St.-Immortal: Sonceboz hat drei Feiertage, Corgemont zwei, Courtelary, Cormoret drei, Cortébert zwei, desgleichen St. Immer, Sonvilier und Renan drei. Im gleichen Tal bestehen solche Differenzen. Ich bin überzeugt, dass eine einheitliche Lösung sich rechtfertigen liesse.

Die gemachten Angaben dürften genügen, um festzustellen, dass das Verzeichnis ungenau ist und nicht den wirklichen Verhältnissen entspricht.

Es ist nicht verständlich, dass in kleinen Landgemeinden drei Feiertage eingetragen sind, in den Nachbargemeinden dafür nur zwei oder keine. Es entstehen dadurch Ungerechtigkeiten. Ich bitte den Regierungsrat, die Regelung zu überprüfen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion Trächsel behandelt die Frage der Feiertage in der Arbeitslosenversicherung. Auf Grund der bundesrätlichen Verordnung hat die Volkswirtschaftsdirektion am 25. Juni 1951 in einem Rundschreiben die Gemeinden ersucht, zu Handen des kantonalen Arbeitsamtes mitzuteilen, welche Tage, ausser den offiziellen Feiertagen, als örtliche Feiertage zu betrachten seien. Biel, Orpund und Studen nannten den 2. Januar, den Ostermontag, den Pfingstmontag und den Fasnachtsmontag. Auf Grund dieser Angaben ist das Verzeichnis der Feiertage entstanden, das die Volkswirtschaftsdirektion herausgegeben hat.

Nun wurde in der Motion dargelegt, dieses Verzeichnis stimme nicht. Ich betone, dass es auf Grund der Angaben der Gemeinden erstellt wurde. In der Motion wird verlangt, dass das Verzeichnis geändert werde, oder dass man sonstwie die sich

daraus ergebenden Inkonsequenzen behebe. — Das Verzeichnis zu revidieren, ist nicht nötig. Es steht noch nicht lange in Kraft. Man sollte vorerst Erfahrungen sammeln. Das Bundesamt für Industrie, Gewerbe und Arbeit hat im Kreisschreiben Nr. 7, vom 10. Oktober 1953, den Arbeitsämtern und Arbeitslosenkassen mitgeteilt, dass für die Taggeldentschädigungen und die Karenzzeitberechnung ausnahmsweise vom Feiertagsverzeichnis abgewichen werden könne, wenn normalerweise in der betreffenden Gemeinde an einem als Feiertag vermerkten Tag gearbeitet werde. — Ich glaube, nachdem dieser Weg offen steht, ist es nötig, das den Gemeinden mitzuteilen, damit sie von sich aus in den Arbeitsämtern und bei den Arbeitslosenkassen von dieser Möglichkeit Gebrauch machen. Das Verzeichnis müssten wir deswegen also nicht sofort ändern. Sollte dieses Vorgehen Schwierigkeiten bereiten, würde nichts anderes übrig bleiben, als nochmals den Anhang zum erwähnten Verzeichnis zu überprüfen. In dem Sinne kann ich im Namen der Regierung die Motion annehmen. Wir wollen die vom Motionär dargelegten Unstimmigkeiten beseitigen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Motion der Herren Grossräte Tannaz und Mitunterzeichner betreffend Versicherung der Feuerwehrleute

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 777)

Tannaz. Mit meiner Motion möchte ich veranlassen, dass die Direktion der Volkswirtschaft der Versicherung unserer Feuerwehrleute vermehrte Beachtung schenkt, insbesondere dafür sorgt, dass die Versicherung den heutigen Verhältnissen angepasst wird.

Den Anlass zu meinem Vorstoss gaben die Unfälle beim Grossbrand in Belp, vom Mai 1953. Dort zeigte sich, dass die Leistungen der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins, gemäss Art. 4 des Gesetzes über das Feuerwehrwesen, nicht mehr genügen. — Ich mache in der Motion auch auf die ungenügende Versicherung von Nicht-Feuerwehrleuten aufmerksam. Das betrifft Leute, die nicht bei der Feuerwehr eingeteilt sind, aber im Brandfalle möglicherweise auf dem Brandplatz, freiwillig oder befohlen, die erste, wertvollste Hilfe leisten und dabei verunglücken. — Ich habe weiter auf die neue Bestimmung im Art. 4 des Feuerwehrgesetzes aufmerksam gemacht, wonach die Gemeinden verpflichtet sind, das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen treffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.

Erfreulicherweise hat sich seit der Einreichung dieser Motion eine Reihe von Institutionen mit der Verbesserung der Feuerwehr-Versicherung, auch mit der Haftpflichtfrage, beschäftigt, so dass eine Verbesserung der Versicherung unserer eingeteilten und nicht eingeteilten Feuerwehrleute zu erwarten ist.

Zu Punkt 1: Die Feuerwehrleute sind bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins,

auf Grund von Art. 4 des Feuerwehrgesetzes, obligatorisch versichert. Die Leistungen der Versicherung will ich an den beiden Fällen von Belp zeigen. Tötlich verunglückt ist ein 29-jähriger Familienvater mit zwei Kindern von ein und drei Jahren. Ausbezahlt wurde der nach den Statuten der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins höchstmögliche Betrag von Fr. 23 000.—, nämlich Fr. 9000.— für die Witwe und Fr. 7000.— für jedes Kind. Ein Gesuch an die Hilfskasse um eine zusätzliche Leistung wurde abgelehnt.

Ferner erlitt ein Feuerwehrmann einen komplizierten Beinbruch. Nach den Bestimmungen der Hilfskasse können nebst Vergütung der Arztkosten wöchentlich Fr. 70.— bis Fr. 150.— ausgerichtet werden, aber nur während 26 Wochen. Dieser ledige Mann erhielt während 26 Wochen Fr. 70.—. Er ging aber noch an Krücken, als die Hilfskasse die Leistungen einstellte. Nach gänzlichem Abschluss des Falles besteht die Möglichkeit, wenn ein bleibender Nachteil vorliegt, ein Gesuch an die Hilfskasse zu stellen. Sie kann in begrenztem Rahmen eine weitere Ausrichtung machen. Von der 26. Woche an muss die Gemeinde bezahlen. In den wenigsten Fällen besteht eine zusätzliche Versicherung von Seite der Gemeinde.

Diese zwei Beispiele zeigen, dass die obligatorische Versicherung bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins ungenügend ist.

Im Jahre 1929 wurde daher vom Verwaltungsrat der kantonalen Brandversicherungs-Anstalt die Schaffung eines Feuerwehr-Hilfsfonds beschlossen. Er wurde geäuft durch die zentrale Brandkasse und Zuwendungen aus der Bezirks-Brandkasse. Der Fonds hat in verschiedenen Fällen durch Zuschüsse zu den Leistungen der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins die Not von verunglückten Feuerwehrleuten oder von Hinterbliebenen gemildert. Auch im Falle des tödlich verunglückten Feuerwehrmannes von Belp wurden Zahlungen aus dem Fonds geleistet, was der Direktion der Brandversicherungs-Anstalt alle Ehre macht. Damit konnte die Not gelindert und ausserdem noch ein Prozess vermieden werden.

Diesem Fonds haftet der Nachteil an, dass die Leistungen freiwillig sind, im Ermessen der Direktion der Brandversicherungs-Anstalt liegen. Die Leistungen richten sich nach den persönlichen Verhältnissen der Verunfallten. Die Mittel müssen von den Gebäudebesitzern aufgebracht werden.

An der Präsidentenkonferenz des Bernischen Feuerwehrvereins, wo Verwalter Huber von der BVA über das Problem der Feuerwehrversicherung orientierte, und im Organ des gleichen Vereins wurden Vorschläge über die Verbesserung dieser Versicherung gemacht. Es ist nun Sache der beteiligten Organisationen, eine Lösung zu finden, die eine wesentliche Verbesserung dieser Versicherung bringt. Auf alle Fälle sollten die Leistungen an verunglückte Feuerwehrmänner oder deren Angehörige genau umschrieben werden. Im Feuerwehrdienst ereignen sich in der Schweiz durchschnittlich jedes Jahr ca. zwei tödliche Unfälle. Das beweist, wie ernst das Versicherungsproblem ist.

Zum zweiten Punkt, betreffend die Versicherung von Nicht-Feuerwehrleuten: Unter Nicht-

Feuerwehrleuten verstehe ich Leute, die nicht aktiv bei der Feuerwehr eingeteilt sind, aber, wie es sehr oft vorkommt, als erste auf dem Brandplatz erscheinen und dort spontan, wie es menschlich ist, helfen. Die meisten Unglücksfälle, die sich in dem Zusammenhang ereignen, entstehen bei Rettungsaktionen. Jahrelang haben diese Leute, wenn sie verunglückten, nichts erhalten, trotzdem in vielen Fällen ihre Hilfe die wertvollste war. Sie waren nachher für ihren persönlichen Einsatz auf die Mildtätigkeit ihrer Mitmenschen angewiesen. Erst vor 25 Jahren wurde hier eine Lücke geschlossen, indem die Bernische Brandversicherungs-Anstalt der Allgemeinen Versicherungsgesellschaft eine Prämie bezahlte, zum Zwecke, verunfallten Nicht-Feuerwehrleuten Entschädigungen auszurichten. Seitdem hat jede Zivilperson, die im Brandfalle vor Eintreffen der Feuerwehr Hilfe leistet oder, wie es vorkommen kann, von der zuständigen Kommandostelle zur Hilfeleistung befohlen wird, und dabei verunglückt, Anspruch auf eine genau umschriebene Entschädigung aus der Versicherung. Im Todesfall haben die Hinterlassenen Ansprüche. — Bis zum Jahre 1947 waren die Leistungen sehr bescheiden. Das Taggeld betrug Fr. 5.—. Im Todesfall wurden Fr. 5000.— an die Hinterlassenen bezahlt. Die Abfindung bei Ganzinvalidität betrug Fr. 10 000.—, oder es wurde eine Rente von entsprechendem Barwert ausgerichtet. — Im Jahre 1947 wurden die Leistungen auf das Dreifache erhöht, auf Fr. 15.— Taggeld, Franken 15 000.— bei Todesfall, Fr. 30 000.— bei Ganzinvalidität. Aber auch diese Leistungen genügen nicht mehr, sollten den neuen Verhältnissen angepasst werden, damit keiner mehr abseits stehen muss, wenn Mitmenschen in Gefahr sind, aus Angst vor den wirtschaftlichen Folgen eines möglichen Unfalls.

Dass auch diese Versicherung ihre Bedeutung hat, ersehen Sie daraus, dass in den 25 Jahren ihres Bestehens 80 Personen die Wohltat der finanziellen Beihilfe bei Unfällen aus Brandhilfe genossen haben.

Der dritte Punkt betrifft die Pflicht der Gemeinden, das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen treffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern (Art. 4 des Gesetzes). Es sollten Wege gefunden werden, damit diese Versicherung, unter Aufsicht der Regierung, durch die Gemeinden billig abgeschlossen werden kann.

Alle diese erwähnten Punkte sind von grosser Tragweite. Deren einheitliche Regelung wäre das richtige. Selbstverständlich kann es nicht Pflicht des Kantons sein, die Prämien für alle Versicherungen oder die Leistungen für die Verbesserungen aufzubringen. Nachdem aber im Gesetz die Pflicht der Gemeinde verankert ist, ihre Feuerwehren gegen Unfall, Krankheit und Haftpflicht zu versichern, ist es sicher auch Pflicht des Kantons, d. h. hier der Direktion der Volkswirtschaft, dafür zu sorgen, dass diese Pflicht richtig erfüllt wird.

Ich fasse meine Motion so auf, dass durch deren Annahme die Direktion der Volkswirtschaft den Auftrag erhält, alle Bestrebungen der verschiedenen Institutionen (Schweizerischer Feuerwehrverein, Kantonaler Feuerwehrverein, Kan-

tonale Brandversicherungs-Anstalt) zu koordinieren, zu unterstützen, und damit der Aktion den nötigen Rückhalt zu geben und zu einem Abschluss zu führen, der die Versicherung der Feuerwehrleute verbessert. Nur wenn eine Stelle die ganze Aktion leitet, wird etwas herauskommen.

Das Bauernhaus in Belp ist neu erstellt, der Schaden jener Bauernfamilie ist gut gemacht. Es ist eigentlich selbstverständlich, dass man im gleichen Umfang auch zu dem schaut, der bei der Erfüllung seiner Feuerwehrpflicht, die gesetzlich umschrieben ist, um Hab und Gut kommt, oder sogar, um seinen Nächsten zu schützen, schwer verunglückt. Das ist eine vornehme Aufgabe und Pflicht, die wir unserer Regierung als Aufsichtsbehörde des Feuerwesens zur Verwirklichung übertragen. Ich bitte Sie, meiner Motion durch Ihre Zustimmung die nötige Unterstützung angedeihen zu lassen.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Motion, die Herr Grossrat Tannaz soeben begründet hat, geht auf einen Unglücksfall in Belp zurück. Es ist bedauerlich, dass immer erst auf solche Unglücksfälle hin Massnahmen diskutiert werden. — Wir haben glücklicherweise selten tödliche Unfälle. Aber letztes Jahr hat im Kanton Bern ein Feuerwehrmann in Ausübung seiner Dienstpflicht sein Leben verloren. Ich habe der Familie in Belp von der Behörde aus persönlich das Beileid ausgesprochen. Aber es hat selbstverständlich nicht bei dem bleiben können, sondern es haben die Leistungen erbracht werden müssen, die Herr Grossrat Tannaz erwähnte. Ich möchte erläutern, wie der Unglücksfall erledigt wurde. Die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins zahlte der Familie Franken 25 000.— aus. Die Witwe bezieht eine AHV-Rente von monatlich Fr. 122.50, im Jahr Fr. 1470.—. Der Feuerwehr-Hilfsfonds der Brandversicherungs-Anstalt hat Fr. 20 000.— zugesprochen, so dass die Familie Fr. 43 000.— ausbezahlt erhielt, die Frau Fr. 14 000.—, die Kinder je Fr. 14 500.—. Dazu kommt die AHV-Rente.

Die weiteren Massnahmen, die auf Grund dieses Unglücksfalles getroffen werden müssen sind, wie Herr Grossrat Tannaz darlegte, eingeleitet worden. Wir hatten schon Besprechungen. Es geht um die Versicherung der Feuerwehrleute, um die Versicherung der Nicht-Feuerwehrleute, und um die Haftpflichtversicherung.

Die Leistungen des Schweizerischen Feuerwehrvereins, bei dem alle Feuerwehrleute obligatorisch versichert sein müssen, sind folgende: Im Todesfall werden der Witwe Fr. 7500.— bis Fr. 9000.— ausbezahlt, den Kindern je Fr. 6000.— bis Fr. 9000.—, im Maximum jedoch Fr. 30 000.—. Bei Erwerbsunfähigkeit beträgt das Wochengeld Fr. 70.— bis Fr. 150.—. Insbesondere für den Todesfall sind die Leistungen zu niedrig. Bei Erwerbsunfähigkeit sind sie noch im Rahmen, wenn das Maximum ausgerichtet werden kann.

Im Schweizerischen Feuerwehrverein wurde die Frage der Erhöhung der Versicherungsleistungen schon verschiedentlich diskutiert und 1947 sind die Leistungen erhöht worden. Aus der letzten Nummer der Feuerwehrzeitung konnten Sie ent-

nehmen, dass kürzlich der Vorstand des Schweizerischen Feuerwehrvereins weitere Erhöhungen ablehnte, anscheinend weil die überwiegende Zahl der Kantone dies ablehnte. Der Kanton Bern jedenfalls wurde vor diesem Beschluss nicht konsultiert. Im Kantonalen Feuerwehrverein und in der Brandversicherungs-Anstalt besteht die Auffassung, dass man beim Schweizerischen Feuerwehrverein vorstellig werden soll, damit dieser die Leistungen erhöhe. Diese Intervention ist schon eingeleitet. Wir müssen deren Ergebnis abwarten. Dann werden wir sehen, was im Kanton weiter zu unternehmen ist.

Herr Grossrat Tannaz hat, vielleicht weil er Gemeindepräsident von Belp ist, zu wenig deutlich die Verpflichtung der Gemeinden hervorgehoben. In Art. 4 des Gesetzes steht, dass die Gemeinden alle Kosten des Feuerwesens und der Abwehr von Elementarschäden, Lösch-, Rettungs-, Wacht- und Abräumkosten zu übernehmen haben. Ferner: «Diese (die Gemeinden) haben alle aktiven Wehrdienst leistenden Personen gegen Krankheit und Unfall bei der Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins, sowie das Kader und im Ernstfall stellvertretungsweise Anordnungen betreffende Wehrdienstangehörige für die gesetzliche Haftpflicht zu versichern.» — Wenn die Leistungen des Schweizerischen Feuerwehrvereins nicht genügen, so wird es eben nötig sein, dass die Gemeinden Zusatzversicherungen abschliessen, wie das im Kanton Bern beispielsweise Burgdorf, Uetendorf, Biel und andere Gemeinden machten. In Burgdorf wurde vor etwa 20 Jahren, nach einem Todesfall, diese Zusatzversicherung eingeführt. — Man wird im Kanton Bern die Frage der Zusatzversicherung in Verbindung mit den Gemeinden, dem Kantonalen Feuerwehrverein und der Brandversicherungs-Anstalt, gründlich untersuchen. Wenn die Leistungen des Schweizerischen Feuerwehrvereins nicht erhöht werden sollten, wird man darnach trachten, die Zusatzversicherung gesamthaft für die Gemeinden einzuführen.

Nicht ganz richtig war die Darstellung über die Leistungen aus dem Hilfsfonds der Brandversicherungs-Anstalt. Er wurde im Jahre 1929 gegründet, beruht auf einem Beschluss betreffend die Errichtung des Feuerwehr-Hilfsfonds und einem Reglement über die Verwendung und Verwaltung des Feuerwehr-Hilfsfonds der Brandversicherungs-Anstalt. Nach diesen Bestimmungen können Nicht-Feuerwehrleute Leistungen erhalten. Diese wurden, wie Herr Tannaz darlegte, im Jahre 1947 wesentlich erhöht. Der Paragraph 3 des Reglementes über die Verwendung des Fonds lautet: «Für Feuerwehrleute und deren Hinterlassene tritt der Hilfsfonds grundsätzlich erst dann in Tätigkeit, wenn die Hilfskasse des Schweizerischen Feuerwehrvereins, die Gemeinde und allfällige Hilfs-, Kranken- oder andere Versicherungskassen zum Fall endgültig Stellung bezogen und ihre Leistungen festgesetzt oder gerichtlich geltend gemacht haben.» Der Hilfsfonds der Brandversicherungs-Anstalt kommt deshalb erst nach dem Schweizerischen Feuerwehrverein und nach den Gemeinden in Funktion. — Der Hilfsfonds ist tatsächlich in erster Linie für Nicht-Feuerwehrleute da, weil sie, da sie nicht feuerwehrpflichtig sind, in den Gemeinden nicht versichert werden können.

Der letzte Punkt betrifft die Haftpflichtversicherung. Auch hierüber ist der Artikel 4 des neuen Feuerwehrgesetzes klar. Die Gemeinden werden verpflichtet, eine Haftpflichtversicherung einzuführen. Das ist in verschiedenen Gemeinden schon geschehen. Ich erinnere an die Haftpflichtversicherung des Amtes Aarberg, an die Haftpflicht- und Kaskoversicherung des Amtes Thun, wo die Bezirksbrandkasse den Organisationen, die die Versicherung abgeschlossen haben, die Beiträge rückvergütet. — Auch hierüber müssen wir, auf Grund des neuen Gesetzes, mit den Gemeinden diskutieren. Wir haben vorgesehen, ihnen ein Normalreglement zu unterbreiten, damit man die Angelegenheit auf den Boden stellen kann, der den Grundsätzen des neuen Gesetzes entspricht.

Ich fasse zusammen: Die Fragen, die Herr Grossrat Tannaz gestellt hat, müssen auf Grund des neuen Feuerwehrgesetzes gründlich überprüft werden. Tatsächlich diskutierten der Kantonale Feuerwehrverein, die Präsidentenkonferenz, die Konferenz der Feuerwehr-Inspektoren die Frage gründlich. Wir wollen vorerst beim Schweizerischen Feuerwehrverein verlangen, dass er seine Leistungen erhöhe. Wenn das abgelehnt wird, was zu erwarten ist, werden wir im Kanton Bern prüfen, wie wir, in Verbindung mit den Gemeinden und der Brandversicherungs-Anstalt, eine Zusatzversicherung für die Feuerwehrleute durchführen können. Wie wir diese Zusatzversicherung gestalten wollen, ob die Kosten hälftig zwischen Gemeinden und Brandversicherungsanstalt zu teilen sind, ist abzuklären. Mir persönlich schwebt der Abschluss einer Zusatzversicherung bei einer Versicherungsgesellschaft für den ganzen Kanton oder dann die Lösung vor, dass der Kantonale Feuerwehrverein, ähnlich wie der Schweizerische Feuerwehrverein, eine Zusatzversicherung für das ganze Kantonsgebiet durchführen würde.

Wir werden schliesslich die Gemeinden auf die Haftpflichtversicherung aufmerksam machen, vorher aber mit einzelnen Versicherungsgesellschaften Fühlung aufnehmen, um zu erfahren, was diese Haftpflichtversicherung kostet.

Ich nehme die Motion namens der Regierung entgegen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme der Motion . . . Grosse Mehrheit

Le Président. Je précise que le Conseil-exécutif ne pourra répondre aux interpellations déposées sur le bureau que pour autant que cela lui sera possible. Il ne pourra pas répondre aux motions et postulats, à l'exception de ceux qui concernent le pont de Hasle-Rüegsau.

Postulat der Herren Grossräte Luder und Mitunterzeichner betreffend Schutz des Landschaftsbildes

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 777/8)

Luder. Mein Postulat würde ich am liebsten mit Lichtbildern begründen. Aber Sie werden auch ohne Bilder verstehen, was ich meine. Es ist schade,

wenn in einem Bauerndorf zwischen Riegelbauten ein Beton-Zweckbau mit Flachdach zu stehen kommt, oder wenn an ein schön proportioniertes «Stöckli» eine Remise angemauert wird, oder wenn an einen hölzernen Speicher, einem Dokument alter Zeit, eine Garage angebaut wird. Ähnliches kommt auch in Städten vor. Durch den Einbau von Dachfenstern wird manche schöne Form zerstört. Sehr stark wird leider das Gepräge der Landschaft durch die vielen Flachdachgaragen geändert. Nur ausnahmsweise, z. B. bei Belp, sieht man Garagen mit Satteldach. — Die Stadt hat gegenüber dem Land einen Vorsprung. Die Stadtplanarchitekten machen auf passende Baumöglichkeiten aufmerksam.

Bestehen Möglichkeiten, die Bauvorhaben zu beeinflussen? Da heisst es: «Wer zahlt befiehlt.» Aber die Baupläne müssen auch in den Landgemeinden einer Behörde zur Genehmigung vorgelegt werden. Von der Möglichkeit, Einspruch zu erheben, wenn ein Bau nicht passt, wird zu wenig Gebrauch gemacht.

Wir müssen versuchen, auf freiwilligem Wege dem Ziel näher zu kommen. In den Dörfern, auch in grösseren, werden die Bauten meistens nicht durch Architekten ausgeführt, sondern oft durch Techniker, die vielleicht nur während einzelner Semester am Technikum waren. Der Baumeister auf dem Dorfe, der diese Ausbildung durchmachte, wird wahrscheinlich auch seinen Sohn in ähnlicher Weise schulen lassen. Wir bezweifeln nicht, dass die Techniker von der Schule weg fähig sind, richtige Pläne zu erstellen und den Bauherrn zu beraten. Aber um in architektonischer Hinsicht zu wirken, braucht es etwas mehr. In unserer Gemeinde musste ein junger, selbständiger Techniker ein Wohnhaus mit Poststelle im Parterre erstellen. Er baute im Dorfe zwischen alten, schönen Bauernhäusern ein Steinhaus mit wenig Dachvorsprung. Wir haben uns daran gewöhnt. Aber die Besucher unseres Dorfes bemängeln immer wieder diesen störenden Bau. Der gleiche Techniker hat 15 Jahre später in einem andern Dorf wieder ein Haus mit Poststelle bauen müssen. Er hat die Aufgabe ganz anders gelöst als das erste Mal, hat Lauben und Bogen angebracht. Der Bau passte sehr gut neben die Bauernhäuser. Das erste «Monument» aber wird das Dorf noch während Generationen verunzieren.

Wer trägt die Schuld an solchen Fehlgriffen? Ist es der Bauherr, der Baumeister, oder gar die Lehranstalt? Ich glaube, es ist nicht eine Instanz allein ausschlaggebend. Der Bauherr kann sich gewöhnlich an Hand der Pläne kein endgültiges Bild von der Eingliederung des Baues in die Gegend machen.

Die Lehranstalt übermittelt den Schülern sicher das technische Rüstzeug. Ich habe den Lehrplan von Burgdorf angeschaut. Sehr viele Stunden sind für Baukonstruktion, Baukunde, Entwerfen, Baugeschichte, ländliche und städtische Gebäude, Behandlung der wichtigsten Stilepochen usw. vorgesehen. Ueber die Schulung des Blickes für Formschönheit, Fassadenstellung usw. aber gibt der Studienplan keine Auskunft. Die vielen unschönen Bauten im Lande müssen zum Teil auf den Mangel an solchen Kenntnissen zurückzuführen sein. — Man wird vielleicht entgegen, der Baumeister

müsse sich nach dem Bauherrn richten. Aber wenn der Baumeister den Blick für passende Formen hat, wird er sicher den Bauherrn beraten und von besseren überzeugen können. Das Bauen passender Häuser ist nicht teurer als die Erstellung von Bauten, die nicht in die Gegend passen.

Ich erlaube mir, drei Vorschläge zu machen, die man wenigstens prüfen sollte:

Im letzten Semester sollten die Technikumschüler unter Führung von Lehrern mit viel praktischer Erfahrung, eventuell unter Beizug erfahrener Architekten, durch ausgewählte Besichtigungen ihren Blick schulen.

Meines Erachtens wäre es ferner vorteilhaft, wenn die Technikumslehrer in besonderen Besprechungen Kontakt mit prominenten Praktikern erhielten.

Nicht abwegig schiene mir, wenn die Direktion der Volkswirtschaft, in Verbindung mit der Baudirektion, auf freiwilliger Basis regionale Kurse organisieren würde. Bei der Gelegenheit fänden die jüngeren Baumeister mit den älteren Kontakt.

Ich bin mir bewusst, dass mit meinen Vorschlägen auf den ersten Anhieb nicht viel geändert wird. Die Behörden müssten mithelfen. Wenn aber bei unseren Baumeistern der Blick für formschönes, passendes Bauen und Gestalten weiter entwickelt und gepflegt werden könnte, würde da und dort ein Zweckbau unterbleiben, der die Gegend verunstalten könnte.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Regierung war sich nicht sofort schlüssig, welcher Direktion das Postulat zur Behandlung zu überweisen sei. Inhaltlich gehört es in die Baudirektion, denn diese ist für die Bauten verantwortlich, soweit gesetzliche Bestimmungen tangiert werden. Die Handhabung des Gesetzes vom 28. Oktober 1911 über Sicherung und Schutz von Landschaften, Ortsbildern und Aussichtspunkten ist eindeutig eine Angelegenheit der Baudirektion. Aber im Postulat wird der Vorschlag unterbreitet, man möchte die Techniker vermehrt auf ästhetisches Bauen aufmerksam machen. Daher wurde das Postulat mir zur Beantwortung überwiesen.

In den Techniken Biel und Burgdorf wird dieser Unterricht an den Hochbau-Fachabteilungen erteilt. Zweifellos passen einzelne Bauwerke, auch solche der letzten Zeit, nicht ins Landschaftsbild. Kann man durch den Weg, den Herr Grossrat Luder vorschlägt, künftig solche Missgriffe vermeiden? Herr Luder hat nicht schlüssig dargelegt, wer für solche Bauten verantwortlich ist. Es sind nicht nur die Techniker, die bauen, sondern es gibt Baumeister, die nicht Techniker sind, sodann werden viele Bauten durch Architekten erstellt. Sie üben einen freien Beruf aus. Darauf Einfluss zu nehmen, ist schwierig.

Die Hochbautechniker in Biel werden folgendermassen ausgebildet: Formenlehre, 1. bis 4. Semester, 160 Stunden; Freihandzeichnen, 480 Stunden; Gebäudelehre, 160 Stunden; Entwerfen, 480 Stunden; Geschichte der Baukunst, 60 Stunden; Modellieren, 80 Stunden. Dann kommen im dritten Semester 2 Tage zu 8 Stunden und im fünften Semester 5 Tage zu 8 Stunden für Begehungen, Stu-

dien, Exkursionen, genau wie sie Herr Grossrat Luder vorgeschlagen hat. — Auch am Technikum Burgdorf werden solche Begehungen durchgeführt.

Sicher werden nicht gerade solche Begehungen durchgeführt, wie sie Herr Grossrat Luder wünscht. Wir wollen von der Volkswirtschaftsdirektion aus mit den Techniken reden und prüfen, ob Begehungen im Sinne der Ausführungen von Herrn Grossrat Luder durchgeführt werden können, bei denen die Bauten bezüglich ihrer Eingliederung ins Landschaftsbild besonders gewürdigt würden. In dem Sinne nehme ich das Postulat Luder, soweit es die Techniken betrifft, entgegen.

Dass man die Praktiker in freiwilligen Kursen, in Verbindung mit der Baudirektion, zu Besprechungen einladen soll, ist ein Wunsch, den wir uns zwei bis drei Mal überlegen werden, bevor wir ihm entsprechen. Das war im Postulat nicht umschrieben. Das wäre in erster Linie eine Aufgabe der Baudirektion. Ich werde darüber — auch über den weiteren Punkt, den Herr Grossrat Luder noch angetönt hat — mit dem Baudirektor sprechen.

In diesem Sinne nehme ich das Postulat entgegen.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Gesetz

über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen

Zweite Beratung

(Siehe Nr. 6 der Beilagen. Die Verhandlungen der ersten Beratung finden sich abgedruckt im Jahrgang 1953, Seiten 686—719.)

E i n t r e t e n s f r a g e :

Felser, Präsident der Kommission. Nach der Sitzung der Kommission vom 26. Januar wurden die gemeinsamen Anträge von Regierung und Kommission durch die Redaktionskommission bereinigt. — Die Kommission hat alle Artikel, die bei der ersten Lesung zurückgestellt worden waren, nochmals gründlich durchberaten. Das Ergebnis finden Sie in der neuen Vorlage.

M. Schlappach. En ma qualité de vice-président de la commission, je désire m'adresser tout particulièrement à mes collègues de langue française pour leur recommander de voter l'entrée en matière.

On peut, à juste titre, s'étonner de ce qu'on pourrait appeler la « modestie » de cette loi. Vous aurez été étonné sans doute que, conformément à l'article 2, « le Grand Conseil fixe chaque année, dans les limites d'un montant maximum de 250 000 francs, la somme qui pourra être affectée aux subventions de l'Etat au sens de la présente loi ». Beaucoup d'entre vous penseront qu'on ne peut pas faire grand'chose avec 250 000 francs et qu'on pourra tout au plus ériger un bâtiment dans chacun des districts du canton.

Pourtant, il ne faut pas oublier que les électeurs du canton se sont prononcés à plusieurs re-

prises sur la question de la subvention des constructions. Le résultat de ces consultations est connu et on pourrait craindre, en portant au budget un montant de un ou deux millions, par exemple, une réaction des électeurs du genre de celle qui s'est produite il y a deux ou trois ans.

C'est la raison pour laquelle nous pensons — et la commission a été de cet avis — qu'il convient de rester dans un cadre modeste. L'inscription au budget d'une somme de 250 000 francs ne nous paraît pas devoir susciter d'opposition sérieuse.

Un deuxième point qui me paraît très important est que le montant destiné à ces subventions n'a pas un caractère général mais un caractère d'urgence. Ceux d'entre vous qui font partie des autorités communales savent, comme moi, que si la crise du logement est en grande partie résorbée, il reste dans toutes les communes un certain nombre de familles qui n'ont pas pu jusqu'ici être logées, dont personne ne veut et qu'en se servant d'un terme un peu fort, on peut qualifier d'indésirables. C'est alors à l'autorité communale qu'incombe la tâche de les loger.

Le projet présenté au Grand Conseil permettra de trouver une solution à certains des problèmes que posent ces familles, qui sont, pour les communes, un sujet de réelle inquiétude. En ma qualité de maire d'une commune bernoise, c'est sous cet angle que j'ai considéré le projet et que j'en ai apprécié l'utilité. C'est la raison pour laquelle, bien que n'étant pas toujours partisan des subventions, j'ai estimé que nous devions accorder notre appui à celle que nous est demandée aujourd'hui. En conséquence, je vous recommande de voter l'entrée en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

I. Allgemeines

Art. 1

Felser, Präsident der Kommission. Bei Artikel 1 beantragte Kollege Steinmann, das Wort «preiswert» zu korrigieren, in Anpassung an den welschen Text, worin es heisst «bon marché». Die Kommission beantragt nun, zu sagen «billige Wohnungen».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 1. Der Kanton unterstützt die Gemeinden durch Gewährung von Beiträgen in ihren Bestrebungen, billige Wohnungen für kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen zu schaffen.

Ein rechtlicher Anspruch auf Beiträge besteht nicht.

Art. 2.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Jährlicher Aufwand.

Art. 2. Der Grosse Rat setzt alljährlich im Rahmen des Höchstbetrages von Fr. 250 000.—

die Summe fest, die für staatliche Beiträge im Sinne dieses Gesetzes verwendet werden darf. Dieser Betrag ist in den Voranschlag aufzunehmen.

Art. 3

Neuenschwander. Ich möchte erreichen, dass man die privaten Bauinteressenten nur dann mit Subventionen unterstützt, wenn sie den Bauplatz aus eigenen Mitteln bezahlen können. Ich beantrage Ihnen daher folgendes Alinea 1: «Beiträge an private Interessenten werden nur dann ausgerichtet, wenn diese über ein Eigenkapital von Franken 3000.— bis Fr. 10 000.— verfügen.» Damit möchte ich den Sparsinn wecken. Ich gebe zu, dass es manchem Arbeiter unmöglich ist, Ersparnisse zu erzielen. Aber manchem wird es gelingen, Fr. 3000.— zusammenzubringen, um ein Häuschen mit Subvention zu bauen. Ich möchte den Hauseigentümer, der mit Subvention baut, krisenfester machen. In der Stadt werden vorwiegend die Genossenschaft und die Gemeinde selbst mit Subvention bauen wollen. Auf dem Land finden wir viel mehr Privatinteressenten. Dort gibt es genügend Interessenten, die ein Vermögen von der verlangten Höhe besitzen und deren Einkommen die Limite nicht überschreitet. In unserer Gemeinde, mit etwa 2000 Einwohnern, würden 26 Familien diese Bedingungen erfüllen. Wenn davon nur drei bauen wollen, sind ja schon zu viele Interessenten da; denn Oberdiessbach wird nach diesem Gesetz vielleicht innert fünf Jahren für einen Wohnbau Subventionen erhalten.

Man wird sagen, ich hätte kein Herz für die Leute, welche kein Vermögen besitzen. — Ich möchte diese im Gegenteil sogar schonen, ihnen die Mühen ersparen, ohne jedes Eigenkapital ein Haus zu unterhalten. Diese Leute werden sicher durch die Gemeinde oder die Genossenschaften einmal zu einem Häuschen oder zu einer billigen Wohnung kommen. Ich musste schon mehrmals abraten, ohne jedes Eigenkapital zu bauen. — Wenn wir dem Interessenten Beiträge ausrichten, der ein kleines Vermögen besitzt, wird der einmal ins neue Haus einziehen. Dann wird eine Wohnung frei für den, der vielleicht gar kein Vermögen hat. So ist indirekt auch für diesen gesorgt.

Schneider. Herr Neuenschwander scheint sich noch nie mit den Leuten beschäftigt zu haben, die Mühe haben, eine Wohnung zu kriegen, sonst würde er nicht den Apostel spielen und die Schwierigkeit, kinderreiche Familien unterzubringen, einfach ignorieren. Wenn wir den Antrag Neuenschwander annähmen, könnten wir das Gesetz fahren lassen; denn keine kinderreiche Familie mit bescheidenem Einkommen wird Fr. 10 000.— Vermögen besitzen. Wir müssen aber gerade diesen Familien helfen. Ich habe bei der ersten Lesung gesagt, dass die Motion eng gefasst ist; Franken 250 000.— sind ein kleiner Betrag. Das können wir nicht ändern. Aber wir wollen wenigstens im Rahmen dieses bescheidenen Betrages das vorgehen, was möglich ist.

Felser, Präsident der Kommission. Ich beantrage, den Antrag Neuenschwander abzulehnen, wie das schon in der ersten Lesung geschehen ist.

Ich bedaure, dass Herr Neuenschwander das Problem nicht erfasst hat und das Gesetz nur vom kleinen Gesichtspunkt seines Dorfes aus beurteilt, während es doch um ganz andere Probleme geht, die zu lösen sind.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich empfehle Ihnen ebenfalls, den Antrag Neuenschwander abzulehnen. Wir wollen mit der kleinen Aktion nicht in erster Linie den privaten Wohnungsbau unterstützen, sondern dort helfen, wo Wohnungen dringend nötig sind. Ich erinnere daran, dass die erste Vorlage die Subventionierung des privaten Wohnungsbaus gar nicht vorsah. Wir wollten in erster Linie der Gemeinden helfen, die kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen unterbringen müssen.

In formeller Hinsicht gehört der Antrag Neuenschwander nicht in Artikel 3. In Artikel 1 des Gesetzes haben wir den Grundsatz der Subventionierung, in Artikel 2 die Bestimmung über den jährlichen Aufwand, und in Artikel 3 werden die Wohnbauten umschrieben, die subventionswürdig sind. Der Antrag Neuenschwander hätte in den Artikel 7 der alten Vorlage gehört, betreffend die Beitragsempfänger. Als solche nannten wir die Gemeinden, öffentlich-rechtliche Körperschaften und gemeinnützigen Institutionen. Nachdem auch die privaten Interessenten als Empfänger in Betracht kommen, wurde der Artikel 7 überflüssig. Der Antrag Neuenschwander müsste in einem besonderen Artikel, ähnlich dem früheren Artikel 7, formuliert werden. — Ich empfehle, den Vorschlag abzulehnen.

Neuenschwander. Ich ziehe meinen Antrag zurück.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Subventionswürdige Wohnbauten.

Art. 3. Beiträge werden nur gewährt für einfache, hygienisch und baulich einwandfreie Wohnbauten, deren Mietzinse den finanziellen Verhältnissen der in Frage kommenden Bewohner angepasst sind.

Beiträge können auch gewährt werden für Wohnungseinbauten und die Erweiterung bestehender Wohnungen.

Ueber den Innenausbau sowie über weitere technische Einzelheiten erlässt der Regierungsrat nähere Vorschriften in einer Vollziehungsverordnung.

Art. 4

Felser, Präsident der Kommission. Im Artikel 4 hatten wir ebenfalls den Ausdruck «preiswerte Wohnungen». Die Kommission wollte das streichen, weil es schon im Artikel 1 enthalten sei. Die Redaktionskommission erachtete es aber für richtig, das auch im Artikel 4 zu präzisieren. Analog dem Artikel 1 wird aber gesagt «billige Wohnungen».

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedürfnis nach billigen Wohnungen.

Art. 4. Die Gemeinden haben das Bedürfnis für die Erstellung von billigen Wohnungen für

kinderreiche Familien mit bescheidenem Einkommen in jedem einzelnen Fall nachzuweisen.

Art. 5 bis 6

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Höchstzulässige Baukosten.

Art. 5. Beiträge werden gewährt für Wohnbauten, deren Baukosten ohne Landerwerb Fr. 8500.— für jeden Wohnraum nicht überschreiten.

Marginale: Höchstzulässiger Mietzins.

Art. 6. Der Mietzins darf die jährlichen Lasten, einschliesslich einer Verzinsung der eigenen Mittel zu höchstens 3,5 Prozent, nicht übersteigen.

Der Regierungsrat erlässt nähere Vorschriften über die Berechnung, Festsetzung und Kontrolle der höchstzulässigen Mietzinse.

Art. 7

Felser, Präsident der Kommission. Das war nach der ersten Lesung der Artikel 8. Der Artikel 7 der ersten Fassung wurde gestrichen, womit wir einer Anregung von Herrn Grossrat Studer Rechnung getragen haben. Die Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen sind im Abschnitt II geordnet.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unternehmerbeteiligung an der Finanzierung.

Art. 7. Die Gewährung von Darlehen oder die Uebernahme von Bürgschaftsverpflichtungen zur Finanzierung subventionierter Wohnbauten durch die am Bau beteiligten Handwerker, Unternehmer, Lieferanten und Architekten ist nicht statthaft.

Art. 8 bis 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verkauf subventionierter Wohnbauten.

Art. 8. Subventionierte Wohnbauten dürfen nur an Erwerber verkauft werden, welche sich verpflichten, die Bedingungen der Beitragsbewilligung zu erfüllen.

Marginale: Ausschluss von der Beitragsleistung.

Art. 9. Von der Beitragsleistung sind ausgeschlossen:

- a) Gemischte Bauvorhaben, bei denen ein geschäftliches oder betriebliches Interesse besteht;
- b) Bauvorhaben, bei denen der Landpreis im Verhältnis zu den Baukosten oder zu den in der betreffenden Gegend üblichen Verkehrswerten zu hoch ist;
- c) Bauvorhaben, für deren Ausführung oder Finanzierung ungerechtfertigte oder offenkun-

dig zu hoch bemessene Entgelte gefordert werden;

- d) Bauvorhaben, für deren fachgemässe Ausführung nicht genügend Gewähr besteht;
- e) Wohnbauten, die vor Erlass der Subventionszusicherung begonnen wurden.

II. Voraussetzungen für den Bezug subventionierter Wohnungen

Art. 10.

Felser, Präsident der Kommission. Nachdem mit einem Vorsprung um nur eine Stimme der Antrag Moser betreffend Festlegung der Kinderzahl unterlegen ist, hat die Kommission dieses Problem nochmals geprüft und kam zum Schluss, es sei an der bisherigen Fassung des Artikels 10 (früher Artikel 11) festzuhalten und der Begriff der kinderreichen Familien in der Verordnung zu umschreiben. Die Kommission beantragt dies einstimmig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Einkommen und Vermögen.

Art. 10. Die im Sinne dieses Gesetzes subventionierten Wohnungen sind ausschliesslich für Familien bestimmt, deren anrechenbares Brutto-Jahreseinkommen Fr. 6500.—, zuzüglich Fr. 750.— für jedes minderjährige Kind, nicht übersteigt.

Ueber die Berechnung des Brutto-Einkommens erlässt der Regierungsrat die näheren Vorschriften in einer Vollziehungsverordnung.

Art. 11 bis 12

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Aufsichtsrecht der Gemeinde.

Art. 11. Die Gemeinde hat, sofern sie nicht selber Eigentümerin der subventionierten Liegenschaft ist, ein Aufsichtsrecht über die bedingungsgemässe Vermietung.

Ueber das Aufsichtsrecht der Gemeinde erlässt der Regierungsrat in der Vollziehungsverordnung nähere Vorschriften.

Marginale: Wohnsitzdauer in der Gemeinde.

Art. 12. Die Gemeinden können den Bezug subventionierter Wohnungen auf Familien beschränken, die seit mindestens zwei Jahren in ihrem Gebiet wohnen.

III. Beitragsleistung

Art. 13 bis 15

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Massgebende Kosten.

Art. 13. Für die Berechnung der Beiträge sind die Baukosten, einschliesslich Architektenhonorar aber ohne Kreditzinsen, Gebühren und Kosten für den Erwerb von Grund und Rechten, massgebend.

Neben den Baukosten im Sinne von Abs. 1 sind die Umgebungs- und Erschliessungsarbeiten in folgendem Umfang beitragsberechtigt:

bei Einfamilienhäusern Fr. 2000.—;

für jede Wohnung: bei Zweifamilienhäusern Fr. 1500.— und bei Wohnbauten mit mehr als zwei Wohnungen Fr. 1000.—.

Marginale: Höchstbeitrag.

Art. 14. Der Beitrag, einschliesslich des Anteils der Gemeinde des Bauortes, beträgt höchstens 35 Prozent der nach Art. 13 ermittelten Kosten. Er wird abgestuft nach den persönlichen und finanziellen Verhältnissen der Wohnungsbezüger sowie nach der Art des Baues.

Marginale: Pflichtbeitrag der Gemeinde.

Art. 15. Der Kantonsbeitrag wird nur bewilligt, wenn die Gemeinde des Bauortes den sich aus den nachstehenden Bestimmungen ergebenden Beitragsanteil übernimmt.

Die Gemeinde kann ihren Anteil auch in anderer Form als durch einen Beitrag leisten, beispielsweise durch niedrig verzinsliche Darlehen. Diese Leistungen müssen jedoch dem Beitrag, an dessen Stelle sie treten, gleichwertig sein.

Die nachträgliche Rückforderung von Beitragsanteilen durch die Gemeinde oder die freiwillige Rückerstattung in irgendeiner Form ist nicht statthaft. vorbehalten bleibt die Rückerstattung nach Art. 18 ff. Bei Widerhandlung wird auch der entsprechende Kantonsbeitrag zur Rückzahlung fällig.

Ist die Gemeinde selber Bauherrin, so hat sie von den Baukosten den gleichen Betrag abzuschreiben, den sie gegenüber Dritten als Beitragsanteil zu übernehmen hätte.

Art. 16

Felser, Präsident der Kommission. Kollege Weibel wünschte, dass auch Arbeitgeberbeiträge als Leistung der Gemeinde berücksichtigt werden könnten. Die Kommission stimmt zu, will aber den Kreis der anrechenbaren Drittleistungen nicht noch weiter ziehen. Diese Ergänzung erleichtert es vielen kleinen Gemeinden, Wohnraum zu beschaffen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Drittleistungen.

Art. 16. Leistungen anderer öffentlich-rechtlicher Körperschaften sowie von Arbeitgebern können auf den Gemeindeanteil voll angerechnet werden. Für die tatsächliche Leistung solcher Drittbeiträge haftet die Gemeinde gegenüber dem Kanton.

Art. 17

Felser, Präsident der Kommission. Auf Wunsch von Herrn Grossrat Fankhauser prüften wir, ob wir die Staffelung erweitern, d. h. zwischen 20 % und 70 % abstufen können, gelangten jedoch zum Schluss, der Rahmen sei nicht zu erweitern. Er hat schon bei anderen Massnahmen Gültigkeit.

Schliesslich ist schon im Finanzausgleich die Tragfähigkeit und die Belastung der Gemeinden berücksichtigt. Wir wollen den Bogen nicht überspannen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsklassen.

Art. 17. Die Gemeinden werden zur Festsetzung ihres Beitragsanteils nach der Höhe des finanziellen Tragfähigkeitsfaktors in 9 Beitragsklassen eingereiht. Für die Einreihung sind massgebend die Steuerbelastung sowie die Steuerkraft, berechnet auf den Kopf der Bevölkerung. Die Einreihung der Gemeinden erfolgt durch den Regierungsrat derart, dass der Kanton voraussichtlich nicht mehr als die Hälfte des Gesamtaufwandes zu tragen hat.

Der Gemeindeanteil am Gesamtbeitrag (höchstens 35 Prozent) beträgt

in der 1. Beitragsklasse	30	‰
» » 2. »	35	‰
» » 3. »	40	‰
» » 4. »	45	‰
» » 5. »	50	‰
» » 6. »	52,5	‰
» » 7. »	55	‰
» » 8. »	57,5	‰
» » 9. »	60	‰

IV. Beitragsrückerstattung infolge Veräusserung mit Gewinn und Zweckentfremdung

Art. 18.

Felser, Präsident der Kommission. Kollege Steinmann wünschte, dass man zu Handen der zweiten Lesung prüfe, ob der Begriff «ganz oder teilweise» ausgemerzt werden könne. Die Kommission gelangte einhellig zur Auffassung, es sei nicht angängig, etwas am Text zu ändern, weil es möglich ist, dass ein Objekt ganz oder teilweise seinem Zweck entfremdet wird. Wenn beispielsweise in einem 4-Familienhaus eine Wohnung als Atelier benützt wird, ist diese dem Zweck entfremdet. Es wäre nicht am Platze, in der Folge auch die Mieter, die den gesetzlichen Bestimmungen entsprechen, in Mitleidenschaft zu ziehen. Es ist auch möglich, dass eine Wohnung nur vorübergehend ihrem Zwecke entfremdet wird, in welchem Falle eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 3,5 ‰ verlangt werden kann, bis der normale Zustand wieder hergestellt wird. Das entspricht bisheriger bewährter Praxis. Daher gelangte die Kommission zur Auffassung, man sollte nichts ändern.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rückerstattung und Verzinsung der Beiträge.

Art. 18. Wird ein Grundstück, auf dem sich Wohnbauten befinden, für deren Erstellung oder Verbesserung Beiträge bewilligt wurden, seinem Zweck entfremdet oder mit Gewinn veräussert, so sind die ausbezahlten Beiträge ganz oder teilweise zurückzuerstatten.

Tritt eine Zweckentfremdung nur vorübergehend ein, so kann an Stelle der Rückerstattung eine Verzinsung der öffentlichen Beiträge zu 3,5 Prozent im Jahr verlangt werden.

Art. 19 bis 21

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen und gesetzliches Pfandrecht.

Art. 19. Die Rückerstattungspflicht und die Verpflichtung zur Zweckerhaltung werden als öffentlich-rechtliche Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Die Rückerstattungspflicht wird durch Eintragung eines gesetzlichen Pfandrechtes sichergestellt.

Das gesetzliche Pfandrecht ist nachgehend unmittelbar allen den zur Finanzierung der Liegenschaft notwendigen Pfandrechten einzutragen. Die öffentlichen-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen und das gesetzliche Pfandrecht werden auf Anmeldung der zuständigen kantonalen Amtsstelle gebührenfrei im Grundbuch eingetragen.

Marginale: Rechtsgeschäftliche Eigentumsübertragungen.

Art. 20. Die Eintragung einer rechtsgeschäftlichen Eigentumsübertragung darf vom Grundbuchverwalter erst vorgenommen werden, nachdem der Eigentümer eine schriftliche Zustimmungserklärung des kantonalen Arbeitsamtes zur Eigentumsübertragung oder zur Löschung der angemerkten Rückerstattungspflicht und des Pfandrechtes vorgelegt hat.

Marginale: Besondere Fälle.

Art. 21. Aendern sich Bestand oder finanzielle Verhältnisse der ein Eigenheim bewohnenden Familie derart, dass die Voraussetzungen der Beitragsberechtigung nicht mehr erfüllt sind, so sind die öffentlichen Beiträge zurückzuerstatten. Stellt die sofortige Rückerstattung offensichtlich eine grosse Härte dar, so kann an deren Stelle eine jährliche Tilgung der öffentlichen Beiträge bis zu zehn Prozent bewilligt werden. Bei der Festsetzung der Höhe der jährlichen Abzahlung ist der finanziellen Lage des Eigentümers Rechnung zu tragen.

Wird ein Eigenheim infolge Wechsels des Eigentümers durch Erbgang von einer Familie bewohnt, welche die Voraussetzungen von Art. 10 nicht erfüllt, so sind die öffentlichen Beiträge jährlich mit fünf Prozent zurückzuzahlen.

Bei Zwangsverwertung einer subventionierten Liegenschaft werden die öffentlichen Beiträge soweit zur Rückzahlung fällig, als der Zuschlagspreis den Selbstkostenwert übersteigt. Werden nicht die vollen öffentlichen Beiträge zur Rückzahlung fällig, so bleiben die öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen im Grundbuch angemerkt. Das gesetzliche Pfandrecht wird in diesem Falle dem Erwerber für die noch auf der Liegenschaft lastenden öffentlichen Beiträge ohne Anrechnung auf den Erwerbspreis überbunden.

Erfüllt der Erwerber die Bedingungen nach Art. 10 nicht oder übernimmt er bei einem Mehrfamilienhaus die Verpflichtung zur Zweck-erhaltung im Sinne der Subventionsbedingun-gen nicht, so hat er die auf der Liegenschaft la-stenden öffentlichen Beiträge mit wenigstens einem Viertel jährlich zurückzuzahlen und den jeweiligen Restbetrag zu 3,5 Prozent zu ver-zinsen.

V. Pfandrecht der Baugläubiger

Art. 22.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Grundsatz.

Art. 22 Handwerkern, Unternehmern, Liefere-ranten und Architekten, die für subventionierte Wohnbauten Arbeiten ausgeführt oder Material geliefert haben, steht zur Sicherung ihrer Forde-rung gegenüber dem Eigentümer oder einem Unternehmer ein gesetzliches Pfandrecht auf die öffentlichen Beiträge zu, welche dem Eigen-tümer zugesichert worden sind.

Das Pfandrecht entsteht mit der Zusicherung der Beiträge und geht mit ihrer Auszahlung an den Berechtigten unter.

Hat der Eigentümer den aus der Beitragszu-sicherung hervorgegangenen Anspruch auf Bar-beiträge als Sicherheit für deren Bevorschussung abgetreten, so kann der Zessionär die Auszah-lung des Beitrages verlangen, soweit aus dem Vorschuss Forderungen aus Arbeit oder Liefe-rung von Material für den Bau bezahlt worden sind.

Das Verfahren für die Geltendmachung des Pfandrechtes wird vom Regierungsrat in einer Vollziehungsverordnung geregelt.

VI. Widererwägungsgesuche und Rekurse

Art. 23 bis 24

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Wiedererwägungsgesuche und Rekurse.

Art. 23. Wiedererwägungsgesuche gegen Ent-scheide des kantonalen Arbeitsamtes sind innert dreissig Tagen nach deren Zustellung der Volks-wirtschaftsdirektion einzureichen.

Gegen Entscheide dieser Direktion kann innert dreissig Tagen nach den Vorschriften des Gesetzes über die Verwaltungsrechtspflege vom 31. Oktober 1909 die Weiterziehung an den Re-gierungsrat erklärt werden.

Marginale: Vollstreckbarkeit der rechtskräftigen Entscheide.

Art. 24. Rechtskräftige Entscheide der kan-tonalen Vollzugsorgane sind einem vollstreck-baren gerichtlichen Urteil im Sinne von Art. 80 SchKG gleichgestellt.

VII. Inkrafttreten

Art. 25.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Inkrafttreten.

Art. 25. Dieses Gesetz tritt nach seiner An-nahme durch das Volk auf den vom Regierungs-rat festzusetzenden Zeitpunkt für die Dauer von fünf Jahren in Kraft.

Titel und Ingress

Angenommen.

Beschluss:

Gesetz

über die Beitragsleistung an Wohnbauten für kinderreiche Familien mit bescheidenem Ein-kommen

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Gesetzesent-wurfes Grosse Mehrheit

Besichtigung

Der Rat begibt sich ins Kino «Rex» zur Besich-tigung des Jubiläumsfilms «Bern 600 Jahre im Bund».

Schluss der Sitzung um 10.00 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Vierte Sitzung

Mittwoch, den 24. Februar 1954,
14.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 174 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 20 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Arn, Bauder, Beuchat, Burren (Steffisburg), Châtelain (Delémont), Düby, Dürig, Gempeler, Giroud, Haller, Herren, Knöpfel, Müller (Bern), Nahrath, Scherz, Scilapach, Schwarz (Langnau), Trächsel, Tschanz, Wälti, ohne Entschuldigung ist niemand abwesend.

Tagesordnung:

Anstalt für Epileptische «Bethesda» in Tschugg; Betriebsbeitrag und Beitrag an Erweiterungsbauten; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Gestützt auf Art. 10 des Gesetzes vom 22. Mai 1949 über die Betriebsbeiträge an das Inselhospital, die Bezirksspitäler und gemeinnützigen Krankenanstalten und in Würdigung der grossen Betriebsdefizite, welche die gemeinnützige Anstalt für Epileptische in Tschugg zu tragen hat, wird der Betriebsbeitrag pro 1954 an diese Anstalt von Fr. 20 000.— auf Fr. 50 000.— erhöht. Der inskünftig vom Staat zu leistende Betriebsbeitrag wird im Zusammenhang mit dem Budget für das Jahr 1955 festgesetzt.

II.

Um die unaufschiebbaren Erweiterungen der Anstalt in Tschugg weiterzuführen, hat der Fürsorgeverein für Epileptische «Bethesda» beschlossen, in einer ersten Bauetappe folgende Projekte zu verwirklichen:

	Fr.
1. Anbau Kinderheim	275 000.—
2. Röntgenanbau Arzthaus	190 000.—
3. Werkstatt	90 000.—
4. Garage	25 000.—
5. Provisorische Getreidescheune	20 000.—
Total	600 000.—

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Da die Anstalt für Epileptische in Tschugg eine wichtige medizinische und soziale Funktion ausübt und zudem die überfüllten kanton-

len Heil- und Pflegeanstalten entlastet, wird dieser Anstalt, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge, an die auf Fr. 600 000.— berechneten Kosten der vorgeannten Objekte ein Staatsbeitrag von höchstens Fr. 400 000.— zugesichert, zahlbar mit je Fr. 200 000.— in den Jahren 1954 und 1955. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten des neuen Kontos 1400 949 4 «Baubeitrag an die Anstalt für Epileptische in Tschugg» für das Jahr 1954 ein Nachkredit von Fr. 200 000.— bewilligt und ist auf diesem Konto im Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1955 ein Betrag von Franken 200 000.— aufzunehmen. Die Auszahlung der zweiten Hälfte des Beitrages erfolgt erst nach Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und Werkverträgen durch die kantonale Baudirektion, der auch eine Serie der gültigen Ausführungspläne einzureichen ist.

Baubeitrag an das Bezirksspital Laufen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

An die Kosten des noch zu erstellenden Nordflügels des neuen Bezirksspitals, enthaltend die Spitalkapelle und im Erdgeschoss Totenraum, Sektionsraum usw., wird zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» ein Baubeitrag von 25 % der effektiven Erstellungskosten, maximal aber Fr. 75 000.—, bewilligt. Der Staatsbeitrag ist zahlbar nach Prüfung der Arbeiten und nach Genehmigung der Bauabrechnung durch die kantonale Baudirektion, wozu die quittierten Belege, die Werkverträge und die Ausführungspläne einzureichen sind.

Baubeitrag an das Bezirksspital Pruntrut

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner spricht dazu Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Das Bezirksspital Pruntrut stellt das Gesuch um Gewährung eines Beitrages von Franken 500 000.— an folgende Bau- und Mobiliarkosten:

	Fr.
1. Für die Spitalerweiterung durch den Umbau des bisherigen Sanatoriums «Les Minoux», laut Devis vom 11. Juli 1953	3 415 000.—
2. Für das Schwesternhaus, laut Devis vom 14. Dezember 1953	285 000.—
3. Für Mobiliar und Verschiedenes, das in vorerwähnten Kostenvoranschlägen nicht inbegriffen ist	300 000.—
Total	4 000 000.—

Der Grosse Rat, auf den Antrag des Regierungsrates, unter Berücksichtigung,

1. dass das Bezirksspital Pruntrut an der Peripherie des Kantons liegt,
2. dass dieses Spital eine medizinische, chirurgische, gynäkologische und geburtshilfliche Abteilung besitzt und den Charakter eines Regionalspitals hat,
3. dass mit den vorerwähnten projektierten Bauten in den Abteilungen für Chirurgie 60, für Gynäkologie 29 und für Geburtshilfe 20 Krankenbetten und für das Personal 73 Betten gewonnen werden,

beschliesst:

Dem Bezirksspital Pruntrut wird in Anwendung von § 1 des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten, unter gleichzeitiger Genehmigung der Pläne und Kostenvoranschläge, der gesetzliche Höchstbeitrag von Fr. 500 000.— zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» zuzusichern und wie folgt auszurichten:

a) Vorschüsse von insgesamt Fr. 300 000.— gestützt auf zahlenmässige Angaben über die ausgeführten Arbeiten.

b) Der restanzliche Beitrag nach erfolgter Prüfung der Bauabrechnung mit sämtlichen quittierten Belegen und Werkverträgen durch die kantonale Baudirektion, der auch eine Serie der gültigen Ausführungspläne einzureichen ist.

Bau- und Einrichtungsbeitrag an das Asyl «Gottesgnad» in Beitenwil; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Burgdorfer (Burgdorf) und Sanitätsdirektor Giovanoli, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die Direktion des Asyls «Gottesgnad» in Beitenwil und Ittigen stellt das Gesuch um Gewährung eines Beitrages von 30 % an die laut Bericht der kantonalen Baudirektion vom 3. September 1953 Fr. 741 432.— betragenden Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten des projektierten Schwestern- und Angestelltenhauses sowie des Gärtnerwohnhauses und der Umbauten im bestehenden Hauptgebäude des Asyls in Beitenwil zur Gewinnung von 20 Krankenbetten.

Dem Grossen Rat wird gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

In Anwendung von § 2 des Dekretes vom 22. November 1901 betreffend die Verwendung des kantonalen Kranken- und Armenfonds wird dem Asyl «Gottesgnad» in Beitenwil an die auf Fr. 741 432.— veranschlagten Bau-, Einrichtungs- und Mobiliarkosten für das Schwestern- und Angestelltenhaus, das Gärtnerwohnhaus sowie Anpassungs- und Renovationsarbeiten im bestehenden Hauptgebäude zur Gewinnung von 20 Krankenbetten, unter gleichzeitiger Genehmigung der gemäss den Bemerkungen der kan-

tonalen Baudirektion abgeänderten Pläne und Kostenvoranschläge ein Beitrag von 30 %, d. h. höchstens Fr. 222 430.— zugesichert unter folgenden Bedingungen:

1. Die Bauarbeiten sind innert Jahresfrist in Angriff zu nehmen. Die kantonale Fürsordirektion kann nötigenfalls diese Frist auf Gesuch hin angemessen verlängern.

2. Sollte dem obgenannten Asyl von staatlichen Organen weitere Beiträge gewährt werden, so bleibt eine Herabsetzung des Subventionsansatzes vorbehalten.

3. Nach Vollendung der Arbeiten sowie Einreichung der detaillierten Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, den Werkverträgen und den bereinigten Ausführungsplänen zuhanden der kantonalen Baudirektion kann der Beitrag ausgerichtet werden. Zu diesem Zwecke wird zu Lasten des Kontos 2500 949 10 «Bau- und Einrichtungsbeiträge an Armen- und Krankenhäuser» ein Nachkredit von Fr. 222 430.— bewilligt.

Die Arbeiten sind nach den Grundsätzen der bernischen Submissionsverordnung vom 16. Januar 1934 (abgeändert durch Verordnung vom 5. September 1941, 27. November 1945 und 11. April 1947) zu vergeben.

Den Direktionen der Sanität, der Bauten, der Finanzen und des Fürsorgewesens ist ein Protokollauszug zuzustellen.

Baubeitrag an das Bezirksspital St. Immer

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Casagrande, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dieses Spital stellt das Gesuch um Gewährung eines Baubeitrages an die gemäss einem am 28. Dezember 1953 erhaltenen Devis auf Fr. 191 000.— berechneten Kosten für projektierte Umbauten, womit der dringend notwendige Platz für 34 neue Betten gewonnen werden kann.

In Anwendung von § 1 des Dekretes vom 12. Mai 1953 über Baubeiträge an Gemeinde- und Bezirkskrankenanstalten wird dem Grossen Rat gemäss Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

1. Die detaillierten Kostenvoranschläge und Pläne für die projektierten Umbauten werden genehmigt unter folgendem Vorbehalt:

«Das neu zu erstellende Gebärzimmer sollte gegenüber dem benachbarten Krankenzimmer besser gegen Schallübertragungen isoliert werden. Gegebenenfalls kann auch das erstere Zimmer mit der Teeküche vertauscht werden, da an beiden Stellen Anschlüsse für sanitäre Installationen vorhanden sind.»

2. An die auf Fr. 191 000.— veranschlagten Kosten wird, nach Abzug von Fr. 1896.— nicht beitragsberechtigten Mobiliarkosten, wie im

Jahr 1952 an den Neubau des Schwestern- und Personalhauses ein Beitrag von 20 %, d. h. höchstens Fr. 37 820.—, gewährt.

Nach Prüfung der Arbeiten sowie Einreichung der Bauabrechnung mit den quittierten Belegen, Werkverträgen und Ausführungsplänen kann der Beitrag zu Lasten des Kontos 1400 949 1 «Baubeiträge an Bezirksspitäler» ausgerichtet werden.

zu Lasten des Kontos 1400 944 7 «Sonstige Beiträge» für das Jahr 1954 ein Nachkredit von Fr. 60 777.— bewilligt und ist auf diesem Konto im Voranschlag des Kantons Bern für das Jahr 1955 ein Betrag von Fr. 60 776.— aufzunehmen.

Der Grosse Rat nimmt davon Kenntnis, dass der Staat Bern der IKS das Bauland unentgeltlich im Baurecht zur Verfügung stellt und die bestehenden Gebäude zum Abbruch überlässt.

Baubeitrag an die Interkantonale Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) in Bern; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Gestützt auf eine Interkantonale Vereinbarung vom 28. Mai 1942, die vom Bundesrat am 4. Juni 1943 genehmigt wurde, hat die obgenannte Kontrollstelle die Aufgabe der Begutachtung und Kontrolle der Heilmittel, der pharmazeutischen Spezialitäten und der medizinischen Apparate. Zur zweckmässigen Vereinigung des Sekretariates, der Verwaltung und der Laboratorien im gleichen Gebäude ist ein eigener Neubau an der Erlachstrasse in Bern projektiert, dessen Kosten einschliesslich Installationen und Mobiliar auf Fr. 1 990 000.— berechnet wurden. Für die Finanzierung sind insgesamt Franken 1 200 000.— Beiträge der Kantone vorgesehen, die nach der Bevölkerungszahl und in angemessener Berücksichtigung der Finanzkraft berechnet werden.

Auf Vorschlag der Sanitätsdirektion unterbreitet der Regierungsrat dem Grossen Rat folgenden

A n t r a g :

Der Interkantonalen Kontrollstelle für Heilmittel (IKS) in Bern werden an die auf Franken 1 900 000.— veranschlagten Kosten für das projektierte Gebäude zur Aufnahme des Sekretariates, der Verwaltung und der Laboratorien zu Lasten des Kontos 1400 944 7 «Sonstige Beiträge» folgende Kantonsbeiträge bewilligt:

a) Nach der Bevölkerungszahl anteilmässig ein Beitrag von Fr. 219 105.—.

b) Als Sitzkanton der IKS ein zusätzlicher Beitrag von Fr. 70 895.—, zusammen Franken 290 000.—.

Da der Staat Bern das für die Errichtung des Neubaus notwendige Terrain an der Erlachstrasse (Grundbuchblatt Nr. 195, Kreis II) für Fr. 168 447.— erwarb, um es der IKS zum Baurecht unentgeltlich zur Verfügung zu stellen, ist diese Summe vom Baubeitrag des Kantons Bern von Fr. 290 000.— abzuziehen, so dass die endgültige Bausubvention Fr. 121 553.— beträgt.

Dieser Kantonsbeitrag wird auf zwei Jahre verteilt ausgerichtet, nämlich eine Hälfte im Jahre 1954 nach Baubeginn und die andere Hälfte im Jahre 1955. Zu diesem Zwecke wird

Kredit für die Tuberkuloseschutzimpfung im Jahre 1954

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Barben, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Dem Grossen Rat wird auf Vorschlag der Sanitätsdirektion vom Regierungsrat beantragt:

Die Tuberkulose-Schutzimpfung wird im Kanton Bern wie im Vorjahr von der durch die kantonale Aerztegesellschaft und die Bernische Liga gegen die Tuberkulose geschaffenen Tuberkulose-Vorbeugungszentrale (TVZ) auf freiwilliger Basis unter den Schülern des ersten und neunten Schuljahres, den Jugendlichen und den Erwachsenen durchgeführt. Die Kosten dieser Vorbeugungsaktion werden gedeckt durch einen gesetzlich bestimmten und zugesicherten Bundesbeitrag an die reinen Ausgaben und einen Kantonsbeitrag sowie eine Taxe der Geimpften, die für Schüler und Jugendliche Fr. 1.50 und für Erwachsene Fr. 3.— beträgt, Schirmbild inbegriffen.

Die Aufwendungen des Staates für die Durchführung dieser Vorbeugungsaktion im Jahre 1954 gehen zu Lasten des Tuberkulosefonds. Zu diesem Zwecke wird im Jahre 1954 zu Lasten des Kontos 1400 944 50 «Beiträge zur Bekämpfung der Tuberkulose» ein Betrag von Fr. 170 000.— bewilligt. Die Tuberkulose-Vorbeugungszentrale ist der Oberaufsicht der Sanitätsdirektion unterstellt. Sie hat dieser jedes Jahr eine Abrechnung über sämtliche Einnahmen und Ausgaben in zwei Doppeln einzureichen.

Postulat der Herren Grossräte Kunz (Ostermundigen) und Mitunterzeichner betreffend Trennung erkrankter Strafgefangener von den übrigen Patienten des Inselspitals

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 778)

Kunz (Ostermundigen). Ich habe am 25. November 1953 das Postulat betreffend Trennung der erkrankten Straf- und Untersuchungsgefangenen von den übrigen Patienten im Inselspital eingereicht. Ich möchte zur Begründung kurz folgendes anführen:

Es ist der Sanitätsdirektion bekannt, dass mangels geeigneter Isolierungen und verschliessbarer Krankenzimmer erkrankte Häftlinge im Insel-

spital mit andern Patienten im gleichen Zimmer untergebracht werden müssen. Ueber diesen Zustand wird heute nicht das erstemal gesprochen. Wir sind uns sicher darüber einig, dass auch Leute, die in Haft oder im Strafvollzug sind, gute ärztliche Pflege erhalten sollen, wenn sie wirklich erkranken. Sie sollten aber von den übrigen Patienten getrennt werden. Es muss verhindert werden, dass der Aufenthalt im Spital von den Rechtsbrechern dazu benützt wird, um die goldene Freiheit wieder zu erlangen. Ich habe mir sagen lassen, dass im Inselehospital Bern immer 8—10 Haft- oder Strafgefangene untergebracht sind: solche, die in Untersuchungshaft stehen, oder auch solche, die aus den Strafanstalten Hindelbank und Thorberg eingewiesen werden. Auch Leute, die in Heil- und Pflegeanstalten nicht gepflegt werden können, sind im Inselehospital.) Darunter befinden sich Leute mit langen Zuchthausstrafen, teils wegen Schwerverbrechen. Zum Schutze der Mitpatienten und vor allem auch des Pflegepersonals sollten endlich besondere Zimmer geschaffen werden. Die Mitpatienten würden sich gegebenenfalls sicher beschweren, wenn sie wüssten, dass sie im gleichen Zimmer mit einem Sträfling untergebracht sind. Es gehört zum Pflichtenkreis des Pflegepersonals im Inselehospital, dafür zu sorgen, dass wenn möglich die Spitalinsassen nicht erfahren, welche Patienten Straf- oder Untersuchungsgefangene sind. Bei der Einlieferung dieser Häftlinge ins Inselehospital wird, wenn es sich um Verbrecher handelt, bei denen Flucht- oder Kollusionsgefahr besteht, die Leitung des Spitals in der Regel vom Untersuchungsrichter oder vom Anstaltsdirektor benachrichtigt. Aber das Pflegepersonal ist nicht immer genau im Bilde, dass es sich überhaupt um Häftlinge handelt, geschweige denn die Mitpatienten.

Wir wissen, dass das Inselehospital eine offene Krankenanstalt ist. Es können deshalb Entweichungen von Untersuchungs- und Strafgefangenen solange nicht verhindert werden, als für solche Patienten nicht gesonderte, entsprechend isolierte Krankenzimmer zur Verfügung stehen. Bis heute ist die Einrichtung solcher Krankenzimmer angeblich immer an der Finanzierung gescheitert. Aber es ist meines Erachtens ein Unding, für die Organisation des Polizei- und Fahndungsdienstes grosse Summen auszugeben und grosse Razzien zur Ergreifung entwichener Verbrecher zu organisieren, wenn die Verbrecher im Falle der Erkrankung Gelegenheit haben, mit Leichtigkeit aus dem Spital zu entweichen. Wir wissen auch, dass in der Verbrecherwelt verschiedenes praktiziert wird, um in ein Spital eingewiesen werden zu können. Wir haben schon Fälle von Selbstverstümmelung gehabt, indem sich die Leute, um einen Fall zu nennen, in der Untersuchungshaft mit einem Tintenstift ins Auge gestochen haben und nachher ins Spital eingeliefert werden mussten. Dort haben sie dann die Flucht ergriffen.

In der Nacht vom 8./9. November des letzten Jahres — das hat eigentlich den Anlass zu meinem Postulat gegeben — sind zwei Häftlinge miteinander aus dem Inselehospital entwichen. Der eine wurde, bevor er in Basel über die Grenze kommen konnte, verhaftet. Dem anderen aber ist es gelungen, nach Frankreich zu entweichen, und er erfreut sich heute noch der goldenen Freiheit. Er

schreibt aus Frankreich ab und zu dem zuständigen Gerichtspräsidenten ein Brieflein, aber natürlich, ohne das Domizil anzugeben. Bei diesem Mann handelt es sich um einen Verbrecher, der schon im Bezirksgefängnis Bern auf ganz raffinierte Art einen Ausbruchversuch unternommen hat. Im Strafregister ist dieser Mann u. a. mit einer Zuchthausstrafe von vier Jahren verzeichnet, und zwar wegen eines Raubversuches in der Nähe des Zeitglockenturmes in Bern. Am heiterhellen Tag ist er in ein Juweliergeschäft hineingegangen und hat auf den Juwelier einige Revolvergeschüsse abgegeben, die Gott sei Dank mit Ausnahme eines Schusses, der den Mann leicht verletzte, nicht getroffen haben. Nach einer wilden Jagd über die Kirchenfeldbrücke hat der Verbrecher im Kirchenfeld in einem Haus verhaftet werden können. Heute ist der gleiche Mann angeklagt wegen Betrug, eventuell wegen Veruntreuung von Industriediamanten im Werte von Fr. 21 500.—. Der Mann ist 1923 geboren und hat angeblich wegen Zirkulationsstörungen ins Inselehospital eingewiesen werden müssen. Er kam in ein Zweierzimmer im I. Stock und war mit einem Patienten zusammen, der kein Sträfling war. Der Mitpatient hatte keine Ahnung, dass neben ihm ein Schwerverbrecher lag. Im Nebensaal im gleichen Stock waren 19 Patienten untergebracht. Auch unter diesen 19 war ein Häftling. Die Zimmer und Krankensäle im Inselehospital können auch in der Nacht nicht abgeschlossen werden. Sie haben keine Schlüssel. Die Hauseingänge im Inselehospital sind auch zur Nachtzeit nur teilweise abgeschlossen. Der Entweichung solcher Häftlinge stehen also eigentlich keine Hindernisse im Wege. Wenn sie bettlägerig sind, werden ihnen beim Eintritt die Kleider weggenommen. Von den beiden Häftlingen, die in der Nacht des 8./9. November ausgebrochen sind, hat der eine Kleider gehabt. Aber der Schwerverbrecher, der nach Frankreich entkam, nicht. Trotzdem ist es ihm gelungen, zu entkommen. Es ist heute noch ein Rätsel, wie er Kleider erhalten hat. Aber es ist so, dass natürlich auch im Inselehospital Bern die Häftlinge von ihren Angehörigen und Freunden, speziell aus der Verbrecherwelt, besucht werden können, und dann ist es leicht möglich, dass Kleider eingeschmuggelt wurden. In der Nacht, in der die beiden entwichen sind, hat eine Krankenschwester das I. und II. Stockwerk dieses Hauses betreuen müssen. Sie hat Gelegenheit gehabt, etwa alle zwei Stunden die Runde zu machen. Sie musste in dieser Nacht noch einen Schwerkranken, der im Sterben lag, betreuen. Sie hat erst um 5 Uhr morgens gesehen, dass das Bett des Sträflings leer war.

Der Sträfling, den man in Basel verhaften konnte, hat bei der Einvernahme ausgesagt, er sei vom andern zur Flucht angestiftet worden. Die Polizei hat das geglaubt, und zwar deshalb, weil er weiter ausgesagt hat, dass er ganz gut tagsüber hätte entweichen können; er sei nämlich verschiedene Male in der Stadt gewesen. Wir sehen, dass es den Häftlingen im Inselehospital ganz gut geht, wenn sie aus dem Bett kommen. Dieser wieder eingebrachte Häftling hat also ausgesagt, er sei wiederholt in der Stadt gewesen und habe dort einen Kaffee oder ein Glas Wein nehmen können. Im Inselehospital haben die Patienten wohl die Erlaubnis, das Spitalgebäude zu verlassen, aber nicht das Spi-

talareal. Aber gerade von solchen Leuten wird das missbraucht. Sie fahren dann einfach in die Stadt. Es genügt, wenn sie wieder zum Nachtesen daheim sind. Deshalb können die Strafgefangenen, die auf Flucht ausgehen, mit Leichtigkeit entweichen.

Zum Schlusse betone ich noch einmal, dass zum Schutze der Mitpatienten, der Oeffentlichkeit und nicht zuletzt des Krankenpflegepersonals einige Krankenzimmer mit der nötigen Isolierung geschaffen werden sollten, auch wenn das schlussendlich einen finanziellen Mehraufwand erfordert. Ich möchte deshalb den Regierungsrat bitten, das Postulat anzunehmen und meine Ratskollegen ersuchen, ihm zuzustimmen.

Giovanoli, Sanitätsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Ausgangspunkt dieses Postulates, das Herr Grossrat Kunz eingereicht hat, ist der Vorfall im Inselehospital in der Nacht vom 8./9. November 1953, wo tatsächlich zwei Häftlinge, ich muss sagen, kunstgerecht entflohen sind. Die beiden sind dem Inselehospital von der Polizeidirektion zugewiesen worden. Am Morgen um 2 Uhr dieser Nacht hat man sie durch die Nachtwache noch festgestellt. Morgens 4 Uhr waren sie nicht mehr da. Ich habe von einem der beiden auch eine Karte erhalten, auf der er in sehr höflichen Worten für die vortreffliche Verpflegung und Behandlung im Inselehospital dankt. Auf dem Tischlein im Zimmer soll der eine einen Zettel hinterlassen haben, worauf man lesen konnte: Auch ich wählte die Freiheit! (Heiterkeit.)

Ich bin Herrn Grossrat Kunz dankbar, dass er diese Frage im Grossen Rat aufgeworfen hat. Wir stehen hier vor einem wichtigen, wenn auch etwas kitschigen und, wie die Folge zeigen wird, etwas kostspieligen Problem. Eine eigentliche Gefangenenstation fehlt heute. Man hat einmal gemeint, eine derartige Krankenstation könne in dem projektierten Neubau des Berner Amtsgefängnisses gebaut werden. Das lässt nun auf sich warten. Aus diesem Grunde hat sich die Sanitätsdirektion und die Regierung verschiedentlich mit dieser Frage beschäftigt. Ich möchte Herrn Grossrat Kunz, die anderen Herren Grossräte und die Oeffentlichkeit insofern beruhigen, als wir schon im laufenden Jahr einige Isolierkrankenzimmer für Häftlinge bekommen werden. Sie sind auf unser Verlangen gebaut und installiert worden. Das genügt natürlich auf die Länge nicht. Wir haben daher in Aussicht genommen, und die Regierung hat dem Plan der Sanitätsdirektion zugestimmt, dass wir eine richtige Gefangenenstation schaffen müssen. Das bedeutet einen neuen Bau, auch wenn es sich nur um 12 oder 15 Zimmer handelt. Mehr brauchen wir nicht, denn ewig werden sie nicht von den gleichen Leuten besetzt sein. Auch die Häftlinge werden, wie die meisten Leute im Kanton Bern, wieder einmal gesund.

Die Regierung ist also in der Lage, das Postulat Kunz entgegenzunehmen. Wir werden den Standort wählen und die Pläne erstellen lassen. Standort kann nur das Inselehospital sein, weil die Leute fachgerecht in einem grossen Spital mit entsprechenden Installationen behandelt werden müssen. Wir nehmen das Postulat entgegen, aber ohne dass wir uns über den genauen Termin der Inangriff-

nahme dieses Baues heute schon aussprechen können. Aber die Station, von der ich gesprochen habe, wird im Zusammenhang mit den Erweiterungsbauten, die in den nächsten Jahren noch zu erstellen sind, gebaut werden müssen. Ich kann die Zusicherung geben, dass das mit tunlicher Beschleunigung geschehen wird.

A b s t i m m u n g :

Für Annahme des Postulates . Grosse Mehrheit

Kauf Parzelle 2696 in Bolligen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der am 14. Dezember 1953 verurkundete Kaufvertrag, wonach der Staat Bern der Einwohnergemeinde Bolligen die zur Waldaudomäne gehörende Parzelle Nr. 2696 im Halte von 18 500 m² zum Preise von Fr. 277 500.—, d. h. Fr. 15.— pro m², verkauft, wird genehmigt.

Burgdorf; Miete von Büroräumlichkeiten

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Vizepräsident der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu die Grossräte Studer, Schneider und Oldani. Ihnen antwortet Finanzdirektor Siegenthaler, worauf folgender Antrag gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Regierungsrat wird ermächtigt, in einem in Burgdorf von der Prosperitas AG. Bern geplanten Neubau zur Unterbringung der Steuer- und Verwaltungsverwaltungsbüros der Verwaltungsteilungen Bureauräume unter Vorbehalt eines Vorkaufsrechtes zugunsten des Staates zu mieten. Es wird zur Kenntnis genommen, dass die Miete des gesamten verfügbaren Raumes einen Jahresmietzins von rund Franken 50 000.— erfordert.

Dekret

über den kantonalen Finanzausgleichsfonds

(Siehe Nrn. 7 und 8 der Beilagen)

E i n t r e t e n s f r a g e

Etter, Präsident der Kommission. Nachdem der Grosse Rat sich schon in drei Sessionen mit dem Problem des Finanzausgleiches auseinandersetzt, und nachdem das Bernervolk vor einem Jahr mit grossem Mehr den Grundsätzen und dem Gesetz selbst zustimmte, nachdem ferner die Finanzdirektion allen Ratsherren, im Gegensatz zu den Gepflogenheiten bei der Behandlung von Dekreten,

nicht nur den Entwurf, sondern einen ausführlichen Vortrag dazu aushändigte, glaube ich, Sie seien mit mir einverstanden, dass ich das Eintretensreferat kurz fasse.

Unsere Kommission hat vor drei Wochen den Dekretsentwurf im Wesentlichen so gutgeheissen, wie er vorgelegt wurde. Das Dekret hat den Zweck, unter genauer Beachtung der gesetzlichen Grundlagen, die Auszahlung von Finanzausgleichsbeträgen an finanzschwache Gemeinden aus dem ordentlichen Finanzausgleichsfonds, aus dem Sonderfinanzausgleichsfonds und aus dem Gemeindeunterstützungsfonds zu ordnen. Es sind dabei auch die Richtlinien der Beratungen des Grossen Rates vom Februar 1952 zu respektieren, wo man sagte, dass die Souveränität der beitragsberechtigten Gemeinden bei der Manipulation nicht angetastet werden soll. Die Modalitäten der Beitragszahlungen sollen nicht zu verwaltungstechnischen Schikanen führen. Durch die Ausrichtung von Beiträgen darf allerdings die Sparsamkeit in den Gemeinden nicht leiden. Die Beiträge müssen so gestaffelt sein, dass sie mit zunehmender Finanzschwäche anwachsen. Schlaumeiereien soll nur wenig Spielraum offen bleiben. Die Durchführung des Finanzausgleichsgesetzes soll nicht den Geist der Kleinlichkeit atmen.

Sie haben beim Studium der Vorlage sicher gesehen, dass eine sorgfältige Arbeit vorliegt, in die man Vertrauen haben darf.

Den Kommissionsmitgliedern ist eine Beitrags-tabelle über die 250 beitragsberechtigten Gemeinden ausgehändigt worden. Sie hat uns den Beweis erbracht, dass die 2¹/₂ Millionen Franken, die wir seinerzeit als Ausgleichsbetrag errechneten, wirklich ausbezahlt werden sollen. Die Tabelle steht bei mir und andern Kommissionsmitgliedern zur Einsicht zur Verfügung.

Wenn eine delikate Rechnungsaufgabe zu lösen ist, wie das zweifelsohne hier der Fall ist, so führen in der Regel verschiedene Wege zum Ziel. Die Finanzdirektion hat hier einen der möglichen Wege beschritten; das erinnert uns, die wir selbst nur zum kleinen Teil Steuerspezialisten sind, an den Algebraunterricht unserer Schulzeit. Für uns ist grundsätzlich wichtig, zu wissen, dass das Ziel, nämlich jährlich rund 2¹/₂ Millionen Franken Ausgleichsbeträge zu zahlen, erreicht wird, dass das System dem freien Ermessen der Verwaltung keinen oder sehr wenig Spielraum lässt, und dass bei Veränderung der Verhältnisse eine Anpassung mit Hilfe von Prozentabweichungen möglich ist.

Man stellt in den Ausrechnungen auf den ausgewiesenen Finanzbedarf der Gemeinden für ihre obligatorischen Aufgaben ab. Dann wird die Steuerkraft jeder Gemeinde errechnet. Man vergleicht sie mit dem Kantonsdurchschnitt (gewogenes Mittel), errechnet die effektive Gemeindesteueranlage, wobei man z. B. Gemeinwerk und Schwellenpflicht usw. einschliesst. Die effektive Gemeindesteueranlage wird ins Verhältnis zu der als tragbar errechneten Steueranlage von 2,79 gesetzt, und daraus ergibt sich die sogenannte Ueberbelastung. Auf Grund dieser wird dann der Beitrag für die beitragsberechtigten Gemeinden nach dem Grad der Finanzschwäche durch einen raffinierten Schlüssel gestaffelt. Das sieht sehr einfach aus. Wenn man

die Materie studiert, erscheint sie weniger einfach. Aber das System ist zuverlässig.

Das Dekret regelt auch die Auszahlungen aus dem Sonderfonds. Der Name sagt, dass er für Sonderfälle bestimmt ist. Das Dekret regelt ferner die Auszahlungen aus dem Gemeindeunterstützungsfonds an besonders schwer belastete Gemeinden. Im weiteren nimmt es im § 12 bedacht auf mögliche Veränderungen der Einnahmen des Fonds wie auf erhöhte Auszahlungen.

Ich wurde gestern ersucht, auch ein paar Worte darüber zu sagen, wie sich die Abänderung des Schlüssels für die Staatssteuer-Inkassoprovision auswirkt, ob die seinerzeitigen Zusicherungen in Erfüllung gingen. Man hat die Erfahrungen aus dem Jahre 1953. Ich kenne die Ergebnisse unseres Amtes. In unserer Gemeinde — sie zählt etwa 2500 Einwohner — rechnete man mit einem Rückgang der Provision um etwa 2000 Franken. Im Jahre 1953 ergab sich dann eine Mindereinnahme von Franken 1615.30. — In einer Gemeinde in unserer Nähe, mit rund 1000 Einwohnern, glaubte man 3000 bis 4000 Franken zu verlieren. Sie erhält Fr. 962.35 mehr. Hier liegen allerdings besondere Verhältnisse vor. Langenthal schätzte die Einbusse auf etwa Fr. 35 000.—. Andere Schätzungen lauteten auf Fr. 50 000.—. Die Gemeinde erhielt dann Franken 31 575.20 weniger. Von 25 Gemeinden erhalten 7 weniger, 18 mehr. Von den letzteren sind nicht alle finanzschwach. — Ich glaube, diese paar Hinweise dürften Sie beruhigen. Im übrigen, wenn man von Einbussen, Leistungen und Opfern von der Seite berichtet, wäre erst noch zu untersuchen, ob es effektiv Opfer sind, die man als Opfer messen darf, oder nicht.

Die Kommission schlägt Ihnen einstimmig vor, auf die Behandlung des Dekretes einzutreten. Sie dankt dem Finanzdirektor und seinen Mitarbeitern — Sie kennen sie — für die gründliche, hervorragende Arbeit. Die Kommission ist überzeugt, dass das Gesetz und das Dekret über den Finanzausgleich nicht nur in der Schweiz, sondern über die Landesgrenze hinaus Beachtung und Anerkennung finden werden.

Abschliessend teile ich Ihnen mit, dass die Bauern-, Gewerbe- und Bürgerpartei einstimmig auf das Dekret eintreten will. Ich bitte Sie, das gleiche zu tun.

Bischoff. Die sozialdemokratische Fraktion wird einstimmig zum Dekret stehen.

Ich fragte in der Kommission den Finanzdirektor, wie der letzte Satz von § 4, Abs. 1, zu verstehen sei und wünschte, es seien normale Steuererlasse, bedingt durch Krankheiten, Arztrechnungen, Spitalrechnungen, nicht den Gemeindesteuern zuzurechnen, sonst bewilligen viele Gemeinden überhaupt keine Steuererlasse mehr. Wenn irgendwo im Steuerwesen ein Vorteil gesucht werden sollte, geschieht das nicht auf dem Wege von Steuererlass, bedingt durch vorgelegte Spitalrechnungen usw., sondern bei den Vermögensgewinnsteuern usw. Ich begreife, dass erlassene Vermögensgewinnsteuern aufgerechnet werden müssten. Aber Erlasse, die man schwer bedrängten Steuerzahlern gewährt, sollte man nicht aufrechnen. In der Regel stellt die Gemeinde den Antrag

an die kantonale Steuerverwaltung. Diese trifft den Entscheid, und die Gemeinde respektiert diesen. Es kam in unserer Gemeinde schon vor, dass man ein Steuererlassgesuch ablehnte, das auf Grund schwerer Krankheit gestellt worden war, die Steuerverwaltung aber anders entschied. Ich sage nicht, der Staat hätte unrichtig entschieden. Die Gemeinde hat dann die Gemeindesteuer erlassen.

In unserer Gemeinde wird keinem Steuererlassgesuch entsprochen, wenn nicht für mindestens Fr. 300.— Arztrechnungen vorliegen. Je nach dem Fall wird dann ein Teil erlassen. Letzten Montag lag unserem Gemeinderat ein Erlassgesuch vor, trotzdem die Arztkosten durch Versicherungen voll gedeckt waren. Dann wurden Fertigungskosten für den Kauf eines Hauses und Umzugskosten geltend gemacht. Das wurde selbstverständlich abgelehnt. — In der Kommission machte der Finanzdirektor die Zusicherung, die Finanzdirektion werde nicht kleinlich sein und auf Gesuch hin wenn möglich nicht aufrechnen. Diese Zusicherungen sind aber im Protokoll nicht festgehalten. Darum trage ich diese Angelegenheit hier nochmals vor.

Namens unserer Fraktion wünsche ich, dass die Berechnungstabelle jedem Mitglied des Grossen Rates zugestellt werde. Diese aufschlussreiche Tabelle interessiert natürlich die 250 beitragsberechtigten Gemeinden, wahrscheinlich auch die andern 243. Ich hoffe, der Finanzdirektor werde dem entsprechen können. — Ich danke zum Schluss ebenfalls dem Finanzdirektor und seinen Mitarbeitern für die umfangreiche Arbeit.

Tschannen (Muri). Die Ausführungen von Kollege Etter veranlassen mich, etwas klarzustellen. Er tönte an, es wäre zu untersuchen, ob wirklich Opfer gebracht würden. — Ich schicke voraus, dass unsere Fraktion einhellig für Annahme des Dekretes ist. Aber es wäre gut, sich jetzt langsam vor Augen zu haben, dass wirklich Opfer gebracht werden. Man bringt sie gerne. Das sollte anerkannt werden. Es ist nicht so, wie Herr Etter sagte, dass sich die Kürzung der Staatssteuer-Provision nicht so ausgewirkt hätte. Der Finanzausgleich wirkt sich an allen Orten aus, und zwar doppelt, für die, welche geben müssen, und dann nochmals für die, welche erhalten. Die, welche geben müssen, erhalten weniger vom Staat und geben mehr, und die, welche erhalten, erhalten mehr vom Staat und geben weniger an den Staat. Das ist auf vielen Gebieten so. Ich habe vor mir den Regierungsratsbeschluss Nr. 65036, vom 8. Dezember 1953, über den Anteil der Gemeinden an den AHV-Renten, Bedarfsrenten und Teilrenten. Sie wissen, dass der Bund seine Belastung, ein Drittel, den Kantonen überwälzte. Der Kanton hat wieder einen Drittel oder mehr den Gemeinden überwälzt. Pro 1952 macht der Kantonsanteil rund 9 Millionen, der Gemeindeanteil 3 Millionen aus. Der genannte Regierungsratsbeschluss zeigt für das Jahr 1952 die endgültigen Anteile der Gemeinden. Da sehen wir ganz erstaunliche Veränderungen. Es gibt Gemeinden, die zum Zuge kommen, indem sie zu viel zahlten, und solche, die nachzahlen müssen. Beispielsweise die Gemeinde Langenthal, von der Herr Etter glaubt, sie stehe günstig da, kommt auf ein Ergebnis von Fr. 80 000.— Bei der Ausrechnung kamen

Fr. 20 000.— dazu. Man muss sich das vor Augen halten, darf nicht nur von der Staatssteuer-Provision reden. Die Stadt Bern stellt bevölkerungsmässig ziemlich genau $\frac{1}{6}$ des Kantons Bern; sie zahlt aber an die AHV-Renten rund $\frac{1}{3}$. Die Stadt Biel, die bevölkerungsmässig $\frac{1}{18}$ des Kantons stellt, zahlt $\frac{1}{9}$. Es wird also etwas geleistet. Ich betone nochmals, auch wir sind für den Finanzausgleich; aber die Gemeinden, zu deren Gunsten der Ausgleich erfolgt, sollten anerkennen, dass tatsächlich Opfer gebracht werden.

Rupp. Ich muss Herrn Tschannen erwidern, dass alle finanzschwachen Gemeinden den Finanzausgleich dankbar anerkennen. Das Komitee der finanzschwachen Gemeinden hat in einem Zeitungs-Communiqué den Dank an Bernervolk, Regierung und Grossen Rat abgestattet und bestätigt, dass gewisse Gemeinden Opfer bringen. Aber auch die Notwendigkeit der Selbsthilfe wurde betont.

Ueber die Steuerprovision zu diskutieren, ist müssig. Das Gesetz ist angenommen. Der Steuereinzug wird heute auf gerechterer Basis entschädigt als früher.

Die freisinnige Fraktion hat einstimmig Eintreten auf das Dekret beschlossen.

Freiburghaus. In einem Zeitungsartikel schrieb ich im Zusammenhang mit Langnau von einer reichen Gemeinde; leider wurde unterlassen, das Wort «reich» in Anführungszeichen zu setzen. Reich und arm sind relative Begriffe. Langnau hatte im Jahre 1947 eine Million Schulden. Dank der guten Konjunktur kann diese Gemeinde ihren ungeheuren Nachholbedarf erfüllen und pro Kopf der Bevölkerung sehr viel ausgeben. Die Steuerverwaltung hat das Beispiel genommen, weil es krass ist und zeigt, um was es geht. Mit den Wörtern «reich» und «arm» muss man vorsichtig umgehen. Es spielen da viele Faktoren mit. Das Dekret nimmt hierauf Rücksicht.

Das Volk ist etwas misstrauisch bezüglich der Handhabung von Gesetzen. Diesem Gesetz und Dekret wird man nachleben, Wort für Wort. Das dürfen wir einmal sagen.

Vier Grundsätze des Dekretes sind für uns wichtig. Erstens wird die Gemeindeautonomie unangetastet bleiben. Zweitens wird dem freien Ermessen kein Raum gelassen. Drittens werden alle Gemeinden gleich behandelt. Die Berechnung wurde derart verfeinert, dass pro 0,1 Steuerbelastung über 2,8 jede Gemeinde gleich belastet bleibt. Ich gratuliere den Herren, dass es gelungen ist, dieses System zu finden. Ob eine Gemeinde die Steueranlage senkt oder sie bestehen lässt, bleibt ihr vollständig freigestellt. Wenn sie Nachholbedarf hat, wird die Gemeindeversammlung wahrscheinlich die einstweilige Beibehaltung der grossen Belastung beschliessen. Theoretisch bleibt jeder einzelne Steuerzahler von der Grenze von 2,8 an genau gleich belastet. Das schreibt das Gesetz vor. Viertens werden bei der Gesamtsteuerbelastung nach Artikel 219 des Steuergesetzes die Kirchensteuern, die Schwellenlasten, das Gemeindegewerk angerechnet. Das ist für viele Emmentaler Gemeinden sehr wichtig.

Ich schliesse mich dem Dank an die vorberatenden Behörden an, anerkenne die Mitwirkung derer,

die an diesem Dekret nicht direkt interessiert sind oder sogar Lasten übernehmen. Wir schaffen hier ein Werk von grosser sozialer und staatspolitischer Bedeutung, das über die Kantons- und Landesgrenzen hinaus beachtet werden wird.

Keine Gemeinde ist sicher, dass sie nicht einmal Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds beziehen muss, denn die Wirtschaftslage kann sich einmal ändern. Diejenigen, die jetzt Opfer bringen, werden später vielleicht einmal selbst um dieses Gesetz froh sein.

Ich bitte, auf das Dekret einzutreten. Verbessern werden wir daran nicht viel können.

Maurer. Gemäss Dekret berücksichtigt der Kanton nur ganze Gemeinwesen. Im Kanton bestehen aber einige Gemeinden, die leider, trotz verschiedener Anstrengungen, noch nicht zentralisiert werden konnten, z. B. Vechigen. Diese Gemeinde hat Unterabteilungen. Auf Grund des Durchschnitts-Steueransatzes der Unterabteilungen kommt sie nicht in den Finanzausgleich. Einzelne Abteilungen haben einen Steuersatz von 2 oder 2,2, andere von 3 und mehr. Nun möchte ich den Finanzdirektor fragen, wie die Unterabteilungen behandelt werden. Die Gemeinde als solche kommt nicht in den Finanzausgleich. Aber die Bürger in den Unterabteilungen haben Ansätze von 3,2 oder 3,4 usw. Nach dem Buchstaben des Dekretes kämen die nicht in den Ausgleich. Ich bitte, diese Sache in den Gemeinden zu prüfen und auch die Unterabteilungen zum Zuge kommen zu lassen, damit die mit ihren hohen Steueransätzen, auch wenn es nur Unterabteilungen der Gemeinde sind, in der Hinsicht zu ihrem Recht kommen.

Etter, Präsident der Kommission. Die Fragen der Kollegen Bischoff und Maurer wird der Finanzdirektor beantworten. — Ich entschuldige mich, dass die Zusicherung, die der Finanzdirektor Herr Bischoff abgab, nicht im Protokoll steht. Ich nehme an, man könne das nachholen. — Ich bin nicht ermächtigt, zu sagen, die Berechnungstabellen seien auszuteilen, würde es aber begrüßen, wenn das geschähe. Viele Ratsmitglieder haben sich schon darum interessiert.

Herr Tschannen und ich reden aneinander vorbei. Ich habe meines Wissens nur von den Steuerprovisionen gesprochen und gesagt, man könne darüber streiten, ob dort Opfer gebracht worden seien oder nicht. Ich habe kein Wort gesagt über den indirekten Finanzausgleich. Die AHV-Angelegenheit war lange bevor wir das Finanzausgleichsgesetz hatten, geregelt. Hier also haben wir uns missverstanden. Ich wohne auch in einer finanzstarken Gemeinde; wir sollten uns also eigentlich verstehen.

Den Voten der Herren Rupp und Freiburghaus habe ich nichts beizufügen. Ich danke für die allgemeine Zustimmung.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ueber den Finanzausgleich wurde schon viel gesprochen. Ich kann mich daher ebenfalls kurz fassen. Dieses Dekret bildet den Schlussstein für die Verwirklichung des Finanzausgleichs. Zuerst wurden Richtlinien aufgestellt, nachher wurde das Gesetz in zwei Lesungen durch-

beraten, und nun haben wir dieses Dekret zu schaffen. Ich will keine allgemeinen Ausführungen machen, nur kurz auf die gestellten Fragen antworten.

Herr Grossrat Tschannen sagte vollkommen richtig, dass der Finanzausgleich im Kanton Bern, direkt und indirekt, ein gewaltiges Ausmass annimmt. Das augenfälligste Beispiel des indirekten Ausgleiches bildet die Subventionierung des Schulhausbaues, die zwischen 5 % und 75 %, also im Verhältnis von 1 : 15 variiert. Dazu kommt die Verstärkung durch den direkten Finanzausgleich, weil ohne diesen die finanzschwachen Gemeinden, mangels Steuerkraft, die Mittel zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht aufbrächten.

Herr Grossrat Bischoff erkundigte sich über die Anrechnung erlassener Steuern (§ 4). Das ist eine zweischneidige Sache. Sicher wird die Steuerverwaltung bei der Behandlung dieser Fälle nicht kleinlich sein. Aber den Steuererlass generell nicht zu berücksichtigen, wäre gefährlich, weil die finanzschwächsten Gemeinden, infolge der sehr kleinen Steuerkraft je Einwohner (gemessen an der mittleren Steuerkraft je Kantonseinwohner), einen sehr hohen Beitragsprozentsatz erhalten. Daher würde der Steuererlass sofort durch den Finanzausgleich zu einem grossen Teil gedeckt. Bei normaler Handhabung des Steuererlasses macht der Ausfall, gemessen an den Gesamtsteuereinnahmen, immer nur wenige Prozent aus. Daher glaube ich nicht, dass die Einrechnung erlassener Steuern in den Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern, gemäss § 4, einer Gemeinde Schwierigkeiten bereiten könne. Sollte dies aber doch einmal eintreffen, so haben wir die Möglichkeit, den besonderen Verhältnissen einer solchen Gemeinde durch Zuwendungen aus dem Sonderfonds Rechnung zu tragen. Glücklicherweise hat der Grosse Rat den Sonderfonds bestehen lassen. Bei den Zuwendungen aus dem Finanzausgleichsfonds bleibt für das freie Ermessen, wie Herr Grossrat Freiburghaus richtig feststellte, kein Platz mehr. Das ist eine rein rechnerische Angelegenheit. Die Auswirkung ist für alle Gemeinden mit gleichen zahlenmässigen Verhältnissen genau die selbe. Aber nun können sich noch Sonderfälle zeigen. Für diese brauchen wir das Instrument des Gemeinde-Unterstützungsfonds oder des Sonderfonds. Dieses bleibt in der Hand der Regierung, beziehungsweise der Kreditkasse.

Ob man die Leistungstabellen allen Grossräten nachträglich abgeben soll — im Prinzip sage ich nicht nein. Aber ich mache darauf aufmerksam, dass die Zahlen nicht definitiv sind. Sie ändern sich ohnehin mit dem Wechsel der Berechnungsjahre. Man darf sich also nicht wundern, wenn diese Zahlen sich verändern. Wir wollen das Opfer übernehmen und diese Tabellen noch vervielfältigen, wenn sie nicht in der nötigen Anzahl vorrätig sein sollten.

Ueber die Frage von Herrn Grossrat Maurer haben wir einlässlich gesprochen, als wir die Richtlinien aufstellten. Einer der Grundsätze bei der Aufstellung der Richtlinien war folgender: Bevor der interkommunale oder besser der kantonale Finanzausgleich wirkt, müssen die Gemeinden intern den Finanzausgleich in Anwendung bringen. Es ist nicht angängig, dass innerhalb der gleichen

Gemeinde eine Abteilung glänzend dasteht, keine Opfer bringt, und andere Abteilungen bezugsberechtigt werden. Wir können nur die Gesamtgemeinde in Betracht ziehen. Wenn die Gesamtsteueranlage einer Gemeinde 2,8 nicht erreicht, können wir keinen Ausgleichsbeitrag ausrichten. Es ist unmöglich, dass wir uns mit den einzelnen Abteilungen beschäftigen. Wir rechnen mit den Gemeinden ab, und diese mit den Unterabteilungen. Nötigenfalls müssen solche Gemeinden mit der Zeit einen internen Finanzausgleich in die Wege leiten. Wir könnten höchstens mit dem Sonderfonds helfen. Hierüber will ich aber keine Zusage abgeben; denn der Sonderfonds muss für die schweren Fälle reserviert werden. — Dieser Grundsatz kommt auch im Gesetz zum Ausdruck. Wir dürfen das im Dekret nicht abändern, sonst verfälschen wir den Grundgedanken des Gesetzes.

Ich bitte, für Eintreten zu stimmen.

Schluss der Sitzung um 16.40 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Fünfte Sitzung

Donnerstag, den 25. Februar 1954,
8.30 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 178 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 16 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Aebi (Porrentruy), Beuchat, Châtelain (Delémont), Dürig, Felser, Feune, Gempeler, Hänni (Lyss), Hess, Knöpfel, Nahrath, Scherz, Steiger, Trächsel; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Jobin (Saignelégier), Müller (Bern).

Tagessordnung:

Einbürgerungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Vizepräsident der Justizkommission. Hierauf wird gemäss Antrag des Regierungsrates und der Justizkommission den nachgenannten Personen, welche sich über ihre Handlungsfähigkeit, den Genuss eines guten Leumundes sowie über günstige Vermögens- und Erwerbsverhältnisse ausgewiesen haben, auf ihr Ansuchen hin bei 100 in Betracht fallenden Stimmen, also einem absoluten Mehr von 51, das bernische Kantonsbürgerrecht der nachbezeichneten Gemeinden mit 89 bis 95 Stimmen erteilt, unter Vorbehalt der Bezahlung der Einbürgerungsgebühr:

1. **Beyeler Verena**, von Elsau (ZH), geboren am 1. Dezember 1935 in Bern, ledig, Handelschülerin, wohnhaft in Wabern, Gemeinde Köniz, zur Zeit in Neuenstadt, welcher die Gemischte Gemeinde Guggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
2. **Brun Louise Marceline**, von Rottenschwil (AG), geboren am 30. April 1899 in Delsberg, Geschäftsfrau, geschieden von Sigfried Eugen Rüttimann seit 19. Juli 1946, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
3. **Dobler Johann Julius**, von Appenzell, geboren am 12. Dezember 1900 in Züschen (Preussen), Hilfsarbeiter in Bern, Ehemann der Anna geb. Streit, geboren am 27. September 1906 in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
4. **Donnet-Descartes Roland Louis Joseph**, von Monthey (VS), geboren am 11. Mai 1923 in Bern, ledig, Kaufmann in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

5. **Fischer** Josef Friedrich, von Winikon (LU), geboren am 27. April 1897 in Bern, Schuhmachermeister in Bern, Ehemann der Klara Rosa geb. Steiner, geboren am 5. Mai 1903 in Bern, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
6. **Frauenlob** Walter Erwin, von Brugg (AG) und Oetwil (ZH), geboren am 2. Februar 1909 in Brugg, eidg. dipl. Versicherungsbeamter in Bern, Ehemann der Emma Charlotte geb. Brielmaier, geboren am 30. Juni 1902 in Braunschweig, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
7. **Frey** Ida Rosa, von Melligen (AG), geboren am 8. Mai 1898 in Unterkulm, ledig, Haushälterin in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
8. **Grob** Rudolf Otto, von Obstalden (GL), geboren am 8. Juli 1918 in Bern, Kaufmann in Bern, Ehemann der Angela Olga Amalia geb. Kägi, geboren am 20. März 1922 in Zürich, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
9. **Jäggi** Erich Hugo, von Subingen und Rechterswil, geboren am 15. Januar 1915 in Bern, Drogist in Bern, Ehemann der Hanni geb. Marthaler, geboren am 14. Juni 1911 in Zollikofen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
10. **Jungo** Eduard, von Freiburg und Düdingen, geboren am 25. Dezember 1911 in Bern, Wegaufseher in Bern, Ehemann der Marie geb. Bopp, geboren am 15. April 1911 in Bolligen, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
11. **Kehl** Emil Albert, von Rebstein (SG), geboren am 12. April 1900 in Rapperswil (SG), Betriebsleiter der Telephondirektion in Thun, Ehemann der Rosa Barbara geb. Bock, geboren am 29. August 1902 in Zürich, welchem der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
12. **Kipf** Karl Friedrich, von Zürich, geboren am 25. September 1889 in Basel, Kaufmann in Köniz, Ehemann der Maria Lea geb. Tarchini, geboren am 4. Juli 1889 in Voreppe (Frankreich), welchem die Einwohnergemeinde Köniz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
13. **Körber** Peter, von Stadel (ZH), geboren am 9. April 1938 in Uster, Schüler in Niederwichtach, welchem die Einwohnergemeinde von Brienz das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
14. **Künzle** Friedrich Robert, von Gossau (SG), geboren am 22. Juli 1915 in Unterseen, verheiratet, Forstadjunkt in Burgdorf, welchem die Einwohnergemeinde Kernenried das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
15. **Marty** Josef Leonhard, von Unteriberg (SZ), geboren am 18. März 1890 in Bern, eidg. Beamter in Bern, Ehemann der Lina geb. Mühlethaler, geboren am 4. Mai 1894 in Waldenburg (BL), welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
16. **Schalch** Carl Theodor, von Schaffhausen, geboren am 28. August 1890 in Bern, Kaufmann in Bern, Ehemann der Gertrud Anna Elisabeth geb. Schwarz, geboren am 17. Februar 1908 in Bolligen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Burgergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
17. **Schmid** Maria Elise geb. Iseli, von Oberuzwil (SG), geboren am 7. Dezember 1886 in Bern, verwitwet, wohnhaft in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
18. **Streiff** Rosalie, von Diesbach (GL), geboren am 19. Juli 1895 in Thun, ledig, eidg. Beamtin in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
19. **Amadori** Richard Pierre, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 1. Dezember 1930 in Granges (VS), ledig, Handlanger in Biel, welchem die Einwohnergemeinde Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1946 ist er in Biel gemeldet.
20. **Auer** Margaretha, deutsche Staatsangehörige, geboren am 25. Dezember 1911 in St. Gallen, ledig, dipl. Röntgenassistentin in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1932—1943, in der Schweiz; seit 1946 ist sie in Bern gemeldet.
21. **Barisi** Jean Battista Pietro, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 26. März 1909 in Bern, Kaufmann in Bern, Ehemann der Madeleine geb. Godio, geboren am 25. März 1914 in Bern, Vater von vier minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1916—1919, in der Schweiz; seit 1922 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.
22. **Bonâme** Jeanne Hélène Lucie, französische Staatsangehörige, geboren am 28. August 1896 in Seloncourt, Frankreich, ledig, Hausangestellte in Worb, welcher die Einwohnergemeinde Worb das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1911 in der Schweiz; seit 1951 ist sie in Worb gemeldet.
23. **Carissimi** Eugen Bruno, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 21. Februar 1934 in Lotzwil, ledig, Hilfsarbeiter in Lotzwil,

- welchem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Lotzwil.
24. **Ceccon Ida**, italienische Staatsangehörige, geboren am 27. Dezember 1898 in Bern, ledig, Ladentochter in Thun, welcher der Stadtrat von Thun das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1928 ist sie ununterbrochen in Thun gemeldet.
25. **David César Auguste**, französischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Oktober 1900 in Biel, Ausläufer in Biel, Ehemann der Frieda geb. Beyeler, geboren am 22. Oktober 1912 in Lyss, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1927—1929 und 1939—1940, in Biel.
26. **Engelberg Isaak**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 22. Januar 1923 in Biel, Kaufmann in Biel, Ehemann der Trude geb. Stern, geboren am 12. Juni 1924 in Wien, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1946—1950 war er immer in Biel gemeldet.
27. **Giavarini Arturo**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Februar 1913 in Laufenburg, verwitwet, Spezierer in Biel, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1914 ist er in Biel gemeldet.
28. **Glusstein Louis**, staatenlos, geboren am 16. Juni 1927 in Bern, ledig, kaufmännischer Angestellter in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.
29. **Hänsler Egon Walter**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 1. Januar 1934 in Schaffhausen, ledig, Flugzeugmechaniker in Langenthal, welchem der Grosse Gemeinderat von Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist er in Langenthal gemeldet.
30. **Hänsler Walter**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 29. September 1903 in Zürich, Gärtnermeister in Langenthal, Ehemann der Ida Bertha geb. Wilhelm, geboren am 6. April 1903 in Davos, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Langenthal das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
- Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1942 ist er in Langenthal gemeldet.
31. **Körfgem Hans Emil**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 26. November 1908 in Biel, geschieden, Vertreter in Biel, Vater eines minderjährigen Sohnes, welchem der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz, mit Ausnahme von 1½ Jahren. Von Geburt bis 1913 war er in Biel gemeldet und seit 1948 ist er wiederum dort wohnhaft.
32. **Lévy Philippe Samuel**, französischer Staatsangehöriger, geboren am 14. November 1936 in Bern, ledig, Gymnasiast in Bern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in Bern.
33. **Marini Alberigo Mario**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 3. April 1915 in Moutier, verwitwet, Kapellmeister in Bern, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt, mit Ausnahme der Jahre 1929—1931, in der Schweiz; seit 1945 ist er in Bern gemeldet.
34. **Müller Werner Hans**, staatenlos, geboren am 13. Juli 1919 in Bern, Konditor in Bern, Ehemann der Johanna geb. Mäder, geboren am 31. Dezember 1914 in Bern, Vater von drei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; mit Ausnahme der Jahre 1938—1942 war er immer in Bern gemeldet.
35. **Pioli Gabrielle Joséphine geb. Dissard**, italienische Staatsangehörige, geboren am 15. April in Yverdon, gerichtlich getrennt, Geschäftsinhaberin in Bern, welcher die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1931 ist sie in Bern gemeldet.
36. Zurückgelegt.
37. **Zelle Hans Albert**, staatenlos, ehemals deutscher Staatsangehöriger, geboren am 7. April 1914 in Zürich, ledig, Photograph in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit Geburt in der Schweiz; seit 1921 ist er in Bern gemeldet.
38. **Reinhard Françoise**, französische Staatsangehörige, geboren am 25. Februar 1944 in Canteleu, Frankreich, ledig, Schülerin in Melchnau, welcher die Einwohnergemeinde Melchnau das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1946 in der Schweiz und ist seither in Melchnau gemeldet.

39. **Bick Philipp**, österreichischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Januar 1904 in Rohatetz, Arzt in Münchenbuchsee, Ehemann der Hedwig Louise geb. Wyder, geboren am 11. September 1908 in Hermrigen, welchem die Einwohnergemeinde Münchenbuchsee das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1938 in der Schweiz; seit 1950 ist er in Münchenbuchsee gemeldet.
40. **Büchner Arthur**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 15. Juni 1907 in Stuttgart (Deutschland), Primarlehrer in Sangernboden, Gemeinde Guggisberg, Ehemann der Agnes geb. Burri, geboren am 22. Juni 1917 in Legau (Deutschland), Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Gemischte Gemeinde Guggisberg das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1912 in der Schweiz; seit September 1951 ist er in Guggisberg gemeldet.
41. **Carissimi Romualdo Romeo Severino**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 18. Oktober 1901 in Blessagno (Italien), Dreher in Lotzwil, Ehemann der Frieda Bertha geb. Meyer, geboren am 13. Juni 1903 in Kleindietwil, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Lotzwil das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1902 in der Schweiz und ist seither in Lotzwil gemeldet.
42. **Dessauer Waclaw**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 10. November 1915 in Lubartow (Polen), Mechaniker in Burgdorf, Ehemann der Vreni geb. Pauli, geboren am 22. September in Rüschegg, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Burgdorf das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1944 ist er in Burgdorf gemeldet.
43. **Jaworski Juliusz**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 25. Dezember 1921 in Monasterzyska (Polen), dipl. ing. chem., wohnhaft in Hasle b. B., Ehemann der Lily geb. Wiederrecht, geboren am 28. Mai 1921 in Boudevilliers, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Hasle b. B. das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940 in der Schweiz; seit 1947 ist er in Hasle gemeldet.
44. **Lanczener Efraim Jakob**, polnischer Herkunft, geboren am 24. September 1896 in Bohoroczany, Kaufmann in Bern, Ehemann der Ita geb. Waldhorn, geboren am 26. Januar 1900 in Bohoroczany, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1929 in der Schweiz und ist seither ununterbrochen in Bern gemeldet.
45. **Mihilewicz Zbigniew**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 16. Februar 1920 in Tarnopol (Polen), Uhrmacher in Neuenstadt, Ehemann der Annette Hedwig geb. Lüscher, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem die Einwohnergemeinde Neuenstadt das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1940, mit Ausnahme der Zeit vom Mai 1945 bis Dezember 1946, in der Schweiz; seit Dezember 1946 ist er in Neuenstadt gemeldet.
46. **Perozzo Edoardo**, italienischer Staatsangehöriger, geboren am 17. Mai 1922 in Luino, Werkzeugmacher in Aefligen, Ehemann der Hanna geb. Aebi, geboren am 20. Januar 1924 in Aefligen, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeinde Aefligen das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1943, mit Ausnahme der Zeit von Juni 1945 bis Juli 1946, in der Schweiz; seit 1950 ist er in Aefligen gemeldet.
47. **Rehkgler Gottlob August**, deutscher Staatsangehöriger, geboren am 6. November 1908 in Zürich, Autospengler in Niederwichtach, Ehemann der Julia geb. Hartmann, geboren am 19. April 1910 in Lutry, Vater eines minderjährigen Kindes, welchem die Einwohnergemeindeversammlung von Niederwichtach das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber hielt sich wie folgt in der Schweiz auf: von Geburt bis 1918, 1929—1935 und seit 1947 bis heute. In Niederwichtach ist er seit 1947 gemeldet.
48. **Fuchs Maurice David**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 15. Mai 1890 in Warschau, Dr. med., Arzt, ledig, wohnhaft in Bern, welchem die Einwohnergemeinde Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Der Bewerber wohnt seit 1911 in der Schweiz; seit 1930 ist er ununterbrochen in Bern gemeldet.
49. **Jones Lois**, Bürgerin der Vereinigten Staaten von Amerika, geboren am 16. Juli 1882 in Rochester (USA), Privatière, ledig, wohnhaft in Bern, welcher der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1908, mit Ausnahme der Jahre 1928—1931, in der Schweiz; seither ist sie in Bern gemeldet.
50. **Reinbold Louise Jeanne**, deutsche Staatsangehörige, geboren am 31. Dezember 1899 in Mülhausen, ledig, Krankenschwester in Biel, welcher der Stadtrat von Biel das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.
Die Bewerberin wohnt seit 1921 in der Schweiz; seit 1932 ist sie ununterbrochen in Biel gemeldet.
51. **Ryterband Roman**, polnischer Staatsangehöriger, geboren am 2. August 1914 in Lodz (Polen), Musiker in Bern, Ehemann der Clara

geb. De Lazzari, geboren am 8. März 1928 in Mestre-Venezia, Vater von zwei minderjährigen Kindern, welchem der Stadtrat von Bern das Gemeindebürgerrecht zugesichert hat.

Der Bewerber wohnt seit August 1939 in der Schweiz und ist seither in Bern gemeldet.

Strafnachlassgesuche

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Lehmann (Bern), Vizepräsident der Justizkommission. Grossrat Zingg (Laupen) beantragt in einem Fall Erlass der Gefängnisstrafe von 30 Tagen. Dieser Antrag wird bekämpft von Grossrat Lehmann (Bern). In einem zweiten Fall beantragt Grossrat Lanz, die Bezahlung des Wertersatzes von Fr. 50.— zu streichen. Der Antrag wird unterstützt von Grossrat Reinhardt, und bekämpft von Polizeidirektor Seematter.

In geheimer Abstimmung wird der Antrag Zingg (Laupen) mit 82 zu 35 Stimmen, der Antrag Lanz mit 97 zu 17 Stimmen verworfen. Die übrigen Strafnachlassgesuche werden stillschweigend nach dem Antrage der Justizkommission erledigt.

Dekret

betreffend die Errichtung der Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung bei der Polizeidirektion des Kantons Bern

(Siehe Nr. 9 der Beilagen)

Eintretensfrage:

M. Kohler, rapporteur de la Commission d'économie publique. Les dangers de la circulation, sans cesse plus menaçants, obligent l'Etat à prendre toutes les mesures susceptibles d'y parer. C'est ainsi qu'en 1951, la Direction de police du Canton de Berne a organisé une grande campagne en faveur de l'éducation en matière de circulation.

Cette campagne a porté ses fruits, puisque les statistiques montrent un certain recul du nombre des accidents.

Depuis lors, il s'est avéré indispensable de coordonner tous les efforts entrepris dans le domaine de l'éducation pour lutter contre les dangers de la circulation routière. C'est pourquoi, en 1952 déjà, le Conseil-exécutif a créé, à titre provisoire, un poste de fonctionnaire spécialisé à cet effet. Les résultats obtenus ont prouvé l'utilité de ce poste. L'activité de ce fonctionnaire, qui collabore avec les autorités communales et de district, avec les associations touristiques, les écoles et tous les milieux intéressés au trafic, contribue à une plus grande sécurité de la route. L'accroissement continu du trafic routier — et partant l'augmentation des dangers de la circulation — justifient la création de ce poste à titre définitif.

C'est pourquoi la Commission d'économie publique unanime vous recommande d'accepter le décret qui vous est présenté.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret

betreffend die Errichtung der Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung bei der Polizeidirektion des Kantons Bern

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

gestützt auf Art. 26, Ziffer 2 und 14 Staatsverfassung und Art. 1, lit. E des Dekretes betr. die Umschreibung und Organisation der Direktionen des Regierungsrates vom 30. August 1898 auf den Antrag des Regierungsrates,

beschliesst:

§ 1. Bei der Polizeidirektion wird die Stelle eines Fachbeamten für Verkehrserziehung errichtet.

§ 2. Das Dekret tritt sofort in Kraft und ist in die Gesetzessammlung aufzunehmen.

Der Regierungsrat wird mit dessen Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des Dekrets-

entwurfes Grosse Mehrheit

Le Président. Monsieur le Conseiller d'Etat Seematter va prononcer quelques paroles à l'intention du Grand Conseil.

Seematter, Polizeidirektor. Herr Grossratspräsident, Sehr geehrte Herren Grossräte! Heute werde ich wahrscheinlich das letzte Mal als Regierungsrat vor dem Grossen Rate stehen. Gestattet mir deshalb, dass ich einige Worte des Abschieds an Euch richte.

Vorab möchte ich dem Herrn Grossratspräsidenten Vuilleumier bestens danken für die Anerkennung und den Dank, die er am Eröffnungstage der gegenwärtigen Session über meine Amtstätigkeit im Dienste des Staates Bern auch an mich richtete. Ebenso danke ich ihm für die guten Wünsche in einem etwas ruhigeren Lebensabschnitt. Seine Worte haben mich als Altberner umso angenehmer berührt, als sie dem Wohlklang der sympathischen Sprache unserer Jurassier entstammen.

Meinen Verzicht auf eine Kandidatur für eine 6. Amtsperiode brauche ich glücklicherweise nicht mit gesundheitlichen Schädigungen zu begründen. Dafür bin ich dem Schicksal immer dankbar. Ich erachte es jedoch als richtig, aus eigenem Entschluss, rechtzeitig auf eine Wiederwahl zu verzichten, bevor dazu Winke von anderer Seite notwendig würden.

In diesem Zusammenhang werden Euch vielleicht einige statistische Angaben über die Amtsdauer der Mitglieder der bernischen Regierung interessieren. Vom Jahre 1846 bis heute amtierten 102 Regierungsräte. Davon — der Sprechende inbegriffen — vier mit einer Amtsdauer von 20 Jahren, fünf mit mehr als 20 und 93 mit weniger als 20 Jahren. Ich kann also in die kleine Minderheit der Ausharrenden eingereiht werden.

Es wäre vielleicht für einen Scheidenden besonders reizvoll, in diesem Momente einen Rückblick auf seine Tätigkeit zu werfen. Ich verzichte aber darauf. Während meinen fünf Wahlperioden habe ich mit Einsatz aller verfügbaren Kräfte den Anforderungen meines öffentlichen Amtes, zuerst vier Jahre auf der Armendirektion und dann 16 Jahre auf der Polizeidirektion, zu genügen versucht. Ich darf wohl sagen, dass während dieser Zeit viel getan worden ist und hoffen, dass einiges davon nachwirken werde. Indessen bin ich mir aber ebenso bewusst, dass noch vieles zu tun bleibt. Menschen kommen und gehen, wie überall, so auch in der Verwaltung. Das verantwortungsvolle Amt bleibt und verlangt unverändert weiter ernste Pflichterfüllung.

Es sei mir erlaubt, mit besonderem Nachdruck darauf hinzuweisen, dass erst die Arbeit im bernischen Grossen Rat einem Mitglied der Regierung die volle Genugtuung in seiner Tätigkeit verschafft. Natürlich gibt es Auseinandersetzungen zwischen den kantonalen Parlamentariern und den Regierungsvertretern. Das gehört aber zum demokratischen, landesüblichen Kräftepiel, mit dem der politische Kurs eines Staatswesens bestimmt werden muss. Wichtig ist, dass hier in diesem Saale Demagogie, der grösste Feind der wahren Demokratie, niemals aufkommt. Aufrichtiges Streben, alle Aeusserungen auf Wahrheit und Gerechtigkeit zu gründen, macht im bernischen Grossen Rat, und ich möchte beifügen, auch im Regierungsrat die Regel. Einzig eine Politik, die sich nach diesen Grundsätzen richtet, ist ehrenvoll und gibt dem Politiker und seinem Werk das Niveau, das dauernd jeder Anfechtung standhält und dem Staate reichen Gewinn bringt. Darauf dürfen die bernischen Behörden und das Bernervolk stolz sein.

Die Trennung von meiner Amtstätigkeit erfüllt mich mit Wehmut und tiefer, innerer Bewegung. Abgeschnittene oder auch nur gelockerte Bindungen schmerzen. Es ist aber für jedermann wichtig, den ewigen Prozess, sich mit den fortschreitenden Jahren von den Lebensformen nach und nach zu lösen, wenn möglich nicht zu spät einzuleiten.

Aufrichtige Gefühle des Dankes an den Grossen Rat für das jeweilige Verständnis und die loyale Behandlung der von mir in den 20 Jahren vorgelegten vielen Staatsgeschäfte bewegen mich in diesem Moment. Gefühle des Dankes an die frühern und gegenwärtigen Mitglieder des Regierungsrates für die kollegiale und weitgehende Unterstützung und das in mich gesetzte Vertrauen erfüllen mich. Wohl waren wir in der Regierung bei der Beratung der Staatsaufgaben nicht immer einig. Die verschiedenen Meinungen wurden aber jedesmal in einer Art und Weise vorgetragen, dass sie nie zu dauernden Spannungen und Störungen unter Kollegen führten. Mein Dank gilt aber ganz besonders auch den Mitarbeitern in der Verwaltung, die mir in guten und bösen Tagen treu, aufopfernd und mit Nachsicht zur Seite standen.

Ich verabschiede mich deshalb mit meinem Herzenswunsche: «Bhüet Gott» in alle Zukunft unser schönes Bernerland und unser liebes, wackeres Bernervolk von der Ajoie bis ins Oberhasli! (Beifall.)

Interpellation der Herren Grossräte Mischler und Mitunterzeichner betreffend Hilfsmassnahmen für die ausgesteuerten Arbeitslosen im Kandertal

(Siehe Seite 131 hienach)

Mischler. Im Auftrag der sozialdemokratischen Fraktion und im Einverständnis mit dem Vorstand des Gewerkschaftskartells Bern habe ich am Montag die Interpellation eingereicht. Ich danke dem Regierungsrat bestens, dass er mir Gelegenheit gibt, sie schon heute zu begründen. Ich habe den Weg über die Interpellation einschlagen müssen wegen des Ablaufs der Legislaturperiode, denn das ist die einzige Möglichkeit, die Sache noch vorzubringen. Die Interpellation lautet:

«Obschon die Beschäftigungslage im Kanton Bern im allgemeinen weiterhin als gut bezeichnet werden kann, zeigen sich doch da und dort einige Schwierigkeiten. Ungünstig entwickeln sich die Verhältnisse vor allem im Kandertal. Ende 1953 zählte die Gemeinde Frutigen eine ansehnliche Zahl Arbeitslose, die in der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert waren.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um vor allem den ausgesteuerten Arbeitslosen zu helfen? Ist er bereit, die Frage der Einführung der Krisenhilfe im Sinne von Art. 34 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung sofort zu prüfen, d. h. das entsprechende Dekret vorzubereiten und dem Grossen Rat unverzüglich zur Beratung vorzulegen?»

Angesichts der Beschäftigungslage im Kanton Bern könnte man den Eindruck erhalten, dass diese Interpellation nicht ganz am Platze sei. Ich gebe zu, dass die allgemeine Beschäftigungslage weiterhin günstig, da und dort sogar sehr gut ist. Wir freuen uns darüber. Wir wissen, dass auch im Kanton Bern noch eine ansehnliche Zahl von Fremdarbeitern beschäftigt sind, dass in verschiedenen Betrieben noch Ueberzeit gearbeitet wird. Aber da und dort sind Schwierigkeiten zu verzeichnen, musste man schon Entlassungen vornehmen oder Kurzarbeit anordnen. Die Verhältnisse sind also sehr unterschiedlich: Teils ist Ueberbeschäftigung vorhanden, teils bestehen Schwierigkeiten mangels Arbeit. Ich glaube, die Verhältnisse von heute sind ähnlich den Verhältnissen im Jahre 1949/50, wo wir auch in rückläufiger Bewegung standen. Es kommt mir manchmal vor wie beim Geld, wo man sagen könnte: Ja, per saldo wäre Geld genug vorhanden; aber denen, die zu wenig haben, nützt das Geld herzlich wenig, das die andern zuviel haben. Bei der Beschäftigungslage ist es ähnlich: Auf der einen Seite etwas zuviel, auf der andern Seite da und dort etwas zu wenig.

Die Verhältnisse im Kandertal haben mir Anlass gegeben, heute in dieser Angelegenheit zu interpellieren. Der Rat kennt die Verhältnisse im Kandertal sicher ziemlich gut. Ich möchte vor allem darauf hinweisen, dass die Zündholzindustrie im Kandertal öfters zu Diskussionen und zu Vorstössen im Grossen Rat Anlass gegeben hat. Neben der Zündholzindustrie kennt das Kandertal die Uhrensteinindustrie. Seit einem Jahr müssen wir feststellen, dass man in dieser Uhrensteinindustrie ziemlich grosse Schwierigkeiten hat. Ueber die

Gründe dieser Schwierigkeiten möchte ich mich sehr vorsichtig ausdrücken. Es würde meines Erachtens zu weit führen, wenn man alles, was da vorgebracht wird, hier diskutieren wollte. Ich möchte bloss sagen: für den, den es trifft, spielt es natürlich keine Rolle, woher die Gründe kommen. Wenn es zutreffen sollte, was man da und dort über die Betriebsleitung hört, dann sollte man eigentlich einen ähnlichen Massstab anlegen können, wie bei den unverschuldet Arbeitslosen. Die Auswirkungen dieser Teilarbeitslosigkeit in der Uhrensteinindustrie sind natürlich in erster Linie sehr hart für die Gemeinde. Sie hat gegenwärtig mit sehr grossen Schwierigkeiten zu kämpfen. Schon bisher hatte sie grosse Aufgaben, und nun kommen noch die Aufgaben dazu, die Teilarbeitslosigkeit zu bekämpfen. Wegen des finanziellen Standes der Gemeinde sind die Schwierigkeiten sehr gross. Ganz besonders gross sind sie aber für die Arbeiter, die es trifft. Bereits im Dezember des letzten Jahres haben wir bei der Arbeitslosenkasse des Schweizerischen Metall- und Uhrenarbeiterverbandes feststellen müssen, dass $\frac{3}{4}$ der Arbeiter, die bei unserer Kasse versichert sind, mehr oder weniger die Arbeitslosenversicherung haben beanspruchen müssen. Auf Grund der Bilanz am Schluss des Jahres können wir feststellen, dass 14 Arbeiter in Frutigen ausgesteuert waren. Nun kann man sagen, 14 Arbeiter seien sicher nicht alarmierend. Wenn sie sich auf verschiedene Oertlichkeiten verteilten wäre das nicht schlimm. Aber der, den es trifft, fragt nicht, wie manchen es mit ihm auch noch trifft, sondern er sieht einfach, dass die Auswirkungen für ihn ausserordentlich hart sind.

Wir müssen uns mit der Frage befassen, wie man diesen Leuten helfen könnte. Wenn natürlich ein Arbeiter nach 90 Taggeldern ausgesteuert ist, bedeutet das sicher ein ausserordentlich hartes Schicksal für ihn. Zum Glück standen wir am Ende des Jahres. Im Januar hat die neue Bezugsperiode in der Arbeitslosenversicherung angefangen, so dass die Arbeiter die Leistungen der Kasse für das Jahr 1954 wieder beziehen können. Aber wenn sich die Sache weiter entwickeln sollte, wie das gegenwärtig der Fall ist, so müssen wir auf Ende des Jahres 1954 mit einer grösseren Zahl von Ausgesteuerten rechnen.

Was hat man unternommen? Ich möchte ausdrücklich betonen, dass man alles probiert hat. Man hat versucht, mit den Gemeindebehörden in Verbindung zu kommen, um zu erfahren, ob alle Möglichkeiten ausgeschöpft wurden, um den Leuten Arbeit zuzuweisen. Wir haben mit Genugtuung feststellen können, dass sich die Gemeinde ausserordentlich bemüht hat. Auch das Arbeitsamt hat alles mögliche unternommen, um eine Linderung herbeizuführen. Wir haben übrigens feststellen können, dass bei den Verhandlungen mit der Gemeinde, mit dem kantonalen Arbeitsamt und mit Herrn Regierungsrat Gnägi ein grosses Verständnis für diese Angelegenheit an den Tag gelegt wurde. Wir dürfen sicher behaupten, dass man bemüht war, alles zu tun, um den Leuten den Arbeitsplatz zu erhalten, aber die Schwierigkeiten sind ausserordentlich gross. Es handelt sich um die Uhrensteinindustrie; diese stellt einige Anforderungen an die Arbeiter. Es braucht einer eine sehr ge-

schickte Hand, um die Arbeit ausführen zu können. Es ist nicht jedes Arbeitsbeschaffungsprojekt geeignet, diese Leute zu beschäftigen.

Das Problem lässt sich in zwei Massnahmen aufteilen. Die eine besteht darin, dass man versucht, die Krisenempfindlichkeit im Kandertal herabzumildern. Regierung und Arbeitsamt haben Versuche unternommen, andere Industrien zu plazieren, um Ausweichmöglichkeiten zu haben. Das sind meines Erachtens geeignete Massnahmen. Für uns steht die Erhaltung des Arbeitsplatzes im Vordergrund. Man diskutiert nicht in erster Linie die Frage der Unterstützung. Aber dort, wo die Möglichkeiten ausgeschöpft sind und nur noch der Weg über die Unterstützung offen bleibt, sollten wir dafür sorgen, dass man diese ausrichten kann. Das Beispiel Frutigen ist meines Erachtens sehr aufschlussreich und zeigt, dass sogar in Zeiten der Vollbeschäftigung örtliche Einbrüche erfolgen können, gleichgültig, auf welche Gründe sie zurückzuführen sind. Man ist sicher gut beraten, wenn man darnach trachtet, den Leuten nach Möglichkeit zu helfen.

Ich stelle deshalb die Anfrage an den Regierungsrat, ob er nicht der Auffassung ist, dass der Zeitpunkt gekommen sei, die Krisenhilfe im Sinne von Art. 34 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung durch ein Dekret vorzubereiten und dem Grossen Rat vorzulegen, damit wir imstande sind, wenn die Sache weiter um sich greift und eine Verschärfung der Lage eintritt, etwas für diese ausgesteuerten Arbeitslosen zu tun. Ich glaube, die Notwendigkeit, diesen Plan zu prüfen, ist gegeben. Wenn auch im allgemeinen die Beschäftigungslage gut ist, muss doch aus den Berichten, die uns von unseren Sektionen zukommen, die Schlussfolgerung gezogen werden, dass man den Kulminationspunkt überschritten hat. Vor allem können wir die Schwierigkeiten in der Uhrensteinindustrie nicht nur in Frutigen, sondern auch teilweise im Jura feststellen. Darum ist es absolut richtig, dafür zu sorgen, dass den Leuten geholfen werden kann. Der Regierungsrat verfügte früher über einen Kredit von etwa Fr. 50 000.—, womit er in Härtefällen etwas machen konnte. Diese Massnahme wäre natürlich ungenügend, so dass die Regierung sicher gut beraten ist, wenn sie sich einverstanden erklärt, diese Frage zu prüfen und dem Grossen Rat ein Dekret, in welchem die Grundlagen ausgearbeitet sind, rechtzeitig zur Beschlussfassung vorzulegen.

Ich möchte nochmals betonen, es ist ausserordentlich hart, wenn einer, nachdem er 90 Tage die Taggeldleistung von der Arbeitslosenversicherung erhalten hat, nachher vor dem Nichts steht. Es bleibt eigentlich nichts anderes übrig, als dass er sich bei der Gemeinde meldet, und dann muss in Gottes Namen die Gemeinde für ihn aufkommen. Der härteste Fall, den wir letztes Jahr erlebten, war der, dass einer über die 90 Tage hinaus noch 40 Tage lang die Stempelkontrolle besuchen musste, dann aber nichts erhalten hat. Es ist notwendig, dass die Regierung diese Angelegenheit überprüft.

Uns geht es in erster Linie darum, dass man geeignete Massnahmen trifft, um den Arbeitsplatz zu erhalten. Wir haben mit Genugtuung feststellen können, dass die Regierung, vor allem Herr

Regierungsrat Gnägi, dieser Sache die notwendige Aufmerksamkeit schenkt. Aber zum Ziel zu gelangen, ist nicht immer leicht. Auch das Arbeitsamt hat sich für diese Angelegenheit eingesetzt. — Dort, wo wir sehen, dass man trotz guten Willens nichts machen kann, sollten wir dafür sorgen, dass die Leute unterstützt werden können.

Gnägi, Volkswirtschaftsdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Mischler hat in seiner Interpellation die Beschäftigungslage im Kandertal näher untersucht. Ich muss gestehen, dass wir uns in den letzten Jahren, vor allem auch in der letzten Zeit, verschiedentlich mit dem Kandertal haben beschäftigen müssen. Das Kandertal ist für die Volkswirtschaftsdirektion und das Arbeitsamt ein neuralgischer Punkt. Wir haben uns mit der Zündholzindustrie beschäftigt und sind beim Bund vorstellig geworden. Ferner haben wir im Kandertal die Schieferindustrie, ebenfalls eine Industrie, die immer schwierige Zeiten gehabt hat. Sodann kommt die Industrie der Kohlenförderung. Da hat die Volkswirtschaftsdirektion untersucht, ob man vielleicht in staatseigenen Gebäuden eine Abnahme sichern könne, damit die Kohlengruben nicht eingehen müssen. Die letzte Industrie, mit der wir uns heute beschäftigen müssen, ist die Uhrensteinindustrie. Wir müssen also einleitend feststellen, dass die Industrien im Kandertal in der bernischen Volkswirtschaft wirklich einen schwierigen Punkt darstellen. Es ist selbstverständlich, dass wir vom Arbeitsamt und von der Volkswirtschaftsdirektion aus die Lage immer wieder gründlich geprüft haben und einen Weg suchten zur Verbesserung der Arbeitsbeschäftigung.

Gestatten Sie mir, dass ich einige Ausführungen über die Uhrensteinindustrie in Frutigen mache. Es ist tatsächlich so, dass man in den letzten Monaten verschiedentlich hat vorstellig werden müssen und Auseinandersetzungen gehabt hat. Tatsache ist, dass im Dezember des letzten Jahres 16 Personen gerade aus dieser Industrie ausgesteuert waren, also die Arbeitslosenversicherung nicht mehr ausgerichtet erhielten. Was die Beschäftigungslage in der Gemeinde Frutigen in den letzten Jahren anbetrifft, ist folgendes festzustellen: im Jahre 1953 hatten wir im Januar 19 Ganzarbeitslose, im Februar 31, im März 12. Im April, Mai, Juni, Juli, August, September und Oktober hatten wir keine mehr. Im Dezember 1953 hatten wir 20 Arbeitslose, im Januar 1954 45, im Februar 59. Sie sehen, dass die Entwicklung fast die gleiche ist. Wir haben auch letztes Jahr Arbeitslose zu verzeichnen gehabt, aber wir müssen anerkennen, dass sie im Jahre 1954 etwas zugenommen haben. Wenn wir die Teilarbeitslosen — um die handelt es sich in erster Linie bei der Uhrensteinindustrie — betrachten, so ist auch dort die Entwicklung die gleiche. Teilarbeitslose hatten wir im Jahre 1953: im Januar 16, Februar 16, März 26, April 30, Mai 31. Dann ging die Zahl zurück. Um das Neujahr herum hatten wir im Dezember 45, im Januar 1954 18 und im Februar 48. Wir können also feststellen, dass man um das Neujahr herum immer eine grössere Arbeitslosigkeit hatte, als das im Verlaufe des Jahres der Fall war. Geändert hat sich, wie gesagt, nur insofern etwas, als im Jahre 1954 die Zahlen etwas grösser sind als im Jahre 1953.

Herr Grossrat Mischler hat ausgeführt, dass sich das Kantonale Arbeitsamt und auch ich persönlich der Sache angenommen und geschaut haben, sie soweit als möglich zu bereinigen. Nun müssen wir folgendes feststellen, was in den Ausführungen von Herrn Mischler zu wenig zum Ausdruck gekommen ist. Es handelt sich in Frutigen um einen speziellen Fall; es geht in erster Linie um eine Firma, die in den letzten Jahren Schwierigkeiten hatte. Die Familie hat sich aufgelöst und einer der Söhne hat in Spiez einen Betrieb aufbauen wollen. Die internen Schwierigkeiten in diesem Betrieb sind in erster Linie die Schuld, dass wir hier diese Situation haben. Tatsachen, um das zu belegen, sind folgende Hinweise: Wir haben in Frutigen noch neun kleinere Betriebe der Uhrensteinbohrerei. Sie haben gesamthaft 63 Arbeitskräfte ohne grosse Einschränkungen fast laufend beschäftigen können, so dass wir sagen müssen, dass der Fall, der von Herrn Grossrat Mischler zu Recht dargelegt worden ist, in erster Linie auf einen Industriebetrieb zurückgeht, bei dem wir Schwierigkeiten feststellen mussten. Wir haben alles unternommen, was möglich war, um die ganze Angelegenheit zu bereinigen. Das Arbeitsamt war schon im Mai 1953 in Frutigen, um die Verhältnisse zu untersuchen. Im Dezember fand auf meinem Büro eine Konferenz statt, in der wir die Sache gründlich untersucht haben; auch die Frage, die Herr Mischler hier zum Gegenstand seiner Interpellation gemacht hat, wurde an dieser Konferenz im Dezember gestreift. Wir sind bei der Firma vorstellig geworden, haben aber feststellen müssen, dass im ersten Moment von der Firma wenig Entgegenkommen gezeigt wurde. Kürzlich habe ich freilich gehört, dass noch gewisse Möglichkeiten bestehen, mit der Firma zu reden, um eine Verbesserung herbeiführen zu können. Ich zweifle keinen Augenblick, dass wir diese Gelegenheit wahrnehmen werden, um das herauszuholen, was noch möglich ist. Frutigen hat sich in erster Linie auch selber gewehrt, und zwar dadurch, dass Gesuche eingereicht wurden, um in weiteren Betrieben die Uhrensteinbohrerei einführen zu können. Es laufen gegenwärtig beim eidgenössischen Generalsekretariat des Volkswirtschaftsdepartementes zwei Gesuche, um neue Betriebe zu eröffnen. Da kommt nun die Anwendung des Uhrenstatutes in Frage, und ich habe sehr wenig Hoffnung, dass die Gesuche bewilligt werden, und zwar besonders auf Grund der Unterlagen, wie sie mir von Herrn Iff, unserem Fachbeamten für die Uhrenindustrie, zugekommen sind. Nach dem Uhrenstatut ist es ausserordentlich schwer, in der heutigen Lage von den eidgenössischen Behörden die Bewilligung zur Eröffnung neuer Betriebe zu erwirken. Deshalb haben wir es unterlassen, mit aller Kraft unsere Stellungnahme zu beziehen. Ich wiederhole, dass die Aussichten, andere Betriebe in Frutigen eröffnen zu können, nicht sehr gross sind. Insbesondere ist das, was mir vorgeschwebt hat, nicht möglich gewesen. Ich habe mir nämlich vorgestellt, dass man einem solchen Grossbetrieb mit 280 Arbeitskräften, sofern man ihn nicht voll beschäftigen kann, Kontingente wegnehmen und unter Umständen anderen Betrieben zuteilen könnte. Das ist abgelehnt worden. Man sagt, das sei ein wohlverworbenes Recht; man dürfe nicht in die Betriebe gehen und

Kontingente abspalten, um sie neuen Betrieben zu geben. Das ist die Anwendung und Auswirkung des Uhrenstatuts. Ich musste mich belehren lassen, dass auf diesem Gebiet nichts zu machen ist.

Es bleibt nur noch eines: man muss schauen, dass man ins Gespräch kommt, um eine Verbesserung der Lage herbeizuführen. Tatsache ist, wie Herr Grossrat Mischler ausgeführt hat, dass am Schlusse des letzten Jahres in der Uhrensteinindustrie ein gewisser Rückgang zu verzeichnen war, sowohl im Frutig-Land wie auch in der Ajoie. Wir dürfen aber feststellen, dass seit Neujahr die Uhrensteinindustrie eher wieder anzieht, so dass man in absehbarer Zeit wiederum mit einer verbesserten Beschäftigung rechnen kann. Ich hoffe, dass in dieser Situation noch ein Gespräch mit der betreffenden Firma möglich ist, um eine Verbesserung der lokalen Arbeitsmarktlage herbeizuführen.

Ich glaube, wir haben alles versucht, was möglich ist. Wir sind aber noch nicht fertig; wir verfolgen die Sache weiter.

Nun möchte ich zur Behandlung der Interpellation übergehen. Herr Grossrat Mischler verlangt in seiner Interpellation, wir sollten prüfen, ob nicht gemäss Art. 34 unseres Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes ein Dekret in Kraft zu setzen sei. Wie lautet Art. 34? Ich möchte ihn vorlesen, damit Sie sehen, worum es sich handelt: «Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose. Der Grosse Rat wird ermächtigt, in Zeiten von Arbeitslosigkeit eine Krisenhilfe für versicherte Arbeitslose einzuführen, die ihre Ansprüche gegenüber der Arbeitslosenversicherung erschöpft haben. Der Kreis der Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt.» Ich unterstreiche: die Unterstützungsberechtigten, die Voraussetzungen zum Bezug, die Höhe der Krisenhilfe sowie die Bezugsdauer werden durch Dekret geregelt. Sie sehen, dass verschiedenes abgeklärt werden muss, bevor dieses Dekret erlassen werden kann. Die Art und Weise der Krisenhilfe wird gründlich angeschaut werden müssen. Ich glaube nicht, dass wir bei der heutigen Situation, wie sie von Herrn Grossrat Mischler und von mir in bezug auf die Uhrensteinindustrie in Frutigen dargelegt worden ist, von einer Arbeitslosigkeit sprechen können. Ich glaube, dieser Zustand im Sinne des Art. 34 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosenversicherungsgesetzes ist hier noch nicht erfüllt.

Sodann haben wir noch eine andere Massnahme zu prüfen. Die Arbeitslosenversicherung ist eine Bundesangelegenheit. Der Bund hat nämlich die Möglichkeit, bei Arbeitslosigkeit die 90 Tage Arbeitslosenunterstützungsberechtigung auf 120, resp. 150 Tage zu verlängern. Die Verlängerung der Bezugsberechtigung liegt in erster Linie in der Kompetenz des Bundes. Diese Verlängerung ist das, was Herr Mischler eigentlich wollte. Das hat mit dem Art. 34 insofern etwas gemeinsam, als bei der gleichen Situation, die sich beim Bund für die Verlängerung der Bezugsberechtigung ergibt, für den Kanton die Möglichkeit besteht, auf Grund von Art. 34 noch verschiedene andere Massnahmen prüfen zu können. Ich möchte nicht verhehlen, dass ich etwelche Hemmungen habe, hier sofort

zu erklären: wir haben Arbeitslosigkeit und müssen auf Grund des Art. 34 sofort an die Ausarbeitung eines Dekretes gehen. Ich glaube nicht, dass wir von uns aus soweit gehen dürfen. Ich möchte die Erklärung abgeben, dass wir den Fall, wie er sich in Frutigen darstellt, auch weiterhin gründlich anschauen und die Möglichkeiten, die noch vorhanden sind, überprüfen. Mit der Verbesserung der Lage im allgemeinen ergibt sich auch in Frutigen ein Weg, über den man diskutieren kann. Sodann wäre es an der Gemeinde, mit Arbeitsbeschaffungsmassnahmen oder anderen Hilfsaktionen einzuspringen. Nach den gesetzlichen Grundlagen ist die Gemeinde zuständig, Massnahmen zu treffen. Endlich kämen die unterstützenden Massnahmen von Kanton und Bund. Wir wollen die Entwicklung noch etwas abwarten, bevor wir an die Ausarbeitung des Dekretsentwurfes nach Art. 34 des Arbeitsvermittlungs- und Arbeitslosengesetzes herantreten. Ich möchte aber hier die Erklärung abgeben, dass wir die Lage genau gleich gründlich untersuchen und verfolgen werden, wie das bisher der Fall war. Wir werden selbstverständlich schauen müssen, was zu machen ist im Moment, wo wir nicht nur in einem einzelnen Betrieb, sondern in einem grösseren Kreis Ausgesteuerte haben. Ich glaube aber nicht, dass wir auf Grund des Tatbestandes, den ich geschildert habe, sofort an die Ausarbeitung von Krisenhilfsmassnahmen gehen müssen. Zuerst sind alle anderen Möglichkeiten auszuschöpfen, die uns zur Verfügung stehen.

Mischler. Ich kann mich nur teilweise von den Ausführungen des Regierungsrates befriedigt erklären. Ich habe volles Verständnis für die Darlegungen von Herrn Regierungsrat Gnägi, aber ich muss doch sagen, dass wir mit aller Aufmerksamkeit die Sache weiterprüfen und eventuell darauf zurückkommen werden, wenn wir es für notwendig erachten. Gerade der Umstand, dass man gesagt hat, die Sache müsste ganz eingehend überprüft werden, hat uns veranlasst, einen Vorstoss zu unternehmen, denn wir wissen, dass man zuerst so und so viele Fragen abklären muss, bevor man mit einem solchen Dekret vor den Rat kommen kann. Wir werden also weiterhin die Sache aufmerksam verfolgen.

Nachkredite für das Jahr 1953

(Siehe Nr. 10 der Beilagen)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Chételat, Mitglied der Staatswirtschaftskommission; ferner sprechen dazu Grossrat Studer und Finanzdirektor Siegenthaler, worauf die Nachkredite gutgeheissen werden.

Dekret über den kantonalen Finanzausgleichsfonds

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 69 hievor)

Detailberatung:

§ 1

Etter, Präsident der Kommission. Ich werde bei der Detailberatung nur zu den Paragraphen sprechen, bei denen es wirklich notwendig ist. Im § 1 wird die Grundlage für die allgemeine Beitragsleistung festgelegt. Die Grundlage ist der in Betracht fallende Finanzbedarf.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: In Betracht fallender Finanzbedarf.

§ 1. Die öffentlich-rechtlichen Leistungen nach § 2, vermehrt um die Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds, dem Sonderfinanzausgleichsfonds und dem Gemeindeunterstützungsfonds, ergeben den in Betracht fallenden Finanzbedarf der Gemeinden. Dieser ist grundlegend für die Bestimmung der Beiträge nach § 10 dieses Dekretes.

§ 2

Etter, Präsident der Kommission. Als öffentliche Leistungen der Pflichtigen gelten Steuern aller Art, aber auch Gemeinwerke und Schwellenpflicht. Im weitern wird in Ziffer 2 vermerkt, dass auch die Leistungen der Unterabteilungen der Gemeinden berücksichtigt werden. In Ziffer 3 wird gesagt, dass Beitragskürzungen dann möglich seien, wenn die Gemeinden Steuern von ihren Steuerpflichtigen beziehen, mit denen sie abnormal grosse Amortisationen machen, oder, damit sie in den Genuss von Ausgleichsbeiträgen kommen, Ausgaben durch Steuern decken lassen, die durch andere Einnahmen gedeckt werden müssten. In Ziffer 4 wird festgelegt, dass der Regierungsrat ermächtigt ist, eine Verordnung über die Bewertung von Gemeinwerken herauszugeben. Die Bewertung des Gemeinwerkes kann nicht ohne weiteres den Gemeinden anheimgestellt werden, sonst könnte beispielsweise die Arbeitsstunde auf 4 oder 5 Franken taxiert werden.

Hirsbrunner (Rüderswil). Wir schenken vielleicht dem Gemeinwerk zu wenig Aufmerksamkeit. Vielleicht wissen viele Ratsherren nicht, wie gross in einzelnen Gemeinden Gemeinwerk-Leistungen sind. In unserer Gemeinde, mit etwa 2300 Einwohnern, misst das Gemeindestrassennetz 43 km. Andere Gemeinden, die ebenso gross, aber territorial günstiger gelegen sind, haben nur einige Kilometer Gemeindestrassen. Das ist nicht etwa ein extremes Beispiel. Es gibt Gemeinden, die wesentlich mehr Gemeinwerk-Lasten haben als unsere Gemeinde. Aber aus diesen Zahlen kann man ersehen, welche Bedeutung das Gemeinwerk hat, und dass in erster Linie die abgelegenen Gemeinden ein grosses Interesse daran haben, dass die Verordnung des Regierungsrates wirklich so gemacht wird, dass man sagen darf: sie schafft gleiches Recht für alle. Das

wichtigste ist die Höhe der Ansätze. Es ist für mich daher wesentlich, dass der Regierungsrat hier eine diesbezügliche Erklärung abgibt, die in der Provinz beruhigend wirkt. Wir kennen Gemeinden, wo das Gemeinwerk gratis geleistet wird. Es ist ein Frondienst. In unserer Gemeinde werden die Leistungen des Gemeinwerkes direkt in die Steueranlage einbezogen. In anderen Gemeinden werden die Leistungen für das Gemeinwerk separat bezogen. Es gibt Gemeinde- oder Strassenreglemente, wo Fr. 5.— oder noch weniger als Taglohn angesetzt sind. Wichtig ist, dass die Regierung eine Verordnung herausgibt, die wirklich den allgemeinen Bedingungen entspricht und gleiches Recht im ganzen Kanton schafft.

Im gleichen Paragraphen sind die Leistungen der Schwellenbezirke, der Schwellenkataster, einbezogen. Wir haben aber — das trifft speziell für das Emmental zu — ausserordentlich heikle und schwierige Verhältnisse in bezug auf die Schwellenkataster. Wir wissen, dass man seit April 1857 überall Schwellenkataster einführen sollte. Ich kann aber verraten, dass vor allem an der Emme eigentlich der kleinste Teil des Emmenanstosses durch Schwellenkataster gesichert ist. Warum man es in 100 Jahren nicht fertiggebracht hat, an der Emme Schwellenkataster zu entrichten, wird seine besonderen Gründe haben. Auf jeden Fall war es nicht der Wille, keine Schwellenkataster zu errichten, sondern es lagen ohne Zweifel unüberwindliche Schwierigkeiten vor, dass die Schwellenkataster nicht errichtet wurden. Heute wird man vielleicht durch die Gesetzgebung ein bisschen gefördert, dass man die Schwellenkataster endlich unter Dach zu bringen sucht, aber ich möchte den Herren nur sagen: wir haben an der Emme noch wesentliches Gebiet, das überhaupt niemandem gehört, das heute noch in den Vermessungswerken als Niemandland eingetragen ist. Niemand begehrt dieses Land. Es ist Vorland der Emme, Vorland, das überflutet werden kann; es ist Vorland, das nicht interessant ist, weil die Schwellenpflicht, wenn ein Einbruch erfolgt, viel grösser ist als der Wert des Landes. Wir haben heute unter den Schwellen, die an der Emme üblich und gebräuchlich sind, die Natursteinblockwürfe, und diese kosten pro Laufmeter gegenwärtig ungefähr Fr. 300.—. Nun können Sie sich vorstellen, welche Aufgabe und Last es bedeutet, wenn ich daran erinnere, dass z. B. unsere Gemeinde — ich nenne sie, weil ich sie am besten kenne — rund 750 m Anstoss an die Emme hat. Multiplizieren Sie diese Zahl mit den Franken 300.— pro Laufmeter; das ergibt eine sehr grosse Schwellenpflicht. Darum hat man die Kataster nicht einführen können. Unsere Leute, die oben wohnen, die vielleicht andere Lasten haben, wollen nicht denen helfen, die an der Emme sind, wo der Anstoss direkt ist. Aus diesem Grunde haben wir das Gemeinwerk dieser Schwellenkataster eigentlich erst in wenigen Gemeinden, die an die Emme anstossen, fertiggebracht. Wir werden also noch sehr schwierige Verhältnisse antreffen, und es wird ausserordentlich schwer sein, dort das richtige zu treffen. Gemäss Dekret sollen die Einnahmen angerechnet werden, aber die entsprechenden Ausgaben und Leistungen, die der Emmenanstoss mit sich bringt, können wir nicht in die Rechnung stellen. Das ist die grosse Schwierigkeit, die wir haben

werden, wenn wir den Rank finden wollen. Wir werden uns noch verschiedentlich über diese Frage aussprechen müssen, bevor wir eine Formel haben, die den Verhältnissen gerecht wird.

Ich habe diese Bemerkungen anbringen wollen, um eine Erklärung des Herrn Finanzdirektors zu provozieren, damit man unseren Leuten einen einigermaßen beruhigenden Bescheid geben kann.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Öffentlich-rechtliche Leistungen der Pflichtigen.

§ 2. ¹ Als öffentlich-rechtliche Leistungen der Pflichtigen an die Gemeinden gelten:

- a) die anhand der Gemeinderechnungen festgestellten Einnahmen, die begrifflich Steuern sind, nämlich: die Gemeindesteuern auf Grund des Staatssteuerregisters nach Art. 195 Ziff. 1 Steuergesetz, inbegriffen Kirchensteuern; die Liegenschaft- und Personalsteuern nach Art. 195 Ziff. 2 StG; die ausserordentlichen Gemeindesteuern nach Art. 219 ff. StG (ausgenommen die Kurtaxen, Beherbergungsabgaben und Abgaben auf den von den Gemeinden bewirtschafteten Monopolen); die Hundetaxen nach Gesetz vom 25. Oktober 1903; die Billettsteuer nach dem Gesetz vom 30. Juni 1935 über Massnahmen zur Wiederherstellung des finanziellen Gleichgewichts im Staatshaushalt.
- b) das auf Grund von Gemeindereglementen unentgeltlich geleistete Gemeinwerk im Sinne von Art. 219 Abs. 2 StG.
- c) die Einnahmen der nach dem Wasserbaupolizeigesetz vom 3. April 1857 gebildeten Schwellenbezirke, soweit diese Einnahmen Schwellenabgaben der Leistungspflichtigen sind.

² Für Gemeinden mit Unterabteilungen nach Gesetz über das Gemeindewesen vom 9. Dezember 1917 und mit Schwellenbezirken nach dem Wasserbaupolizeigesetz werden die diesen Körperschaften erbrachten Leistungen angerechnet. Erstreckt sich die Unterabteilung oder der Schwellenbezirk auf das Gebiet mehrerer Gemeinden, so wird die Leistung den Gemeinden anteilmässig zugerechnet.

³ Im Interesse einer gleichen Behandlung aller beitragsberechtigten Gemeinden können die öffentlich-rechtlichen Leistungen im Sinne von Abs. 1 lit. a gekürzt werden, wenn die Gemeinden mehr Steuern beziehen als notwendig sind oder Ausgaben durch Steuern decken, die durch andere Einnahmen finanziert werden sollten (Art. 193 StG).

⁴ Die Bewertung des Gemeinwerkes nach Abs. 1 lit. b und die Kürzungen nach Abs. 3 werden in einer Verordnung des Regierungsrates geregelt.

§ 3

Etter, Präsident der Kommission. In § 3 wird festgelegt, dass als Beiträge nicht nur die Beiträge

aus dem Finanzausgleichsfonds, sondern auch die aus dem Sonderfonds und aus dem Gemeindeunterstützungsfonds gelten, und dass im übrigen die Beiträge auf Grund der Gemeinderechnungen, die von den Gemeinden eingereicht werden müssen, ausbezahlt werden.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fondsbeiträge.

§ 3. Als Beiträge nach § 1 gelten diejenigen aus den beiden Finanzausgleichsfonds und dem Gemeindeunterstützungsfonds auf Grund der Gemeinderechnungen.

§ 4

Etter, Präsident der Kommission. Von Art. 4 weg beginnt die Arithmetik oder die Algebra, von der ich gestern gesprochen habe. Es wäre wahrscheinlich müssig, sich in allzu viele Details einzulassen. Im übrigen möchte ich noch einmal darauf verweisen, was ich gestern gesagt habe, dass die Rechnung an sich stimmen muss. Die Tabelle ist mittlerweile bereits verteilt worden. Ich möchte der Finanzdirektion für die sehr prompte Arbeit bestens danken. Die Tabelle zeigt, dass man wirklich auf das Ergebnis kommt, das man sich vorgenommen hat.

Bischoff. Ich danke dem Herrn Finanzdirektor ebenfalls, dass er die Berechnungstabelle so prompt auf den Ratstisch gelegt hat.

Ich ergreife das Wort zu § 4 wegen der Steuererlasse. Ich kann mich nicht recht befriedigt erklären von dem, was gestern der Herr Finanzdirektor dazu gesagt hat. Er hat in der Kommission etwas präziser gesprochen. Ich zweifle keinen Moment, dass der Finanzdirektor und seine Mitarbeiter wenigstens bei sozial bedingten Erlassen, ein Auge schliessen müssen. Ich hoffe, der Herr Finanzdirektor könne vielleicht die Sache noch etwas präzisieren, dass man bei sozial bedingten Erlassen die Summen nicht zurechnet.

Noch etwas, das ich gestern vergessen habe. Es besteht ein Regierungsratsbeschluss, wonach der Staat auf die Vermögensgewinnsteuer verzichtet, wenn für den Strassenbau Land, Wald oder Gebäude in Frage kommen. Ich nehme an, dieser Regierungsratsbeschluss gelte nur für den Staat, denn die Gemeinde ist souverän und kann noch immer machen wie sie will. Aber nun ist die Situation folgende: Wir haben gerade in unserem Dorf einen grossen Strassenumbau gehabt, bei dem wir viel Land, Wald und sogar noch Gebäude haben hergeben müssen. All das wird von der Vermögensgewinnsteuer vom Staat aus befreit, und zwar gemäss Regierungsratsbeschluss. Nun verlangen die Besitzer dieses Landes mit vollem Recht, dass die Gemeinde die Vermögensgewinnsteuer ebenfalls erlasse. Das wird an der Gemeindeversammlung ein Ausmarchen geben. Zuerst müssen wir wissen, wieviel es ausmacht und nachher müssen wir an der Gemeindeversammlung beschliessen. Bestünde der Regierungsratsbeschluss nicht, so hätten wir es in der Gemeinde leichter. Wir könnten sagen: der Staat hat die Steuer genommen, wir nehmen sie

auch. Nun ist aber das Gegenteil der Fall. Darum wird unser Stand in der Gemeinde schwer sein. Da würde vom Haslekehr bis hinauf zur Zug ein schöner Gesamtposten für die Gemeinde aufgerechnet.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Herr Grossrat Hirsbrunner hat eine Erklärung provozieren wollen. Ich möchte nur sagen, dass die Gemeinwerkverordnung gut überlegt werden muss. Ich glaube, dass wir den Rank finden werden. Was die Schwellenkataster betrifft, so müssen die belasteten Pflichtigen ihrerseits dazu beitragen, dass es dort endlich Ordnung gibt. Wir halten uns selbstverständlich an die Schwellengemeinden und Schwellenkorporationen. Wo sie nicht bestehen, können wir nicht jedem einzelnen nachlaufen, um auszurechnen, was das auf die Gesamtgemeinde für Auswirkungen hat. Das ist ganz ausgeschlossen; aber die gesetzlichen Grundlagen sind hier vorhanden.

Bezüglich der Frage von Herrn Grossrat Bischoff, in bezug auf den Steuererlass, habe ich schon gestern gesagt, dass es nicht viel ausmacht. Wir dürfen es nicht verantworten, den Steuererlass einfach vollständig frei zu lassen und nicht aufzunehmen. Die Tatsache besteht, dass wir auf der andern Seite die Strafsteuer herausnehmen, was in vielen Fällen eine gewisse Kompensation ergibt, selbstverständlich nicht eine gleichmässige Kompensation für alle Gemeinden. Aber wenn Ungerechtigkeiten passieren sollten, wenn in einem einzelnen Fall eine Gemeinde aus bestimmten Gründen einen wesentlichen Verzicht hat leisten müssen, der ihr viel ausmacht, würden wir uns mit der Gemeinde sicher verständigen können.

Was den Vermögensgewinnsteuerverzicht bei Strassenbauten betrifft, muss ich darauf aufmerksam machen, dass die Gemeinden dem Staat das Land für den Strassenbau zur Verfügung zu stellen haben. Wenn wir den Verzicht auf die Vermögensgewinnsteuer ausgesprochen haben, so taten wir es im Interesse der Gemeinden. Die Gemeinden müssen in vielen Fällen entweder die Vermögensgewinnsteuer erlassen oder den Weg der Expropriation beschreiten. Wenn expropriert wird, kommt sowieso keine Vermögensgewinnsteuer bei diesen öffentlichen Bauten in Betracht. Es liegt im ureigensten Interesse der Gemeinden, was wir dort gemacht haben. Ich glaube deshalb nicht, dass der Regierung Vorwürfe gemacht werden können, weil sie diesen Verzicht ausgesprochen hat. Im Prinzip ist selbstverständlich die Gemeinde absolut autonom. Wenn sie nicht verzichten will, à la bonheur, dann kann sie aus einem Sack nehmen und es in den andern Sack tun. Das ist ohne weiteres möglich. Aber ich glaube, es hat keinen Sinn, über diese Sache viele Worte zu verlieren. Das ist schon in Ordnung.

Bischoff. Ich bin mit der Antwort von Herrn Regierungsrat Siegenthaler betreffend Nachlassgesuche einverstanden. Was den zweiten Punkt anbetrifft, bin ich vielleicht falsch verstanden worden. Ich bin nicht dagegen gewesen, dass die Regierung einen solchen Beschluss gefasst hat. Das ist meiner Ansicht nach recht. Aber auf die zweite Behauptung, Herr Regierungsrat, kann ich nicht recht ein-

treten. Der Finanzdirektor hat behauptet, man hätte vielleicht das Land billiger erwerben können. Das mag bei einem einzelnen oder bei einer grösseren Anzahl dieser Landbesitzer zutreffen, aber es hat etwa drei oder vier gegeben, die sich absolut nicht darum bekümmerten. Sie haben nicht gewusst, was sie verlangen sollen, wenn man schon sagt, sie brauchen die Gewinnsteuer auf diesem Lande nicht zu bezahlen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Steuerkraft.

§ 4. ¹ Die Steuerkraft der Gemeinde ist das Teilungsergebnis des Gesamtertrages der ordentlichen Gemeindesteuern durch die Gemeindesteueranlage. Steuerteilungen nach Art. 201 ff. StG und Zuweisungen nach Art. 1 Abs. 2 des Gesetzes sind dabei zu berücksichtigen; der einem Steuererlass entsprechende Betrag ist dem Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern zuzuzählen.

² Die ordentlichen Gemeindesteuern umfassen:

die Einkommen- und Vermögensteuer;
die Gewinn- und Kapitalsteuer;
die Steuer der Holding-Gesellschaften;
die Ertrag- und Vermögensteuer der Genossenschaften;
die Vermögensgewinnsteuer;
die Liegenschaftsteuer zum gesetzlichen Satz von 1,2 ‰;
die Personalsteuer;
die Nachsteuern auf diesen Steuerarten.

³ Strafsteuern und Steuerbussen gelten nicht als Ertrag der ordentlichen Gemeindesteuern.

§ 5

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bedarfsfaktor.

§ 5. Der Finanzbedarf nach § 1, geteilt durch die Steuerkraft der Gemeinde nach § 4, ergibt den Bedarfsfaktor.

§ 6

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gesamtsteueranlage.

§ 6. Der Betrag der öffentlich-rechtlichen Leistungen nach § 2, geteilt durch die Steuerkraft nach § 4, ergibt die Gesamtsteueranlage.

§ 7

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Gewogenes Mittel der Gesamtsteueranlage.

§ 7. Der Regierungsrat erwahrt für jedes Beitragsjahr das gewogene Mittel der Gesamtsteueranlage aller Gemeinden.

§ 8

Etter, Präsident der Kommission. Hier hat man in der Kommission ausdrücklich darüber gesprochen, ob man nicht eventuell mit Vorteil zu der zweijährigen Berechnungsperiode hätte kommen sollen, d. h. dass man zwei statt drei Jahre berücksichtigt hätte. Man hat sich in der Kommission von den Argumenten der Herren der Finanzdirektion überzeugen lassen, dass eine dreijährige Periode besser ist. Man ist weniger Zufälligkeiten ausgeliefert. Es wird vielleicht auch weniger grosse Schwankungen nach unten und oben geben. Wir glauben deshalb, dass die drei Jahre in Ordnung sind.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Berechnungsperiode.

§ 8. Massgebend für die Beitragsberechtigung und die Beitragsberechnung ist das arithmetische Mittel der Faktoren (§§ 5, 6 und 10) der drei dem abgelaufenen Kalenderjahr vorausgehenden Jahre.,

§ 9

Etter, Präsident der Kommission. Hier handelt es sich einfach um eine Wiederholung gesetzlicher Bestimmungen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechtigung.

§ 9. Beitragsberechtigt sind Gemeinden, deren Gesamtsteueranlage im Sinne von § 6 das gewogene Mittel aller Gemeinden nach § 7 um 0,3 Einheiten überschreitet und mindestens 2,8 Einheiten beträgt.

§ 10

Etter, Präsident der Kommission. Das ist nun der Paragraph, wo man der Sache auf das Lebendige kommt, d. h. wo es darauf hinausläuft, wie die Beiträge bemessen werden. Ich möchte grundsätzlich noch einmal festhalten, dass die Beiträge umso grösser werden, je schwerer eine Gemeinde belastet ist. Immerhin ist auch da dafür gesorgt, dass noch mindestens 20 % Selbstbehalt bleiben, so dass man nicht einfach darauf los Ausgaben beschliessen könnte, um sie aus dem Finanzausgleichsfonds decken zu lassen. Die Gemeinde muss mit einem gewissen Anteil immer selber belastet bleiben. Im übrigen möchte ich darauf aufmerksam machen, dass mit § 10 jedenfalls ein paar Jahre Erfahrungen gesammelt werden sollten, wie sich die Sache auswirkt. Sodann handelt es sich um ein Dekret. Man könnte es immer abändern, wenn es wünschbar oder notwendig wäre. Ich möchte zwischenhinein nur darauf aufmerksam machen, dass man immerhin vorsieht, in Zukunft viermal soviel auszusahlen, als man bisher aus dem Steuerausgleichsfonds bezahlt hat.

Freiburghaus. Ich bin gestern darauf aufmerksam gemacht worden, dass man in städtischen Kreisen das Gefühl hat, man sollte Beiträge unter Fr. 1000.— nicht auszahlen, weil das ein so kleines

Betreffnis für eine Gemeinde sei. Man kann da zweierlei Meinung sein. Sie haben alle das Verzeichnis erhalten und gesehen, wieviele Gemeinden es mit 100, 200 und 300 Einwohnern gibt. Wir haben sehr viele kleine Gemeinden, bei denen ein Betrag von beispielsweise Fr. 800.— schon ziemlich viel bedeutet. Dort würde man eine gewisse Härte schaffen, die nicht recht wäre, wenn man solche Beträge nicht auszahlte.

Dann kommt der Punkt, der gestern besonders auch vom Herrn Finanzdirektor erwähnt worden ist, der den Solidaritätsgedanken des Finanzausgleichs berührt. Eine weitverzweigte Gemeinde hat neun Schulbezirke («Bäuert»). Davon kommen acht nicht in den Finanzausgleich, aber der neunte. Dieser erhöht die Steueranlage der Gemeinde so, dass sie noch knapp über 2,8 kommt. Auf dieses knappe Ergebnis der gesamten Steueranlage gibt es z. B. Fr. 800.—. Es ist eine Selbstverständlichkeit, dass die betreffende Gemeinde diese Fr. 800.—, eingedenk der Idee des Finanzausgleichs, restlos der kleinen Bäuert zur Verfügung stellt, die nur 15 Schulkinder hat. Da sind Fr. 800.— immerhin ein Betrag. Für eine Gemeinde mit 10 000 Einwohnern spielt das keine Rolle, aber man sollte das, was ich gesagt habe, nicht vergessen, wenn man diese kleinen Beträge betrachtet.

Zu Ziffer 3 ist zu sagen, dass diese Beiträge sehr variabel sind. Es kommt immer darauf an, wie die Gemeindesteueranlage von der Einwohnergemeinde beschlossen wurde, und wie gross die Zuweisungen aus dem Fonds auf Grund des Dreijahresdurchschnittes sind. Da kann eine Gemeinde in einem Jahre unter Fr. 1000.— kommen, eine andere darüber. Ich glaube, man sollte das auch hier bedenken.

Eine Gemeinde kann auf kleine Beträge von 300 bis 600 Franken verzichten. Erhebt jedoch eine Gemeinde Rechtsanspruch auf einen solchen Beitrag, so muss sie das rein formell anmelden. Wenn sie verzichten will, braucht sie sich nicht anzumelden. Dann können diese Summen im Steuerausgleichsfonds bleiben.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitragsberechnung.

§ 10. ¹ Der Beitrag bemisst sich auf Grund des Bedarfsfaktors der Gemeinde. Dieser, vermindert um das gewogene Mittel aller Gesamtsteueranlagen, aufgerundet auf ganze Zehntel, plus 0,29 Einheiten, ergibt den Ueberbelastungssatz. Dieser, multipliziert mit der Steuerkraft, ist der Betrag der Ueberbelastung.

Marginale: Steuerkraft-Prozentsatz.

² Die Steuerkraft je Gemeindeeinwohner in Prozenten der Steuerkraft aller Gemeinden je Kantonseinwohner ist der Steuerkraft-Prozentsatz. Für die Kopffzahl ist die Wohnbevölkerung der letzten eidgenössischen Volkszählung massgebend.

Marginale: Beitragsquote.

³ Die Beitragsquote ist der Anteil, der von der Ueberbelastung aus dem Finanzausgleichsfonds gedeckt wird. Es beträgt:

bei einem Steuerkraft- Prozentsatz bis	die Beitrags- quote	bei einem Steuerkraft- Prozentsatz bis	die Beitrags- quote
20,0 %	0,777	45,0 %	0,496
20,5 %	0,771	45,5 %	0,490
21,0 %	0,765	46,0 %	0,485
21,5 %	0,759	46,5 %	0,479
22,0 %	0,754	47,0 %	0,474
22,5 %	0,748	47,5 %	0,468
23,0 %	0,742	48,0 %	0,462
23,5 %	0,737	48,5 %	0,457
24,0 %	0,731	49,0 %	0,451
24,5 %	0,726	49,5 %	0,446
25,0 %	0,720	50 %	0,440
25,5 %	0,714	51 %	0,429
26,0 %	0,709	52 %	0,418
26,5 %	0,703	53 %	0,406
27,0 %	0,698	54 %	0,395
27,5 %	0,692	55 %	0,384
28,0 %	0,686	56 %	0,373
28,5 %	0,681	57 %	0,362
29,0 %	0,675	58 %	0,350
29,5 %	0,670	59 %	0,339
30,0 %	0,664	60 %	0,328
30,5 %	0,658	61 %	0,317
31,0 %	0,653	62 %	0,306
31,5 %	0,647	63 %	0,294
32,0 %	0,642	64 %	0,283
32,5 %	0,636	65 %	0,272
33,0 %	0,630	66 %	0,261
33,5 %	0,625	67 %	0,250
34,0 %	0,619	68 %	0,238
34,5 %	0,614	69 %	0,227
35,0 %	0,608	70 %	0,216
35,5 %	0,602	71 %	0,205
36,0 %	0,597	72 %	0,194
36,5 %	0,591	73 %	0,182
37,0 %	0,586	74 %	0,171
37,5 %	0,580	75 %	0,160
38,0 %	0,574	76 %	0,149
38,5 %	0,569	77 %	0,138
39,0 %	0,563	78 %	0,126
39,5 %	0,558	79 %	0,115
40,0 %	0,552	80 %	0,104
40,5 %	0,546	81 %	0,093
41,0 %	0,541	82 %	0,082
41,5 %	0,535	83 %	0,070
42,0 %	0,530	84 %	0,059
42,5 %	0,524	85 %	0,050
43,0 %	0,518		
43,5 %	0,513		
44,0 %	0,507		
44,5 %	0,502		

Die Beitragsquote, multipliziert mit dem Betrag der Ueberbelastung, ergibt den Beitrag aus dem Finanzausgleichsfonds.

§ 11

Etter, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph handelt vom Sonderfonds. Sie haben aus den gestrigen Ausführungen gehört, dass es immer ge-

wisse Sonderfälle geben wird. Man hat im Finanzausgleichsgesetz vorgesehen, den sog. Sonderfonds beizubehalten. Er wird gespiesen mit 3 % der Eingänge in den Finanzausgleichsfonds. Das wird beim gegenwärtigen Stand ungefähr Fr. 100 000.— pro Jahr machen. Der Fonds darf nur bis auf 1 Million anwachsen, damit nicht ein grosser Nebenfonds entsteht. Im übrigen kann ich mitteilen, dass der Sonderfonds gegenwärtig einen Bestand von Franken 967 000.— hat, mit andern Worten: er ist schon nahe am Plafond. Daher besteht die Aussicht für alle Gemeinden, die glauben, sie seien in besonderen Verhältnissen, dass die Finanzdirektion die Hand öffnen wird, sonst wäre der Zufluss in den Sonderfonds einmal zu sperren.

Der Gemeindeunterstützungsfonds hat bis jetzt ebenfalls bestanden. Er bekommt 5 % von den ordentlichen Einnahmen des Finanzausgleichsfonds und darf bis auf 2 Millionen gehen. Der gegenwärtige Bestand ist Fr. 1 033 000.—. Der Gemeindeunterstützungsfonds ist in erster Linie da, um ganz schwerbelasteten Gemeinden zu helfen, und zwar in erster Linie zur Schuldentilgung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Sonderfinanzausgleichsfonds.

§ 11. ¹ Von den jährlichen Einlagen in den Finanzausgleichsfonds nach Art. 1 des Gesetzes wird ein Betrag von 3 % ausgeschieden und dem Regierungsrat zur Gewährung von zusätzlichen Beiträgen in besonderen Fällen zur Verfügung gestellt. Erreicht der Sonderfonds eine Million Franken, wird dessen Speisung unterbrochen.

Marginale: Gemeindeunterstützungsfonds.

² Der Gemeindeunterstützungsfonds wird mit jährlich 5 % der dem Finanzausgleichsfonds zufließenden Mittel gespeist, bis er den Stand von zwei Millionen Franken erreicht hat.

³ Der Regierungsrat erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

§ 12

Etter, Präsident der Kommission. Hier wird vorgesehen, dass Kürzungen der Auszahlungen vorgenommen werden können, wenn die Einnahmen des Finanzausgleichsfonds nicht mehr die Höhe der Auszahlungen erreichen würden.

In Ziffer 2 ist festgelegt, dass, wenn der Finanzausgleichsfonds einen Betrag von 15 Millionen erreicht — man hat gestern bereits erwähnt, dass er gegenwärtig 10 Millionen beträgt —, der Regierungsrat ermächtigt wird, den Mehrbetrag zur Aufbesserung der Beiträge an finanzschwache Gemeinden zu verwenden.

In Ziffer 3 wird bestimmt, dass der Grosse Rat die Leistungen verbessern kann, wenn der Fonds 8 Millionen übersteigt. Das ist gegenwärtig der Fall.

Im übrigen wird in Ziffer 4 festgehalten, dass eine Revision dieses Dekretes notwendig wäre, wenn der Fondsbestand unter 8 Millionen fallen sollte.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kürzungen und Beschränkungen der Beiträge und Entnahme aus den Fondsreserven.

§ 12. ¹ Uebersteigen die Jahresbeiträge an die Gemeinden und die Einlagen in den Sonderfonds und den Gemeindeunterstützungsfonds nach § 11 die Jahreseinnahmen des Finanzausgleichsfonds, so sind die Beiträge bis zur Höhe der Einnahmen verhältnismässig zu kürzen.

² Ueberschreitet der Finanzausgleichsfonds den Betrag von 15 Millionen Franken, so ist der Regierungsrat ermächtigt, den Mehrbetrag zur Aufbesserung der Beiträge zu verwenden.

³ Der Grosse Rat kann durch besonderen Beschluss die verwendbare Jahressumme durch Entnahme aus dem Finanzausgleichsfonds erhöhen, solange und soweit dieser den Bestand von 8 Millionen Franken übersteigt.

⁴ Eine weitergehende Senkung des Fondsbestandes erfordert eine Revision dieses Dekretes.

§ 13

Etter, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen wird festgehalten, dass die Finanzdirektion die Fonds verwaltet. Im übrigen haben sich die Gemeinden, die einen Betrag aus dem Finanzausgleichsfonds wollen, formell, wie Herr Freiburghaus bereits angetönt hat, bei der Finanzdirektion anzumelden.

Man könnte sagen, das sei eigentlich falsch, es sei ein Anspruch der Gemeinden. Aber es ist so, dass die Finanzdirektion nur in die Gemeinderechnungen Einsicht bekommt, die sie wegen der Beiträge, die allfällig aus dem Finanzausgleichsfonds gesprochen werden, durchsehen muss. Deshalb ist eine Frist gesetzt. Die Gemeinden müssen sich anmelden; dann läuft das Verfahren weiter. In Ziffer 3 ist festgehalten, dass es ein besonderes Gesuch braucht, um Beiträge aus dem Sonderfonds oder Gemeindeunterstützungsfonds zu erhalten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Verwaltung.

§ 13. ¹ Die Finanzdirektion verwaltet die Finanzausgleichsfonds. Sie bezieht die in den Fonds fliessenden gesetzlichen Steuern, die Vergütungsdifferenz nach Art. 1 Ziff. 3 des Gesetzes und setzt die den Gemeinden auszurichtenden Beträge fest.

Marginale: Anmeldung.

² Die Gemeinden haben ihren Anspruch für das laufende Jahr bis Ende Juni alljährlich bei der Finanzdirektion anzumelden.

³ Gesuche um Beiträge nach § 11 sind bei der Finanzdirektion gesondert einzureichen.

§ 14

Etter, Präsident der Kommission. Nach den Ausführungen, die wir mehrmals gehört haben, wird es für Gemeinden mit Unterabteilungen vielleicht eine gewisse Bedeutung haben, dass der Regierungsrat schlussendlich derjenige ist, der ver-

fügt, wenn die Gemeinden unter sich nicht einig werden, wie die Beiträge an die verschiedenen Unterabteilungen ausbezahlt werden sollen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Unterabteilungen.

§ 14. Gemeinden mit Unterabteilungen teilen den Beitrag mit den Unterabteilungen. Können sich die Beteiligten nicht einigen, so entscheidet auf das Begehren einer Partei die Finanzdirektion.

§§ 15 bis 18

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beschwerden.

§ 15. Die Entscheide der Finanzdirektion über die Festsetzung der Beiträge, über deren Teilung zwischen der Gesamtgemeinde und ihren Unterabteilungen sowie über die Höhe der an den Ausgleichsfonds abzuliefernden Steuern können binnen 30 Tagen seit der Eröffnung an das Verwaltungsgericht weitergezogen werden.

Marginale: Uebergangsbestimmung.

§ 16. Die bisher ausgerichteten Beiträge aus dem kantonalen Steuerausgleichsfonds gelten als Beiträge aus dem Finanzausgleichsfonds.

Marginale: Schlussbestimmung.

§ 17. Das Dekret betreffend den Gemeindeunterstützungsfonds vom 17. September 1940 wird wie folgt abgeändert:

- 1. § 3 und § 4 Abs. 2 werden aufgehoben.
- 2. § 4 Abs. 3 erhält folgenden Wortlaut:

Die Direktion der Kreditkasse entscheidet auf den Antrag der Direktion der Finanzen und des Gemeindegewesens endgültig über die Gesuche.

Marginale: Inkrafttreten.

§ 18. Dieses Dekret findet erstmals auf die Beitragsleistung für das Jahr 1953 Anwendung und tritt sofort in Kraft.

T i t e l u n d I n g r e s s

Angenommen.

Beschluss:

Dekret
über den kantonalen Finanzausgleichsfonds
Der Grosse Rat des Kantons Bern,
gestützt auf Art. 4 des Gesetzes über den Finanzausgleich im Kanton Bern vom 15. Februar 1953,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

S c h l u s s a b s t i m m u n g :

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

**Dekret
über die Versicherungskasse der bernischen
Staatsverwaltung**

(Siehe Nr. 11 der Beilagen)

**Dekret
über die Anpassung der Versicherungskasse
der bernischen Staatsverwaltung an das Bun-
desgesetz über die Alters- und Hinterblieben-
versicherung sowie über die Teuerungszu-
lagen der Rentenbezüger**

(Siehe Nr. 12 der Beilagen)

Eintretensfrage:

Moser, Präsident der Kommission. Die Kommission hatte sich mit zwei Dekretsentwürfen zu befassen, mit dem über die Versicherungskasse des bernischen Staatspersonals, sowie mit dem betreffend Anpassung der Versicherungskasse an die AHV und die Teuerungszulagen der Rentenbezüger. Die beiden Dekrete hängen sehr eng miteinander zusammen. Ich werde mich daher im Eintretensreferat mit beiden befassen.

Die Kommission hat in zwei Sitzungen die beiden Dekrete beraten. Im Namen der Kommission beantrage ich Ihnen, auf die beiden Vorlagen einzutreten.

Der Stoff, der in diesen Dekreten behandelt wird, ist teilweise sehr kompliziert. Die gründlichen Vorarbeiten der Finanzdirektion sind uns sehr zu-
statten gekommen. Ich möchte dafür dem Herrn Finanzdirektor an dieser Stelle schon jetzt den besten Dank aussprechen, ebenfalls seinen Mitarbeitern, insbesondere den Herren Prof. Alder, Dr. Kupper und Verwalter Erb, die den Sitzungen der Kommission beigewohnt haben.

Gemäss Geschäftsordnung des Grossen Rates erhalten die Mitglieder des Grossen Rates zu den Dekretsentwürfen keinen schriftlichen Vortrag, wenn es vom Grossen Rat nicht beschlossen wird. Es fragt sich, ob angesichts des Umfangs und der finanziellen Wichtigkeit des Hauptdekretes — es umfasst 92 Paragraphen — die Abgabe eines Vortrages an die Herren Grossräte nicht hätte beschlossen werden sollen. Nachdem das aber nicht erfolgt ist, möchte ich mir gestatten, das Eintreten auf die Vorlage an Hand des Vortrages der Finanzdirektion und der Erwägungen der Kommission eingehend zu begründen. Das wird sicher die Detailberatung erleichtern.

Die Hilfskasse des Staatspersonals wurde durch Dekret vom 9. November 1920 errichtet. Der Staat hat die Garantie übernommen. Der Aufbau der Kasse blieb seither ziemlich unverändert. Man hatte schon damals die Rentenversicherung, die Sparversicherung, den Unterstützungsfonds. Der Rentenansatz blieb mit 70 % unverändert. Man erweiterte allerdings in der Folge den Kreis der Versicherten. Man nahm die Lehrer an den Techniken und an der Kantonsschule Pruntrut, die reformierten Geistlichen, das Personal des Inselspitals und einzelne weitere Beamte auf.

Die finanzielle Lage der Kasse hat verschiedene Wandlungen durchgemacht. 1920, als die Kasse ins Leben gerufen wurde, hatte man wenig

Erfahrungen. Man sah kleine Beiträge vor, ohne eine genügende versicherungstechnische Grundlage zu haben. Daher verschlechterte sich die finanzielle Lage der Kasse zusehends. Im Jahre 1936 wurde eine erste Sanierung fällig. Der Staat und die Versicherten mussten ihre Beiträge um je 2 % erhöhen, auf 9, resp. 7 %. Man musste die Beitragsbefreiung von mehr als 65-jährigen Versicherten aufheben. Die bisherigen Renten wurden unter Berücksichtigung eines abzugsfreien Betrages um 10 % gekürzt. Der Staat übernahm wieder die Verwaltungskosten und garantierte die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 %.

Im Jahre 1943 wurde die Sanierung weitergeführt. Man erhöhte die Einkaufsgelder in die Versicherung und die Zahl der Monatsbeträge bei Besoldungserhöhungen. Man versuchte durch ausserordentliche Staatsbeiträge das Anwachsen des versicherungstechnischen Defizites zu verhindern. Während der Kriegszeit musste der Staat vom Jahre 1942 weg an die Rentenbezüger Teuerungszulagen ausrichten. Diese trug allein der Staat; im Jahre 1952 machten diese Teuerungszulagen Franken 1 582 000.— aus. Im Jahre 1943 wurde eine Sparkasse errichtet für das Aushilfspersonal, zur Fürsorge für die zahlreichen kriegswirtschaftlichen Angestellten. Innerhalb dieser Sparkasse wurde noch ein Unterstützungsfonds mit einem Staatsbeitrag von Fr. 50 000.— ins Leben gerufen. Man hat ihn seither aufheben können.

Für die Hilfskasse ist durch den Einbau der Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung eine neue Situation entstanden.

Eine weitere Neuerung entstand durch das Inkrafttreten der eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung. Wie hat man diese Probleme gelöst?

Zunächst einmal der Einbau der Teuerungszulagen in die Besoldung: Man baute am 6. November 1944 5 % der Teuerungszulagen plus Fr. 100.— in die versicherte Besoldung ein. Am 26. November 1946 wurde ein weiterer Einbau von 5 % der Teuerungszulagen plus Fr. 660.— und Fr. 150.— Familienzulage vorgenommen.

Im Jahre 1949 betrug die unversicherten Besoldungen wieder 32 %. Davon wurden 20 % in die Grundbesoldung eingebaut; 10 % blieben noch unversichert. Diese Lösung ermöglichte, die Beiträge der Versicherten und des Staates um 1 % zu reduzieren. Aber man hat die Rente nicht auf der neuen, sondern auf der ursprünglichen Besoldung ausgerichtet, also nicht auf diesen 20 %, die man in die Grundbesoldung eingebaut hat. Man hat also effektiv für 120 % Prämien bezahlt, aber die Rente nur auf 100 % ausgerichtet. Es ist heute so, dass $\frac{1}{6}$ der Grundbesoldung wohl beitragspflichtig, aber nicht rentenberechtigt ist. Noch nicht versichert sind die 10 % plus die weiteren 4,5 % Teuerungszulagen, und die kleineren Zulagen. Das ist die heutige Lösung.

Auf den 1. Januar 1948 trat die AHV in Kraft. Man musste die Hilfskasse des Staatspersonals der AHV anpassen. Das erfolgte durch das Dekret vom 15. November 1948. Man hat dort festgelegt, dass die Hilfskasse des Staatspersonals als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 AHV-Gesetz geführt werde, und dass die

Versicherungsleistungen der Hülfskasse und der AHV zusammen 75 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen dürfen, ferner dass der Staat den Rentenbezüglern, die keinen AHV-Anspruch haben, Teuerungszulagen ausrichtet, dass diese aber um den Betrag einer eventuellen AHV-Rente gekürzt werden sollen.

Zum heutigen Stand der Kasse, zu den Grundlagen der heutigen Leistungen: Es wird Sie interessieren, dass bei der Hülfskasse als Rentenberechtigte 4623 Personen mit einer beitragspflichtigen Besoldung von rund 42 Millionen versichert sind. Spareinleger haben wir 507 mit einer Beitragsbesoldung von 3,5 Millionen. In der Sparkasse des Aushilfspersonals sind 328 Personen, mit einer beitragspflichtigen Besoldung von 1,5 Millionen. Der Rentnerbestand hat auf 31. Dezember 1952 betragen: Invalide 763, Witwen 615, Waisen 107, Doppelwaisen 26, Verwandte 8, total 1519 Rentner mit rund 5 Millionen Jahresrenten. Im Jahre 1953 hat die Hülfskasse total an eigenen Versicherungsleistungen, an Teuerungszulagen des Staates, Abgangsschädigungen und Unterstützungen 7,6 Millionen ausbezahlt.

Das Deckungskapital, das die Hülfskasse benötigt, beträgt 127 Millionen, und zwar 42 Millionen für laufende Renten und 84 Millionen für die Anwartschaften der künftigen Rentenbezüglern. Das vorhandene Kapital beträgt aber bloss 82 Millionen, so dass ein versicherungstechnisches Defizit von 45 265 930 Franken besteht, d. h., die Versicherung ist zu 64,2 % gedeckt.

Die Grundlagen für die heutigen Leistungen an die Pensionierten habe ich bereits gestreift. Die rentenberechtigte Besoldung richtet sich noch nach dem Dekret von 1946; das sind 20 % weniger, als heute die Jahresgrundbesoldung beträgt. Die beitragspflichtige Besoldung ist die dekretsmässige plus die 20 %, die man 1949 eingebaut hat. Nicht beitragspflichtig sind also noch die Kinderzulagen von je Fr. 120.— pro Kind, 10 % auf der Grundbesoldung sowie die zusätzlichen Teuerungszulagen von 4,5 % plus Fr. 30.— Kopfquote, Fr. 45.— Familienzulage und Fr. 30.— Kinderzulage.

Im Vortrag ist eine Tabelle enthalten über das Verhältnis von Besoldung zu Pension. Ein verheirateter Beamter in Bern, ohne Kinder, mit einer Bruttobesoldung von Fr. 10 000.—, alles inbegriffen, ist mit Fr. 8700.— beitragspflichtig. Rentenberechtigt sind Fr. 7400.—. Wenn er die Maximalrente von 70 % erhält, so bekommt er Fr. 5728.—. Das sind 52,3 % seiner Bruttolohnbesoldung. Ein Beamter mit Fr. 20 000.— Bruttobesoldung kommt auf 51,6 % Rente. Nach Reglement beträgt die maximale Rente 70 %, aber z. B. bei Fr. 10 000.— Bruttobesoldung beträgt sie nur 52,3 %.

Wichtig ist noch zu wissen, dass der Staat den Rentenbezüglern schon bisher Teuerungszulagen ausgerichtet hat, und zwar verschiedene, je nachdem, ob die Leute vor 1945, zwischen dem 1. Januar 1945 und 31. Dezember 1946, oder nach dem 31. Dezember 1946 pensioniert worden sind. Das ist eine komplizierte Lösung. Alle Rentenbezüglern bekommen dazu noch zusätzlich Teuerungszulagen.

Die Hauptziele der Revision bestehen darin, die Hülfskasse der Teuerung anzupassen, indem die 20 %, auf denen man Versicherungsbeiträge

erhebt, aber keine Rente ausrichtet, in die Rentenberechtigung einbezogen werden. Sodann müssen wir eine endgültige Lösung hinsichtlich der Anpassung der Leistungen der Hülfskasse nach Einführung der AHV treffen. Das Dekret vom 15. November 1948 war auf fünf Jahre befristet. Es ist am 31. Dezember 1953 abgelaufen. In den Fällen, wo Beamte vor Erreichung des Rücktrittsalters aus irgendeinem Grunde zurücktreten müssen und noch nicht in den Besitz der AHV-Rente gelangen, soll die Mehrleistung, die dem Staate dadurch entsteht, versichert werden. Bisher hat der Staat diese zusätzlichen Leistungen übernommen. Diese sogenannte Zuschlagsrente wird nun versichert, und die Mitglieder zahlen ordentliche Beiträge darauf. Diese Fälle werden als ordentliches Risiko in die Versicherung eingebaut. Das sind die drei Hauptpunkte.

Bei dieser Gelegenheit können einzelne Bestimmungen ohne grosse finanzielle Folgen verbessert werden. Deshalb hat man das ganze Dekret von Grund auf neu gestaltet. Man hat auch die Sparkasse für das Aushilfspersonal in das Dekret eingebaut. Man hat ferner den Namen «Hülfskasse» abgeändert in «Versicherungskasse».

Es erleichtert ohne Zweifel die Diskussion in den Fraktionen und in der Detailberatung, wenn ich zusammenfassend die wichtigsten Hauptpunkte erwähne, die man geändert hat. In § 1 haben wir die soeben erwähnte Namensänderung. In § 14 hat man nun die dekretmässige Besoldung versichert. In § 23 hat man festgelegt, dass man sich bis zum 60. Altersjahr, nicht bloss bis zum 40., einkaufen kann, was eine Verbesserung bedeutet. In § 30 hat man die Rentenskala verbessert, indem sie mit 35 %, nicht mehr mit 15 % beginnt, dies auf Grund der Erfahrung, dass in den Fällen, wo sofort Invalidität eintritt, die 15 % nirgends hinreichen. In § 37 hat man das Rücktrittsalter der Frauen neu geregelt. In § 38 ist der Rentenzuschlag bei vorzeitigem Rücktritt festgelegt. In § 39 hat man eine neue Regelung getroffen. Man will namentlich den Fall vermeiden, dass Angehörige im Todesfall mehr erhalten, als der Verstorbene bekommen hätte, wenn er die Pensionierung erlebt hätte. In § 40 hat man eine neue Regelung getroffen bezüglich des Rücktritts der Herren Regierungsräte. In § 44 hat man den Rentenanspruch der Witwen bei Wiederverheiratung günstiger geregelt. In § 46 wurde die Waisenrente etwas günstiger gestaltet. In § 59 usw. ist die Umwandlung der einmaligen Abfindungen in Leibrenten besser gestaltet. In die §§ 62—65 hat man die Sparkasse des Aushilfspersonals eingebaut. Das sind die wichtigsten Änderungen im Hauptdekret.

Die Anpassung an die AHV hat man in einem besonderen Dekret, mit vier Paragraphen, vorgenommen. § 2 ist der wichtigste. Man begrenzt die Gesamtleistung der Versicherungskasse und der AHV nicht mehr auf 75, sondern auf 80 %.

Die Anwendung dieser beiden Dekrete bringt sowohl dem Staat wie dem Personal eine vermehrte Belastung. Die Mitgliederbeiträge müssen um je 1 % beim Personal und beim Staat erhöht werden. Jedes versicherte Mitglied zahlt monatlich Fr. 3.— zur Finanzierung des Rentenzuschlages an frühzeitig Pensionierte. Das ergibt für den Staat zu-

sammen eine Mehrbelastung von Fr. 658 000.— pro Jahr. Diese Mehrbelastung muss allerdings auch das Personal übernehmen.

Es ist möglich, dass dadurch, dass man das Rücktrittsalter etwas günstiger regelt, namentlich bei den Frauen, und die Rente etwas günstiger wird als bisher, die Leute in Zukunft eher die Pensionierung verlangen, dass sie nicht mehr warten bis zum 70. Jahr, was für den Staat eine Mehrbelastung zur Folge hat.

Man hat sich fragen müssen, ob man dafür, dass man die versicherte Besoldung erhöht, und damit das versicherungstechnische Defizit noch einmal vergrössert, vom Staat und vom Personal Einlagen verlangen wolle. Aber das Deckungskapital, das für die neue Versicherung hätte aufgebracht werden müssen, hätte einen Betrag von 13—14 Millionen ausgemacht. Man ist der Auffassung, man wolle bei der bisherigen Lösung bleiben, indem man von der Einzahlung dieses Kapitals absieht, aber für den Eingang des Zinses, den das Deckungskapital erfordert, sorgt. Diese Lösung hat heute vielleicht auch den Vorteil, dass man Schwierigkeiten in der Anlage dieser Kapitalien vermeiden kann. Man hat auf jeden Fall — man muss dieses Problem auch noch anschneiden — in der Neuregelung nicht dazu kommen können, das versicherungstechnische Defizit, das im Umfange von 45 Millionen besteht, heute auf diese oder jene Art abzutragen. Man ist bei der Deckung des Zinses geblieben.

Die Kommission ist der Auffassung, dass sie Ihnen mit diesen beiden Dekreten gute Vorlagen bringt. Das Hauptdekret hat die Kommission mit ganz kleinen Ergänzungen, abgesehen von der Lösung hinsichtlich der Mitglieder des Regierungsrates, genehmigt. Wir sind der Auffassung, dass ein Dekret, wie das vorliegende, in Grenzfällen immer da und dort gewisse Härten erzeugen wird. Wir glauben aber, dass wir ein recht schönes Dekret haben. Das zweite Dekret war umstritten. Die Herren Vertreter des Personals hätten es lieber gesehen, wenn man die Begrenzung auf 80 % Versicherungsrente, aus der Hülfskasse und der AHV-Rente zusammen, nicht vorgenommen hätte. Aber wir müssen folgender Tatsache Rechnung tragen: An Hand einer Liste, die uns gegeben wurde, hat man feststellen können, dass z. B. ein Versicherter in der untersten Besoldungsklasse, also in der Klasse 20, sofern er die volle Rente aus der Versicherungskasse und der AHV erhält, im Jahre 1954 auf 85 % der Besoldung kommt, die er vor der Pensionierung gehabt hat. Dieser Mann hat heute aus der AHV nur eine Teilrente. Die volle Rente bekäme er 1968. Dann erhielte er nicht 85 %, sondern etwa 90 %. Rechnen wir dazu, dass seine Prämie an die Versicherungskasse von 7 % und die 2 % an die AHV wegfallen, und er vielleicht etwas weniger Steuern bezahlen muss, so kommt er sogar auf 100 %, also gleich hoch wie vor der Pensionierung. In der Klasse 20 sind allerdings nur wenige Versicherte. In der Klasse 17 kommt einer heute, mit einem versicherten Jahresverdienst von Franken 7000.—, auf 81 %. 1968 kommt er mit der vollen Rente aus der AHV ein paar Prozente höher; berücksichtigt man die Einsparungen aus den Beiträgen — die Steuern wollen wir gar nicht erwäh-

nen—, so kommt er auf rund 90 %, um wenig zu sagen. In der höchsten Klasse — dort sind die Herren Oberrichter eingereiht — beträgt die versicherte Besoldung Fr. 19 500.—. Mit der Versicherungskassen-Rente und der AHV-Rente beträgt die Pension 65 %, im Jahre 1968 69 oder 70 %.

Wir sind der Auffassung, dass die Lösung, die wir hier vorsehen, richtig ist, d. h. dass wir diese Begrenzung machen müssen. Wenn einer frühzeitig in den Dienst des Staates eingetreten ist, würde er schon mit 55 oder 60 Jahren das Maximum der Pension beziehen. Da sollte ein Anreiz vorhanden sein, noch im Dienst zu bleiben. Wir sehen gewisse Schwierigkeiten. Wenn es z. B. nicht gehen sollte mit den Vorgesetzten, könnte er dann plötzlich krank werden und sich pensionieren lassen. Den kleinen Ausfall, der ihm entsteht, nimmt er vielleicht gerne in Kauf. Wir müssen also eine gewisse Abgrenzung nach oben vornehmen. Bei den obersten Besoldungsklassen kämen wir dann auf die Grenze, wie wir sie seit Jahren haben, immerhin unter Einschluss der AHV.

Wir sind gegenüber dem Bund sicher etwas günstiger gestellt. Allerdings hat der Bund 10 % mehr von den Teuerungszulagen in die versicherte Besoldung eingebaut als wir, aber der Bund macht den sog. Koordinations-Abzug, was die unteren Besoldungsklassen gegenüber den oberen ausserordentlich benachteiligt. Die Versicherten des Bundes sind etwas günstiger gestellt hinsichtlich der direkten Beiträge; sie zahlen bloss 6 % plus einen Zuschlag. Aber die direkten Beiträge des Bundes sind wesentlich grösser als bei uns im Kanton. Bezüglich der direkten Leistungen der SBB wollen wir keine Vergleiche anstellen. Wir sind also auch in bezug auf die Renten, wie wir sie vorsehen, gegenüber dem Bund vielleicht etwas günstiger, aber auf der andern Seite behauptet man — ich habe das persönlich auch festgestellt —, dass der Bund in den Besoldungen eher etwas weitergeht als unser Kanton, wodurch ein gewisser Ausgleich entsteht.

Die Konsequenzen, die diese Vorlagen in bezug auf die Lehrerversicherungskasse haben könnten, möchte ich nicht zu hoch einschätzen. Bei der Lehrerversicherungskasse haben wir auch eine Rente von 60 %, gleich wie beim Bund, also nicht die 65 %. Man zahlt 1 % weniger Prämie bei der Lehrerversicherungskasse. Es könnte dann der Wunsch kommen, man solle der Lehrerversicherungskasse vom Staat aus diesen einen Prozent auch noch geben. Aber die Besoldungen, die bei der Lehrerversicherungskasse versichert sind, sind gleichmässiger als beim Staat. Man kommt in der Rente überall bis 79 %, so dass die Lehrer nicht den Wunsch haben werden, noch mehr Beiträge zu zahlen. Es ginge dort eher darum, das Rücktrittsalter noch etwas zu reduzieren.

Ich möchte zusammenfassend sagen: Die Lösung, wie wir sie vorlegen, ist gut und soll es für ein gutes Staatspersonal auch sein. Aber wir wollen nicht übertreiben. Weite Kreise haben keine derartige Versicherung. Das müssen wir immer bedenken. Deshalb ist die Kommission in ihrer grossen Mehrheit der Auffassung, man biete hier das Maximum des möglichen. In diesem Sinne möchte ich Ihnen Eintreten auf die Vorlage beantragen.

Geissbühler (Spiegel b. Köniz). Ich hätte gerne, als Vertreter der Sozialdemokratischen Partei, zum Eintreten gesprochen. Leider haben wir in der Fraktion noch nicht Gelegenheit gehabt, das Dekret zu beraten. Wir haben uns darauf beschränkt, jene Geschäfte zu behandeln, die uns von der Präsidentenkonferenz für diese Woche als behandlungsbereif vorgelegt wurden und haben uns daher erlaubt, die Beratung dieses Dekretes auf den nächsten Montagvormittag zurückzustellen. Ich zweifle aber nicht, dass unsere Fraktion, getreu ihrer Linie, die sie bis jetzt verfolgt hat, für das Sozialwerk eintreten wird. Ob Abänderungsanträge beschlossen werden oder nicht, kann ich heute allerdings nicht bekanntgeben. Das wird das Ergebnis der Beratungen zeigen.

Ich möchte aber heute als Mitglied der Kommission und Vertreter des Staatspersonalverbandes ein paar Worte zu diesem Dekret sagen. Wir sind uns im Staatspersonalverband bewusst, dass das Werk, das hier vorgelegt wird, wertvoll ist, dass es Vorteile und Fortschritte gegenüber dem bisherigen Dekret bringt. Ich will all die Vorteile, die es bringt, hier nicht noch einmal aufzählen. Der Herr Kommissionspräsident hat in seinen gründlichen Darlegungen auf alles hingewiesen. Ich möchte auch meinerseits sowohl dem Herrn Finanzdirektor wie seinem Mitarbeiter, Herrn Erb, sowie allen anderen Herren, die am Entwurf dieses Dekretes mitgearbeitet haben, im Namen des Staatspersonals herzlich danken, dass sie ein solches Werk geschaffen haben. Auf der andern Seite muss man sich aber auch klar sein, dass das Werk nicht einfach ein Geschenk ist, sondern dass auch das Personal seine Leistungen bringen muss. So ist es klar, dass es dem Personal nicht leicht wird, plötzlich vom 1. Januar 1954 weg 7 % zahlen zu müssen, nachdem es seit 1947 nur 6 % Prämien geleistet hat. Wir anerkennen vollständig, dass der Staat ebenfalls 1 % mehr zahlt, aber das Prozent mehr, das dem Personal auferlegt wird, ist eben auch ausgedrückt in Geld, ist ein Betrag, der dem Personal am Barlohn abgeht. Ferner ist es für das Personal nicht ganz leicht, in Kauf zu nehmen, dass die bisherige Maximalrente von 70 % auf 65 % herabgesetzt wird. Trotzdem hat sich das Personal einverstanden erklärt, weil es gesehen hat, dass man die heute vorgeschlagene Lösung anerkennen darf, da sie trotz diesen Lasten, die auferlegt werden, einen Fortschritt bedeutet. Man hat sich namentlich auch darüber gefreut, dass die 20 % Einbau des Lohnes in die Versicherungskasse ohne Nachzahlungen, ohne Monatsbeträge, gemacht und gemäss § 38 eine Zuschussrente mit einem kleinen Beitrag von Fr. 3.— pro Monat erkaufte werden kann. Das sind alles Vorteile, die das Personal ganz genau abzuschätzen weiss und die ihm die Zustimmung zu diesem Dekret erleichtert haben.

Wenn der Herr Kommissionsreferent vom versicherungstechnischen Defizit gesprochen hat, so möchte ich darauf aufmerksam machen, dass die Frage der versicherungstechnischen Defizite gegenwärtig in der ganzen Schweiz eifrig diskutiert wird. Man hat eine zeitlang eine grosse Sache mit diesen versicherungstechnischen Defiziten gemacht. Man hat verlangt, dass diese Defizite in die Kasse einbezahlt werden müssen, damit die Kasse jederzeit ihre Leistungen, die an sie gestellt wer-

den, erfüllen kann. Nun hat man aber unter dem Druck des heutigen Kapitalmarktes doch angefangen, sich ein bisschen andere Ueberlegungen zu machen, denn alle diese Kapitalien, die von den Versicherungskassen angehäuft werden, bedeuten eine Belastung auf dem Kapitalmarkt. Wenn man weiss, wie schwer es hält, diese Kapitalien auch nur einigermaßen zinstragend anlegen zu können, so ist doch auf der anderen Seite abzuwägen, ob man nun partout diese versicherungstechnischen Defizite abtragen, die Kapitalien einschiessen müsse, wodurch der Ueberfluss auf dem Kapitalmarkt noch vermehrt wird. Ich glaube, der neue Weg, der sich für die Zukunft abzeichnet, indem man, statt diese Kapitalien einzuzahlen, einfach versucht, die Zinsen dieser Kapitalien zu garantieren, so dass eigentlich ohne Kapital die Garantie da ist für den Notfall, wenn die Kasse übermässig beansprucht werden sollte, ist nun wirklich der klügere, wenigstens für den Moment, als zu glauben, man müsse noch Kapitalien anhäufen, die man nirgends anlegen kann. Ich möchte Ihnen ebenfalls empfehlen, auf das Dekret einzutreten. Ich werde mir erlauben, noch da und dort in der Detailberatung zu einzelnen Paragraphen das Wort zu ergreifen.

Was nun das Dekret über das Verhältnis der AHV zur bernischen Pensionskasse betrifft, so liesse sich da etliches diskutieren. Wenn hier mit Prozenten gefochten wird, wenn man sagt, man müsse die Rente auf 80 % beschränken, weil die Leute sonst keinen Anreiz mehr haben, weiter zu arbeiten, muss ich aus verschiedenen Gründen zu diesen Behauptungen ein Fragezeichen machen. Erstens einmal trifft diese Beschränkung nicht die Staatsbeamten mit den hohen Besoldungen. Das hat Ihnen der Herr Kommissionsreferent an ein paar Beispielen auseinandergesetzt. Ich brauche das nicht zu wiederholen; ich möchte es nur noch einmal festnageln. Es trifft die Leute mit den kleinen Besoldungen, die Leute der 17., 18., 19. und 20. Besoldungsklasse. Es stimmt eben nicht, was vorhin gesagt wurde, dass man in der 20. Besoldungsklasse keine Leute habe. Dort sind etliche von den kleineren Staatsdienern und -dienerinnen eingereiht. Ich möchte auch darauf hinweisen, dass wir in der 18. und 19. Besoldungsklasse eine grosse Anzahl Leute haben. In der 18. Klasse sind z. B. die meisten unserer Wegmeister eingereiht, ferner eine Menge Kanzlistinnen. Diese haben nicht das Glück, in die oberen Besoldungsklassen eingereiht zu werden. Darum scheint es mir persönlich ein Unrecht zu sein, dass man bei diesen kleinen Leuten die Beschränkung auf 80 % vornimmt. Man nimmt hier den Kleinen etwas. Der Grosse aber hat nicht darunter zu leiden. Es ist doch merkwürdig, dass man im privaten Geschäftsleben draussen demjenigen, der das 65. Altersjahr erreicht und das Recht auf eine AHV-Rente erworben hat, nicht sagt: Bitte, wir müssen dir noch eine Beschränkung auferlegen; du hast deinen Lohn, deinen Ertrag aus dem Geschäft und noch die AHV-Rente dazu; es ist ein Unrecht, dass man das ausbezahlt. — Das lässt man schlafen. Beim kleinen Angestellten, Arbeiter und Beamten aber, der im Staatsdienst steht, begrenzt man auf 80 %. Das ist ein Unrecht, mit dem ich mich vorläufig nicht abfinden kann. Ich weiss nicht, welche Punkte in der Einzelberatung noch

aufgegriffen werden. Ich will jetzt Ihre Geduld nicht länger in Anspruch nehmen. Wir werden sicher für Eintreten auf das Dekret über die Versicherungskasse stimmen. Wir werden auch beim andern Dekret für Eintreten stimmen, werden uns aber vorbehalten, noch etliche Bemerkungen dazu zu machen.

Bergmann. Wir stehen zweifellos vor der Revision eines Dekretes, das Bedeutung hat, das dem bernischen Staatspersonal eine angemessene Lösung seiner Pensionierungsfrage bringt. Wenn ich «angemessen» sage, so möchte ich zugleich einen Vorbehalt anbringen. Ich möchte sagen, dass die Angemessenheit nicht übersetzt ist, sondern das bringt, was der pensionierte Beamte, Angestellte und Arbeiter für das Leben notwendig haben. Wir möchten der Regierung und namentlich der Finanzdirektion danken, dass sie zu der Revision Hand geboten hat. Ich bin berechtigt zu erklären, dass die Freisinnig-demokratische Fraktion die Vorlage geprüft hat und einstimmig für Eintreten ist.

Was die Skala anbetrifft, so möchte ich noch auf einen Punkt hinweisen. Man darf sich bei solchen Vorlagen nicht von Prozentzahlen täuschen lassen. Sie sind nämlich sehr oft eine optische Täuschung. Wenn Fr. 1.— 1% ist, sind Fr. 2.— 2% nach Adam Riese. Das ist die Mathematik. Es ist daher, wie erwähnt, eine optische Täuschung, wenn man nicht sagt, was hinter den Prozents steckt. Wenn man schaut, wie sich die Leistungen aus der Pensionskasse und der AHV-Rente zusammen verhalten, kommen wir zu folgenden Zahlen. In der 20. Besoldungsklasse kommen wir auf einen Totalbezug von Fr. 5746.— Es mag zutreffen, dass in der 20. Besoldungsklasse nicht sehr viele Verheiratete sind, aber trotzdem machen die 85% am Gesamtbezug nicht mehr als Fr. 5746.— pro Jahr und Ehepaar aus. Damit ist ein Jahr lang auszukommen. Das ist die nackte Ziffer. Sie zeigt, was die Prozente in Franken ausmachen. Wenn wir die 17. Besoldungsklasse nehmen, so haben wir einen Gesamtbezug von 81%. Das macht aber in Franken beträgen, und das ist für mich massgeblich, im Jahre 1954 mit stabilen Lebenshaltungskosten Fr. 6523.— aus. Dabei muss man daran denken, dass das Staatspersonal zur Hauptsache in städtischen Zentren wohnt und dort für die hohen Lebenshaltungskosten aufkommen muss. Die freisinnige Fraktion wird zu einzelnen Bestimmungen ebenfalls Anträge stellen. Ich möchte meinerseits warm empfehlen, auf die Vorlage einzutreten.

Steinmann. Ich möchte mich zunächst den Worten des Herrn Kommissionspräsidenten in zwei Beziehungen anschliessen. Erstens handelt es sich, wie er ausgeführt hat, um eine schwierige Materie, so dass es für den Aussenstehenden gar nicht einfach ist, sich hineinzuleben. Umso wichtiger ist es, dass in den vorberatenden Instanzen gründliche und gute Arbeit geleistet wird. Wenn das der Fall ist, und wir dürfen es hier mit grosser Freude feststellen, so gebührt der Dank in erster Linie Herrn Regierungsrat Siegenthaler und seinen Mitarbeitern, vor allem Dr. Kupper, dem ausserordentlich versierten und auch entgegenkommenden Funktionär und Chef des Personalamtes. Sodann teile

ich die Auffassung des Herrn Kommissionsreferenten darin, dass hier eine Lösung gefunden ist, die bei den Berufsverbänden Anklang gefunden hat. Unser Ratskollege Geissbühler hat mit Recht darauf aufmerksam gemacht, dass, wenn von allen, die unter das Dekret fallen, vermehrte Leistungen erwartet werden und trotzdem hier diese Lösung gefunden wurde, dies auf die massvolle Haltung der Berufsverbände zurückzuführen ist. Der neue Sekretär des Staatspersonalverbandes, Herr Geissbühler, der Nachfolger unseres unvergesslichen Dr. Luick, hat seine massvolle und einsichtsvolle Beurteilung hier zweifellos unter Beweis gestellt. Das darf man auch einmal hier im Rate über alle Parteiuunterschiede hinweg sagen.

Ich betrachte das Dekret als einen Markstein in der Geschichte der bernischen Sozialpolitik. Diejenigen, die nicht betroffen sind, die ausserhalb stehen, die keine Pension haben, wie auch der Sprechende nicht, werden mit Erstaunen und Freude feststellen können, dass der Staat in Zusammenarbeit und unter Mitwirkung seines Personals eine Lösung gefunden hat, die sozial von ganz eminenter Bedeutung ist.

Es ist vom Herrn Kommissionspräsidenten gesagt worden, dass Härtefälle nicht zu vermeiden gewesen seien. Ich begrüsse es, dass man das Dekret auf einen neuen Boden gestellt, in ein neues Gewand gekleidet hat. Aber es sollte doch möglich sein, in der Detailberatung noch einige Härtefälle zu korrigieren, denn wir wollen als Mitglieder der gesetzgebenden Behörde alles tun, um nicht das Gefühl aufkommen zu lassen, dass sich Härtefälle weiter auswirken können. Nur zwei Beispiele, die Ihnen vor der Detailberatung unterbreitet werden sollten. Das eine Beispiel betrifft solche unter dem Staatspersonal, die die Voraussetzungen des § 53, lit. b, nicht erfüllen und infolgedessen nur Sparversicherte geworden sind. Wir haben dort die Festsetzung der Altersgrenze auf 35 Jahre. Sauf erreuer sind es bei der Eidgenossenschaft 40 Jahre. Die Altersgrenze spielt nun aber nicht die Rolle, dass ich einen Antrag stellen möchte, sondern hat nur Folgen, die man ein bisschen mildern könnte. Wenn nämlich einer Sparversicherter geworden ist, weil er die Altersgrenze um ein wenig überschritten hat, und wenn die Bestimmung des § 23, Abs. 2: «Das Begehren um Einkauf ist innert Jahresfrist nach Aufnahme in die Kasse zu stellen», nicht erfüllt werden kann, dann bleibt dieser Mann nachher sein Leben lang Sparversicherter. Wenn aber einer mit 35 Jahren krank war, hat er nach § 54 die Möglichkeit, sobald er ein Zeugnis bringt oder nach Ablauf von 20 Jahren auch ohne Zeugnis, als Rentenversicherter aufgenommen zu werden. Der andere aber, der gesund war und seine volle Kraft dem Staat zur Verfügung stellte, hat wegen einer kurzen Spanne Zeit diese Möglichkeit nicht. Das ist ein Härtefall. Ich kenne zwei Fälle von Krankenschwestern, die dem Staat 19 Jahre hindurch treu gedient hatten, aber nicht Rentenversicherte werden konnten, weil sie damals die Altersgrenze von 35 Jahren schon überschritten hatten. Da glaube ich, könnten wir im Rat eine Lösung finden, indem man sagt, dass nach 20 effektiven Dienstjahren ein Sparversicherter auch aus andern als gesundheitlichen Gründen in die Rentenversicherung aufgenommen werden kann.

Nun das andere Beispiel. Wenn z. B. ein Lehrer — ich kenne einen solchen Fall, und er ist mir von Ratskollege Ernst Studer bestätigt worden — sein Leben lang ledig geblieben ist und treu und flott seine Pflicht getan hat, ledig geblieben ist vielleicht auch deswegen, weil er eine Schwester hatte, die ihm das ganze Leben hindurch — auch wegen des Familienzusammenhaltes, denn das bedeutet für viele Leute noch etwas — den Haushalt besorgt hat, so bekommt die Schwester nichts, wenn der Bruder stirbt. Das ist ebenfalls ein Härtefall. Könnte man nicht in § 51 eine Milderung in dieser Beziehung schaffen? Das ist eine Frage, die ich jetzt schon gestellt haben möchte, denn es besteht auch in der Kommission die Absicht und der Wille, Härtefälle auszumerzen. Ich bitte Sie, sich das bis Montag zu überlegen; dann werden wir hoffentlich zusammen eine Lösung finden, um die Härten zu beseitigen.

* * *

Vizepräsident Tschumi übernimmt den Vorsitz.

Zimmermann Hermann. Ich möchte eigentlich eine Ordnungsfrage stellen. Der Herr Kommissionspräsident und auch Kollege Geissbühler haben in ihren interessanten Referaten beide Dekrete miteinander diskutiert. Ich möchte fragen, ob das geht, trotzdem das zweite Dekret nicht auf der Traktandenliste steht. Ich möchte persönlich zum zweiten Dekret betr. Anpassung der Versicherungskasse an die AHV gerne etwas sagen; ich weiss aber nicht, ob ich es tun darf, da das Geschäft nicht auf der Traktandenliste figuriert.

Präsident. Wir haben stillschweigend dieses Traktandum aufgenommen und die Eintretensdebatte über beide Dekrete eröffnet.

Zimmermann Hermann. Ich möchte vorab im Namen des Personals öffentlicher Dienste dem Regierungsrat, Verwalter Erb sowie Dr. Kupper für ihre Arbeit danken, die sie mit der Ausarbeitung dieser zwei Dekrete geleistet haben. Sie sind längst fällig gewesen. Wir müssen das Dekret über die Versicherungskasse rückwirkend in Kraft setzen, wie schon der Herr Präsident gesagt hat, denn die Beitragsregelung ist vom 1. Januar an erfolgt und die Mitglieder der Versicherungskasse zahlen bereits die erhöhten Beiträge.

Ich möchte eine Korrektur anbringen. Kollege Geissbühler hat gesagt, im Jahre 1947 habe man die Beitragssenkung vorgenommen. Das ist 1950 gewesen, als wir 20 % stabilisiert haben. Damals hat man gegen meinen Willen einen Prozent abgebaut. Man kann nicht mehr Leistungen verlangen und nicht zahlen wollen, was sich gehört. Es ist sicher eigentümlich, so zu handeln, denn wenn man etwas zahlen muss, muss man auch die Mittel zur Verfügung stellen.

Zum ersten Dekret ist allerlei gesagt worden. Ich möchte das nicht wiederholen. Wir stimmen ihm sicher alle zu, obwohl wir zu diesem oder jenem Paragraphen etwas zu sagen haben. Aber über das zweite Dekret, Anpassung der Versicherungskasse an die AHV muss man schon einige Worte verlieren. In unserem Verband haben wir

eine grössere Zahl von Mitgliedern, die beim Staate Bern tätig sind und den untersten Lohnkategorien angehören. Sie sagen, dass § 2 dieses Dekretes über die Anpassung eine Begrenzung auf 80 % vorsehen will. Ich habe in der Kommission gegen diese Begrenzung gesprochen, und zwar aus Gründen, die sicher vertretbar sind. Wir sind sicher alle der Meinung, dass es nicht soweit kommen darf, dass der Pensionierte gleichviel oder sogar noch mehr bezieht als zur Zeit, da er aktiv war. Das gäbe einen Zustand, der nicht gut zu verantworten wäre und von einer grossen Zahl Bürger nicht verstanden würde, auch dann nicht, wenn der Versicherte seine Leistung an die Pensionskasse vollbringen muss — diese Leistungen sind nicht klein —, denn auch der Arbeitgeber, in diesem Falle der Staat und damit der Steuerzahler, sorgen für die Staatsfunktionäre. Es darf keine Ueberschreitung geben von dem, was einigermassen als vertretbar und gerecht erscheint.

Wie wirkt sich nun aber diese Begrenzung auf 80 % aus? Man kann mit grossen Tabellen auf-rücken und ausrechnen, dass die untersten Besoldungsklassen, wenn die AHV voll rechtskräftig wird, im Jahre 1968 bis auf 95 % kommen. Das stimmt. Im Jahre 1958 wären es auch schon 91 %. Herr Bergmann hat gesagt, man müsse mit Franken, nicht mit Prozenten rechnen. Das ist richtig. Ist es nun am Platze, dass man gerade bei den bescheidenen Lohnbezüglern, bei den untersten Lohnklassen, einen Abzug macht? Korrigieren wir da nicht das Prinzip der AHV, die im Gegensatz zum Äquivalenzprinzip der Pensionskasse Sozialcharakter hat? Korrigieren wir da nicht etwas, das nicht gerecht ist? Ich möchte recht verstanden sein. Ich teile die Meinung, dass man nicht zu hoch kommen darf. Pension und AHV zusammen sollen nicht den bisherigen Lohn des Aktiven erreichen oder fast erreichen. Das verstehen wir, aber wir korrigieren, wie schon gesagt, das Sozialprinzip der AHV, denn das ganze Volk bezeichnet es als richtig, dass der, der viel verdient, zugunsten des wirtschaftlich Schwachen etwas leisten muss. Dieses Prinzip kehren wir hier um. Damit ist dem kleinen Lohnbezüglern im Kanton nicht geholfen. Ich habe in der Kommission nicht zugestimmt, denn ich habe mich von der Richtigkeit dieser 80 %-Grenze nicht überzeugen lassen können. Ich hätte lieber eine andere Lösung gesehen. Bei dieser Gelegenheit möchte ich noch sagen: in der Stadt Bern, in der Gemeinde Köniz und andern Orten ist die Sache so geregelt, dass man einen prozentualen Abzug an der Rentenhöhe vornimmt in dem Moment, wo die AHV in Kraft tritt. Da benachteiligen wir niemanden; alle werden gleich behandelt nach Prozenten. In der Stadt Bern werden dem, der in die Leistung der AHV kommt, 16 % seiner Rentensumme im Maximum gekürzt; aber in der Gemeinde Köniz kürzen wir nur 6 %, weil das für den Einbau der erhöhten Besoldung genügt hat. Hier müssen wir rechnen, wieviel das ausmacht. Rein gefühlsmässig habe ich die Auffassung, es würde bei 7—8 % sein. Wir würden dann erreichen, dass bei dem, der mit Fr. 4000.— oder Fr. 5000.— Pension zufrieden sein muss, um den Rest seines Lebens zu fristen, keine prozentual höhere Kürzung vorgenommen wird als beim Obergericht, der mit Fr. 20 000.— in Pension geht. Mit 7 oder 8 % Belastung hat er immer noch genug, um als Pensionierter keine Not leiden zu

müssen. Er hat immerhin eine Pension, die mit der AHV zusammen weit grösser ist, als was ein grosser Teil der Leute verdient, wenn sie aktiv sind. Es geht nicht darum, einem höheren Beamten etwas zu nehmen, sondern nur darum, eine Lösung zu finden, die niemanden unrechtmässig oder ungleichmässig belastet.

Das sind ein paar Bemerkungen zum zweiten Dekret. Ich möchte noch einmal den vorberatenden Instanzen, Herrn Regierungsrat Siegenthaler und seinen Chefbeamten im Namen unseres Berufsverbandes herzlich danken.

Tschanz. Unsere Fraktion hat, wie die sozialdemokratische Fraktion, zu diesem Dekret noch nicht Stellung genommen. Wir hatten noch keine Zeit. Es war auch für die erste Woche noch nicht vorgesehen. So ist weder Eintreten noch Detailberatung in der Fraktion behandelt worden. Ich glaube aber im Namen der Fraktion erklären zu können, dass wir für Eintreten stimmen werden, denn man sieht die Notwendigkeit durchaus ein. Auf unserer Seite ist immer die Auffassung vertreten worden, dass das Staatspersonal anständig besoldet und für das Alter versichert sein soll. Das ist Pflicht des Arbeitgebers. Die Behandlung dieser Gegenstände ist aber nicht ganz leicht in unserer Fraktion, die fast ausschliesslich aus Freierwerbenden besteht, die nicht in den Genuss solcher Rechte kommen. Bei uns ist es so, dass diejenigen, denen es nicht gelingt, genügend Kapital auf die Seite zu legen, um davon leben zu können, im Alter auf Kosten ihrer Kinder erhalten werden müssen. Allgemein ist das bei einem grossen Prozentsatz der Freierwerbenden der Fall. Namentlich in kleinen Verhältnissen der Landwirtschaft werden einfach die Nachkommen für ihre Eltern sorgen müssen, wenn sie einmal nicht mehr arbeitsfähig sind und den Betrieb nicht mehr selber führen können. Es ist deshalb in dieser Richtung ein Manko in unserem Beruf. Man hätte hier auch gerne einige Sicherungen, aber das wird vorläufig — das sehen wir ein — nicht möglich sein. Das würde im ganzen Ausbau der Sozialmassnahmen zu weit führen. Wir haben einen kleinen Ersatz und dafür wollen wir dankbar sein. Es ist die AHV, die immerhin für die kleinsten Verhältnisse ein bisschen eine Erleichterung bringt und grösste Not lindert. Wir wollen von der Fraktion aus für Eintreten stimmen.

Imboden. Ich möchte ebenfalls aus voller Ueberzeugung für die zwei Dekrete eintreten. Die eigentliche Versicherungskassenvorlage scheint mir eine sehr fortschrittliche Lösung zu sein. Der Staat Bern soll zweifellos ein vorbildlicher Arbeitgeber für sein Personal sein. Das mag sich auch im Beamtengesetz und in den Versicherungsstatuten zeigen. Immerhin möchte ich feststellen, dass in dieser Versicherungskassenvorlage gegenüber dem Bund verschiedene Sparten schlechter sind, z. B. der Einkauf, der Anspruch auf Altersrenten bei der Frau, die Witwenrenten, ferner, wie Herr Steinmann ausgeführt hat, die Ueberführung der Sparversicherten in die Rentenversicherung, und schliesslich auch noch die Abfindung. Trotzdem habe ich die Auffassung, dass man dem Dekret, das den zuständigen Instanzen sehr grosse Arbeit verursacht hat, in grossen Zügen zustimmen sollte.

Was nun die Begrenzung auf 80 % anbelangt, so sollte man das meiner Meinung nach weglassen lassen, weil es sich tatsächlich um die untersten Besoldungsklassen (17.—20.) handelt, und weil wir solche Differenzierungen beim Bundespersonal nicht kennen.

Aebi (Burgdorf). Ich sehe mich veranlasst, das Wort zu ergreifen auf Grund der Ausführungen von Herrn Geissbühler, speziell hinsichtlich des versicherungstechnischen Defizites. Ich muss ihm da etwas entgegenreten. Vorweg möchte ich aber bemerken, dass man als gewöhnliches Ratsmitglied den Vortrag der Finanzdirektion zu diesem Dekret vermisst hat. Man hat nur das Dekret erhalten ohne Vortrag. Man kann aber mit dem Dekret nicht viel anfangen, wenn man nicht den gesamten Ueberblick hat. Man hat mir den Vortrag nachträglich gegeben, und so habe ich mir in letzter Stunde ein besseres Bild machen können. Auch möchte ich noch festhalten, dass man von Herrn Geissbühler gerne gehört hat, dass die Beamten, Angestellten und Arbeiter dankbar sind für das, was man ihnen hier gibt, dass sie im grossen und ganzen einverstanden sind. Wenn man hier vielleicht noch diskutiert über die Grenze nach oben, so möchte ich nur feststellen, dass wir von der Privatwirtschaft immer mit Neid auf das schauen, was man hier den Beamten, Angestellten und Arbeitern bieten kann. Auch in einem Geschäft, wo seit Jahren sehr schöne Einlagen in die Pensionskasse gemacht werden konnten, und zwar auch mit Hilfe des Staates, weil man keine Steuern dafür bezahlen musste, kommt man nie auf Ansätze, wie sie hier sind. Wenn wir auf 30 % der Besoldungen kommen, sind wir schon sehr zufrieden, und dann müssen wir schon sehr gute Zeiten gehabt haben, 10, 15, 20 Jahre lang, wenn man das hat machen können.

Nun zum versicherungstechnischen Defizit. Es ist klar, dass man aller Voraussicht nach den Betrag nie aufbringen muss. Gegenwärtig haben wir bei der Pensionskasse ein versicherungstechnisches Defizit von Fr. 45 265 000.—. Wenn man die Entwicklung des Defizites anschaut, kann man mit Befriedigung feststellen, dass es wesentlich kleiner geworden ist, speziell, wenn man noch den Anteil betrachtet, den es vom eigentlichen Deckungskapital ausmacht. Im Jahre 1925 machte das Defizit noch 75 % des Deckungskapitals aus, im Jahre 1947 noch 50 %, heute 35 %. Man sieht also, dass man ausserordentliche Fortschritte gemacht hat. Die Situation hat sich wesentlich verbessert. Der Staat hat das machen können, weil man seit dem Kriege ausserordentlich günstige Jahre gehabt hat. Ich glaube, man darf sich hinsichtlich des versicherungstechnischen Defizites nicht grundsätzlich auf den Standpunkt stellen, es genüge, wenn man es verzinst. Ich weiss nicht, was man sagen würde, wenn man bei privaten Kassen immer so kutschieren und erklären wollte: wir richten eine Pensionskasse ein, aber wir kümmern uns nicht darum, wie wir das Deckungskapital beschaffen können; wir begnügen uns einfach mit der Verzinsung. Ein gewisser Teil muss doch bestimmt vorhanden sein. Ich erachte 35 % oder rund $\frac{1}{3}$ Defizit beim Staat noch als angängig; bei einer privaten Kasse aber könnte man sich nicht zufrieden geben. Es besteht für den Staat die Verpflichtung, in dieser oder jener

Form für die 45 Millionen aufzukommen. Das ist nirgends als Schuldverpflichtung festgehalten. Es kommt auch nicht die Leistung zum Ausdruck, die der Staat im Zusammenhang mit dem Kapital und dem Defizit aufbringt. Es ist eine Bestimmung im Dekret enthalten, dass der Staat den Zins von 4 % garantieren muss. Wer ein bisschen mit dem Versicherungswesen vertraut ist, weiss, dass man schon lange nicht mehr mit 4 % rechnen kann. Ich weiss nicht genau, wieviel man rechnen muss; wir werden aber ungefähr 2, 3 oder vielleicht $3\frac{1}{4}$ % rechnen müssen, so dass also der Staat bei einem Kapital von 82 Millionen praktisch wahrscheinlich ungefähr einen Prozent drauflegt. Das gibt im Jahr etwa Fr. 800 000.—. Dazu kommt nun die Verzinsung des Defizites von 45 Millionen. Wenn man auch hier 4 % rechnet, macht das 1,8 Millionen aus. Die beiden Beträge zusammen ergeben einen jährlichen Zuschuss des Staates von 2,6 Millionen. Ich glaube, man darf das hier auch erwähnen, denn das kommt natürlich zu dem Beitrag von 9 % hinzu, der weiter hinten festgelegt wird. Es wäre gut, wenn man über diese Zahlen zum vorneherein etwas mehr orientiert würde. Bei der Behandlung des Primarschulgesetzes hat man auch erst in der Diskussion auf Anfrage hin etwas Auskunft erhalten. Schliesslich sind die Leistungen, die der Staat aufbringen muss, für ihn wesentlich. Es ist auch wesentlich, wenn z. B. ein solcher Betrag von 2,6 Millionen, der praktisch hier nirgends figuriert, erwähnt ist. Selbstverständlich opponiere ich nicht irgendwie gegen Eintreten auf das Dekret; es ist durchaus in Ordnung; es ist zeitgemäss. Immerhin haben vorhin vier Beamtensekretäre gesprochen. Ich rede noch als freier Mann, wie Herr Dr. Steinmann.

Herr Imboden hat auseinandergesetzt, was in diesem Dekret gegenüber dem Bund schlechter ist. Es wird aber nichts darüber gesagt, was gegenüber dem Bund besser ist. Hier wäre noch da und dort etwas zu sagen. Ich glaube, dass man beim Staat die Frage im grossen und ganzen sehr sorgfältig behandelt. Man hat alles gründlich geprüft, so dass ich einverstanden bin, wenn man das Dekret grundsätzlich in der Form annimmt, wie es vorliegt.

Friedli (Bern). Die Diskussion hat mich bewogen, einige Präzisierungen vorzunehmen. Nun hat aber Herr Kollege Aebi die Hauptsache bereits vorweggenommen, nämlich die Frage des versicherungstechnischen Defizites.

Es handelt sich bei dieser Vorlage um ein überaus erfreuliches Werk, und man darf aus Ueberzeugung zustimmen. Wenn man vom versicherungstechnischen Defizit spricht, glaube ich immerhin sagen zu dürfen, dass man nach der Situation, wie sie ist, nicht das Gruseln zu bekommen braucht. Herr Dr. Aebi hat auch nicht in diesem Sinne gesprochen. Aber es ist so beim Staat: Wenn der Staat nicht ein ewiges Leben hätte oder man es ihm nicht zuspräche, könnte nicht ohne weiteres mit einem versicherungstechnischen Defizit operiert werden. Dann müsste zum voraus alles gedeckt sein. Nun ist es glücklicherweise hier anders.

Ich möchte vor allem darauf hinweisen, dass man sich bei dieser Vorlage auch bewusst sein muss, dass nicht alle Neuerungen Höherleistungen

an das Personal darstellen, sondern das Dekret ist eine Anpassung an die Geldentwertung. Das hat beim Bund, bei den Kantonen und Gemeinden das Problem ins Rollen gebracht. Es wäre wahrscheinlich für alle hier im Ratssaal viel angenehmer gewesen, wenn der Franken ein Franken geblieben wäre. Dann wären auch die Fragen, wie man hier vorgehen müsste, gar nicht entstanden.

Ich möchte nur noch gegenüber Herrn Kollege Zimmermann einen kurzen Hinweis machen. Ich verstehe seine Ausführungen sehr gut, man kann aber die AHV-Versicherung nicht ganz mit den Personalversicherungen, sei es beim Bund, bei den Kantonen oder Gemeinden, vergleichen, und zwar aus dem einfachen Grunde, weil bei der AHV ein ganz anderes Leistungsprinzip im Vordergrund steht; es ist ein reines Sozialprinzip. Ich glaube, diesem Umstand müssen wir angemessen Rechnung tragen.

Ich gehe mit Herrn Dr. Aebi einig: es ist ein erfreuliches und fortschrittliches Werk, das vorgelegt wurde, und wenn man mit dem Bund vergleichen will, muss man so gerecht sein, dass man Soll und Haben miteinander vergleicht. Ich möchte warm für die Vorlage eintreten.

Hochuli. Wir haben aus dem Votum von Herrn Geissbühler gehört, dass er zu § 2 des zweiten Dekretes einen Abänderungsantrag stellen möchte, der natürlich auch eine finanzielle Seite hat. Ich bitte, uns wenn möglich bis Montag die finanziellen Auswirkungen des Antrages Geissbühler auszurechnen.

Die Geschäftsordnung des Grossen Rates sieht vor, dass bei Dekreten auf die Drucklegung des Vortrages verzichtet werden kann. Ich möchte aber fragen, ob nicht die sehr interessante Tabelle, wo die Gegenüberstellung des versicherten Jahresverdienstes und des Rentenbezuges für Ledige und Verheiratete dargelegt ist, den Mitgliedern des Rates ausgeteilt werden könnte. Es wäre sicher interessant, das noch zu haben.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Eigentlich hätte ich das Bedürfnis, mich in aller Einlässlichkeit mit den gefallenen Voten auseinanderzusetzen. Aber viele Herren sind nicht mehr da, und ich befürchte, es könnten am Schluss meiner Ausführungen noch weniger da sein als am Anfang. Ich will mich deshalb nur mit dem Wesentlichsten befassen. Wenn wir jetzt ein vollständig neues Dekret vorgelegt haben, so deswegen, weil das alte Dekret zu wiederholten Malen revidiert und ergänzt worden ist, und weil die Systematik des alten Dekretes nicht mehr voll zu befriedigen vermochte. Ich glaube, wir haben gut daran getan, ein solches Dekret vorzulegen. So haben wir für eine gewisse Zeit wieder ein Ganzes, nicht ein Flickwerk. Dass mit diesem neuen Dekret gleichzeitig 20 % der Besoldung, die bisher nicht versichert war, in die Versicherung eingebaut werden, das sei nur nebenbei gesagt. Das merkt man eigentlich dem Dekret, wenn man es liest, gar nicht an. Wir sagen nichts davon, sondern wir umschreiben einzig in § 14 die versicherte Besoldung. Das ist gegenüber dem heutigen Zustand eine Aenderung. Wenn wir auf eine Renten kürzung

auf 65 % kommen — Herr Grossrat Geissbühler hat fast den Eindruck erweckt, als ob das ein Nachteil wäre —, ist immerhin festzustellen, dass die versicherte Besoldungssumme soviel grösser ist, dass 65 % Rente heute mehr sind als 70 % vorher. Das scheint mir ebenfalls wesentlich zu sein. Sodann haben wir die gewaltige Neuerung, dass man insbesondere für die Invaliden besser sorgt durch einen Rentenzuschlag, der ausgerichtet wird bis zum Moment, wo die AHV-Rente fliesst. Im übrigen ist es ganz klar — das möchte ich gegenüber Herrn Imboden sagen —, dass wir nicht alle Vorzüge des Bundes übernehmen, aber allfällige Nachteile vollständig ausmerzen können. Ich habe viel weniger auf den Bund oder andere Kassen geschaut als auf das, was mir nach der praktischen Erfahrung von acht Jahren Präsidium in der Verwaltungskommission der Hülfskasse notwendig erschien. So haben wir etwas Neues konzipiert und nicht immer auf das geschaut, was die andern gemacht haben.

Nun möchte ich ganz kurz auf einige Punkte eintreten, zunächst auf das versicherungstechnische Defizit. Herr Dr. Aebi scheint nicht mehr da zu sein, so dass ich mich ganz kurz fassen kann. Dass man ein versicherungstechnisches Defizit als Staatsschuld betrachten und in die Staatsrechnung aufnehmen sollte, kommt selbstverständlich nicht in Frage. Dieses versicherungstechnische Defizit ist ein Rechnungsdefizit nach versicherungstechnischen Grundlagen, das ganz wesentlich dadurch entstanden ist, dass man im Jahre 1921 bei der Schaffung der Versicherungskasse, ich möchte fast sagen, Krethi und Plethi aufgenommen und ohne genügende Leistungen Renten bezahlt hatte. Noch heute ziehen Leute Renten, die nie die entsprechenden Beiträge geleistet haben. Damals entstand das grosse Loch. Aber seit einer Reihe von Jahren haben wir den Grundsatz, dass nun einfach nicht mehr zugewurstelt wird. Alles, was in bezug auf Mehrversicherung geschieht, muss so oder anders finanziert werden. So ist es uns gelungen, das versicherungstechnische Defizit zu stabilisieren, wogegen der Fonds für das Rentendeckungskapital immer mehr zunimmt, jedes Jahr um eine ganze Reihe von Millionen. Darum bereitet mir das versicherungstechnische Defizit keine Sorgen mehr.

Was die Verzinsung anbetrifft, so müssen wir die 4 % garantieren, denn im Moment, wo wir den technischen Zinsfuss auf 3 oder 3,5 % senken, schnell das versicherungstechnische Defizit in die Höhe. Das darf also nicht gemacht werden. Wir haben die glückliche Einrichtung, dass wir in der Hypothekarkasse ein soziales Bankinstitut haben, das für die Lehrerversicherung noch 3,5 % Zins zahlt, trotzdem die Gemeindedarlehen zu 3 und 3 $\frac{1}{4}$ % verzinst werden, weil alles dem billigen Geld nachspringt. Wir können keine Geschäfte machen, aber die über 300 Millionen öffentlicher Fonds muss die Hypothekarkasse zum Vorzugszins verzinsen. Ich habe mich vorläufig als Finanzdirektor gewehrt, dass man für die Lehrerversicherungskasse und für die staatliche Hülfskasse eine Zinssenkung bei der Hypothekarkasse vornehme, weil der Staat dann direkt einspringen muss. Ich sage das nur in der Meinung, dass vielleicht diejenigen, die die Möglichkeit haben, die Hypothekarkasse hinsichtlich Hypotheken oder Gemeindedarlehen

zu berücksichtigen, daran denken, was die Hypothekarkasse effektiv für unsere Lehrerschaft, aber auch für unser Staatspersonal ganz allgemein leistet. Es ist schade, dass man das nicht dem ganzen Volk sagen darf.

Nun die Frage der 13 Millionen Deckungskapital, die angeblich notwendig gewesen wären. Ja wohl, wenn wir die alte Methode des Einbaues angewendet hätten, würde das ungefähr 13 Millionen Deckungskapital gebraucht haben. Aber nun haben wir ein anderes Verfahren gewählt. Es ist nicht so, dass dadurch das versicherungstechnische Defizit tangiert wird, sondern wir finanzieren Jahr für Jahr viel grössere Beträge, gewissermassen als Zinsleistung für dieses Deckungskapital von 13 Millionen. Wir haben diese Methode gewählt, damit wir nicht dem Personal grosse Monatsbetreffnisse abknöpfen müssen. Wir haben 1947 grössere Teuerungszulagen gewährt. Damals konnten wir die Monatsbetreffnisse auf eine Reihe von Jahren verteilen. Trotzdem konnten wir dem Personal etwas mehr Lohn in Form von Teuerungszulagen geben. Heute ist die Sache anders. Wenn man ausserordentliche Monatsbetreffnisse hätte erheben wollen, wäre das gleichbedeutend gewesen mit einem effektiven Barlohnabbau. Der einzelne hätte weniger Bargeld ausbezahlt erhalten als vorher. Das ist heute ohnehin schon der Fall, indem 1 % mehr abgezogen wird plus die Fr. 3.— pro Monat für die Finanzierung des Rentenzuschlages. Ich glaube also, dass die Sache, wie wir sie hier angepackt haben, durchaus in Ordnung geht.

Nun möchte ich mich lediglich noch, um Sie nicht länger hinzuhalten, zum Problem der Beschränkung auf 80 % kurz äussern. Ich verstehe die Argumentation durchaus. Es ist tatsächlich so: bei den Oberrn brauchen wir nicht zu kürzen. Vor dem Krieg haben wir für alle 70 % Rente ausbezahlt, und damit fertig. Dann haben wir angefangen, aufzubauen an den Teuerungszulagen usw., mit Kopfquote und allem möglichen. So haben wir eine neue Grundlage und gehen auf 65 % zurück. Nun kommt die AHV dazu. Sie macht prozentual bei grossen Renten nicht gleichviel aus wie bei kleinen Renten. Ich möchte Sie bitten, nicht zu vergessen, dass die grösseren Einkommen im Verlaufe eines Lebens an Sozialleistungen für die AHV zugunsten der Kleinen sehr viel beitragen. Die AHV-Rente ist, wie mit vollem Recht gesagt wurde, ein ausgesprochenes Sozialwerk. Da trägt derjenige, der ein grösseres Einkommen hat, 12, 15, 20 000 Franken, ganz wesentliches bei. Darum ist es vollständig in Ordnung, wenn man diesen Leuten nicht auch noch die eigene Rente kürzt in dem Moment, wo die AHV ausgerichtet wird.

Nun könnte man die Sache so ordnen, dass man unsere staatliche Hülfskasse in zwei Teile teilt. Man könnte eine Beamtenhülfskasse schaffen, und auf der anderen Seite eine Hülfskasse für Arbeiter und kleine Angestellte und diese nach den genau gleichen Grundsätzen behandeln, aber so, dass nachher ein Rentenmaximum entsteht, das noch vernünftig ist. Das könnte man machen; wir haben schliesslich auch eine Primarschullehrerkasse, eine Mittellehrer- und eine Arbeitslehrerinnenkasse. Dann ist es natürlich nicht ganz gleich, ob man einen in der 20. Besoldungsklasse oder einen in der Superklasse für sein Alter versichert. Ich

verstehe all die Ausführungen, die hier gemacht worden sind, aber sie gehen an der Sache vorbei. Das, was gesagt worden ist, würde doch für die absolute Besoldungsnivellierung sprechen, wenn man es mit allen Konsequenzen durchdenken wollte. Wenn ein Beamter, der in der I. Besoldungsklasse ist, pensioniert wird, hat er ganz andere Verpflichtungen als derjenige, der vielleicht in einem 600-fränkigen Logis wohnt. Das ist leider so; es hat sich in dieser Weise entwickelt. Da können wir nichts machen.

Warum diese Kürzung auf 80 %? Es hat keine finanziellen Auswirkungen für die Kasse; denn die Deckung ist vorhanden. Die Versicherungskasse hat das Geld; das kostet den Staat nichts mehr. Die Versicherungskasse müsste nachher dem Betreffenden, der eine Kürzung erfährt, eine Rückvergütung ausbezahlen. Wir sind nämlich nicht der Meinung, dass die Kasse das Deckungskapital für die volle Rente für sich behalten dürfte. Wenigstens das, was der einzelne selber geleistet hat, soll er bei der Rentenkürzung ausbezahlt erhalten. Wenn er im Moment der Pensionierung ein paar Franken Bargeld erhält, ist das nicht so schlecht. Nehmen Sie die Sache, wie sie ist.

Herr Grossrat Zimmermann hat mit vollem Recht gesagt, es sei nicht richtig, wenn einer im Moment der Pensionierung gleichviel oder mehr verdiene als vorher. Ich bin sogar der Meinung, dass ein kleiner Abbau der Besoldung am Platze ist. Wenn der Betreffende nachher keine Spesen mehr hat für Tram, Velo oder dieses und jenes, wenn er sich viel mehr schonen kann, wenn er weniger Kleider und Schuhe braucht, wenn er gewisse Einsparungen auf den Steuern macht, der Versicherungskasse und der AHV keine Beiträge mehr zu leisten hat, so sollte das im Einkommen zum Ausdruck kommen. 80 % ist die Begrenzung. Im Moment der Pensionierung fallen die 7 % weg, die er der Versicherungskasse zahlt. Wenn er mit 65 Jahren eine Altersrente bezieht, fallen auch die 2 % AHV-Rentenbeitrag dahin. Das sind 9 % zu den 80 % Rente hinzu. Dazu kommen all die kleinen andern Vergünstigungen, die er als Pensionierter gegenüber früher hat, so dass man nicht sagen kann, eine Rentenkürzung sei nicht gerecht. Gegenüber dem früheren Zustand kommt er vielleicht im Maximum um 10 % schlechter weg. Das ergibt rund 90 % der ursprünglichen Bezüge. Ich bitte Sie, seien Sie gerecht. Wenn wir nicht kürzen, kommen wir in vielen Fällen dazu, dass der Pensionierte 100 % der ursprünglichen Besoldung verbrauchen kann. Das könnte schon eintreffen bei einem, der 50-jährig ist, dann nämlich, wenn es ihm gelänge, eine Invalidität vorzuschützen, die man akzeptieren müsste, weil er eine Zuschussrente anstelle der späteren AHV erhielte. Da kann er sich mit 50 oder etwas mehr Jahren in den Ruhestand begeben und mit der praktisch unverminderten Besoldung anfangen zu privatisieren. Vielleicht kann er unter der Hand noch etwas nebenbei machen. Wenn man diese Befürchtungen nicht haben müsste, könnte ich sagen: Gut, wir sind von der Versicherungskasse aus an sich an dieser Beschränkung nicht interessiert, denn die volle Rente ist finanziert. Wir wollen aber auch so keinen Gewinn machen. Das, was der Einzelne einbezahlt hat, soll ihm als Rente oder Rückzahlung zu gut kom-

men. Das soll der Grosse Rat entscheiden. Ursprünglich hatten wir geglaubt, die Sache fallen lassen zu können, aber je mehr wir uns mit dem Problem abgaben, umso mehr kamen wir zur Ueberzeugung, dass es nicht geht. Wir müssen diese Beschränkung aufrecht erhalten. Wenn gesagt wird, wir hätten kein soziales Herz, so erwidere ich, dass wir schon oft den Nachweis erbracht haben, dass wir es mit den Kleinen und Schwachen gut meinen, so dass man uns keine berechtigten Vorwürfe machen kann, wir täten etwas Unrechtes. Einzig um die Arbeitsmoral und den Arbeitswillen beim Staatspersonal zu erhalten, ist diese Beschränkung notwendig. Wir haben seinerzeit, vor der Teuerung, 70 % Rente für diese kleinen Leute gehabt. Jetzt bekommen sie 80 %. Das ist immerhin eine fühlbare Besserstellung, auch gegenüber der 5-jährigen Uebergangsordnung, für die wir 75 % als obere Grenze angenommen haben. Wir sind noch einmal um 5 % hinaufgegangen, auf 80 %. Das scheint mir nun aber das absolute Maximum zu sein.

Damit möchte ich meine Ausführungen schliessen. Es wird ja bei der Detailberatung noch Gelegenheit geben, auf die Sache näher einzutreten. Ich möchte feststellen, dass eine grosse Arbeit geleistet wurde, bis das Dekret so vorlag, wie es jetzt ist. Wir haben es unzählige Male gekämmt, und wir dürfen mit ruhigem Gewissen dazu stehen. Es ist ein Fortschritt gegenüber dem bisherigen; es ist ein Fortschritt, der sich verantworten lässt.

Schluss der Sitzung um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Sechste Sitzung

Montag, den 1. März 1954,
14.15 Uhr

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 183 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 11 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Amstutz, Châtelain (Delémont), Gempeler, Michel (Meiringen), Scherz, Schmid, Schmidlin, Trächsel, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Baumgartner (Schüpbach), Felser.

Tagessordnung:

Dekret über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 88 hievor)

Detailberatung:

I. Allgemeine Bestimmungen

§ 1

Moser, Präsident der Kommission. Nachdem ich in der Eintretensdebatte ziemlich ausführlich war, kann ich mich vielleicht in der Detailberatung etwas kurz fassen. In § 1 ist der Name «Hülfskasse» in «Versicherungskasse» umgetauft worden. Diese Bezeichnung ist ohne Zweifel naheliegender und zweckentsprechender.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Name und Zweck.

§ 1. Die durch Dekret vom 9. November 1920 errichtete Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung nimmt den Namen «Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung» (in der Folge Kasse genannt) an. Sie versichert die in einem besoldeten Dienstverhältnis zum Staate Bern stehenden Personen gegen die wirtschaftlichen Folgen des Alters, der Invalidität und des Todes.

§§ 2 bis 4

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beitrittspflicht und Mitgliedschaft.

§ 2. Der Kasse haben beizutreten:

- die Mitglieder des Regierungsrates und der Staatsschreiber;
- die Mitglieder des Obergerichts, die Präsidenten des Verwaltungsgerichts und der kantonalen Rekurskommission;

- die Professoren der Universität Bern;
- die Geistlichen der evangelisch-reformierten und der christkatholischen Landeskirche;
- die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Zentral-, Kreis- und Bezirksverwaltung;
- die Beamten, Angestellten und Arbeiter der staatlichen Anstalten und Betriebe;
- die Lehrer an staatlichen Lehr- und Erziehungsanstalten, soweit sie nicht der Lehrerversicherungskasse angehören.

Jede im Dienste des Staates stehende Person, die der Renten- oder Sparversicherung, bzw. der Sparkasse nach § 5 angehört oder nach ihrem Ausscheiden aus dem Staatsdienst eine Rente bezieht, gilt als Mitglied.

Marginale: Nicht festbesoldetes Personal und angeschlossene Betriebe.

§ 3. Durch Beschluss des Regierungsrates können ebenfalls in die Kasse aufgenommen werden:

- Personen, die ohne feste Besoldung in einem ständigen Dienstverhältnis zum Staate stehen.
- Beamte, Angestellte und Arbeiter nicht staatlicher Anstalten, Betriebe und Organisationen, die mit der Staatsverwaltung oder einer der Landeskirchen in ständiger und enger Verbindung stehen.

Marginale: Besondere Personalkategorien.

§ 4. Der Regierungsrat ist befugt, die Voraussetzungen für die Aufnahme einzelner Kategorien von Personen mit besonderem Anstellungsbedingungen in einer Verordnung näher zu beschreiben. Insbesondere kann er Personalkategorien, deren Dienstverhältnis nur einen geringen Teil ihrer Tätigkeit beansprucht, von der Aufnahme ausschliessen.

§ 5

Moser, Präsident der Kommission. Hier sind die verschiedenen Abteilungen der Kasse aufgezählt. Neu ist Ziffer c) «eine Sparkasse». Sie wurde in den Kriegsjahren für das Aushilfspersonal gegründet.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abteilungen der Kasse.

§ 5. Die Kasse führt folgende Abteilungen:

- eine Rentenversicherung,
- eine Sparversicherung,
- eine Sparkasse,
- eine Unterstützungskasse.

§§ 6 bis 9

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Auskunftspflicht und Haftung.

§ 6. Die Mitglieder sind verpflichtet, den Organen der Kasse über alle Tatsachen, die ihre

Beziehungen zur Kasse betreffen, wahrheitsgetreu Auskunft zu erteilen und die erforderlichen Ausweise zu beschaffen. Sie haften der Kasse gegenüber für den Schaden, der ihr aus ungenauen Angaben erwächst, mit ihren Ansprüchen. Strafrechtliche Verfolgung bleibt vorbehalten.

Marginale: Massnahmen bei unrichtigen Angaben gegenüber dem Kassenarzt.

§ 7. Hat eine Person dem Kassenarzt durchgemachte Krankheiten oder Unfälle verschwiegen oder darüber wahrheitswidrige Angaben gemacht, so wird sie durch Beschluss der Verwaltungskommission der Sparversicherung zugewiesen, wenn im Zeitpunkt des Bekanntwerdens ein erhöhtes Risiko festgestellt werden kann.

Die Wiederaufnahme in die Rentenversicherung kann nach § 54, lit. b, erfolgen.

Marginale: Eintritt in die Kasse.

§ 8. Der Eintritt in die Kasse fällt mit dem Antritt der dienstlichen Stellung zusammen. Ueber allfällige Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

Für die Versicherung zählt die effektive Dienstzeit, vom Eintritt in die Kasse an gerechnet, vermehrt um allfällige Zeit, für die eine Einkaufssumme bezahlt worden ist.

Marginale: Freizügigkeit.

§ 9. Der Regierungsrat kann besondere Vereinbarungen über die bei Uebertritt aus andern und in andere Kassen anzuwendenden Grundsätze abschliessen.

§ 10

Moser, Präsident der Kommission. Hier ist vielleicht zu erwähnen, dass heute folgende Gegenseitigkeitsverträge bestehen:

1. Bernische Lehrerversicherungskasse, Bern;
2. Pensionskasse der Kantonalbank und der Hypothekarkasse des Kantons Bern, Bern;
3. Städtische Pensionskasse, Bern;
4. Pensions- und Hilfskasse der Berner Alpenbahn-Gesellschaft, Bern;
5. Pensions- und Hilfskasse der Emmental-Bahn-Gesellschaft, Burgdorf;
6. Personalfürsorgekasse der Burgergemeinde Bern, Bern;
7. Städtische Versicherungskasse, Biel;
8. Pensionskasse für die christkatholischen und evangelisch-reformierten Pfarrer des Kantons Solothurn;
9. Protestantisch-kirchlicher Hilfsverein Bern;
10. Pensionskasse der Einwohnergemeinde Langenthal.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebertritt von andern Versicherungskassen.

§ 10. Personen, die in ihrer frühern Tätigkeit einer Versicherungskasse angehört haben, tre-

ten nach Massgabe der nach § 9 vom Regierungsrat genehmigten Vereinbarung in die Kasse über.

Bestehen keine solchen Vereinbarungen, so gilt das ordentliche Verfahren für den Eintritt in die Kasse. Ueber Ausnahmen entscheidet der Regierungsrat.

§§ 11 bis 13

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Austritt aus der Kasse.

§ 11. Mit der Auflösung des Dienstverhältnisses ist gleichzeitig auch der Austritt aus der Kasse verbunden, sofern nicht ein Rentenanspruch entsteht. Durch Beschluss des Regierungsrates kann eine andere Regelung getroffen werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

Marginale: Wiedereintritt.

§ 12. Ein Wiedereintritt wird wie eine Neuaufnahme behandelt. Beteiligt sich der Staat an einer allfälligen Einkaufssumme, so werden seine frühern Leistungen in Anrechnung gebracht.

Frühere Versicherungsjahre bei der Kasse können unbeschränkt eingekauft werden.

Marginale: Unbezahlter Urlaub.

§ 13. Unbezahlter Urlaub entbindet nicht von der Leistung der Beiträge an die Kasse. Mitglieder, die einen unbezahlten Urlaub erhalten, haben für die ganze Dauer desurlaubes ausser den eigenen auch die Beiträge des Staates an die Kasse zu leisten, sofern sie nicht für die Dauer desurlaubes auf die Versicherung verzichten. In besondern Fällen bestimmt der Regierungsrat, ob und in welchem Umfange sich der Staat an dieser Beitragsleistung beteiligt.

§ 14

Moser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen ist stillschweigend das enthalten, was ich in der Eintretensdebatte ausgeführt habe. Im Jahre 1950 wurden nämlich 20 % der Teuerungszulagen in die Grundbesoldungen eingebaut. Davon mussten zwar Beiträge bezahlt werden, aber die 20 % waren noch nicht rentenberechtigt. 10 % wurden noch nicht eingebaut. Man hätte in § 14 darauf verweisen können, dass die heutige dekretmässige Grundbesoldung versichert ist und die Ausgangslage für die Renten bildet. Das geht nicht direkt aus dem Paragraphen hervor.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anrechenbarer Jahresverdienst.

§ 14. Versichert im Sinne dieses Dekretes ist der anrechenbare Jahresverdienst. Er umfasst:

- a) die Jahresgrundbesoldung;
- b) die Orts- und Familienzulagen;
- c) die Naturalleistungen;

d) die Kollegengelder der Professoren, soweit sie durch Beschluss des Regierungsrates als versicherbar erklärt werden.

Ueber den Einbezug von besondern Zulagen und Nebenbezügen in den anrechenbaren Jahresverdienst entscheidet der Regierungsrat. Er ordnet die Bewertung und Anrechnung der Naturalleistungen und Nebenbezüge, sowie die Anrechnung des Lohnes bei Akkordarbeit.

§§ 15 bis 21

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Altersgrenze für die Versicherung von Besoldungserhöhungen.

§ 15. Individuelle Besoldungserhöhungen, die nach dem zurückgelegten 60. Altersjahr gewährt werden, fallen für die Versicherung ausser Betracht. Ausgenommen sind die ordentlichen Alterszulagen.

Für allgemeine Besoldungserhöhungen bleibt eine besondere Regelung vorbehalten.

Marginale: Allgemeine Herabsetzung der Besoldung.

§ 16. Wird die vom Grossen Rat oder durch Vereinbarung festgesetzte Jahresgrundbesoldung herabgesetzt, so wird der anrechenbare Jahresverdienst auf den gleichen Zeitpunkt und in gleichem Umfang herabgesetzt. Die Versicherten haben in diesem Falle Anspruch auf Rückvergütung der zu viel bezahlten Beiträge unter Berücksichtigung einer angemessenen Verzinsung.

Wird die Jahresgrundbesoldung später wieder erhöht, so erfolgt ein neuer Einbau in die versicherte Besoldung nach versicherungstechnischen Grundsätzen.

Marginale: Individuelle Herabsetzung der Besoldung.

§ 17. Eine Person, deren anrechenbarer Jahresverdienst herabgesetzt wird, kann in bisherigem Umfang versichert bleiben, wenn die Herabsetzungen nicht auf grobes Selbstverschulden oder auf die Zusprechung einer Teilrente zurückzuführen ist. Die Kasse bezieht in diesem Falle die der bisherigen Besoldung entsprechenden Beiträge, wobei das Mitglied für die Besoldungsdifferenz auch den Staatsanteil zu übernehmen hat.

Wird der anrechenbare Jahresverdienst später wieder erhöht, so ist die durch die Besoldungsherabsetzung entstandene Ueberversicherung zu kompensieren.

Bleibt ein Mitglied nur für den herabgesetzten anrechenbaren Jahresverdienst versichert, so hat es Anspruch auf Auszahlung des eigenen Anteils der entstehenden Beitragsdifferenz.

Marginale: Begehren um Kassenleistungen.

§ 18. Begehren um Ausrichtung von Leistungen der Kasse sind an die Verwaltungskommission zu leiten, welche ihren Entscheid fällt.

Marginale: Haftung Dritter; Schadenersatzansprüche gegenüber dem Staat.

§ 19. Einem Dritten gegenüber, der in einem Versicherungsfall schadenersatzpflichtig ist, tritt die Kasse bis auf die Höhe ihrer Leistungen in den Ersatzanspruch des Mitgliedes oder seiner Hinterbliebenen ein.

Besitzen das Mitglied oder seine Hinterbliebenen aus dem Versicherungsfalle Schadenersatzansprüche an den Staat, so werden die dekretsmässigen Leistungen der Kasse nur insoweit ausgerichtet, als sie den Wert jener Ansprüche übersteigen.

Marginale: Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen.

§ 20. Haftet ein Dritter für die Folgen der Invalidität oder des Todes (Schweizerische Unfallversicherungsanstalt in Luzern, Eidgenössische Militärversicherung, Schuldner einer privatrechtlich geordneten gesetzlichen Haftpflicht), so kann die Kasse dessen Leistung bis auf den Wert der nach Dekret zu gewährenden Höchstrente ergänzen.

Die Anrechnung von Leistungen aus andern Unfallversicherungen, die der Staat für sein Personal abgeschlossen hat, ordnet der Regierungsrat.

Marginale: Sicherung der Kassenleistungen.

§ 21. Jede Abtretung oder Verpfändung der Ansprüche auf Versicherungsleistungen ist ungültig.

Die Kasse ist befugt, Massnahmen zu treffen, damit die Geldleistungen zum Unterhalt des Bezugsberechtigten und der Personen, für die er zu sorgen hat, verwendet werden.

§ 22

Moser, Präsident der Kommission. Hier kann man vielleicht darauf verweisen, dass früher gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche Beschwerde beim Versicherungsgericht erhoben werden konnte. Nun ist das Verwaltungsgericht zuständig, wie im Beamtengesetz, was nahelegend ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Streitigkeiten.

§ 22. Gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche kann beim Verwaltungsgericht Beschwerde erhoben werden. Ein Aussöhnungsversuch findet nicht statt. Der Staat wird durch die Finanzdirektion vertreten.

Gegen Entscheide nicht vermögensrechtlicher Natur kann beim Regierungsrat Beschwerde erhoben werden.

Die Beschwerde gegen Entscheide über vermögensrechtliche Ansprüche muss innert sechs Monaten, gegen solche nicht vermögensrechtlicher Natur innert dreissig Tagen seit Eröffnung des Entscheides eingereicht werden, ansonst das Klagerecht verwirkt ist.

Entscheide der Verwaltungskommission über freiwillige Kassenleistungen und Unterstützungen sind endgültig.

II. Abteilungen der Kasse

A. Rentenversicherung

§ 23

Moser, Präsident der Kommission. In § 23 ist zu erwähnen, dass der Eintritt in die Rentenversicherung bis zum 60. Altersjahr möglich ist; früher konnte man nur bis zum 40. Jahr eintreten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitglieder der Rentenversicherung; Einkauf.

§ 23. Der Rentenversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

- a) sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen,
- b) beim Dienst Eintritt nicht mehr als 35 Jahre alt sind,
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht.

Personen, die nach dem zurückgelegten 35. Altersjahr in den Staatsdienst treten, aber noch nicht 60 Jahre alt sind und der Rentenversicherung zugewiesen werden wollen, haben sich bis auf das 35. Altersjahr zurück in die Rentenversicherung einzukaufen. Das Begehren um Einkauf ist innert Jahresfrist nach Aufnahme in die Kasse zu stellen.

Die Einkaufssumme ist gleich dem der Eintrittsbelastung entsprechenden Deckungskapital auf Grund des anrechenbaren Jahresverdienstes im Zeitpunkt des Eintrittes, mindestens aber gleich dem Beitrag nach § 72, lit. a, für die einzukaufende Zeit.

Die für ihre Ermittlung massgebenden Rechnungsgrundlagen werden von der Verwaltungskommission festgelegt und dem Regierungsrat zur Genehmigung unterbreitet.

Erreicht das von einer Vertragskasse gestützt auf einen Gegenseitigkeitsvertrag zu vergütende Deckungskapital die erforderliche Einkaufssumme nicht, so ist die Differenz der Kasse zu vergüten. Der Staat beteiligt sich daran nach den Grundsätzen des § 24.

§ 24

Moser, Präsident der Kommission. Gemäss diesem Paragraphen kann der Regierungsrat unter Umständen in eigener Sache entscheiden. Aber es war nicht leicht möglich, eine andere Lösung zu finden. Wir hatten die Auffassung, was hier vorgeschlagen wird, sei richtig.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Staatsbeitrag an Einkaufssummen.

§ 24. Der Regierungsrat entscheidet, in welchen Fällen der Staat einen angemessenen Anteil an der Einkaufssumme übernimmt. Für Personen, deren Amt eine längere Ausbildungs- und Wartezeit oder erfahrungsgemäss eine längere anderweitige Beschäftigung vor ihrem Eintritt

in den Staatsdienst bedingt, oder die auf dem Berufswege gewählt werden, sowie in Fällen, wo der Staat an der Anstellung einer Person wegen ihrer Ausbildung oder ihrer Fähigkeiten ein besonderes Interesse hat, übernimmt er in der Regel einen Anteil an der Einkaufssumme, der sich nach dem Verhältnis der ordentlichen Beiträge bemisst.

§§ 25 bis 29

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Abgangsentschädigung.

§ 25. Personen, die aus der Kasse austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung der eigenen Leistungen in die Kasse, sofern nicht eine einmalige Abfindung ausgerichtet wird. In besonderen Fällen kann die Verwaltungskommission eine angemessene Verzinsung bewilligen.

Marginale: Rentenanspruch. Rentenauskauf.

§ 26. Anspruch auf Renten haben:

- a) Mitglieder, die altershalber zurücktreten (Altersrenten);
- b) Mitglieder, die für ihre bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden sind, wenn ihnen keine andere zumutbare Arbeit bei mindestens gleicher Besoldung zugewiesen werden kann (Invalidenrenten);
- c) Mitglieder, die nach mindestens 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt oder entlassen werden (Sonderrenten);
- d) Ehegatten verstorbener Mitglieder (Witwenrenten);
- e) Kinder verstorbener Mitglieder (Waisenrenten).

Bei Vorliegen besonderer Verhältnisse kann die Rente im Einvernehmen mit dem Rentenberechtigten auf Beschluss des Regierungsrates durch eine Kapitalabfindung ersetzt werden.

Marginale: Einmalige Abfindungen.

§ 27. Einmalige Abfindungen werden geleistet an Mitglieder, die nach 4, aber vor Vollendung von 15 effektiven Dienstjahren nicht wiedergewählt werden oder denen vor diesem Zeitpunkt gekündigt wird.

Marginale: Bemessung der Renten.

§ 28. Die Renten werden in Prozenten des zur Zeit des Rücktrittes oder Todes anrechenbaren Jahresverdienstes bemessen. Sie werden in monatlichen gleichen Raten je am Anfang des Monats ausgerichtet.

Der angefangene letzte Monat, in dem die Rentenberechtigung erlischt, kommt voll zur Anrechnung.

Marginale: Rentenschein.

§ 29. Die beschlossene Rentenberechtigung wird dem Berechtigten oder dessen gesetzlichem Vertreter durch Aushändigung eines von der kantonalen Finanzdirektion ausgestellten Rentenscheines eröffnet.

a) Mitgliederrente

§ 30

Moser, Präsident der Kommission. In der Eintretensdebatte habe ich darauf hingewiesen, dass die frühere Rente bis auf 70 % gegangen ist. Nun wird sie auf 65 % reduziert. Mit 65 % sind wir noch um 5 % höher als bei der Lehrerversicherungskasse; ebenso 5 % höher als beim Bund. Ich möchte kurz erwähnen, dass dagegen beim Bund die gesamten Teuerungszulagen, inklusive die 10 %, die wir noch nicht versichert haben, eingebaut sind, so dass man beim Bund in diesem Punkte trotz der kleineren Rente vielleicht günstiger wegkommt. Auf der andern Seite hat der Bund den Koordinationsabzug. Im allgemeinen ist noch zu sagen, dass man die Auffassung hat, dass die Löhne beim Bund etwas höher sind als beim Kanton. Deshalb ist man der Meinung, man könne auf 65 % gehen. Die Frage ist nur die, ob das nicht Konsequenzen gegenüber der Lehrerversicherungskasse hat. Ich habe aber schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass die Löhne bei den Lehrern von den kleinen Landgemeinden zu den Anstellungen in grösseren Ortschaften oder in den Städten ausgeglichener sind. Man hat ausgerechnet, dass man bei der Lehrerversicherungskasse mit Altersrente und AHV zusammen trotz den 60 % auf Renten von 72 bis rund 80 % kommt, so dass die Lehrer, wenn sie 65 % erhielten, aber auf der andern Seite einen Prozent mehr Beitrag in Kauf nehmen müssten, vielleicht kein Interesse an diesen 65 % haben, weil die Rente ohnehin in den schlechteren Fällen auch auf 80 % kommt. Diese Ueberlegungen berechtigen zur Annahme, dass es nicht ohne weiteres Konsequenzen hat, wenn man beim Staatspersonal auf 65 % geht. Wir sind der Meinung, man dürfe auf 65 % gehen, nachdem man früher auf 70 % gegangen ist. Die höheren Besoldungsklassen kommen auch mit der AHV zusammen noch nicht auf 70 %, wie das aus der Liste, die Sie erhalten haben, hervorgeht.

Stucki (Steffisburg). Ich habe in der Kommission den Antrag gestellt, man solle, wie bei der Lehrerversicherungskasse, die Rentenskala auf 60 % beschränken. Obwohl ich in der Kommission unterlegen bin, möchte ich den Antrag doch auch hier stellen, aber zunächst darauf hinweisen, dass es angezeigt wäre, das Dekret über die Anpassung der Versicherungskasse an die AHV zuerst zur Abstimmung zu bringen, denn wenn diese Beschränkung auf 80 % in § 2 des zweiten Dekretes nicht angenommen würde, so müsste ich auf § 30 des ersten Dekretes zurückkommen und den Antrag stellen, die Rentenskala mit 60 % abzurechnen. Ich stelle also den Ordnungsantrag, dass man über das zweite Dekret, Anpassung der Rente an die AHV, zuerst abstimmt, damit man nachher noch Gelegenheit hat, über die Rentenskala zu reden. Wir dürfen mit der Rente nicht zu weit gehen. In der Eintretensdebatte wurde gesagt, warum nicht.

Wegen meines Ordnungsantrages brauchen wir die Verhandlungen nicht zu unterbrechen, man wird einfach, wenn mein Ordnungsantrag angenommen wird, was ich Ihnen empfehlen möchte, zuerst das zweite Dekret zur Abstimmung bringen.

Le Président. Le Grand Conseil se prononcera sur cette motion d'ordre plus tard.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitgliederrenten.

§ 30. Die Alters-, Invaliden- und Sonderrenten betragen:

Zahl der Versicherungs- jahre bei Beginn der Rentenberechtigung:	Zahl der Prozente des anrechenbaren Jahres- verdienstes:
weniger als 1	35
1	36
2	37
3	38
4	39
5	40
6	41
7	42
8	43
9	44
10	45
11	46
12	47
13	48
14	49
15	50
16	51
17	52
18	53
19	54
20	55
21	56
22	57
23	58
24	59
25	60
26	61
27	62
28	63
29	64
30 und mehr	65

§§ 31 bis 36

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rentenkürzung wegen Arbeitseinkommen.

§ 31. Erzielt der Bezüger einer Mitgliederrente ein Einkommen aus Arbeitsverdienst, das zusammen mit der Rente sein früheres Gesamteinkommen aus Erwerb übersteigt, so kann die Rente um diesen Mehrbetrag bis auf die den eigenen Leistungen entsprechende Rente gekürzt werden.

Marginale: Teilrenten.

§ 32. Wird ein Mitglied, das für seine bisherige Stellung ganz oder teilweise invalid geworden ist, nicht in den Ruhestand versetzt, sondern mit gekürzter Besoldung weiter beschäftigt oder an eine Stelle mit kleinerem anrechenbarem Jahresverdienst versetzt, so wird ihm eine dem Verdienstausfall entsprechende Teilrente ausgerichtet.

Die Prämie wird vom neuen anrechenbaren Jahresverdienst erhoben.

Bei eintretender voller Rentenberechtigung wird zur Teilrente die gestützt auf den zuletzt bezogenen anrechenbaren Jahresverdienst und die Gesamtzahl der Dienstjahre berechnete Rente ausgerichtet.

Beträgt eine Teilrente weniger als 50 %, so kann durch Beschluss der Verwaltungskommission die Ausrichtung der entsprechenden Kapitalabfindung gewährt werden, wenn besondere Gründe hierfür vorliegen.

Marginale: Wiederherstellung der Erwerbsfähigkeit.

§ 33. Erlangt der Bezüger einer Invalidenrente seine Erwerbsfähigkeit ganz oder teilweise wieder, und wird er erneut in den Dienst des Staates gestellt, so hört die Rentenleistung auf, und er wird gestützt auf den neuen anrechenbaren Jahresverdienst versichert.

Ist der anrechenbare Jahresverdienst kleiner als vor der Zuerkennung einer Rente, so wird die entsprechende Teilrente ausgerichtet. Tritt der Versicherte später wiederum in den Ruhestand, so wird nach § 32 verfahren.

Ist der anrechenbare Jahresverdienst grösser als vor der Zuerkennung einer Rente, und ist der Versicherte bei Wiederaufnahme der Arbeit über 35 Jahre alt, so ist für den Differenzbetrag die Einkaufssumme nach § 23 zu bezahlen.

Marginale: Mehrfacher Rentenanspruch.

§ 34. Hat eine Person gleichzeitig Anspruch auf mehr als eine Kassenleistung, so wird nur die höchste in Frage kommende ausgerichtet.

Marginale: Rentenentzug und -kürzung.

§ 35. Ein Mitglied, das wegen grober und vorsätzlicher Verletzung seiner Dienstpflichten oder wegen strafbarer Handlungen, für die es einzustehen hat, nicht wiedergewählt oder entlassen wird, oder das durch ein richterliches Urteil zur weitem Bekleidung seines Amtes als unwürdig befunden wird, hat in der Regel keinen Anspruch auf eine Rente. Es erhält lediglich die eigenen Leistungen an die Kasse ohne Verzinsung ausbezahlt. Diese Bestimmungen sind auch anwendbar, wenn strafbare Handlungen erst nach der Pensionierung festgestellt werden.

Hat ein Mitglied seine Nichtwiederwahl oder seine Entlassung aus andern Gründen in grober Weise selbst verschuldet, so können die Leistungen der Kasse bis auf die Hälfte herabgesetzt werden. Die gleiche Massnahme kann getroffen werden, wenn ein Mitglied seine Invalidität in grober Weise selbst verschuldet hat. Die Kassenansprüche der Hinterbliebenen erleiden durch diese Bestimmung keine Schmälerung.

Marginale: Rentenzahlung.

§ 36. Die Rente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldung.

Rentenbezüger, die ausserhalb des Kantons Bern wohnen, haben der Kasse halbjährlich eine amtliche Lebensbescheinigung vorzulegen.

Zu Sendungen nach dem Ausland ist die Kasse nicht verpflichtet.

Die Kosten für die Auszahlung der Renten in der Schweiz gehen zulasten der Kasse, im Ausland zulasten des Rentenempfängers.

Moser, Präsident der Kommission. Hier möchte ich darauf hinweisen, dass bezüglich des Rücktrittsalters der Frau eine Verkürzung eingetreten ist. Sie kann jetzt frühestens mit 60 Jahren zurücktreten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Altersrente.

§ 37. Auf die Altersrente haben Anspruch: Männer frühestens auf Beginn des der Vollendung des 65. Altersjahres folgenden Kalenderhalbjahres oder mit 45 Dienstjahren, Frauen frühestens mit 60 Jahren oder 40 Dienstjahren.

Wenn besondere Gründe vorliegen, kann der Regierungsrat den Rücktritt mit Rentenberechtigung vor der Erfüllung dieser Voraussetzungen beschliessen.

§ 38

Moser, Präsident der Kommission. In diesem Paragraphen haben wir eine Neuregelung für alle diejenigen, die wegen Invalidität oder andern Gründen zurücktreten, und Anspruch auf eine Rente, aber noch nicht auf die AHV haben. Die hier vorgesehene Regelung ist scheinbar recht kompliziert; sie basiert auf den bisherigen Unterlagen der AHV. Eventuell werden wir später noch einmal dazu Stellung nehmen müssen, wenn bei der AHV die Tabellen neu erstellt sind.

Düby. Die Zuschussrente, die hier aufgenommen ist, hat den Sinn, dass man vor dem 65. Altersjahr das aus Mitteln der Pensionskasse vorschiesst, was nachher die AHV ausrichtet. Die AHV tritt mit dem 65. Altersjahr in Kraft, und wenn jemand vorzeitig pensioniert wird, müssen ihm gewissermassen Vorschüsse auf die AHV-Rente ausbezahlt werden. Die Zuschussrente fällt dann mit dem 65. Altersjahr dahin. Zuschussrente und AHV-Rente sind ungefähr gleich hoch.

Der Vorschlag nach § 38 ist heute durchaus in Ordnung, aber ich mache darauf aufmerksam, dass die AHV auf den 1. Januar 1954 verbessert wurde, d. h. durch die Revision sind die Renten gestiegen. Die AHV-Rente steigt im Vollausbau in 20 Jahren von Fr. 2400.— auf Fr. 2720.—. Nun ist es klar, dass wir heute die Zuschussrente in § 38 den neuen Tabellen der AHV anpassen müssten, d. h. von Franken 1440.— auf Fr. 2400.— und im Maximum auf Fr. 2720.—, so dass im Schnittpunkt, im 65. Altersjahr, die Ueberleitung genau die gleiche wäre.

Nun hat man in der Kommission mit Recht darauf verwiesen, dass die neuen Rententabellen der AHV noch nicht da sind. Wären sie schon jetzt da gewesen, hätte man die Anpassung vornehmen können, was ausserordentlich zu begrüssen gewesen wäre, denn es hat keinen Sinn, dass man vor dem 65. Altersjahr weniger Bezüge hat als nachher.

Wenn aber die Anpassung kommt, so möchte ich gerne von Herrn Regierungsrat Siegenthaler hören, ob man dann bereit wäre, die Korrektur gelegentlich vorzunehmen. Es würde sich nicht darum handeln, das von heute auf morgen zu tun, aber die Korrektur drängt sich auf Grund der zweiten Revision der AHV absolut auf und muss bei diesem Dekret gelegentlich noch nachgeholt werden.

Moser, Präsident der Kommission. Ich glaube, dass dies die Meinung ist. Wir haben ein Dekret vor uns, und wir können jederzeit wieder Stellung nehmen dazu, so dass keine Komplikationen entstehen, wenn man darauf zurückkommen will.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir erheben zur Finanzierung des Rentenzuschlages Fr. 6.— pro Monat, und zwar zahlt der Staat für jeden Besoldeten Fr. 3.— und auch jedes Kassenmitglied zahlt seinerseits Franken 3.—. Nun geht es darum, über eine Anzahl von Jahren Erfahrungen zu sammeln, ob diese Beiträge tatsächlich zur Finanzierung des Rentenzuschlages ausreichen. Wenn diese Finanzierung ausreicht und man nachher in einem späteren Zeitpunkt sieht, dass man vielleicht sogar die Rentenskala an die neuen AHV-Renten anpassen kann mit dem gleichen Finanzierungsprinzip, dann sind wir selbstverständlich einverstanden, dass man das macht. Wenn das aber nicht der Fall ist, wird man

nachher in Verhandlungen mit den Personalverbänden abklären, ob eine zusätzliche Versicherung für eine Anpassung der Rentenzuschläge an die neuen AHV-Renten wirklich vorgenommen werden soll. Ich stelle also die Verhandlungen über diese Frage gerne in Aussicht, gebe aber keine Versicherung, dass die Skala, wie wir sie hier haben, etwa unbesehen angepasst würde. Wesentlich ist, dass eine selbsttragende Lösung zugunsten des Rentenzuschlages für die Invalidenrenten und die Altersrenten bei den Frauen, die mit dem 60. Jahr die Altersrente beanspruchen können, vorhanden ist.

Düby. Ich bin befriedigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Rentenzuschlag.

§ 38. Bezüglern von Invaliden- und Altersrenten, denen noch kein Anspruch auf eine AHV-Rente zusteht, wird ein Rentenzuschlag ausgerichtet. Dieser richtet sich nach der vom 1. Januar 1948 an zurückgelegten Versicherungszeit und nach dem Alter des Ansprechers beim Erreichen der Rentenberechtigung. Er beträgt für verheiratete Männer, deren Ehe vor Beginn der Rentenberechtigung geschlossen worden ist:

Rentenzuschlag für verheiratete Männer (Jahresbetrag in Franken)

Seit 1. Januar 1948 zurückgelegte Versicherungsjahre

Alter bei der Pensionierung	1	2	3	4	5	6	7	8	9	10	11	12	13	14	15	16	17	18	19	20
65	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256	2304	2352	2400
64	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256	2304	2352
63	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256	2304
62	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208	2256
61	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160	2208
60	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112	2160
59	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064	2112
58	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016	2064
57	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968	2016
56	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920	1968
55	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872	1920
54	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824	1872
53	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776	1824
52	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728	1776
51	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680	1728
50	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632	1680
49	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584	1632
48	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536	1584
47	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488	1536
46	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1488
45	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440	1440

und weniger.

In allen übrigen Fällen beträgt der Rentenzuschlag $\frac{5}{8}$ dieser Ansätze. Beziehen beide Ehegatten Invaliden- oder Altersrenten von der Kasse, so wird in der Regel der Rentenzuschlag für verheiratete Männer ausgerichtet.

Mitgliedern mit einem anrechenbaren Jahresverdienst von weniger als Fr. 7200.—, wird der Rentenzuschlag entsprechend herabgesetzt. Die Grundsätze für die Kürzung werden von der Verwaltungskommission festgelegt und vom Re-

gierungsrat genehmigt. Wird der Rentenzuschlag gekürzt, so erfolgt eine Rückerstattung des für ihn vom Mitglied geleisteten Beitrages im Verhältnis des Kürzungsbetrages zum Rentenzuschlag.

Der Rentenzuschlag fällt weg, wenn der Rentenbezüger eine entsprechende Leistung der Eidgenössischen Alters- und Hinterlassenenversicherung bezieht.

§ 39

Moser, Präsident der Kommission. Ich möchte hervorheben, dass sich die Zusatzrente, die wir hier haben, aufdrängt, weil nach der bisherigen Ordnung die Möglichkeit bestand, dass einer im Invaliditätsfall weniger bekam als die Hinterlassenen bekommen hätten, wenn er gestorben wäre. Wenn einer z. B. mit 15 Dienstjahren invalid geworden wäre, hätte er einen entsprechenden Rentensatz erhalten, während die Witwe mit vier Kindern, wenn er gestorben wäre, mehr Rente bekommen hätte, als wenn er die Pensionierung erlebt hätte. Man hat deshalb eine Neuregelung vorgesehen, die den Umständen genügt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zusatzrenten.

§ 39. Der Bezüger einer Invalidenrente, dessen Rentenanspruch niedriger ist als derjenige, auf den seine Hinterbliebenen im Falle seines Todes Anspruch hätten, erhält eine Zusatzrente in der Höhe dieser Differenz.

Diese Regelung findet keine Anwendung bei Rentenkürzung aus Selbstverschulden (§ 35).

§ 40

Moser, Präsident der Kommission. Dieser Paragraph ist neu. Wir haben hier eine Sonderregelung für die Mitglieder des Regierungsrates vorgesehen, die lange diskutiert worden ist. Ich habe dazu weiter keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitglieder des Regierungsrates.

§ 40. Für die Mitglieder des Regierungsrates gelten folgende von diesem Dekret abweichende Bestimmungen:

- a) Bei Rücktritt altershalber nach 12 Dienstjahren im Regierungsrat oder bei Nichtwiederwahl nach 8 Dienstjahren im Regierungsrat besteht Anspruch auf die maximale Rente, wobei fehlende Versicherungszeit nach den Grundsätzen von § 24 einzukaufen ist.
- b) Bei Nichtwiederwahl vor 8 Dienstjahren im Regierungsrat wird eine einmalige Abfindung gewährt, die durch den Regierungsrat festgesetzt wird.

§ 41

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Polizeikorps.

§ 41. Für die Angehörigen des kantonalen Polizeikorps gelten folgende besondere Bestimmungen:

- a) Korpsangehörige, die an Altersgebrechen leiden und zum Dienste im Polizeikorps untauglich geworden sind, können von Amtes wegen pensioniert werden.
- b) Die Pensionierung der Angehörigen des kantonalen Polizeikorps erfolgt auf Antrag des kantonalen Polizeikommandos.

c) Wird ein Korpsangehöriger bei Erfüllung seiner Dienstpflicht durch Gewalttätigkeit oder Unglücksfall getötet oder so verletzt, dass er zu fernem Dienste untauglich wird, so beziehen er oder seine Hinterlassenen (Witwe und Waisen), falls das schädigende Ereignis nicht durch grobes Selbstverschulden veranlasst wurde, das Rentenmaximum seines anrechenbaren Jahresverdienstes.

d) Wird ein Mitglied nach zurückgelegtem fünfzigsten Altersjahr aus dem Polizeikorps entlassen, so wird es entsprechend seinem Dienstalter rentenberechtigt. Bei seinem Tode richtet sich die Rentenberechtigung nach den Bestimmungen der §§ 42—49.

b) Die Witwenrente

§ 42

Zimmermann Hermann. Ich möchte im Namen unserer Fraktion beantragen, den § 42 durch einen weiteren Abschnitt, eventuell durch einen § 42^{bis}, zu ergänzen. Ich habe bereits in den Kommissionsberatungen darauf aufmerksam gemacht, dass bei den Witwenrenten der Anspruch der geschiedenen Frau fehlt. Darüber ist nichts in diesem Paragraphen enthalten. Wir haben in der Praxis sehr oft feststellen können, wie notwendig es wäre, der geschiedenen Frau ebenfalls eine Witwenrente zukommen zu lassen. Ich will nur ein Beispiel nennen, das vor drei Jahren passiert ist. Ein 58-Jähriger hat sich scheiden lassen, nachdem das Ehepaar vorher fast 30 Jahre verheiratet war. Ein Jahr später hat der Mann wieder geheiratet und kurze Zeit darauf ist er gestorben. Die Frau, die mit diesem Mann den Grossteil des Lebens geteilt hat, ging mit leeren Händen aus; die zweite Frau aber, die nur noch kurze Zeit mit dem Funktionär zusammengelebt hat, bezieht die Witwenrente. Man hat das als Unrecht empfunden. Man könnte einige solche Fälle erzählen. Auch andere Fälle sind möglich. Es gibt Fälle, wo nicht geschieden werden kann wegen der Ansprüche der Frau, wobei das Ehepaar 10, 15, 18, 20 Jahre getrennt lebte.

Solche und ähnliche Ueberlegungen haben uns dazu gebracht, in der Stadt Bern bei der Neufassung der Statuten der Pensionskasse den Anspruch der geschiedenen Frau zu regeln. Man hat da eine Lösung gefunden, die jedenfalls recht und gerecht ist. Ich möchte hier einen entsprechenden Antrag einbringen. Ich habe mir vorgestellt, man könnte gerade die Formulierung wählen, wie sie die Stadt Bern in ihren Statuten verwendet:

«War die Ehe geschieden, so kann auf Gesuch hin eine Witwenpension bis auf die Höhe des im Scheidungsurteil zuerkannten und im Zeitpunkt des Todes noch bestehenden Unterhaltsbeitrages gesprochen werden. Die Pension darf 50 % der normalen Witwenpension nicht übersteigen und ist nur solange zu entrichten, als der verstorbene Ehemann der geschiedenen Frau gegenüber unterhaltspflichtig gewesen wäre.

Diesen Versicherungsanspruch haben geschiedene Frauen, deren Ehe nach ihrem 45. Altersjahr geschieden wurde, bei einer Ehedauer von mindestens 15 Jahren. Der Anspruch erlischt, sofern die

Ehe wegen überwiegenden Verschuldens der Ehefrau geschieden wurde. Das Gesuch ist innert drei Monaten nach Eintritt der Anspruchsberechtigung bei der Kasse einzureichen. Nach Ablauf dieser Frist ist der Anspruch verwirkt.

Ist das Mitglied im Zeitpunkt seines Todes wieder verheiratet, so kommt die der geschiedenen Frau zuerkannte Pension von einer allfälligen Witwenpension gemäss Art. 46 in Abzug.»

Ich möchte das kurz etwas erläutern. Es ist ganz sicher so, dass nur dann der geschiedenen Frau ein Anspruch gewährt werden soll, wenn die Ehegatten eine Reihe von Jahren zusammengelebt haben, wenn nicht nur schnell geheiratet und schnell wieder geschieden wird. Prof. Alder hat in der Kommissionsberatung gesagt, das Bundesgericht habe gerade kürzlich eine Vernehmlassung herausgegeben, man möchte bei den Richterämtern in der Bewilligung von Scheidungen zurückhaltend sein. Die Scheidungswelle habe zugenommen und man müsse bremsen. Wir sind der gleichen Meinung, aber es wird nicht jede Frau wegen ihres Verschuldens geschieden, sondern es gibt sehr viele Scheidungen, wo der Mann mindestens so schuldig ist wie die Frau. Es gibt sehr viele Fälle, wo die Herren der Schöpfung schuld sind. Sollen da die Frauen den Nachteil haben, wenn sie unschuldig geschieden werden? Darum sollte man diesen Frauen ihren Anspruch sichern. Wir möchten hier eine Teilung. Die Witwenpension soll nicht verdoppelt, sondern der Anspruch halbiert werden. Ich glaube, das ist gewiss keine ungerechte Forderung. Ich möchte Ihnen also beantragen, meinen Antrag anzunehmen und § 42 entsprechend zu korrigieren.

Moser, Präsident der Kommission. Ich möchte dem Herrn Regierungsrat nicht vorgreifen, aber wir müssen folgendes feststellen. Bei der Vorlage, die wir hier beraten, handelt es sich um eine Versicherungskasse gegen die Folgen der Invalidität, des Alters und des Todes. Der Antrag von Herrn Zimmermann bedeutet aber eine gewisse Erweiterung über das hinaus. Es ist auch nicht zu übersehen, dass der Richter die wirtschaftliche Seite der Ehe ordnet und die zivilrechtlichen Verhältnisse genau festlegt. Ich weiss nicht, ob man eine solche Lösung in diesem Dekret verantworten könnte. Wir haben zu dieser Frage der Scheidung in der Kommission Stellung genommen und sind zur Ablehnung gelangt.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich muss diesen Antrag bekämpfen. Natürlich kann man mit einer gewundenen Argumentation eine Begründung für diese weitgehende Hilfe postulieren. Nehmen wir folgenden Fall. Es lässt sich ein Staatsbeamter halb schuldig, halb unschuldig, scheiden; er verheiratet sich wieder und dann stirbt er kurze Zeit darauf und hinterlässt eine Witwe. Wo ist die Gerechtigkeit? Nach dem, was Herr Zimmermann gesagt hat, soll die Witwenrente nicht verdoppelt, sondern halbiert werden. Ist da der Witwe gegenüber noch eine Gerechtigkeit? Ganz sicher nicht. Ich glaube nicht, dass man so etwas einführen kann, abgesehen davon, dass wir die Sache in der Kommission des langen und breiten besprochen haben. Wir

sind zum Schluss gekommen, dass wir an der heutigen Formulierung festhalten müssen. Ich möchte bitten, dass man sehr aufpasst, was man macht.

Wir haben auch die Bestimmung, dass die Frau bei grobem Selbstverschulden, wenn sie z. B. die Familie verlässt, ohnehin keinen Rentenanspruch hat.

Wenn man also das, was Herr Zimmermann vorschlägt, hätte tun wollen, hätte man die Sache sorgfältig vorbesprechen und nach allen Kanten erörtern müssen. Die Tatsache allein, dass eine solche Bestimmung in den Statuten der städtischen Hilfskasse steht, ist für uns noch lange nicht massgebend. Die Frage ist auch für uns als genügend abgeklärt zu betrachten. Ich persönlich bin ausserordentlich skeptisch und hätte keine Freude an dieser Bestimmung. Ich möchte Ablehnung beantragen, abgesehen davon, dass es sich immer nur um Einzelfälle handelt.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Zimmermann Her-	
mann	59 Stimmen
Dagegen	67 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Anspruch.

§ 42. Die Witwe eines verstorbenen Mitgliedes hat Anspruch auf eine jährliche Rente von 50 % der Mitgliederrente, mindestens aber 25 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, sofern die Ehe vor Vollendung des 60. Altersjahres und vor Eintritt der Rentenberechtigung des Versicherten geschlossen worden ist.

Die Witwenrente beginnt am ersten Tag nach Aufhören der Besoldungs- oder Rentenzahlung an den Verstorbenen.

Der Rentenanspruch fällt dahin, wenn sich eine Witwe einer groben Vernachlässigung ihrer Pflichten gegenüber den Kindern schuldig macht oder wenn sie schuldhafterweise vor dem Tod ihres Ehemannes längere Zeit von ihm und ihren Kindern getrennt gelebt hat.

§§ 43 bis 45

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kürzung.

§ 43. Ist die Ehefrau mehr als 20 Jahre jünger als der Versicherte, so erfolgt für jedes weitere volle Jahr eine Rentenkürzung von 2 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, höchstens um die Hälfte der Witwenrente.

Die Kürzung unterbleibt, wenn die Ehe im Zeitpunkte des Todes des Mitgliedes wenigstens 20 Jahre gedauert hat.

Marginale: Wiederverheiratung.

§ 44. Verheiratet sich die Witwe wieder, so bleibt ihr der Rentenanspruch gewahrt. Er ruht jedoch während der Dauer der neuen Ehe. Auf gestelltes Gesuch hin, das innert Jahresfrist nach der Verheiratung einzureichen ist, wird der Rentenanspruch mit dem dreifachen Jahresbeitrag ausgekauft.

Marginale: Witwenrente.

§ 45. Wenn ein weibliches Mitglied der Kasse bei seinem Tode einen dauernd erwerbsunfähigen, bedürftigen Ehemann hinterlässt, so finden die vorstehenden Bestimmungen für die Ausrichtung einer Witwenrente sinngemäss Anwendung. Ueber das Vorhandensein der Bedürftigkeit entscheidet die Verwaltungskommission.

c) Die Waisenrente

§ 46

Moser, Präsident der Kommission. Hier hat man erfreulicherweise mit der Rente der Waisen etwas weitergehen können, und zwar bis auf 50 %. Bisher waren es 30 %; wir haben also hier eine wesentliche Verbesserung.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Anspruch.

§ 46. Die ehelichen Kinder unter 18 Jahren eines verstorbenen Mitgliedes der Kasse haben Anspruch auf jährliche Waisenrenten von je 10 %, zusammen jedoch höchstens 50 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Für Waisen, die in der Ausbildung begriffen sind, dauert der Rentenanspruch bis zum zurückgelegten 20. Altersjahr.

§§ 47 bis 49

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Doppelwaisenrenten.

§ 47. Doppelwaisen haben Anspruch auf einen Zuschlag von 10 % des anrechenbaren Jahresverdienstes, zusammen bis zum Betrag der jährlichen Witwenrente.

Marginale: Ehelich erklärte, angenommene und aussereheliche Kinder.

§ 48. Kinder, die zur Zeit des Todes des Vaters oder der Zuerkennung einer Invalidenrente ehelich erklärt oder an Kindesstatt angenommen waren, sind den ehelichen Kindern gleichgestellt, desgleichen aussereheliche Kinder, sofern sie anerkannt oder durch rechtskräftigen Entscheid mit Standesfolge zugesprochen waren.

Marginale: Mutterwaisen.

§ 49. Ein aussereheliches Kind, für das weder eine Anerkennung des Vaters besteht noch ein Zuspruch unter Standesfolge ergangen ist, wird beim Tode seiner Mutter gehalten wie eine Doppelwaise.

d) Die einmalige Abfindung

§ 50

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Bemessung. Fälligkeit.

§ 50. Die einmalige Abfindung nach § 27 beträgt im 5. Dienstjahr 150 % des anrechenbaren

Jahresverdienstes. Für jedes weitere Dienstjahr erhöht sich der Anspruch um je 5 % bis zu 200 % im 15. Dienstjahr.

Die Abfindung verfällt am ersten Tag des Monats, für den die Besoldung nicht mehr bezahlt wird.

e) Freiwillige Leistungen

§ 51

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Erwerbsunfähige Waisen.

§ 51. An Waisen mit erheblichen körperlichen oder geistigen Mängeln können nach dem Grade der Bedürftigkeit und der Erwerbsbehinderung dauernde Leistungen bis zum Betrage der Waisenrente ausgerichtet werden.

§ 52

Moser, Präsident der Kommission. Hier hat die Kommission des langen und breiten diskutiert, ob man die Leistung an nicht Blutsverwandte noch erweitern könnte, aber man hat nach reiflicher Ueberlegung dem § 52 so zugestimmt, wie er hier vorliegt.

M. Casagrande. Le texte français de l'article 52 est un peu vague et les deux derniers alinéas, notamment, ne sont pas assez clairs. Qu'entend-on par: « Le défunt contribuait effectivement et de manière importante depuis un temps relativement long... » S'agit-il de la somme versée ou du pourcentage du gain du défunt?

Prenons un exemple: Un employé de la dernière classe, touchant un salaire de 7000 francs, doit verser à toute personne assistée par lui 70 à 80 francs par mois. Si ce fonctionnaire a une charge de famille, sa contribution sera beaucoup plus importante que celle d'un fonctionnaire d'une classe plus élevée obligé de verser 150 à 200 francs par mois.

Je serais heureux d'avoir à ce sujet une explication de la part du président de la commission et du représentant du Conseil-exécutif.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es ist natürlich ausserordentlich schwierig, hier eine formelle Erklärung abzugeben, in welchen Fällen und in welchem Umfang man diese Rente akzeptieren will. Man muss den Gesamtfall ins Auge fassen; daraus bildet sich eine ganz bestimmte Praxis, wie wir sie schon heute haben. Man hat bis jetzt gute Erfahrungen gemacht, aber ich kann nicht erklären, was man unter «verhältnismässig lang» im Einzelfall verstehen muss, ob das ein oder zwei oder fünf Jahre sind. Man muss die Gesamtsituation, in der sich der Versicherte mit der betreffenden Person befunden hat, prüfen und hat immer unter weitherziger Auslegung dieser Bestimmung eine gerechte Lösung zu suchen. Diese Absicht haben wir auch in Zukunft, und die Verwaltungskommission bietet uns alle Gewähr dafür, dass richtig vorgegangen und entschieden wird. Wir haben in dieser Kommission vier Vertreter des Staatspersonals, vier Staatsver-

treter plus den Präsidenten. Seit ich das Präsidium dieser Verwaltungskommission inne habe, wurde noch nie in dieser Gruppierung über irgendetwas abgestimmt, sondern wir haben so lange diskutiert, bis eine vernünftige Lösung gefunden war. Ich kann daher Herrn Casagrande beruhigen. Die Bestimmung wird weitherzig und loyal angewendet. Im Dekret zu sagen, was für Kautelen für die Zusage einer Verwandtenrente erfüllt sein müssen, ist aber nicht möglich.

M. Casagrande. Je me déclare satisfait des explications qui m'ont été données par le Directeur des finances.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistungen an bedürftige Verwandte.

§ 52. Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigte Angehörige, so kann an bedürftige Verwandte, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene nachweisbar und während längerer Zeit wesentlich beigetragen hat, eine jährliche Unterstützung von höchstens 30 % des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgerichtet werden.

B. Sparversicherung

§ 53

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitgliedschaft.

§ 53. Der Sparversicherung werden Personen nach § 2 zugewiesen, sofern sie

- a) aus gesundheitlichen Gründen nicht in die Rentenversicherung aufgenommen werden können,
- b) beim Dienst Eintritt über 35 Jahre alt sind und sich nicht in die Rentenversicherung einkaufen,
- c) in einem Dienstverhältnis zum Staate stehen, das nicht den hauptsächlichsten Teil ihrer Tätigkeit beansprucht (vorbehalten bleibt § 4),
- d) als mitarbeitende Ehefrauen in Dienstverhältnissen stehen, die mit denjenigen ihrer Ehegatten erlöschen.

§ 54

Steinmann. Ich störe nicht gerne den schönen Fluss der diskussionsfreien Beratung, aber ich habe schon in der Eintretensdebatte darauf aufmerksam gemacht, dass ich es als eine Lücke betrachte, wenn nicht in bestimmten Fällen der Uebertritt aus der Sparversicherung in die Rentenversicherung im Dekret vorgesehen ist. Wir haben in § 54 die Fälle, dass Sparversicherte, die seinerzeit beim Eintritt in den Staatsdienst aus gesundheitlichen Gründen Sparversicherte wurden, unter zwei Voraussetzungen Rentenversicherte werden können: 1. sobald sie ein Zeugnis erbringen, dass sie gesund sind (hier ist keine Frist vorgesehen); 2. ohne Zeugnis, wenn sie 20 Jahre effektiv Dienst geleistet haben. Nicht übertreten können nach dieser Bestimmung die-

jenigen, die auch 20 effektive Dienstjahre haben, aber aus andern als gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen wurden, weil sie die Frist verpassten oder aus familiären Gründen gar nicht in die Rentenversicherung wollten. So kommt z. B. ein Gerichtspräsident oder ein Gerichtsschreiber in den Staatsdienst, beabsichtigt aber, gelegentlich wieder fortzugehen. — Der Staat will sie nicht gehen lassen; die Frist für die Versicherung aber wurde versäumt. Ein solcher Mann ist vielleicht 19 oder 20 Jahre im Staatsdienst gewesen, kann jedoch nicht übertreten, weil er sich dannzumal nicht angemeldet hat. Ich möchte daher eine neue lit. c beantragen, die folgendermassen lauten würde: «Nach 20 effektiven Dienstjahren können auch Spareinleger, die aus andern als gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen wurden, in die Rentenversicherung übertreten.» So schaffen wir gleiches Recht für alle. Mit der Annahme dieses Antrages wird ein Härtefall vermieden.

Ich habe in der Eintretensdebatte noch einen andern Härtefall genannt. Ich möchte aber darauf nicht weiter eingehen, um eine Belastung der Beratung zu vermeiden. Ich ersuche Sie aber dringend, hier eine Geste zu machen, einen Akt der Gerechtigkeit vorzunehmen und meinem Antrag zuzustimmen.

Moser, Präsident der Kommission. Der Antrag Steinmann ist sicher erwägenswert. Immerhin birgt er verschiedene Gefahren in sich. Wenn wir diejenigen, die gesundheitlich nicht beieinander sind, vorweg in die Sparversicherung verweisen, so kann sich diese ganze Kategorie später noch einkaufen. Nun hat Herr Steinmann eine Kategorie von Leuten genannt, die vielleicht aus bestimmten Gründen nicht in die Rentenversicherung wollen, obwohl sie gesundheitlich gut beieinander sind. Diese lassen sich dann am Schlusse ihrer Tätigkeit die Sparversicherung auszahlen. Der Beitrag derer also, die gute Zahler waren und 30 oder 40 Jahre in die Sparversicherung einbezahlten, d. h. das gute Versicherungsrisiko, ginge verloren. Man muss da ausserordentlich vorsichtig sein und jedenfalls darauf beharren, dass sich diese Kategorie von Leuten, die Herr Steinmann genannt hat, in der vorgesehene Frist entscheiden, nicht erst nach 10, 15 oder 20 Jahren. Ich glaube nicht, dass man diesen Antrag annehmen kann.

Bauder. Ich möchte meinerseits den Antrag von Herrn Dr. Steinmann warm unterstützen. Man schafft damit nicht zweierlei Recht. Man hat effektiv drei Kategorien. Zunächst haben wir diejenigen Leute, die willens sind, aufgenommen zu werden und sofort aufgenommen werden, sodann diejenigen, die bei der Aufnahmestellung, wie man sagen kann, als untauglich befunden und in die Sparversicherung verwiesen werden, aber später die Möglichkeit haben, sich einzukaufen. Zur dritten Kategorie gehören jene, die effektiv tauglich wären, um sofort in die Rentenversicherung aufgenommen zu werden, die aber aus bestimmten Gründen, nicht aus gesundheitlichen, das nicht wollen. Um diese Kategorie geht es eigentlich. Es handelt sich nur um wenige. In der kommunalen Behörde, in der ich wirke, wird jeder Angestellte

und auch jede Angestellte, die irgendwie zum Zug kommen, untersucht, bevor überhaupt ein Anstellungsverhältnis Platz greifen kann; dann findet die Ueberweisung statt. Ich glaube infolgedessen, dass man denjenigen, die von Anfang an als tauglich befunden worden wären, in die Rentenversicherung einzutreten, aber es aus andern Gründen als gesundheitlichen nicht wollten, zugestehen soll, diesen Uebertritt in einem späteren Zeitpunkt vorzunehmen, selbstverständlich unter Bezahlung der Einkaufssumme usw. Das versteht sich wahrscheinlich von selbst. Ich möchte also den Antrag Steinmann warm unterstützen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Ich möchte darauf hinweisen, dass nach der heutigen Ordnung ein Spareinleger, der aus gesundheitlichen Gründen Spareinleger geworden ist, nach 15 Jahren das Recht hat, sich der Untersuchung zu unterziehen. Wenn der ärztliche Befund nach 15 Jahren ergibt, dass seine Gesundheit, die zur Zuweisung in die Sparversicherung führte, keine wesentliche Verschlimmerung erfahren hat, wenn man also annehmen darf, dass die Lebenserwartung ungefähr gleich bleibt, wird der Betreffende nachträglich in die Rentenversicherung aufgenommen. Heute haben wir als Neuerung, dass einer nach 20 Jahren, einfach in die Rentenversicherung übertreten kann, wenn die übrigen Bedingungen erfüllt sind. Das ist ein sehr grosses Entgegenkommen gegenüber den aus medizinischen Gründen Sparversicherten, ein ganz eklatanter Schritt nach vorwärts.

Wie steht es nun mit den andern? Bis heute war es so: Wenn einer nach dem 40. Jahr in den Staatsdienst eintrat und keine besonderen Gründe gemäss §§ 8 und 9 des heutigen Hilfsskassendekretes vorlagen — Regierungsräte oder Richter, gewisse Spezialposten, die eine gewisse Wartezeit zur Voraussetzung hatten —, konnte er nach dem 40. Jahr überhaupt nicht mehr in die Rentenversicherung eintreten. Dann blieb er Sparversicherter. Wir haben auch da einen wesentlichen Schritt nach vorwärts getan. Wir haben das Eintrittsalter auf das 35. Altersjahr heruntersetzt. Es muss sich einer auf das 35., nicht das 40. Jahr einkaufen. Aber er kann sich einkaufen, bis er 60-jährig ist. Auch das ist ein gewaltiger Schritt nach vorwärts.

Nun kommt aber noch etwas anderes. Der Antrag von Herrn Steinmann ist für mich nichts Neues, indem er dem entspricht, was ich selbst im ersten Dekretsentwurf gehabt habe. Ich hatte vorgesehen, dass sich ein Sparversicherter altershalber bis zum 60. Altersjahr jederzeit hätte in die Rentenversicherung einkaufen können. — Nun sind aber die erfahrenen Praktiker, beispielsweise der Vizepräsident der Kommission, Oberrichter Peter oder Verwalter Erb und andere, die wesentlich länger in der Verwaltungskommission der Hilfsskasse sind als ich, gekommen und haben folgendes geltend gemacht. Nehmen wir den Fall von Fräulein X. Y. oder von Herrn X. Y., ledig. Das könnte gut eine Erbtante oder einen Erbonkel geben. Darum um tausend Gottswillen kein Uebertritt in die Rentenversicherung! Denn wenn es mit ihm als Rentner etwas geben sollte, dann verfällt ja das ganze Guthaben zugunsten der Kasse, und an die lachenden Erben wird in Gottes Namen nichts aus-

gerichtet. Nun lässt sich die ganze Sache wunderbar handhaben. Man wartet einfach, bis man 58- oder 59-jährig ist. Ist dann der Gesundheitszustand noch derart vorzüglich, dass man mit einem Alter von 80 oder 85 Jahren rechnen kann, wird sofort eingekauft, damit die Kasse das schlechte Risiko übernehmen und nachher die Rente jahrzehntelang zahlen kann. Ist der Gesundheitszustand prekär, sagt man: es lohnt sich nicht, in die Rentenversicherung einzutreten; ich werde nicht alt, ich nehme das, was an Sparguthaben ausbezahlt wird. Das kann Fr. 30 000.—, Fr. 40 000.—, Fr. 50 000.— ausmachen, je nachdem, ob man mit 36 Jahren bereits Sparversicherter war. Das Geld geht der Hilfsskasse verloren. Das ist nicht ganz richtig. Die Hilfsskasse ist ein Solidaritätswerk. Wir müssen gute und schlechte Risiken ineinanderrechnen; wir müssen rechnen, dass einer bis 90-jährig die Rente bezieht. Wir müssen aber auch mit andern Fällen rechnen, wo einer in verhältnismässig jungen Jahren ohne oder mit einem kurzfristigen Rentenbezug stirbt. Sonst müssten wir andere Deckungskapitalien beschaffen. Darum haben wir diese Bestimmung fallen gelassen. Ich glaube tatsächlich, dass die Möglichkeit zu dieser Manipulation nicht von gutem wäre. Wenn einer verhältnismässig jung in den Staatsdienst kommt, und die Möglichkeit hat, sich auf das 35. Jahr einzukaufen, dann soll er das tun. Er muss sich entscheiden. Es ist ein ganz gewaltiger Unterschied gegenüber dem, der vom gesundheitlichen Standpunkt aus in die Sparversicherung gewiesen wird, denn er kann ja nicht in die Rentenversicherung eintreten, auch wenn er es wollte. Er muss die 20 Jahre abwarten. Wenn er sie erlebt, ist alles in Ordnung. Wenn er aber vorher zurücktreten will, bekommt er nur die Abgangsentschädigung.

Wenn einer altershalber sparversichert wird, soll er ein Jahr lang überlegen, ob ihm, auch wenn er andere Gründe haben kann, nur Sparversicherter zu bleiben, nicht doch eine Rentenversicherung mehr dienen würde. Es wäre ausserordentlich gefährlich, wenn man das ändern wollte. Alle guten Risiken gingen selbstverständlich der Kasse verloren; aber alle schlechten Risiken müssten wir nachher übernehmen, wobei gute Risiken für die Kasse selbstverständlich eine kurze Lebensdauer und schlechte Risiken eine lange Lebensdauer sind. Nachdem wir in der Kommission nicht ohne Begründung zur Ablehnung meiner ursprünglichen Auffassung gekommen sind, ist es sicher besser, wir bleiben bei der heutigen Formulierung. Wenn man ein Jahr Zeit gibt, sich zu entscheiden, sollte das genügen.

Steinmann. Ich danke zunächst allen, die für meinen Antrag sind, aber auch den andern für ihre sachliche Stellungnahme. Ich glaubte, diesen Antrag von mir aus, bildlich gesprochen, gezeugt zu haben. Nun höre ich mit grosser Freude, dass ihn der Herr Finanzdirektor vorher ebenfalls schon gezeugt hat, und dass er das mit einer gewissen Ueberzeugung getan hat. Ich bin in der glücklichen Lage, mich mit ihm kongenial zusammenzufinden in dieser Ergänzung des Dekrets. Nun ist es schon ein Zeichen von grosser Intelligenz und Gewandtheit, wenn man heute mit dieser Wärme und mit diesem Geschick gegen das eigene Geisteskind auf-

tritt. Da ist — ich schätze das an unserem Finanzdirektor ganz besonders — die Verantwortung für sein Amt grösser als die Stimme des Herzens, die zu ihm gesprochen hat, als er für sich das Dekret entwarf. Zwischen diesen beiden Imponderabilien haben wir zu entscheiden. Ich bitte Sie: folgen Sie der Stimme des Herzens.

A b s t i m m u n g :

Für den Antrag Steinmann 25 Stimmen
Dagegen 101 Stimmen

Beschluss:

Marginale: Uebertritt in die Rentenversicherung.

§ 54. Von der Sparversicherung können in die Rentenversicherung übertreten:

- a) Sparversicherte nach § 53, lit. c, bei dauernder Aenderung des Beschäftigungsgrades, sofern die übrigen Bestimmungen des § 23 erfüllt sind,
- b) Sparversicherte, die aus gesundheitlichen Gründen der Sparversicherung zugewiesen worden sind, sobald sie sich durch das Zeugnis eines Kassenarztes über einen guten Gesundheitszustand ausweisen können. Nach 20 effektiven Dienstjahren kann der Uebertritt unabhängig vom Gesundheitszustand erfolgen. Vorbehalten bleiben die Bestimmungen über den Einkauf.

§§ 55 bis 58

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leistung beim Austritt.

§ 55. Tritt der Sparversicherte aus dem Dienste des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss der Zinsen ausbezahlt.

Marginale: Leistung bei Invalidität.

§ 56. Mitglieder der Sparversicherung, die für ihre bisherige Stellung dauernd invalid geworden sind, erhalten folgende einmalige Abfindungen in Prozenten des anrechenbaren Jahresverdienstes:

- 50 % im ersten angetretenen Dienstjahr,
- 75 % im zweiten angetretenen Dienstjahr,
- 100 % im dritten angetretenen Dienstjahr,
- 125 % im vierten angetretenen Dienstjahr,
- 150 % im fünften angetretenen Dienstjahr,
- 175 % im sechsten und siebenten angetretenen Dienstjahr,
- 200 % im achten und neunten angetretenen Dienstjahr,
- 225 % im zehnten und elften angetretenen Dienstjahr usw.

Sobald die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen, inbegriffen die Verzinsung, einen grössern Betrag ergeben als die einmalige Abfindung, so werden jene ausbezahlt.

Marginale: Leistung beim Rücktritt altershalber.

§ 57. Mitglieder der Sparversicherung, die altershalber aus dem Dienste des Staates austreten, haben Anspruch auf die Auszahlung des

gesamten Sparguthabens, Leistung des Staates inbegriffen, mit Einschluss der Zinsen.

Marginale: Leistung beim Tod.

§ 58. Endigt das Dienstverhältnis infolge Todes des Sparversicherten, so haben der Ehegatte oder, wenn ein solcher fehlt, seine Kinder, die noch nicht 18 Jahre alt oder erwerbsunfähig sind, Anspruch auf Auszahlung der in § 57 vorgesehenen Leistungen.

Beim Fehlen von Anspruchsberechtigten nach Abs. 1 haben die über 18 Jahre alten Kinder oder bei deren Fehlen die Eltern, Geschwister oder Grosseltern nach Massgabe ihres gesetzlichen Erbrechtes Anspruch auf die eigenen Einzahlungen des Mitgliedes samt Zinsen.

§ 59

Moser, Präsident der Kommission. Ich möchte hier darauf verweisen, dass die neue Möglichkeit besteht, die einmalige Abfindung und das Sparguthaben in eine Leibrente umzuwandeln, was sehr begrüssenswert ist.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Leibrenten.

§ 59. Die einmalige Abfindung und das gesamte Sparguthaben nach §§ 56, 57 und 58, Abs. 1, können in eine Leibrente umgewandelt werden. Diese berechnet sich gestützt auf die für die Rentenversicherung gültigen Rechnungsgrundlagen. Sie darf die unter gleichen Voraussetzungen auszurichtende Mitglieder- oder Hinterlassenenrente nicht übersteigen.

Auf die Bezüger von Leibrenten findet § 38 sinngemäss Anwendung.

§§ 60 bis 61

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ueberweisung des Sparguthabens an die Unterstützungskasse.

§ 60. Hinterlässt ein Sparversicherter keine anspruchsberechtigten Personen oder wird auf die einmalige Abfindung nach § 56 Verzicht geleistet, so werden die Beiträge des Mitgliedes und des Staates zusammen mit Zinsen der Unterstützungskasse zugewiesen.

Marginale: Anwendbarkeit der Bestimmungen für die Rentenversicherung.

§ 61. Sofern für die Sparversicherung nicht besondere Bestimmungen aufgestellt sind, finden die Bestimmungen der Rentenversicherung sinngemäss Anwendung.

C. Sparkasse

§ 62

Moser, Präsident der Kommission. Der Abschnitt über die Sparkasse ist neu ins Dekret gekommen. Es handelt sich um die Sparkasse, die man zur Kriegszeit für das kriegswirtschaftliche

Aushilfspersonal geschaffen hat. Man hat sie nun in das Dekret eingebaut für das Personal, das man aushilfsweise beim Staat beschäftigt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Mitglieder der Sparkasse.

§ 62. Der Sparkasse werden Personen zugewiesen, deren besondere Anstellungsverhältnisse weder die Aufnahme in die Rentenversicherung noch in die Sparversicherung rechtfertigen.

§§ 63 bis 65

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Uebertritt zur Spar- oder Rentenversicherung.

§ 63. Tritt das Mitglied zur Spar- oder Rentenversicherung über, so wird auf Grund des Verdienstes nach dem Uebertritt festgestellt, welche Versicherungszeit ihm mit dem in der Sparkasse angesammelten Guthaben angerechnet werden kann. Die Bestimmungen über den Einkauf in die Rentenversicherung bleiben vorbehalten.

Marginale: Austritt.

§ 64. Tritt ein Mitglied der Sparkasse auf eigenes Begehren aus dem Dienste des Staates aus, so wird ihm das von seinen eigenen Einlagen herrührende Guthaben mit Einschluss des Zinses ausbezahlt. Der Regierungsrat bestimmt, in welchen Fällen der Entlassung oder Nichtwiederwahl auch die Einlagen des Staates ausgerichtet werden.

Marginale: Leistungen bei Austritt wegen Invalidität, Alter usw.

§ 65. Scheidet ein Mitglied der Sparkasse zufolge Invalidität, Altersrücktritt oder Tod aus den Diensten des Staates, so erhalten es oder seine anspruchsberechtigten Hinterbliebenen eine Kassenleistung, die seinen eigenen Beiträgen und denjenigen des Staates samt Zins entspricht.

Die §§ 58, 60 und 61 finden sinngemäss Anwendung.

D. Unterstützungskasse

§ 66

Moser, Präsident der Kommission. Diesen Abschnitt über die Unterstützungskasse hat man schon im Dekret von 1920 gekannt, er ist hier formell noch ausgebaut worden. Im weitern habe ich keine Bemerkungen dazu zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Zuwendungen in Notfällen.

§ 66. Mitgliedern der Kasse oder deren Angehörigen, die durch Krankheit, Tod oder andere Ereignisse in eine Notlage geraten, können Beiträge aus der Unterstützungskasse gewährt werden.

§§ 67 bis 68

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Ausbildungsbeiträge.

§ 67. Beim Wegfall von Waisenrenten während der beruflichen Ausbildung können bis zu deren Abschluss angemessene Beiträge gewährt werden.

Marginale: Darlehen aus dem Hilfsfonds.

§ 68. Die Finanzdirektion kann zur Verhinderung oder Sanierung ungesunder Verschuldung an Mitglieder der Kasse Darlehen gewähren. Diese werden dem Hilfsfonds für das Staatspersonal entnommen und sind durch monatliche Raten in Form von Besoldungsabzügen zurückzubezahlen.

III. Die Aufbringung der Mittel

§ 69

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beteiligung und Staatsgarantie.

§ 69. Die erforderlichen Mittel werden vom Staat und den Mitgliedern in angemessenem Beitragsverhältnis aufgebracht.

Der Staat garantiert die Erfüllung der Verpflichtungen der Kasse.

§ 70

Moser, Präsident der Kommission. Bei lit. a ist darauf hinzuweisen, dass der jährliche Beitrag auf den anrechenbaren Besoldungen jetzt 9 statt 8 % beträgt. Lit. b ist neu. Es handelt sich hier um den Beitrag, den das Personal pro Monat für den Rentenzuschlag nach § 38 zahlt.

Hofmann. Ich hätte gerne eine Anfrage an den Herrn Finanzdirektor gestellt. Im § 70 heisst es unter lit. d: «ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages.» Wir haben von Herrn Dr. Aebi in der Eintretensdebatte gehört, dass der Fehlbetrag Ende 1952 ca. 45 Millionen ausmachte. Es würde mich interessieren, ob diese Zahl, die Herr Dr. Aebi genannt hat, als Fehlbetrag verzinst wird. Es ist gesagt worden, es werde zu 4 % verzinst = 1,8 Millionen. Ich weiss nicht, ob der Betrag stimmt und hätte, wie gesagt, gerne darüber Auskunft erhalten.

Es heisst weiter in dieser lit. d, «wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde.» Nun müssen wir uns alle überlegen, was eigentlich unter dem versicherungstechnischen Fehlbetrag zu verstehen ist. Wenn ich richtig orientiert bin — ich lasse mich vom Herrn Finanzdirektor eines Besseren belehren —, so ist der versicherungstechnische Fehlbetrag die Summe, die im Kassenvermögen fehlt, wenn von heute auf morgen alle Berechtigten pensioniert werden sollten. Nun ist das eben, wenn ich so sagen darf, die Schattenseite des sog. Kapitaldeckungsverfahrens. Das Kapital muss in jedem Moment da sein, um die Versicherungsberechtigten auszahlen, bzw. ihnen ihre Rente geben zu können. Nun möchte ich gerne vom Herrn Fi-

nanzdirektor hören, ob das in dieser Art und Weise mit der Versicherungskasse weitergeht, oder ob man nicht schauen sollte, irgendwo einen Schlussstrich darunter zu setzen und zu erklären: wir lassen das Kapital ungefähr so und so hoch anwachsen. Dann haben wir einen Fonds, um allen Eventualitäten gegenüberzutreten und diese Leute sicherzustellen im Moment, da sie Versicherungsleistungen erhalten sollen. Nachher gehen wir mehr oder weniger allmählich zum Umlageverfahren über, d. h. dass die eigenen Prämien gleichzeitig die Renten decken sollen, die wir jährlich auszahlen müssen. Wir haben die Erfahrungen aus der AHV-Kasse und verschiedenen Pensionskassen, dass die grosse Anhäufung solcher Fonds auch ihre Schattenseiten hat. Darum sollten wir schauen, wie wir diesen Schattenseiten gerecht werden. Diese gewaltigen Fonds, die stark auf die Zinsen drücken, untergraben den Sparsinn unseres Schweizervolkes. Diesen Sparsinn gilt es aber hochzuhalten. Durch allzu hohe Fonds geht aber dieser Sparsinn wegen der Zinssenkung je länger je mehr verloren. Darum wäre ich dem Herrn Finanzdirektor dankbar, wenn ich von ihm hören könnte, wie wir der Gefahr Einhalt gebieten können.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Darstellung des versicherungstechnischen Defizites, wie sie Herr Hofmann gegeben hat, ist durchaus richtig. Wir haben nach den Berechnungen des Versicherungsmathematikers eine ganz bestimmte Rentendeckungssumme. Diese Rentendeckungssumme betrifft einmal das gesamte noch im Staatsdienst stehende Personal, auf der andern Seite sämtliche Rentner, die rentenberechtigt sind. Das alles zusammen ergibt das Rentendeckungskapital. Nun haben wir demgegenüber unseren eigenen Rentendeckungsfonds. Das ist mit anderen Worten das bare Geld, das wir auf der Hypothekarkasse haben, das Geld, das uns die Hypothekarkasse schuldig ist. Dann haben wir den Teil, für den wir kein Geld haben, also die Differenz zwischen dem Rentendeckungskapital und dem Rentendeckungsfonds. Das ergibt das versicherungstechnische Defizit, das eine versicherungsmathematische, um nicht gerade zu sagen imaginäre Grösse ist. Es ist etwas, das einem ein gewisses Unbehagen einflösst, und zwar ganz einfach deshalb, weil dieses Defizit von einer ganzen Reihe von Faktoren abhängig ist, die wechseln können. Wenn der technische Zinsfuss hinuntergeht, wird das Rentendeckungskapital natürlich grösser und demzufolge wird auch das versicherungstechnische Defizit grösser. Wenn die Sterblichkeit abnimmt, wenn die Lebenserwartung grösser wird, dann wird das Eidgenössische Versicherungsamt neue Sterblichkeitstabellen aufstellen und dann kommt der Versicherungsmathematiker und überprüft die Bilanz. Wir haben dann eine ganz neue Situation. Wir haben wieder ein wesentlich grösseres versicherungstechnisches Defizit, aber seit einer Reihe von Jahren — ich habe das bereits im Eintretensvotum gesagt — haben wir Wert darauf gelegt, dass das versicherungstechnische Defizit nicht mehr weiter anwachsen soll, dass es im Gegenteil bei guten Rechnungsabschlüssen vielleicht einige hunderttausend Franken jährlich zurückgeht. An Hand der Zusammenstellung können Sie sehen,

dass wir eine Zeitlang ein versicherungstechnisches Defizit von über 47 Millionen gehabt haben; jetzt ist es auf 45 Millionen zurückgegangen. Nun müssen wir dafür grundsätzlich den Zins zahlen, aber trotzdem der Staat der Kasse eine 4%ige Verzinsung der Gelder garantiert, wird diese Verzinsung für das versicherungstechnische Defizit nicht angewendet. Wir zahlen nicht 1,8 Millionen zusätzliche Verzinsung für das Defizit, sondern wir hatten hierfür früher eine Million eingesetzt. Ich habe seit Jahren diesen Betrag auf eine halbe Million hinuntergesetzt; ich gebe soviel aus der Staatskasse in die Hilfskasse, dass das versicherungstechnische Defizit nicht anwächst. Das ist dieser Ausgleichsbetrag. Er ist einmal grösser, einmal kleiner. In den letzten Jahren sind wir mit einer halben Million ausgekommen. Aber wir haben jetzt im Dekret die bessere Formulierung als vorher. In Zukunft werden wir dieses versicherungstechnische Defizit nur verzinsen, wenn die Rechnung der Hilfskasse das notwendig macht, weil sonst das Defizit anwachsen würde. Ich glaube, Herr Grossrat Hofmann kann sich mit solchen Massnahmen einverstanden erklären.

Nun die Frage: wie lange geht die Sache? Ich möchte Herrn Hofmann antworten: solange, bis wir in unserer Kasse den Beharrungszustand erreicht haben. Das ist eine Forderung, die wir minimal erfüllen müssen. Die Kasse ist 1921 geschaffen worden, ist also jetzt 33 Jahre alt. Eine ganze Reihe von Leuten, die vor 1921 in den Staatsdienst getreten sind, werden in den nächsten Jahren pensioniert, ohne dass sie für die ganze Dienstzeit Beiträge bezahlt haben. In 10 bis 15 Jahren werden wir den Beharrungszustand erreicht haben. In diesem Zeitpunkt können wir eine neue Grundlage schaffen. Dann wird die Bilanz unter unveränderten Verhältnissen im Gleichgewicht sein. Die Zunahme des Staatspersonals wird nicht so gross sein, dass das Gleichgewicht der Versicherungskasse ernsthaft tangiert werden könnte. Nachdem die Kasse ihre Tätigkeit 1921 angefangen hat, ist es ganz logisch, dass immer noch jedes Jahr die Zahl der Rentner ansteigt. Wir werden den ausbalancierten Zustand erst haben, wenn wir normalerweise bei unverändertem Personalbestand gleichviel neue Renten zuerkennen, wie Rentner sterben. In den letzten Jahren ist die Zahl der Versicherungskassenmitglieder immer noch grösser geworden, weshalb die Zahl der Rentner weiter ansteigen wird. Dieser Zustand wird einmal etwas normalisiert. Ich wenigstens glaube, dass die Zunahme nicht mehr im gleichen Umfange vor sich geht, wie das von 1938 bis jetzt der Fall war, wo ungefähr 1400 Personen neu in den Staatsdienst und damit in die Versicherung gekommen sind. Man muss also diese Stabilisierung abwarten. Wir können später, sagen wir in 10 bis 12 Jahren, zu dieser ganzen Situation neu Stellung nehmen. Es wird sich wahrscheinlich herausstellen, dass wir nach der dann zumaligen Lebenserwartung — die Menschen werden immer älter; von Jahrzehnt zu Jahrzehnt geht das Lebensalter weiter hinauf — mit den Neuberechnungen ein bedeutendes versicherungstechnisches Defizit bekommen, das wir dann werden negieren können. In diesen zehn Jahren wird der Fonds auf annähernd 150 Millionen anwachsen. Ob er aber als stabilisiert betrachtet werden kann,

wissen wir nicht, da wir ja auch nicht wissen, was für Gehälter und was für Renten wir effektiv haben werden. Auf der andern Seite müssen wir die Prämien in einem festen Verhältnis zu den Besoldungen beziehen. Die Variierung der Prämienzahlungen wäre nicht angenehm. Man muss eine ausgeglichene Bilanz anstreben, damit die Rentenverpflichtungen der Kasse laufend gedeckt werden. Heute ist der Zeitpunkt noch nicht gekommen, um strukturelle Aenderungen an unserer Versicherungskasse vorzunehmen; wir wollen also zuerst den Beharrungszustand abwarten.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge des Staates.

§ 70. Der Staat leistet:

- a) einen Jahresbeitrag von 9 % des anrechenbaren Jahresverdienstes jedes im Dienste des Staates stehenden Mitgliedes;
- b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.— für jedes im Dienste des Staates stehende Mitglied, das der Renten- oder Sparversicherung angehört;
- c) sieben Monatsbetroffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes des Renten- und Sparversicherten;
- d) ausserordentliche Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages, wenn dieser ohne eine zusätzliche Leistung anwachsen würde;
- e) einen jährlichen Beitrag zur Deckung der Verwaltungskosten.

§ 71

Moser, Präsident der Kommission. Ich möchte hier erwähnen, dass es sich bei diesen andern Arbeitgebern um die Arbeitgeber entsprechend § 3, z. B. das Insepsital usw., handelt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge der übrigen Arbeitgeber.

§ 71. Jeder andere Arbeitgeber leistet die unter § 70, lit. a, b und c, aufgeführten Beiträge.

§ 72

Moser, Präsident der Kommission. Hier sind die Beiträge der Mitglieder aufgezählt. Bei den ordentlichen Beiträgen hat man 7 statt 6 % des anrechenbaren Jahresverdienstes vorgesehen. Sodann ist, wie beim Staat, der monatliche Beitrag von Fr. 3.— für den Rentenzuschlag festgelegt.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Beiträge der Mitglieder.

§ 72. Die Mitglieder leisten:

- a) einen ordentlichen Beitrag von 7 % des anrechenbaren Jahresverdienstes.

Die Renten- und Sparversicherten haben ausserdem zu leisten:

- b) einen monatlichen Beitrag von Fr. 3.—;

- c) fünf Monatsbetroffnisse von jeder Erhöhung des anrechenbaren Jahresverdienstes.

§§ 73 bis 77

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Fälligkeit der Beiträge.

§ 73. Die Leistungen der Mitglieder werden von der Besoldung abgezogen, wobei die Monatsbetroffnisse in 12 gleichen Raten erhoben werden.

Die ordentlichen Leistungen des Staates und der übrigen Arbeitgeber nach § 70, lit. a, b und c, und § 71 werden monatlich bezogen.

Der Staat vergütet seine Leistungen nach § 70, lit. d und e, nach Abschluss der Jahresrechnung der Kasse.

Marginale: Erlöschen der Beitragspflicht.

§ 74. Die Beitragspflicht hört im Zeitpunkt und im Ausmass des Ersatzes des anrechenbaren Jahresverdienstes durch Besoldungsnachgenuss, eine Rente oder eine einmalige Abfindung auf.

Marginale: Bezug verfallener Beiträge.

§ 75. Die verfallenen, aber bei der Zuerkennung einer Rente oder einer Abfindung noch nicht bezahlten Beiträge werden abgezogen. Kommt eine Rente zur Auszahlung, so können die noch nicht bezahlten Beiträge ratenweise durch monatlichen Abzug geleistet werden.

Marginale: Geschenke und Legate.

§ 76. Allfällige Geschenke und Legate fallen der Unterstützungskasse zu, soweit keine Zweckbestimmung daran geknüpft ist.

Marginale: Regelung bei Besoldungsrevision.

§ 77. Bei allgemeiner Aenderung des anrechenbaren Jahresverdienstes ist gleichzeitig über die Aufbringung der Mittel zu beschliessen.

IV. Organisation und Verwaltung

§ 78

Moser, Präsident der Kommission. Bei diesem Abschnitt, Organisation und Verwaltung, möchte ich erwähnen, dass im allgemeinen die vorgesehene Bestimmungen der bisherigen Regelung entsprechen. Was die Vorschriften über die Verwaltungskommission anbetrifft, so hat man bisher noch Reglemente und andere Vorschriften gekannt. All das ist jetzt in das Dekret eingebaut worden. Sonst habe ich keine Bemerkungen zu machen.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Organe.

§ 78. Die Organe der Kasse sind:

- a) die Verwaltungskommission,
- b) die Abgeordnetenversammlung.

Die oberste Leitung der Kasse steht dem Regierungsrat zu.

§§ 79 bis 85

Angenommen.

Beschluss:*Marginale:* Verwaltungskommission; a) Organisation.

§ 79. Die Verwaltungskommission besteht aus dem kantonalen Finanzdirektor als Präsident von Amtes wegen und acht Mitgliedern, wovon vier durch den Regierungsrat und vier durch die Abgeordnetenversammlung gewählt werden. Die Amtsdauer beträgt vier Jahre.

Marginale: b) Obliegenheiten.

§ 80. Die Verwaltungskommission ist zuständig für:

- a) Wahl des Vizepräsidenten;
- b) Bezeichnung von Vertrauensärzten;
- c) Vorbereitung der Abgeordnetenversammlung;
- d) Behandlung von Gegenständen, die ihr vom Regierungsrat oder von der Finanzdirektion zugewiesen werden;
- e) Zuteilung der einzelnen Personen in die Renten-, die Sparversicherung oder die Sparkasse (§§ 7, 10, 23, 53, 54, 62 und 89);
- f) Anrechnung von Leistungen anderer Versicherungen an die Leistungen der Kasse (§ 20);
- g) Verzinsung der eigenen Leistungen bei Austritt (§ 25);
- h) Ausrichtung und Bemessung von Renten (§§ 26, 38 bis 41 und 88) und freiwilligen Leistungen (§§ 51 und 52);
- i) Entzug, Kürzung und Auskauf von Renten (§§ 31, 32, Abs. 4, 35 und 42 bis 44);
- k) Ausrichtung von einmaligen Abfindungen (§§ 27 und 56) sowie des gesamten Sparguthabens und dessen Umwandlung in eine Leibrente (§§ 56 bis 60);
- l) Zuwendungen aus der Unterstützungskasse (§§ 66 und 67).

Marginale: Abgeordnetenversammlung; a) Organisation.

§ 81. Die Abgeordnetenversammlung besteht aus den Abgeordneten und den Mitgliedern der Verwaltungskommission.

Die Abgeordneten werden nach Landesteilen auf die Dauer von vier Jahren gewählt. Auf hundert Mitglieder entfällt ein Abgeordneter. Das angefangene Hundert berechtigt zu einem weiteren Abgeordneten.

Marginale: b) Obliegenheiten.

§ 82. Der Abgeordnetenversammlung liegen ob:

- a) Wahl des Präsidenten und des Vizepräsidenten;
- b) Wahl von zwei Sekretären (für die deutsche und französische Sprache) und von zwei Rechnungsrevisoren;
- c) Wahl von vier Mitgliedern der Verwaltungskommission;

d) Entgegennahme und Behandlung des Jahresberichtes und der Jahresrechnung der Kasse und Weiterleitung an die Finanzdirektion zu Händen des Regierungsrates;

e) Behandlung anderer Gegenstände, die den Kassenbetrieb betreffen;

f) Begutachtung von Fragen, die ihr durch den Regierungsrat oder durch die Verwaltungskommission unterbreitet werden.

Marginale: Geschäftsführung.

§ 83. Die Geschäftsführung der Kasse und das Sekretariat der Verwaltungskommission werden durch die kantonale Finanzdirektion, Abteilung Versicherungskasse, besorgt.

Marginale: Wahlart der Abgeordneten usw.

§ 84. Ueber die Wahlart der Abgeordneten, die Entschädigungen an die Mitglieder der Kassenorgane sowie über alle übrigen durch das Dekret nicht geregelten Fragen der Organisation der Kassenorgane erlässt der Regierungsrat die nötigen Vorschriften.

Marginale: Rechnungsführung.

§ 85. Die Rechnung der Kasse wird getrennt nach den vier Abteilungen geführt.

Alle fünf Jahre wird für die Rentenversicherung eine versicherungstechnische Bilanz gezogen.

§ 86

Hofmann. Zu § 86 möchte ich einen Antrag stellen, obschon ich weiss, dass ihn Herr Regierungsrat Siegenthaler ablehnen wird. § 86 garantiert der Kasse vom Staat aus eine Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 %. Wir wissen alle, wie der Kapitalmarkt heute steht. Wir haben auch in der Eintretensdebatte gehört, dass die Garantierung von 4 % dem Staat eine weitere Auslage von 800 000 Franken auferlegt. In § 70 sind die Staatsleistungen festgehalten. Wenn man nun schon in § 70 von Staatsleistungen spricht, sollte man in § 86 nicht einfach auf vier Linien etwas schreiben, ohne gleichzeitig festzulegen, dass das eine vermehrte Staatsleistung ist, die effektiv in den § 70 gehörte. Ich stelle daher den Antrag, in § 86 den zweiten Satz folgendermassen zu fassen: «Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zum jeweiligen Zinsfuss auf ersten Hypotheken.» Die Differenz kommt dann automatisch in § 70, lit. d, zum Ausdruck. Auf diese Weise wäre der bestehende Schönheitsfehler behoben.

Bergmann. Ich möchte Ihnen vorschlagen, den Antrag Hofmann abzulehnen. Wenn Herr Hofmann erklärt, dass die 4 % Verzinsung über das hinausgehen, was man vorgesehen hat, so muss ich demgegenüber feststellen, dass die Ablehnung dieses Paragraphen bedeuten würde, dass man wahrscheinlich die ganze Vorlage zurückziehen müsste, denn der technische Zinsfuss von 4 % ist doch das, was das Vermögen abwerfen muss. Der Staat hat nicht für diese 4 % zu garantieren, sondern für das, was zwischen dem effektiven Ertrag der Anlage und 4 % herauskommt. Also nicht die 4 %

sind die Last des Staates, sondern nur die entsprechende Differenz. Man muss sich damit abfinden, dass die Vorlage ein Ganzes bildet, dass man nicht ein Stück herausnehmen darf, wodurch alles in Frage gestellt wird. Ich möchte Ihnen beantragen, dem Paragraphen so zuzustimmen, wie er vorliegt.

Geissbühler (Spiegel bei Bern). Der ursprüngliche Text des § 86 ging dahin, dass der Staat die Verzinsung des Kassenvermögens bis zu 4 % garantiert. Nun hat sich in den Personalverbänden eine grosse Beunruhigung bemerkbar gemacht, weil eine solche vage Bestimmung ganz automatisch zur Folge hätte, dass bei unzureichender Verzinsung dieser Vermögen auch die Frage des Kassenbestandes überhaupt aufgerollt worden wäre. Es müsste also früher oder später eine Sanierung der Kasse stattfinden, und das, was der Staat jetzt nicht zahlt, müsste er nachher zahlen, und das Personal wäre gezwungen, an dieser ganzen Sanierung mitzuwirken. Vom Staatspersonal aus hat man diese Sache gründlich diskutiert und den Antrag gestellt, es sei die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 % fest einzusetzen. Die Regierung und die Kommission haben diesen Antrag gewürdigt, die Sache richtig überlegt und diese Bestimmung vorgeschlagen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Hofmann abzulehnen. Ich kann nicht begreifen, dass man einfach aus dem Handgelenk einen Antrag stellen will, der dahingeht, man wolle dieses Kapital zum jeweiligen Hypothekarzinsfuß verzinsen. Dieser Paragraph hier hat mit dem Hypothekarzinsfuß überhaupt nichts zu tun. Man kann nicht mit einer solchen vagen Bestimmung, unbekümmert um alle Berechnungen, unbekümmert um den Bestand der Kasse, unbekümmert um das, was das Personal leiden müsste, wenn dieser Antrag angenommen würde, ohne jegliche Kenntnis der versicherungstechnischen Probleme die ganze Geschichte umwerfen. Ich möchte Sie bitten, den Antrag Hofmann abzulehnen.

Studer. Ich möchte Sie ebenfalls bitten, diesen Antrag abzulehnen. Es muss wieder einmal gesagt werden, dass die heutigen Versicherten noch wesentlich zahlen müssen für die, die 1921, als das Dekret in Kraft trat, mit einer vollen Pension pensioniert wurden. Hätte man damals eine Uebergangsrente gehabt, so hätte das heutige Personal bedeutend weniger in diese Kasse zahlen müssen. Seit 1921 hat sowohl das Personal wie auch der Staat immer bezahlt. Der Staat hat damals schon das versicherungstechnische Defizit übernehmen müssen. Ich habe schon einmal gesagt, als wir im Jahre 1934 die Versicherung und die staatlichen Leistungen abbauen wollten, dass man im Jahre 1921 in Gottes Namen einen Fehler begangen hat. Man soll ja nicht kritisieren, denn es hat einer gesagt, es hätte auch schon im Jahre 1921 gescheite Leute im Grossen Rat gehabt. Wenn wir den Fonds mit 4 % verzinsen, ist das recht und billig gegenüber jenen, die den Alten immer noch helfen müssen.

Zimmermann Hermann. Ich möchte die Diskussion nicht verlängern, muss aber doch noch etwas sagen. Mir geht es fast wie Schiller im Wilhelm Tell: «Die braune Liesel kenn' ich am Geläut.»

Was Herr Hofmann ausführte, hat er ungefähr auch im Stadtrat im letzten Dezember bei der Statutenrevision der städtischen Pensionskasse gesagt. Herr Hofmann möchte unter allen Umständen erreichen, dass die Verzinsungsgarantie fallen würde. Worum geht es? Herr Hofmann will vom Kapitaldeckungsverfahren zum Umlageverfahren übergehen.

Noch eines. Ich habe letzthin Gelegenheit gehabt, eine Abrechnung der Pensionskasse der Stadt Zürich zu sehen. Zürich liegt ja Herrn Hofmann nahe. Dort hat man die Versicherungskasse 1915 eingeführt. Nach dem Umlageverfahren hätte man damals 1,5 % Arbeitgeber- und Arbeitnehmerbeiträge erheben müssen, im Jahre 1953 aber 29 %. Nach dem Kapitaldeckungsverfahren, wo der Versicherte und der Arbeitgeber ihre Beiträge bezahlen und als dritte Komponente Zinseinnahmen vom Kapital da sind, kommt man mit 15 % aus. Wir können uns sicher nicht in Experimente einlassen, die eines Tages den Staat und die Arbeitnehmer einer Situation ausliefern, die die Sicherheit der Kasse überhaupt in Frage stellt. Ich glaube, das, was die Regierung vorschlägt, ist richtig, ist wohl überlegt, und ich möchte Sie bitten, den Antrag Hofmann abzulehnen.

Müller (Bern). Ich möchte nur ganz kurz sagen, dass der Antrag Hofmann, sofern er angenommen würde, für den Staat keine Einsparungen mit sich brächte. Wenn der garantierte Zinssatz herabgesetzt wird, steigt der Fehlbetrag, der versicherungstechnische Kapitalbedarf entsprechend an. Er wird heute berechnet auf dem Zinssatz von 4 %. Nachdem der Staat nach § 70, lit. d, Beiträge zur Verzinsung des versicherungstechnischen Fehlbetrages aufbringt, müsste er bei niedrigerem Zinssatz für den höheren Fehlbetrag zahlen.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die ganze Versicherung beruht auf einer Zinsberechnung von 4 %. Ohne die 4 % haben wir eine ganz neue Grundlage. Wenn der Antrag Hofmann angenommen wird, haben wir einen versicherungstechnischen Zinsfuß von 3,5 % und bei 3,5 % gibt es eben ein ganz anderes Rentendeckungskapital. Wenn unser Fonds jedes Jahr geäufnet wird, passt sich nachher das versicherungstechnische Defizit an. Es ist durchaus klar, dass wir nachher gemäss § 70 dieses versicherungstechnische Defizit verzinsen müssen, wenn wir nicht wollen, dass es weiter anwächst.

Nun muss ich Herrn Geissbühler sagen, dass die Garantie der Verzinsung der Fonds bis zu 4 % ganz zu Unrecht beim Personal Beunruhigung hervorgerufen hat. Das hat nur einen Sinn gehabt im Zusammenhang mit der Verzinsung des versicherungstechnischen Defizites. Wenn wir ohne Verzinsung des versicherungstechnischen Defizites in die Situation kommen, dass dieses nicht mehr anwächst, ja wenn ohne Erhöhung des versicherungstechnischen Defizites die 4 % Zinsgarantie einmal nicht voll beansprucht werden sollte, dann könnte der Staat mit vollem Recht gewisse Einsparungen machen. Aber solange wir das versicherungstechnische Defizit noch teilweise verzinsen müssen, damit es nicht anwächst, wäre die 4 %ige Verzinsung

der Fondsgelder, die bei der Hypothekarkasse liegen, selbstverständlich notwendig gewesen.

Ich brauche nicht länger zu werden. Herr Grossrat Hofmann ist sich klar, dass es unmöglich wäre, einfach mit einem Federstrich, durch die Aenderung der Garantie, die der Staat zugunsten der Kasse leistet, die ganze Grundlage zusammenzuschlagen. Das wäre ungefähr das gleiche, wie wenn man ein Haus fix und fertig aufbaut und nachher unter einer Ecke Dynamit legt, um diese Ecke wieder herauszusprenken. Dann wäre es mit der Standfestigkeit dieses Gebäudes ungefähr gleich wie mit der Standfestigkeit unserer Versicherungskasse, wenn man ihr einen Teil der Mittel entziehen würde, den sie notwendig hat, um ihr Gleichgewicht auf der heutigen Grundlage aufrechterhalten zu können, ein Gleichgewicht, das an sich noch kein volles Gleichgewicht ist.

Le Président. M. Hofmann retire sa proposition.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Kapitalanlage.

§ 86. Das Kassenvermögen ist bei der Hypothekarkasse des Kantons Bern anzulegen. Der Staat garantiert die Verzinsung des Kassenvermögens zu 4 0/0.

V. Uebergangs- und Schlussbestimmungen

§ 87

Moser, Präsident der Kommission. Hier hat man eine Uebergangsbestimmung aufnehmen müssen, weil man das Rücktrittsalter der Frau auf 60 Jahre reduziert hat.

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Altersrenten an weibliche Versicherte.

§ 87. Weibliche Versicherte, die am 31. Dezember 1953 35 und mehr Dienstjahre aufweisen, haben ab 1. Januar 1954 auf Gesuch hin Anspruch auf eine Altersrente.

Für Versicherte, die am 31. Dezember 1953 weniger als 35 aber mehr als 30 Dienstjahre aufweisen, gilt folgende Regelung:

bei 34 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 36 Dienstjahren;

bei 33 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 37 Dienstjahren;

bei 32 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 38 Dienstjahren;

bei 31 Dienstjahren am 31. Dezember 1953 entsteht der Anspruch auf eine Altersrente mit 39 Dienstjahren.

§§ 88 bis 92

Angenommen.

Beschluss:

Marginale: Laufende Renten.

§ 88. Die bei Inkrafttreten dieses Dekretes laufenden Renten bestehen unverändert weiter.

Die Ausdehnung des Rentenanspruches der Waisen bis zum vollendeten 20. Altersjahr (§ 46, Abs. 2) wird auf die im Jahre 1936 und später geborenen Waisen angewendet.

Marginale: Angehörige der ehemaligen Invalidenkasse des bern. Landjägerkorps.

§ 89. In Abweichung von § 37 dieses Dekretes sind die ehemaligen Mitglieder der Invalidenkasse des bernischen Landjägerkorps, die schon vor dem 1. Januar 1919 im Dienste standen, berechtigt, mit dem 60. Altersjahr, ohne Rücksicht auf ihren Gesundheitszustand, die Ausrichtung der Altersrente zu verlangen.

Die Erledigung allfälliger weiterer aus der Angliederung der Invalidenkasse des Landjägerkorps an die Kasse sich ergebender Fragen ist Sache des Regierungsrates.

Marginale: Bisherige Mitglieder und Spareinleger.

§ 90. Bisherige Mitglieder und Spareinleger können von § 23, Abs. 2, Gebrauch machen, sofern ein vertrauensärztlicher Befund Tauglichkeit feststellt.

Wer aus gesundheitlichen Gründen als Spareinleger aufgenommen wurde, kann sich innerhalb Jahresfrist seit Inkrafttreten dieses Dekretes analog den Bestimmungen von § 23, Abs. 2, in die Sparversicherung einkaufen.

Marginale: Inkrafttreten.

§ 91. Dieses Dekret tritt auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Auf diesen Zeitpunkt werden alle mit ihm in Widerspruch stehenden Bestimmungen anderer Dekrete und Beschlüsse aufgehoben, insbesondere

- das Dekret über die Hülfskasse für die Beamten, Angestellten und Arbeiter der Staatsverwaltung vom 9. November 1920;
- das Abänderungsdekret vom 18. November 1924;
- das Abänderungsdekret vom 7. Juli 1936, mit Ausnahme von Abschnitt II, Ziffer 1;
- das Abänderungsdekret vom 17. Mai 1943;
- die §§ 4 und 5 des Besoldungsdekretes vom 13. September 1950;
- der Grossratsbeschluss vom 17. Mai 1943 betr. Errichtung einer Sparkasse für das Aushilfspersonal mit Abänderung vom 25. Februar 1946;
- das Reglement für die Sparkasse des Aushilfspersonals der Staatsverwaltung vom 13. Juli 1943.

Marginale: Vollzug.

§ 92. Der Regierungsrat ist mit dem Vollzug dieses Dekretes beauftragt; er erlässt die nötigen Ausführungsvorschriften.

Le Président. Un député désire-t-il revenir sur un des articles du décret?

Düby. Ich möchte gerne auf § 52 zurückkommen. Ich wurde bei der Behandlung dieses Paragraphen hinausgerufen und hatte so keine Gele-

genheit, dazu Stellung zu nehmen. Es handelt sich um die Leistungen an bedürftige Verwandte.

Zustimmung.

§ 52

Düby. § 52 sieht vor, dass an bedürftige Verwandte 30 % des anrechenbaren Jahresverdienstes ausbezahlt werden können. Es ist der Begriff «bedürftig», der mir Anlass gibt, die Sache noch einmal zur Diskussion zu stellen. Es kann z. B. der Fall vorkommen, wo eine Verwandte dem Versicherten den Haushalt besorgt, Pflichten wie eine Frau übernommen hat und im Moment, wo er stirbt, vielleicht nichts bekommt, wenn ein paar tausend Franken da sind oder ein Häuschen usw. Wie spielt da der Begriff «Bedürftigkeit»? Ich frage mich, ob man nicht eine mildere Fassung wählen könnte. Ich hätte das noch gerne zur Diskussion stellen und Herrn Regierungsrat Siegenthaler hören wollen, was er dazu sagt. Man könnte vielleicht folgendermassen formulieren: «Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigte Angehörige, so kann nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Verwandte, zu deren Lebensunterhalt ...» Anstatt dass man «bedürftig» sagt, prüft man einfach die wirtschaftlichen Verhältnisse und dann wird die Kommission entscheiden, ob sie den Beitrag leisten kann, der maximal auf 30 % gehen könnte. Ich möchte bitten, dass man sich dazu noch äussert. In diesem Sinne stelle ich Antrag.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Wir haben über § 52 ziemlich ausgiebig sowohl in der Verwaltungskommission wie in der grossrätlichen Kommission diskutiert. Wir müssen uns ganz einfach Rechenschaft geben, dass unser Versicherungswerk einmal den Mitgliedern und ihren direkten Nachkommen, aber soweit moralische Unterhaltungspflichten bestehen, auch andern Verwandten eine gewisse Sicherung bietet. Wenn man das als Grundsatz ansieht, und sich Rechenschaft ablegt, wie schwierig es ist, in dieser Kasse das Gleichgewicht aufrechtzuerhalten, so muss man sich die Frage vorlegen: Darf es verantwortet werden, dass die Kasse gewissermassen freiwillige Leistungen erbringt, ohne dass sehr ernsthafte Gründe vorliegen? Ein ernsthafter Grund wäre nach § 52 die Bedürftigkeit unterstützter Verwandten. Nehmen wir eine Tante oder eine Schwester, die den Haushalt führt: Wenn derjenige, dem sie den Haushalt geführt hat, wegstirbt, ist unter Umständen ein ganz bescheidenes Vermögen da, aber sonst nichts. Nachher kommen diese Leute ganz automatisch in die Lage, dass sie sofort nach einer anderen Beschäftigung Umschau halten müssen. Das bringt in sehr vielen Fällen Härten mit sich. Aber da bejahen wir bereits den Begriff der Bedürftigkeit und richten eine Rente aus.

Nun will Herr Grossrat Düby eine Formulierung, der ich ohne weiteres zustimmen kann. Er sagt «nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse». Das ominöse Wort «bedürftig» fällt weg, wobei die Praxis der Verwaltungskommission hundertprozentig gleichbleibt. Man kann also den Antrag Düby als rein redaktionelle Abänderung an-

sehen und akzeptieren. Aber legen Sie das nicht so aus, dass man eine wesentlich größere Praxis einführen dürfte, weil die Kasse nicht ein allgemeiner Pestalozziverein ist, sondern eine Kasse zugunsten der Mitglieder und ihrer direkten Angehörigen.

Le Président. Le Directeur des finances ne combat pas la proposition de M. Düby. Elle est donc acceptée.

Beschluss:

Marginale: Leistungen an Verwandte.

§ 52. Stirbt ein Mitglied der Kasse ohne rentenberechtigte Angehörige, so kann nach Würdigung der wirtschaftlichen Verhältnisse an Verwandte, zu deren Lebensunterhalt der Verstorbene nachweisbar und während längerer Zeit wesentlich beigetragen hat, eine jährliche Unterstützung von höchstens 30 % des anrechenbaren Jahresverdienstes ausgerichtet werden.

Titel und Ingress

Imboden. Es fehlt in diesem Dekret ein Ingress. Ich möchte folgende Formulierung vorschlagen: «Der Grosse Rat des Kantons Bern, in Ausführung von Artikel 20, Absatz 5, des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 16. November 1953 beschliesst:» Die Ueberprüfung durch die Redaktionskommission bliebe vorbehalten.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung

Der Grosse Rat des Kantons Bern,

in Ausführung von Artikel 20, Absatz 5, des Gesetzes über das Dienstverhältnis der Behördemitglieder und des Personals der bernischen Staatsverwaltung vom 16. November 1953,

beschliesst:

Le Président. M. Stucki (Steffisburg) a demandé que le vote d'ensemble ait lieu après l'adoption du décret sur l'adaptation de la Caisse d'assurance de l'administration à la loi fédérale sur l'AVS, ainsi que les allocations de renchérissement des bénéficiaires de rentes. Y a-t-il une opposition?

Geissbühler (Spiegel bei Bern). Herr Kollege Stucki hat schon in der Kommission, wie er selbst ausgeführt hat, den Antrag gestellt, es sei die Rentenskala der eidgenössischen Versicherungsskala anzupassen. Herr Stucki vergisst aber ganz, dass bei der eidgenössischen Rentenskala ganz andere Voraussetzungen da sind; die Löhne sind nämlich bei der Eidgenossenschaft höher als beim Kanton. Nun sehe ich nicht ein, warum man hier die Zustimmung zu einem Dekret von der Zustimmung zu einem andern Dekret abhängig machen will. Ich möchte bitten den Antrag Stucki abzulehnen und das andere Dekret für sich zu behandeln.

Abstimmung:

Für den Antrag Stucki (Steffisburg) Minderheit

Schlussabstimmung:Für Annahme des Dekrets-
entwurfes Grosse Mehrheit**Dekret****über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger**

(Fortsetzung)

(Siehe Seite 88 hievore)

Detailberatung:**§ 1**

Angenommen.

Beschluss:

§ 1. Die Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung wird als nichtanerkannte Versicherungseinrichtung im Sinne von Art. 82 des Bundesgesetzes vom 20. Dezember 1946 über die Alters- und Hinterlassenenversicherung geführt.

§ 2

Moser, Präsident der Kommission. Ich möchte auf das verweisen, was ich in der Eintretensdebatte ausgeführt habe. Im Dekret von 1948 hatten wir eine Begrenzung auf 75 % der Rentenleistung, Versicherungskasse und AHV zusammen. Nun beantragt man, auf 80 % zu gehen.

Düby. In der Kommission haben wir sehr lange über die Frage der Begrenzung auf 80 % gesprochen. Ich habe mit allen möglichen Eventualanträgen versucht, doch noch eine Korrektur gegenüber diesem Vorschlag zu erreichen. Wir sind in der Kommission unterlegen; alle unsere Anträge sind, allerdings nur mit Stichentscheid des Präsidenten, abgelehnt worden. Ein Antrag ging zunächst dahin, die 80 % auf 85 % zu erhöhen. Ein zweiter Antrag ging dahin, bei der Anrechnung der AHV nur die einfache Altersrente heranzuziehen. Am liebsten hätte ich es gesehen, wenn man diesen § 2 überhaupt nicht in das Dekret aufgenommen hätte, denn er wirkt sich bei den untersten Besoldungskategorien jetzt schon aus. Voll wird er sich erst auswirken, wenn sich auch die AHV voll auswirkt. Man hätte das Dekret ohne diesen § 2 in Kraft setzen und dann vielleicht im Jahre 1958, nach zehnjährigem Bestehen der AHV, einmal überprüfen können, wie wir finanziell stehen, ob Kürzungen notwendig sind oder nicht.

Obwohl in der Eintretensdebatte bereits darauf hingewiesen wurde, möchte ich doch noch bestätigen, welche Folgen das hat. Die Leute der untersten Besoldungsklasse erhalten von der Verbesserung, die das Dekret vorsieht, praktisch fast nichts, denn diese Verbesserung scheidert an den 80 %. Es muss eine Kürzung vorgenommen werden. Der

Mann der untersten Besoldungsklasse hätte im Jahre 1954 einen Gesamtbezug, Pensionskasse und AHV zusammen, von Fr. 5746.— zugut. Weil er aber nicht mehr als 80 % von der gesamten Besoldung haben darf, werden diese Fr. 5746.— auf Fr. 5400.— gekürzt. Er wird also etwas mehr als Fr. 300.— verlieren. Dadurch wird natürlich die ganze AHV verfälscht. Sie ist auf einem andern Prinzip aufgebaut als die Pensionskasse, nämlich auf dem Sozialprinzip. Man darf auf der AHV-Rente gesetzlich nichts kürzen. Darum wird es bei der Pensionskasse gemacht. Ich wiederhole: der Mann der untersten Besoldungsklasse profitiert fast nichts von der Verbesserung des neuen Dekretes. Der Mann der 1. Besoldungsklasse wird in seinen Gesamtbezügen verbessert. Im Jahre 1953 erhält er Fr. 11 790.— Gesamtpensionsbezug plus AHV; 1954 erhält er 13 251.—. Er kommt um Franken 1500.— besser weg; der andere aber erhält praktisch nichts, d. h. man muss ihm das, was er aus der neuen Versicherungskasse zugute hat, noch kürzen, weil es mehr als 80 % ausmacht. Auch wenn das durchaus in Ordnung ist, und prozentual meinetwegen begründet werden kann, wie Herr Regierungsrat Siegenthaler ausgeführt hat, weil man nicht Pensionen zahlen kann, die grösser sind als der frühere Lohn, so ist es doch stossend, dass man nach dem neuen Dekret unten nichts mehr geben kann, oben hingegen entsprechend den Verhältnissen eine ganz wesentliche Verbesserung vorsieht, die in Franken ausgedrückt sehr viel ausmacht.

Ich möchte nun aber keinen Antrag stellen, den § 2 überhaupt zu streichen, aber beantragen, die 80 % auf 85 % zu erhöhen. Nach dem, was in der Kommission gesagt wurde, ist es nicht möglich, diesen Paragraphen noch einmal neu zu überprüfen. Wenn wir das Maximum auf 85 % erhöhen, bleibt immer noch eine Differenz, auch wenn der Betreffende im 65. Altersjahr pensioniert wird und keine Beiträge mehr an die AHV bezahlt. Er hat immer noch nicht 100 % der früheren Besoldung. Mein Antrag kann also schon vertreten werden. Mich stört einfach, dass der untere nichts bekommt und der andere in vollem Umfange der Vorteile teilhaftig werden kann.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Das ist wieder einmal eine Bestimmung, wo man nicht weiss, was man soll. Natürlich stört es einem, dass beim Kleinen eine Kürzung vorgenommen werden muss. Da haben wir eben den Nachteil des Vorzugs, dass wir die Versicherungskasse nicht in die AHV eingebaut haben. Wir hätten eigentlich tun sollen, was das AHV-Gesetz ohne weiteres ermöglicht, nämlich unsere Kasse mit der AHV zusammenlegen. Wir hätten es so einrichten können, dass unsere Kasse mit der eingebauten AHV einen bestimmten festen Prozentsatz der Grundbesoldung als Rente ausgerichtet hätte, entsprechend den 70 % der versicherten Besoldung vor der Teuerung. Nun haben wir aber unsere Versicherungskasse nicht anerkennen lassen. Diese richtet Renten in einem festen Verhältnis zur Grundbesoldung aus, und zwar gestützt auf eine Rentenskala die von 35—65 % geht.

Nun kommt das, was Herr Düby anerkennt: eine absolut soziale Altersversicherung, die von

den hohen Einkommen ein Mehrfaches an Beiträgen verlangt, als was der Versicherte an Renten ausbezahlt erhält; auf der andern Seite der Kleine, der seine Rente mitfinanziert erhält. Das ist durchaus in Ordnung. Man hat dem Versicherungswerk so zugestimmt. Nun haben wir aber die Situation, dass die oberen Staatsbeamten bei prozentualer Berechnung knapp auf 68 und 69 % Gesamtrente kommen, während wir bei den untersten Klassen 85—90 % erreichen. Frage: Wie können wir es gegenüber der Oeffentlichkeit begründen, wenn einer, ob er arbeitet oder nicht, ungefähr gleichviel verdient? Diese Tatsache besteht. Im Moment, wo einer mit 65 Jahren eine Altersrente bezieht, gewinnt er 9 %, indem er keine Beiträge an die Versicherung mehr bezahlen muss. Das ergibt 89 %. Er macht dazu Einsparungen bei den Steuern; er braucht sein Velo nicht mehr, hat keine Trampsesen mehr usw., alles Dinge, die derjenige, der noch voll arbeitet, erlegen muss. Ist es da noch tragbar, dass man darüber diskutiert, ob man über 80 % hinausgehen soll? Persönlich glaube ich das nicht.

Wenn Herr Düby sagt, der Kleine bekomme keine Verbesserung, so ist das ein Irrtum, denn nach dem bisherigen Zustand ist das Maximum auf 75 % für die erste fünfjährige Uebergangszeit begrenzt gewesen. Jetzt kommen wir auf 80 %. Nachher haben wir die Situation, dass wirklich gegenüber der vollen Arbeitsleistung, gegenüber dem vollen Lohn, bei einer über 90 %igen Rente plus Einsparungen ein Zustand geschaffen wird, der nicht mehr überschritten werden darf, und zwar aus psychologischen Gründen gegenüber der Oeffentlichkeit nicht, gegenüber allen jenen, die keinen so weitgehenden Versicherungsschutz haben. Wenn wir nicht zwei Versicherungskassen schaffen, eine für die oberen und eine für die untern, können wir es in Gottes Namen nicht anders machen, als dass wir mit den prozentual verschiedenen Zuständen vorlieb nehmen müssen. Wenn wir bei den oberen Beamten unter 70 % bleiben und bei den untern auf 80 % hinaufgehen, ist das auch wieder ein sozialer Fortschritt, der zu beachten ist. Ich möchte deshalb den Antrag stellen, an diesen 80 % festzuhalten, und nicht auf 85 % zu gehen.

Saegesser. Man sollte in erster Linie auf das abstellen, was die Leute erhalten. In den unteren Klassen werden Beträge ausbezahlt, die für eine Familie notwendig sind. Man sollte sich nicht starr an die prozentualen Zahlen halten, sondern schauen, wieviel für Mann und Frau notwendig ist, um leben zu können. Dann erkennen wir, dass die Beträge in den untersten Klassen, auch wenn sie 84 % ausmachen, nicht übersetzt sind. Man sollte für heute, da wir die Sache beschliessen, keine Abzüge vornehmen. Von Jahr zu Jahr würden die Prozentzahlen steigen, und es müssten in der Folge gleichwohl Abzüge gemacht werden. Heute sollten wir das Dekret also so beschliessen, dass niemandem etwas gekürzt wird. Ich erlaube mir daher, Ihnen einen Eventualantrag zu stellen, und zwar in dem Sinne, dass man dem § 2 ein drittes Alinea beifügt, das lauten würde: «Bezüge unter Fr. 6500.— dürfen nicht gekürzt werden.» Wenn dieser Eventualantrag angenommen wird, müssen im Moment, da wir das Dekret beschlies-

sen, keine Abzüge vorgenommen werden. Ich bitte Sie, meinem Eventualantrag zuzustimmen.

Geissbühler (Spiegel bei Bern). Ich habe schon in der Eintretensdebatte auf die Ungerechtigkeit hingewiesen, die eine Beschränkung auf 80 % nach sich zieht. Wenn Sie die Pensionen prozentual vergleichen, so sehen Sie auf der Tabelle, die ausgeteilt worden ist, in der hintersten Kolonne, wo die Prozente ausgerechnet sind, eine grosse Differenz zwischen der 1. und 20. Besoldungsklasse. Letzthin hat mir ein pensionierter Polizeiwachtmeister gesagt: Kommen Sie mir nicht mit Prozenten, damit kann ich kein Brot kaufen; ich muss Geld dazu haben. — Hier handelt es sich in der Hauptsache gerade um das. Bei den Kleinen wird abgebaut, bei den andern aber, die es besser ertragen könnten, macht man keinen Abbau. Ich möchte Sie bitten, entweder den Antrag Düby oder den Eventualantrag Saegesser anzunehmen. Es ist gehupft wie gesprungen. Aber einen dieser Anträge sollte man annehmen. Gerade das Staatspersonal der untersten Kategorien stösst sich an dieser Beschränkung, die man da auf einem Umweg macht. Weil man die Renten der AHV nicht kürzen darf, kürzt man einfach die Renten der Pensionskasse. Das ist, wie gesagt, ein Umweg. Es ist aber nicht ganz richtig, das zu tun.

Nun hat der Herr Finanzdirektor darauf hingewiesen, man müsse aufpassen, dass die Leute ein Interesse hätten, zu arbeiten. Ich glaube, wenn man Leute einstellt, die wegen der Pension nicht mehr arbeiten wollen, dann haben sie wahrscheinlich auch sonst kein Interesse an der Arbeit und am Dienst beim Staat. Man darf nicht so argumentieren. Soviel ich bis jetzt gesehen habe, haben unsere Leute ein Interesse am Staatsdienst und verdienen, dass sich der Staat ihnen gegenüber in der Ausrichtung der Pension entsprechend verhält.

Bergmann. Den Eventualantrag Saegesser hatte ich in der Kommission als Antrag gestellt. Ich bin auf diesen Antrag gekommen, weil man festgestellt hat, dass für die vier untersten Klassen die Limite Fr. 6523.— beträgt. Bei der untersten Klasse geht nach der Tabelle der Gesamtbezug bei Verheirateten auf 85 %. Nun müssen wir schon sagen, dass man mit einer Jahresrente für ein Ehepaar, Pensionskasse und AHV zusammen, von Fr. 5746.— nicht weit springen kann. Wenn man damit ein Jahr lang auskommen muss, heisst es brav wirtschaften und auf alle Extravaganzen und überhaupt Vaganzen verzichten. Ich möchte also auch meinerseits den Eventualantrag einbringen, dass Bezüge unter Fr. 6500.— nicht gekürzt werden dürfen.

Moser, Präsident der Kommission. Wir haben zu einzelnen dieser ergänzenden Anträge schon in der grossrätlichen Kommission Stellung genommen; der Präsident hat den Stichentscheid gefällt. Wir sind am Schluss im grossen und ganzen gleichwohl einig gewesen, aber ich möchte folgendes sagen: Ich bin vollständig einverstanden, dass man nicht nur auf die Prozente schauen darf, sondern den Frankenbetrag in Betracht ziehen muss. Man muss aber auch sagen, dass die Prozente in diesen Besoldungskategorien nicht sehr viel ausmachen.

Deshalb müssen wir gleichwohl zu einer gerechten Lösung kommen. Wir müssen feststellen, dass noch lange nicht alle Lohnverdiener so hoch bezahlt sind, wie die untersten Besoldungsklassen beim Staat. Jene haben vielleicht nicht einmal das Glück, einer Versicherungskasse in ihrem Betrieb anzugehören. Wenn aber eine Versicherung da ist, kommen sie mit der AHV zusammen nicht auf 90, sondern vielleicht nur auf 60 oder 50 %. An diese Leute müssen wir auch denken. Ich bezweifle, dass diese Vorlage, die ihrer Bedeutung nach einem Gesetz gleichkommt, angenommen würde, wenn wir sie vor das Volk bringen müssten. Ich glaube, wir sollten hier im Grossen Rat nicht auf dem Dekretswege eine Lösung treffen, die draussen gerade in den Kreisen, die auch nicht in höhere Besoldungskategorien kommen, keinen Anklang finden würde. Ich muss am Antrag der Kommissionsmehrheit festhalten.

Zimmermann Hermann. Entschuldigen Sie, wenn ich das Wort noch einmal ergreife, ich habe ja am Donnerstag meine Meinung gesagt. Der Herr Präsident hat soeben gesagt: wenn wir mit dem Dekret vor das Volk müssten, würde es sich einige Gedanken machen. Ich weiss wirklich nicht, ob wir nicht Recht bekämen. Es würde sich wirklich fragen, ob das Volk nicht sagt, man müsse diesen untersten Kategorien helfen. Ich möchte zwei Beispiele zitieren. Wir bauen 20 % in die Versicherungskasse ein ohne einen Rappen Nachzahlung. Dem Obrichter — ich habe in meinem Verband sechs oder sieben — erhöhen wir den versicherten Lohn um Fr. 3200.—. Dem Mann in der 20. Besoldungsklasse bauen wir Fr. 980.— ein, aber durch die Beschränkung auf 80 % wird wieder ein schöner Teil abgeschöpft. Das ist die Praxis. Alles andere ist Theorie.

Natürlich sage auch ich, dass man nicht zu weit gehen darf. Aber was wir hier verlangen, kostet den Staat keinen Rappen Geld, denn die Finanzierung ist mit den Beiträgen gewährleistet. Was wir beschneiden, müssen wir in Form von zuviel bezahlten Beiträgen zurückgeben. Es hat also finanziell keine Auswirkungen für die Pensionskasse, ob wir es so oder anders machen. Darum sollten wir entweder den Antrag von Kollege Düby, auf 85 % zu gehen, oder den Antrag Saegesser/Bergmann, bei Fr. 6500.— keine Kürzung mehr zu machen, annehmen. Die finanziellen Auswirkungen erstrecken sich einzig auf die Betroffenen.

Es ist gesagt worden, 5 % machten nicht viele Franken aus. Bei Fr. 5000.—, Fr. 5500.— oder Fr. 5800.— spielen aber Fr. 300.— mehr oder weniger eine ganz beträchtliche Rolle. Das kann unter Umständen für einen pensionierten Funktionär den Hauszins bedeuten, natürlich nicht in der Stadt, sondern irgendwo im Kanton.

Das habe ich noch beifügen wollen, ohne dass wir uns dabei allzu sehr aufregen. Man kann in guten Treuen dieser oder jener Meinung sein. Aber es geht nicht an, einfach zu erklären, das Volk würde bezüglich der untersten Kategorien anders entscheiden.

Hochuli. Ich möchte sehr bestreiten, was Herr Zimmermann gesagt hat, dass das Volk so entschei-

den würde, wie er ausgeführt hat. Wir hatten einmal eine Abstimmung über die Krankenversicherung. Obwohl wir gerade in unserer Gegend eine sehr gute Privatversicherung hatten, haben gerade die Gemeinden abgelehnt, die hauptsächlich aus Privatarbeiterschaft bestehen. Herr Grossrat Dr. Aebi hat schon in der Eintretensdebatte darauf hingewiesen, dass Privatangestellte und -arbeiter lange nicht so zum Zuge kommen wie hier die staatlichen Funktionäre. Die Annahme dieser Anträge wäre ein Unrecht gegenüber der privaten Angestellten- und Arbeiterschaft. Wir haben bei uns auch eine sehr gute Pensionskasse. Aber wenn wir vor 1939 noch 70 % auszahlen konnten, so sind es heute noch knapp 35 %, bei grossen Leistungen auch des Arbeitgebers. Unsere Kasse ist auch wohl fundiert. Aber wir könnten ohne sehr grosse Erhöhungen — wir haben ebenfalls Beiträge in diesem Prozentaussmass wie hier — unmöglich wieder auf 70 % gehen. Die Arbeiterschaft würde der nötigen Erhöhung ihrer Beiträge gar nicht zustimmen, obwohl wir noch aus gewissen Stiftungsfonds Zuschüsse geben. Also auch da, was gerecht ist! Trotzdem viele Härten vorkommen können, müssen wir diese Anträge ablehnen. Die Regierung wird da den Rank schon finden.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Es tut mir leid, dass von den Personalvertretern gewissermassen der Eindruck erweckt wird, als ob der Staat Hungerlöhne bezahle. Man darf nicht übersehen, dass schliesslich die Renten mit der AHV zusammen von der 20. bis 12. Besoldungsklasse über 80 % ausmachen, bei der obersten Besoldungsklasse aber nur 68 %. Im übrigen möchte ich noch einmal zum Ausdruck bringen, dass wir 1946 und 1948 neue Besoldungsdekrete geschaffen haben. Gerade diejenigen haben dort am meisten Verbesserungen erhalten, um die es hier geht. Man könnte auch die prozentualen Vergleiche anwenden: die oberste Klasse ist mit knapp 70 %, die unterste mit weit über 100 % verbessert worden. Bei der Versicherung ist es gleich. Oben haben wir 68—69 %, unten haben wir 80 % garantiert. Ich möchte Sie bitten, diese Tatsache nicht zu übersehen. Es geht nicht darum, dass ich diesen Leuten rein frankenmässig nicht mehr gönnte, aber es ist kein Zustand, dass sich einer mit 51 oder 52 Jahren, wenn er nicht mehr arbeiten will, mit einem Maximum von 65 % seiner Rente und mit dem Rentenzuschlag pensionieren lassen kann, wenn er den medizinischen Vorwand findet. Herr Düby, Sie wissen, mit was für Pappenheimern man es gelegentlich zu tun hat, wenn Sie auch noch nicht so lange in der Kommission sind. Es hält schwer, gewisse Leute abzuweisen, weil es oft eine Ermessensfrage ist, ob einer noch voll arbeitsfähig ist oder nicht. Herr Regierungspräsident Moeckli hat vor einigen Jahren eine Aeusserung eines seiner Angestellten zitiert, die ich nicht wiederholen will, denn sie ist schäbig. Ich glaube, dass der Grosse Rat gut beraten ist, wenn er § 2 so annimmt, wie er vorliegt. Wenn man die Privatwirtschaft betrachtet, wird kein Mensch sagen können, dass wir dem Personal nicht eine ausserordentlich flotte und schöne Alterssicherung bieten, nämlich eine Alterssicherung, die nur mit wenigen Prozenten gegenüber der vollen Besoldung zu-

rücksteht. Alles, was man da an Abänderungsanträgen bringt, wird dem Problem nicht gerecht; es tut mir ausserordentlich leid, das sagen zu müssen. Das Personal sollte sich begnügen, dass man den bisherigen Zustand um volle 5 % verbessert. Das ist das äusserste, was man gewähren kann.

Abstimmung:

Für den Antrag der vorberatenden Behörden	87 Stimmen
Für den Antrag Düby	57 Stimmen
Für den Antrag Saegesser	60 Stimmen
Dagegen	80 Stimmen

Beschluss:

§ 2. Rentenleistungen der Versicherungskasse und der AHV dürfen zusammen 80 % der Gesamtbesoldung vor der Pensionierung nicht übersteigen.

Wird eine Kürzung der Kassenleistungen notwendig, so sind dem Versicherten die entsprechenden Mitgliederbeiträge zurückzuerstaten.

§§ 3 bis 4

Angenommen.

Beschluss:

§ 3. Die für die Rentenbezüger der Hilfskasse durch Dekret vom 12. November 1953 für das Jahr 1954 vorgesehenen Teuerungszulagen erhalten nur diejenigen Rentenbezüger, die vor dem 1. Januar 1954 rentenberechtigt waren. Sofern in diesen Fällen ein Anspruch auf eine AHV-Rente besteht, wird die Teuerungszulage nur zur Hälfte ausgerichtet. Rente und Teuerungszulage zusammen dürfen nicht mehr ausmachen, als wenn die Rente im Jahre 1954 nach den Bestimmungen des neuen Versicherungskassendekretes gewährt worden wäre. Der Regierungsrat ist befugt, in Sonderfällen unter Berücksichtigung der jeweiligen Verhältnisse die ganze Teuerungszulage zu bewilligen.

§ 4. Dieses Dekret tritt rückwirkend auf den 1. Januar 1954 in Kraft. Der Regierungsrat ist mit seinem Vollzug beauftragt.

Titel und Ingress.

Angenommen.

Beschluss:

Dekret

über die Anpassung der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung an das Bundesgesetz über die Alters- und Hinterlassenenversicherung sowie über die Teuerungszulagen der Rentenbezüger

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

Für Annahme des Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Dekret über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal und von zusätzlichen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1954

(Siehe Nr. 13 der Beilagen)

Eintretensfrage.

M. Kohler, rapporteur de la Commission d'économie publique. Le décret soumis au Grand Conseil prévoit l'octroi d'une allocation de renchérissement pour l'année 1954 au personnel de l'Etat et d'allocations supplémentaires de renchérissement au corps enseignant des écoles primaires et moyennes, ainsi qu'aux bénéficiaires de rentes de la Caisse d'assurance de l'administration de l'Etat et de la Caisse d'assurance des instituteurs.

Par décret du 12 mai 1952, l'Etat avait pris de semblables mesures en faveur de son personnel, du corps enseignant et de ses pensionnés. Il s'agit donc de répéter l'aide votée en 1952, sur les mêmes bases et aux mêmes conditions. Le coût de la vie nécessite cette mesure de caractère social et la Commission d'économie publique vous recommande d'entrer en matière.

Das Eintreten wird stillschweigend beschlossen.

Detailberatung:

Keine Diskussion.

Beschluss:

Dekret

über die Gewährung einer Teuerungszulage an das Staatspersonal und von zusätzlichen Teuerungszulagen an die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie an die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse für das Jahr 1954

Der Grosse Rat des Kantons Bern,
auf den Antrag des Regierungsrates,
beschliesst:

§ 1. Die durch die Dekrete vom 12. Mai 1952 an das Staatspersonal, die Lehrerschaft der Primar- und Mittelschulen sowie die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse gewährten Teuerungszulagen, bzw. zusätzlichen Teuerungszulagen für das Jahr 1952 werden auch im Jahr 1954 ausgerichtet. Die Zulagen werden für die Dauer der Dienstleistung, bzw. des Rentenbezuges im Jahre 1954 gewährt. Im übrigen gelten die in den erwähnten Dekreten enthaltenen Bestimmungen sinngemäss auch für die Teuerungszulagen, bzw. zusätzlichen Teuerungszulagen 1954.

§ 2. Die zusätzlichen Teuerungszulagen 1954 für die Rentenbezüger der Versicherungskasse der bernischen Staatsverwaltung und der Lehrerversicherungskasse werden auch den AHV-Rentnern voll ausgerichtet.

§ 3. Dieses Dekret tritt sofort in Kraft. Der Regierungsrat wird mit dem Vollzug beauftragt.

Schlussabstimmung:

Für Annahme des

Dekretsentwurfes Grosse Mehrheit

Interpellation der Herren Grossräte Vuilleumier und Mitunterzeichner betreffend Steuereinschätzung bei Wegfall des Erwerbseinkommens

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 611)

M. Vuilleumier. Lors de la dernière session, j'ai déposé une interpellation concernant les dangereuses répercussions qu'entraînait l'application de l'article 42, alinéa 3, de la loi sur les impôts directs de l'Etat et des communes du 29 octobre 1944. Je demandais au Conseil-exécutif ce qu'il pensait de la façon dont cette loi, et notamment l'article ci-dessus cité, était appliquée et s'il n'estimait pas qu'il convenait de modifier au plus vite ces dispositions pour supprimer une inégalité de traitement caractérisée.

Je me suis demandé s'il était opportun d'interpeller aujourd'hui. Après réflexion, je le fais d'autant plus volontiers que ce n'est pas la première fois que certains problèmes fiscaux sont évoqués dans cette enceinte.

Avant d'accomplir la tâche que je me suis infligée, parce qu'il m'a semblé qu'elle pouvait être utile, je vous prie de croire que mon intervention est dictée par l'unique souci de mettre en évidence le caractère véritablement abusif de l'article incriminé, dont certain contribuable n'hésite pas à tirer profit, comme on le verra plus loin. Ne croyez pas que j'obéis à un sentiment d'hostilité à l'égard d'une certaine catégorie de contribuables. Tel n'est pas le cas. Je suis de ceux qui, aux heures difficiles, ont proclamé leur admiration pour le génie de l'industrie suisse, et en particulier de l'industrie horlogère. Qu'au delà de cet auditoire, on ne se méprenne donc pas sur le sens de mes paroles. Je m'adresse ici à tous ceux qui peuvent m'entendre, dans l'espoir qu'ils reconnaîtront le bienfondé de mon intervention. L'exposé ci-après le prouvera d'ailleurs abondamment.

Chacun se plaint actuellement des lourdes charges qui frappent les contribuables et je regrette de devoir constater que ceux qui sont à la tête de ce mécontentement sont ceux qui sont véritablement comblés par le sort. Cet état d'esprit — pourquoi s'en étonner? — gagne de larges couches de la population, où prévaut le sentiment très net que quelque chose ne va plus et où prend fermement pied un réel malaise. On a l'intime conviction que le petit contribuable est fortement désavantagé au profit du gros contribuable. La révision de 1949 n'a pas été le baume calmant que l'on croyait, en ce sens que les déductions légales n'ont pas été adaptées, d'une part à la revalorisation des salaires, de l'autre à l'augmentation constante du coût de la vie.

Cette irritation s'accroît quand il est de notoriété publique que dans une commune indus-

trielle que je connais bien, puisque c'est la mienne, un contribuable a réalisé, au cours de la période d'évaluation 1949/1950, un revenu de plus de 700 000 francs et que, abstraction faite du produit de la fortune, ce revenu a échappé à toute imposition, précisément parce que ce contribuable, fort des dispositions de l'article 42, alinéa 3, de la loi d'impôt, a prétexté avoir cessé toute activité à but lucratif à la fin de la période d'évaluation. Résultat: perte sèche totale de fr. 90 000.— pour la commune et de fr. 73 000.— pour l'Etat, soit en tout 163 000 francs.

L'affaire, puisqu'affaire il y a, ne s'arrête cependant pas là. Les successeurs de ce contribuable sont ses fils. Ces derniers, pour la période de taxation 1951/1952, acquittent leurs impôts sur le produit de leur travail, basé sur la période d'évaluation. Ils étaient alors ouvriers! Nouvelle lacune de notre loi cantonale qui, à cet égard, ferait bien de s'inspirer de l'article 41, alinéa 4, de l'arrêté fédéral du 9 décembre 1940 concernant la perception d'un impôt pour la défense nationale, ainsi libellé:

« Si les conditions d'assujettissement ne se sont réalisées qu'au cours de la période de taxation ou qu'elles n'aient pas duré pendant toute la période de calcul, l'impôt se détermine sur la base du revenu acquis après que se soient réalisées les conditions d'assujettissement et calculées sur une année. »

Je pose donc en fait que l'Etat et la commune subissent non seulement une perte, et de quelle importance, mais des pertes quasi insupportables, ce qui est inadmissible.

Comment, dès lors, s'étonner que le petit et le moyen contribuables deviennent sceptiques en présence de pareilles combinaisons légalisées par une loi existante? Comment s'étonner qu'ils se désintéressent de plus en plus de la chose publique? Comment, enfin, s'étonner qu'ils n'aient plus qu'une confiance mitigée?

Le problème est grave et important et il serait dangereux de faire ici la politique de l'autruche. Il est incontestable que l'article 42 de la loi d'impôts doit être révisé sans aucun retard pour supprimer définitivement des abus tels que ceux signalés ci-dessus et qui, n'en doutons pas, peuvent se perpétuer par la suite.

Il est d'autre part certain que le législateur, lorsqu'il a procédé à l'élaboration de la loi d'impôts, n'a jamais supposé qu'un jour cet article 42, alinéa 3, se retournerait automatiquement contre les véritables intérêts de l'Etat et des communes. Le législateur entendait assurément donner au petit commerçant, au fonctionnaire et au salarié dont la vie fut faite de labeur, la possibilité, à ses vieux jours, de ne plus acquitter l'impôt dès l'instant où il viendrait à passer la main à un successeur ou à prendre une retraite bien méritée.

Ainsi compris, l'article en question est parfaitement logique. Il faudrait toutefois compléter, in fine, la première phrase de son alinéa 3 par l'adjonction suivante: « ...ce revenu n'est plus imposable, pour autant que pendant la période d'évaluation il n'a pas atteint le chiffre brut de 30 000 francs par année. »

Sans préjudice de ce que je relevais tout à l'heure relativement aux dispositions d'imposition

pour la taxation de l'impôt de défense nationale, le gouvernement, par sa Direction des finances, ne pense-t-il pas que le moment est venu de reviser l'article 42 de la loi d'impôt, afin de supprimer des inégalités de traitement peu compatibles avec nos institutions actuelles? N'estime-t-il pas qu'il est temps de compléter cet article pour éviter des tromperies et des conflits qui ne manqueront pas de surgir?

Si la défense des deniers de l'Etat et des communes tient à cœur à chacun de nous, et à moi peut-être plus encore qu'à d'autres en raison de mes fonctions de maire d'une grande commune industrielle, il faut régler cette procédure d'imposition dans le cadre de la loi. Il faut mettre fin à une iniquité. Il faut aussi mettre fin, chaque fois qu'on le pourra, à des procédures coûteuses en matière de recours, quand on en connaît les résultats!

Tout cela est dans l'intérêt de la communauté. Je le répète, les dispositions de l'article 42, alinéa 3, de la loi d'impôt ne constituent ni plus ni moins qu'une sérieuse injustice. Il ne faut pas, dans notre démocratie, que, sous le couvert de la défense d'une certaine catégorie de contribuables, on tolère des méthodes qui, en fait, créent la mésentente entre concitoyens et diminuent l'autorité souveraine de l'Etat.

Siegenthaler, Finanzdirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Der Herr Grossratspräsident hat einen konkreten Fall zum Gegenstand genommen, um hier eine Interpellation zu begründen. Dieser konkrete Fall ist tatsächlich geeignet, einem ein bisschen Unbehagen zu bereiten. Die Gemeinde hat in diesem Fall den Weg des Rekurses beschritten, ist aber von der Rekurskommission ins Unrecht versetzt worden, weil der Fall eben folgendermassen liegt: Absatz 3 des Artikels 42 unseres Steuergesetzes regelt die zeitliche Besteuerung im Falle der endgültigen Einstellung der Erwerbstätigkeit. Absatz 3 darf aber nicht, wie der Herr Interpellant es gemacht hat, für sich allein betrachtet werden, sondern ist in Verbindung zu bringen mit Absatz 2, nämlich mit dem Beginn der Erwerbstätigkeit. Der Hauptgrundsatz unseres neuen Steuergesetzes ist ja der, dass die zwei der Steuerperiode vorangehenden Jahre für die Taxation zugrunde gelegt werden. Wenn man also in den Jahren 1953 und 1954 Steuern zahlen muss, so auf der Grundlage der Jahre 1951 und 1952. Das ist vollständig in der Ordnung, obwohl es in einem gewissen Sinne auch wieder diskutabel sein könnte. Man könnte sagen, man sollte nur eine einjährige Periode haben, dass man immer auf Grund des Vorjahres Steuern zahlen müsste. Aber die Sache ist so: entweder verfügen wir, dass bei der Aufnahme der Erwerbstätigkeit auf die zwei Vorjahre abgestellt wird, genau wie das im normalen Verfahren der Fall ist. Das führt dazu, dass unter Umständen während zwei Jahren ein Einkommen erzielt wird, ohne dass Steuern darauf bezahlt werden müssen. Nehmen wir den Fall eines jungen Studenten. Er hat im Dezember 1953 das Diplom gemacht, und hat im Jahre 1954 die Erwerbstätigkeit aufgenommen. Das letzte Jahr hat er noch als Student ohne Einkommen Personalsteuern bezahlt, und dieses Jahr müsste er wiederum keine Steuern bezahlen, denn in den Jahren 1951 und 1952 hat er kein Ein-

kommen gehabt; das ist aber für die Jahre 1953 und 1954 massgebend. Wenn wir nun aber bei beginnender Erwerbstätigkeit tatsächlich, wie wir es im Gesetz haben, auf das effektiv realisierte Einkommen verzichten und auf das zu erwartende Einkommen abstellen, dann hat das seine Auswirkungen für das Ende der Erwerbstätigkeit. Das ist ganz klar. Wenn wir auf die zwei Vorjahre abstellen, wird während zwei Jahren erworben, ohne dass Steuern zu zahlen sind; da ist es am Schluss vollständig gegeben, dass noch zwei Jahre, wenn keine Erwerbstätigkeit mehr ausgeübt wird, Steuern von dem Einkommen bezahlt werden müssen, das in der Periode bis zur Aufgabe der Erwerbstätigkeit noch erzielt wurde.

Das hat gewisse Konsequenzen. Das ganze System ist für den Steuerpflichtigen im allgemeinen sehr günstig. Man muss sich Rechenschaft geben, dass einer mit beginnender Erwerbstätigkeit meist bescheidene Einkommen hat. Wenn Geschäftsleute oder Selbständigerwerbende, Mediziner, Fürsprecher usw. in die Jahre kommen und ein Lebenswerk aufgebaut haben, und dann in den letzten zwei Jahren ein viel höheres Einkommen erzielen als zu Beginn, geht es nach dem Gesetz nicht an, dieses Einkommen noch einmal zu besteuern, weil sonst beispielsweise auf 30 Erwerbsjahre 32 Steuerjahre entfallen würden. Der Betreffende müsste dann praktisch für sein Einkommen zwei Jahre länger zahlen, als er effektiv Einkommen erworben hat. Das ist der springende Punkt in dieser ganzen Angelegenheit. Nun ist natürlich der Fall, den der Grossratspräsident zitiert hat, ausserordentlich stossend, wenn einer Fr. 350 000.— erwirbt, nachher auf einen bestimmten Stichtag die ganze Erwerbstätigkeit einstellt und nur noch den Kapitalertrag, aber kein Erwerbseinkommen mehr zu versteuern hat. Da ist tatsächlich etwas nicht ganz in Ordnung.

Nun müssen wir lediglich die Frage stellen, wie wir die Sache grundsätzlich neu legen können. Wir müssen ganz einfach das Ende der Steuerpflicht mit dem Beginn der Steuerpflicht in Uebereinstimmung bringen, und das führt in Gottes Namen dazu, dass man entweder bei Beginn genau nach Prinzip darauf abstellen muss, was einer für ein Einkommen zwei Jahre vor dem Stichtag gehabt hat, sagen wir also für die Jahre 1953/1954 in den Jahren 1951/1952. Wenn er in dieser Zeit nichts gehabt hat, zahlt er 1953 und 1954 keine Steuern. Wenn wir das nicht wollen, kommen wir auf den Zustand, den wir heute haben, dass man nach mutmasslichem Einkommen taxiert. Dann müssen wir mit der Steuerpflicht aufhören, wenn der Betreffende gleichviel Steuerjahre wie effektive Erwerbsjahre hat. Ich glaube, so weit ist die Sache gerechtfertigt. Der Steuerpflichtige behauptet immer, er sei im Staate Bern ausserordentlich streng behandelt; er müsse bluten nach allen Kanten. Hier ist einer dieser Fälle, wo sich der Steuerpflichtige effektiv nicht beklagen kann. Hier ist er begünstigt, und zwar aus dem Grunde, weil die zwei ersten Steuerjahre meist schwache Einkommensjahre sind, während in der Regel die zwei letzten Jahre starke Einkommensjahre sind.

Nun die Frage wegen der Ungerechtigkeit im vorliegenden Fall: Natürlich ist hier der Fall viel stossender, als wenn sich das bei einem Beamten

abspielt, der in der 18. Besoldungsklasse anfängt und vielleicht in der 10. oder 9. Besoldungsklasse aufhört oder wenn er in der 17. oder 18. Klasse anfängt und nur bis in die 16. Klasse kommt. Aber auch da kann man sagen, dass es nicht ganz in Ordnung ist. Die Differenzen sind dann an sich klein; niemand stösst sich daran, während bei Grossverdienern in der Industrie tatsächlich ein Zustand entsteht, der sehr unbefriedigend ist.

Nun stellt der Herr Interpellant die Frage, ob der Regierungsrat in der Lage sei, Aufschluss zu geben, welche Massnahmen er zu treffen beabsichtige, damit solche Fehler nicht mehr vorkommen. Das ist ausserordentlich schwierig. Wenn wir Massnahmen treffen wollen, dann sicher nicht in einer andern Anwendung des heutigen Steuergesetzes. Das wäre Willkür. Wir können von der Regierung aus nicht reine Verwaltungsmassnahmen treffen, die dem entsprechen würden, was der Herr Grossratspräsident wünscht. Das ist ausgeschlossen, auch wenn er mit seiner Idee an sich recht hätte. Die Rekurskommission hat den Fall des langen und breiten geprüft — ich habe den Entscheid vor mir; er umfasst sieben Seiten — und der Gemeinde Unrecht gegeben. Ich kann deshalb nur antworten: wenn Massnahmen zu treffen wären, müssten wir ganz losgelöst von diesem Einzelfall, der selbstverständlich an andern Orten auch vorkommt, einmal den Grundsatz entscheiden, ob wir die heutige gesetzliche Regelung ändern oder so beibehalten wollen wie sie heute ist. Ich muss gestehen, dass ich mir noch nicht ganz klar darüber bin, ob man wegen dieser Einzelfälle, die zu Ungerechtigkeiten führen, Änderungen herbeiführen darf oder nicht. Das müssen wir im Zusammenhang mit einer Steuergesetzrevision genau ansehen. Vielleicht finden wir einmal ein Verfahren, das uns gestattet, das Einkommen eines Steuerpflichtigen über die Jahre hinweg so korrekt und sauber zu erfassen, dass man bei Aufhören der Steuerpflicht sagen muss: dieser Mann hat seine Steuern in vollem Umfang effektiv bezahlt. Das ist die Tendenz. Ich möchte noch einmal unterstreichen: wenn einer zehn Jahre Einkommen hat, soll er während zehn Jahren von diesem erworbenen Einkommen die Steuern bezahlen; wenn er 20 Jahre verdient, soll er 20 Jahre Steuern zahlen. Aber wir können nicht eine Lösung suchen, bei der einer bei Beginn der Erwerbstätigkeit noch keine Steuern bezahlt und nachher am Schlusse bei Wegfall der Steuerpflicht mit der Einstellung der Erwerbstätigkeit ein oder zwei Jahre weniger Steuern zahlt, als er Einkommen erworben hat; umgekehrt können wir auch nicht eine Lösung suchen, wo einer noch während zwei Jahren Steuern zahlen muss für ein Einkommen, das er zwei Jahre vorher gehabt hat, wenn er für alle Erwerbsjahre Steuern bezahlt hat. In vielen Fällen wäre er nicht in der Lage dazu. Wenn einer Fr. 80 000.— oder Franken 100 000.— Einkommen erzielt, dann mit der Erwerbstätigkeit aufhört, und nur noch den Kapitalertrag hat, müsste unter Umständen der Kapitalertrag von zwei Jahren zusammengefasst werden, damit die effektiven Steuern bezahlt werden könnten. Das ergäbe wieder eine Härte, die man dem Steuerpflichtigen nicht zumuten darf.

Es tut mir leid, dass ich dem Herrn Grossratspräsident nicht eine befriedigende Antwort geben

kann. Ich möchte das sehr gerne tun, aber die Situation ist eben so: wir können dem Problem durch Verwaltungsmassnahmen nicht gerecht werden. Wir müssten das Steuergesetz in diesem Artikel revidieren. Zuerst aber müssten wir uns klar darüber werden, ob diese Revision im Sinne der Ausführungen des Herrn Interpellanten richtig ist, oder ob wir nicht doch besser beim heutigen Zustand bleiben. Vielleicht könnte eine Ergänzung vorgenommen werden, wonach gewisse Sonderfälle auch als Sonderfälle erfasst werden können. Das wäre die einzige Möglichkeit, aber irgendeine feste Zusicherung kann ich nicht geben. Wir müssen die Sache im Zusammenhang mit einer späteren Revision des Steuergesetzes diskutieren.

M. Vuilleumier. Je remercie le Directeur des finances pour ses explications. Je pourrais me déclarer satisfait si je pouvais garder l'espoir que l'article 42 de la loi d'impôt, qui permet de véritables iniquités, sera modifié.

Antwort auf die Einfache Anfrage Gempeler

(Siehe Seite 612 hievor)

Der Wunsch von Grossrat Gempeler, es möchten Aufnahme- und Eignungsprüfungen von Firmen und Werkstätten des Flachlandes zu Handen der interessierten Schulentlassenen vermehrt bekannt gemacht werden, ist durchaus berechtigt. Seiner Verwirklichung durch Publikation dieser Prüfungen in amtlichen Organen stehen jedoch deshalb Schwierigkeiten entgegen, weil eine Reihe grösserer Betriebe, vor allem auch solche des Bundes, einer derartigen Publikation nicht zustimmen, da sie ohnehin immer nur einen kleinen Prozentsatz der sich Meldenden berücksichtigen können.

Um dem Wunsche von Grossrat Gempeler zu entsprechen, hat der Regierungsrat das kantonale Amt für Berufsberatung angewiesen, in die alljährlich an sämtliche vor dem Schulabschluss stehenden Knaben und Mädchen zur Verteilung gelangende Aufklärungsschrift über die beruflichen Möglichkeiten einen Abschnitt über die verschiedenen Aufnahme- und Eignungsprüfungen aufzunehmen. In diesem werden die in Frage kommenden Firmen und eidgenössischen Betriebe aufgeführt werden unter Angabe der Anmeldetermine für die Prüfungen.

Herr Gempeler ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 612 hievor)

Seit der Erhöhung der Sozialabzüge durch die Steuergesetzrevision von 1948 hat der Index der Lebenshaltungskosten um 4,3% zugenommen. Diese geringe Erhöhung rechtfertigt eine abermalige Heraufsetzung der Sozialabzüge nicht. Die Gesetzesrevision von 1948 brachte dem Staat einen Steuerausfall von rund sechs und den Gemeinden einen solchen von rund sieben Millionen. Die Finanzlage des Staates und der überwiegenden Mehrzahl der bernischen Gemeinden ist derart, dass ein

erneuter Steuerausfall von mehreren Millionen nicht verantwortet werden könnte.

Landry. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Steinmann

(Siehe Seite 612 hievor)

Die Einfache Anfrage erkundigt sich nach den Massnahmen, die von der Regierung getroffen wurden oder in Aussicht genommen werden, um den Mangel an Krankenschwestern zu beheben.

Nach einer vom Schweizerischen Roten Kreuz im Jahre 1952 durchgeführten Enquête waren in den Krankenhäusern des Kantons Bern 2114 Schwestern und Pfleger mit anerkannten Berufsausweisen tätig. Davon waren 1734 Schwestern, darin inbegriffen 126 ausländische Krankenschwestern und 459 Lernschwestern.

Von der Sanitätsdirektion wurde seit einigen Jahren zur Behebung des Schwesternmangels und zur Förderung des Nachwuchses folgendes unternommen:

1. staatliche Stipendien für Mädchen aus bescheidenen Verhältnissen, die als Lernschwester in eine vom Kanton anerkannte Schwesternschule eintreten (das Eintrittsalter wurde auf das 19. Altersjahr gesenkt). In den letzten fünf Jahren, 1949 bis 1953, wurden hiefür an 229 Lernschwestern insgesamt Fr. 81 900.— ausgerichtet. Das Stipendium beträgt im allgemeinen Fr. 400.—.

2. In den Bezirksspitalern Biel und Thun wurden zwei neue staatliche Schwesternschulen gegründet, deren Aufwendungen nunmehr zur Hauptsache aus Krediten der Sanitätsdirektion finanziert werden und die kein Lehrgeld erheben. Beide Schwesternschulen arbeiten in ihrer jeweils dreijährigen Lehrzeit nach dem von der Kommission für Krankenpflege des Schweizerischen Roten Kreuzes aufgestellten Schulprogramm und sind vom Roten Kreuz auch anerkannt worden. Daneben wird auch die Pflegerinnenschule der Krankenpflegestiftung der bernischen Landeskirche im Bezirksspital Langenthal mit Staatsbeiträgen unterstützt. In diesen drei Schwesternschulen sind Ende 1953 99 Lernschwestern in Ausbildung begriffen. Auf Grund der in Aussicht genommenen Massnahmen wird sich diese Zahl vom Jahre 1954 an noch wesentlich erhöhen. In den im Kanton Bern noch bestehenden drei privaten Pflegerinnenschulen Lindenhof, Diakonissenhaus Salem und Engeried, die für die Förderung der Schwesternausbildung ebenfalls grosse Anstrengungen unternehmen, sind Ende 1953 221 Lernschwestern gezählt.

Steinmann. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Wyss (Herzogenbuchsee)

(Siehe Seite 778 hievor)

Die Kantonalbank von Bern ist nach ihrem Charakter eine Handelsbank, die Hypothekarkasse

des Kantons Bern dagegen ein reines Hypothekarinstitut. Die Kantonalbank ist unter dem Druck brachliegender Gelder dazu übergegangen, erste Hypotheken zu gewähren, wogegen der Hypothekarkasse die Ausweitung des Geschäftskreises gesetzlich versagt ist.

Im Hinblick darauf, dass der Hypothekarkasse vom Staat jährlich bedeutende Mittel des zweckgebundenen Staatsvermögens, des Stiftungsvermögens und der privatrechtlichen Fonds überwiesen werden, die zum Teil einen Vorzugszinssatz aufweisen, mussten Mittel und Wege gesucht werden, um der Hypothekarkasse vermehrte Anlagemöglichkeiten zu verschaffen. Die beiden Staatsbanken haben deshalb unter sich eine Uebereinkunft abgeschlossen, wonach 1. Hypotheken im Rahmen der gesetzlichen Möglichkeiten in erster Linie der Hypothekarkasse zugewiesen werden sollten, wogegen die Baukredite nach ihrer Natur zum Geschäftskreis der Kantonalbank gehören. Das Recht des Kunden auf freie Wahl der Bankverbindung bleibt gewahrt, indem die Kantonalbank berechtigt ist, 1. Hypotheken, die Hypothekarkasse aber Baukredite zu gewähren, wenn das von der Kundschaft gewünscht wird.

Die Vereinbarung dokumentiert den Willen der beiden Staatsbanken zur Zusammenarbeit und bezweckt ausschliesslich, der Hypothekarkasse vermehrte Anlagemöglichkeiten zu erschliessen.

Herr Wyss (Herzogenbuchsee) ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Narath

(Siehe Seite 778 hievor)

Die Einfache Anfrage behauptet, dass sich die beiden Verbindungsstrassen von Neuenstadt nach Prêles einerseits und nach Lignières andererseits in schlechtem Zustand befinden und dadurch die öffentliche Verkehrssicherheit gefährdet werde.

Die Strasse nach Prêles misst ca. 7,0 km, wovon etwas mehr als die Hälfte mit staubfreiem Belag versehen ist. Die nicht staubfreie Kiesstrecke misst rund 3,2 km. Die Abzweigung nach Lignières hat bis zur Kantonsgrenze eine Länge von rund 1,5 km. Sie ist noch nicht ausgebaut, ebensowenig die Fortsetzung auf Neuenburger Boden. Der Unterhalt und die Instandhaltung dieser Kiesstrassen verursachen keine ausserordentlichen Schwierigkeiten, da günstige Unterbauverhältnisse vorliegen. Da unser Staatsstrassennetz immer noch gegen 700 km Kiesstrassen aufweist, sind wir gezwungen, in erster Linie Strecken mit starkem Verkehr auszubauen, dazu solche, die ausserordentliche Unterhaltskosten verursachen. Diese Ueberlegungen führten dazu, den totalen Ausbau der erwähnten Strassenzüge noch etwas zurückzustellen. Die Staubbekämpfung werden wir vorläufig unter Verwendung von Chlorsalzen weiterführen. Sobald die finanziellen Mittel zur Verfügung stehen, werden die vorhandenen Kiesstrassenstücke mit definitiven Belägen versehen. Die noch nicht ausgebauten 4,7 km, für welche sich Grossrat Nahrath einsetzt, kommen dann ebenfalls an die Reihe.

Herr Nahrath ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Amstutz

(Siehe Seite 779 hievor)

Zu a): Die Aufklärung der ausländischen Carfahrer an der Landesgrenze erfolgt bereits seit dem Jahre 1950, und zwar so, dass die Zollorgane jedem Carfahrer sowie einigen Passagieren ein von der Eidgenössischen Polizeiabteilung herausgegebenes Merkblatt aushändigen, das auf der einen Seite eine Karte der für Motorwagen bis 2,40 m Breite geöffneten Strassen, und auf der andern Seite in vier Sprachen Massregeln für das Verhalten, namentlich auf Bergstrassen, enthält. Dieses Material wurde ausserdem, durch Vermittlung der schweizerischen Gesandtschaften und Konsulate in Europa, durch die Schweizerische Zentrale für Verkehrsförderung und die Automobilverbände den wichtigern ausländischen Reiseunternehmungen und Touristikorganisationen zugestellt:

Zu b): Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement nimmt, auf Anregung der Polizeidirektion des Kantons Bern, in Aussicht, das erwähnte Merkblatt anlässlich einer Neuauflage durch einen Hinweis darauf zu ergänzen, dass die Alpenpässe nur von erfahrenen Chauffeuren und mit geeigneten Fahrzeugen befahren werden sollen.

Zu c) und d): Was die Frage des Bereitstellens von schweizerischen «Lotsen» und von Schweizer Cars anbelangt, so glauben wir, dass es kaum möglich wäre, in der Reisesaison genügend einheimische Chauffeure und Wagen für einen solchen Lotsendienst zu finden. Zudem wäre mit einem erheblichen Widerstand der ausländischen Chauffeure und Transportunternehmen zu rechnen, wegen der für sie erwachsenden Kosten. Im übrigen dürfte es schwierig sein, festzustellen, welche Wagen sich für Passfahrten nicht eignen; noch schwieriger wäre das in bezug auf die Chauffeure. Schliesslich stünden der Verwirklichung dieses Vorschlages auch in rechtlicher Beziehung Hindernisse entgegen; denn es besteht nach dem internationalen Abkommen über den Kraftfahrzeugverkehr die Verpflichtung, die internationalen Führer- und Fahrzeugausweise der Abkommensstaaten anzuerkennen.

Wir glauben daher kaum, dass sich die Einrichtung eines Lotsen- und Ersatzwagendienstes verwirklichen liesse. Das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement, welches von der Polizeidirektion des Kantons Bern zur Stellungnahme eingeladen wurde, bekennt sich zur selben Auffassung.

Zu e): Zur Frage des Erlasses von rechtsverbindlichen Vorschriften äussert sich das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement skeptisch. Es weist darauf hin, dass der Erlass zusätzlicher Vorschriften, zu den schon bestehenden über den Verkehr auf Bergstrassen, sich nicht leicht denken lässt. Zur Begründung führt es an, dass, wie schon erwähnt, die ausländischen internationalen Führer- und Fahrzeugausweise anerkannt werden müssen und dass nach dem internationalen Abkommen keine besonderen Zulassungsvorschriften für ausländische Führer und Motorfahrzeuge (ausgenommen hinsichtlich Masse und Gewichte) aufgestellt werden können.

Es schiene uns übrigens fraglich zu sein, ob solche Vorschriften von ausländischen Motorfahrzeugführern besser beachtet würden, als die Empfehlungen, die man ihnen heute schon mitgibt.

Vielleicht bahnt sich jedoch eine Lösung dieser Fragen allmählich in anderer Richtung an. Wie das Eidgenössische Justiz- und Polizeidepartement kürzlich der Polizeidirektion des Kantons Bern mitteilte, sind im Ausland gewisse Bestrebungen feststellbar, besondere Vorschriften für die Gesellschaftswagen aufzustellen, die für Auslandsreisen verwendet werden. Dabei wolle man namentlich auch auf die Eignung zu Bergfahrten achten und eventuell die Frage des Einbaues von Motorbremsen prüfen.

Herr Amstutz ist abwesend.

Antwort auf die Einfache Anfrage Hubacher

(Siehe Seite 779 hievor)

Studien zur Verbesserung der baulichen und betrieblichen Verhältnisse im Seminar Hofwil sind seit dem Jahre 1951 im Gange. Nach dem heute vorliegenden Ergebnis der noch nicht abgeschlossenen Studien muss ein neues Gebäude errichtet werden, und es ist die Turnhalle zu erneuern. Damit wird sich eine Aufteilung in ein Lehrgebäude und ein Internatsgebäude ergeben. Der Neubau wird vermutlich das Schulgebäude sein; der Altbau wird anschliessend umgebaut und renoviert werden müssen. Als Ziel wird dabei angestrebt, im Altbau wohnliche Schlafräume für nicht mehr als vier Seminaristen pro Raum zu schaffen. Dazu kämen die allgemeinen Wohn-, Aufenthalts- und Essräume sowie Verwalter- und Aufsichtslehrerwohnung, Küche und Wirtschaftsräume. Der Zeitpunkt der Verwirklichung dieser Projekte hängt ab von den finanziellen Mitteln, welche jährlich für die Durchführung des staatlichen Hochbauprogramms zur Verfügung gestellt werden können.

Hubacher. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Landry

(Siehe Seite 779 hievor)

Nachdem sich der Regierungsrat veranlasst gesehen hatte, die Stipendienordnung für die Mittelschulen abzuändern, konnte er in der neuen Verordnung vom 29. September 1953 selbstverständlich nicht einfach die Stipendienbeträge erhöhen, ohne zugleich auch die Bedingungen festzulegen, unter denen sie ausgerichtet werden.

Auch auf diesem Gebiete entfällt die Hauptverantwortung auf die Eltern. Die Stipendien sind nur ein Hilfsmittel, um die Eltern zu entlasten, und kommen den begabten Schülern zu, welche sich auf den Eintritt einer höhern Lehranstalt vorbereiten. Diese Unterstützung kann aber nur dort gewährt werden, wo ein Bedürfnis besteht, d. h. wenn die Einkommens- und Vermögensverhältnisse die

Ausrichtung eines Stipendiums rechtfertigen. Es wurde hier nie allzu streng vorgegangen. Die Gesuche werden wohlwollend geprüft, wobei auch die Kinderzahl der Gesuchsteller in Betracht gezogen wird. Die Erziehungsdirektion muss jedoch mit den ihr zur Verfügung stehenden Krediten, welche natürlich beschränkt sind, gewissenhaft umgehen. Im Jahr 1953 beliefen sich die zugunsten der Mittelschüler ausgerichteten Stipendien auf rund Fr. 63 000.—. 1954 wird die Ausgabe grösser sein.

Der Regierungsrat stellt mit Genugtuung fest, dass die neue Stipendienverordnung gut aufgenommen worden ist. Der Geist, in welchem sie erlassen wurde, legt überdies Zeugnis ab vom Interesse, das der Staat gegenüber der fleissigen Jugend bekundet. Im gleichen Geist werden die Bestimmungen der neuen Verordnung auch angewendet werden, denn der Staat gedenkt seine Pflicht ernst zu nehmen gegenüber den Schülern, die seiner Unterstützung bedürfen und sie verdienen.

Landry. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Jeisy

(Siehe Seite 779 hievor)

Eine möglichst weitgehende Dezentralisation der Prüfungsplätze ist richtig. Die Polizeidirektion hat diesen Grundsatz seit vielen Jahren verwirklicht.

Bei der Wahl der Prüfungsplätze ist in erster Linie massgebend, ob der Ort sich in verkehrstechnischer Hinsicht zur Abnahme von Führerprüfungen eignet. Dies ist der Fall, wenn er nicht zu einfache Verkehrsverhältnisse aufweist; denn dem Kandidaten muss Gelegenheit geboten werden, Aufgaben von einer gewissen Schwierigkeit, wie sie später immer wieder an ihn heranreten werden, zu lösen. Zudem muss der Experte feststellen können, ob der Prüfling auch in kritischen Situationen sein Fahrzeug beherrscht und über die nötige Geistesgegenwart verfügt. Dies ist angesichts der heutigen Verkehrsintensität und der hohen Unfallzahlen besonders wichtig und liegt im ureigensten Interesse des Kandidaten selbst.

Die erwähnten Anforderungen an einen Prüfungsplatz können in bezug auf Laufen nicht als erfüllt betrachtet werden. Für das Laufental muss daher der Prüfungsplatz Delsberg beibehalten werden.

Im übrigen hat der Regierungsrat Mühe, sich der Auffassung anzuschliessen, wonach die Fahrt nach Delsberg den Bewerbern aus dem Laufental erhebliche Kosten und einen nicht unwesentlichen Zeitverlust verursacht. Die Fahrdistanzen von den verschiedenen Ortschaften des Laufentals nach Delsberg sind übrigens nicht grösser als die Strecken, die von Kandidaten aus andern Gebieten des Kantons zur Erreichung des ihnen zugeteilten Prüfungsortes zurückgelegt werden müssen. Abgesehen davon dient auch die Fahrt zum Prüfungs-ort der Ausbildung.

Schliesslich sei noch auf folgendes hingewiesen: In Laufen können Prüfungen, wegen der verhält-

nismässig geringen Zahl von Anmeldungen, nicht so häufig abgenommen werden wie in Delsberg. Dadurch entstünden lange Wartefristen, die sich für die Kandidaten nachteilig auswirken würden.

Jeisy. Nicht befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Imboden

(Siehe Seite 779—780 hievor)

Der Regierungsrat wird dem Grossen Rat nach seiner Neuwahl vom Frühjahr 1954 Bericht und Antrag zum Volksbegehren zugunsten des Frauenstimm- und Wahlrechts in den bernischen Gemeinden vorlegen.

Imboden. Teilweise befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage Graf

(Siehe Seite 780 hievor)

Die kleinen ungedeckten Holzbrücken im Zuge von Staatsstrassen im Oberland sind nicht als permanente, sondern als provisorische Bauwerke zu betrachten. Bei Hochwasser, Schneerutschungen und Lawinengängen werden sie häufig zerstört oder weggetragen. Innerhalb weniger Stunden müssen sie jeweilen wieder neu erstellt werden. Ihr Fahrbahnbelag, ein sogenannter Bretterbelag, bietet naturgemäss infolge geringerer Rauigkeit nicht die gleiche Fahrsicherheit wie die normale Strassenoberfläche. Bei nassem Wetter neigt er zu Glätte und Schlüpfrigkeit. In letzter Zeit sind wir deshalb dazu übergegangen, die Rauigkeit der Holzbretter künstlich zu erhöhen. Die Versuche mit Aufspritzen von Heissteer oder Bitumenemulsion und anschliessendem Absplittern haben teilweise befriedigende Ergebnisse gezeitigt. Eine dauerhafte und solide Haftung des Bindemittels auf der Holzoberfläche lässt sich jedoch nicht erzielen, indem der Belag leicht rissig wird und abbröckelt. Die Oberflächenbehandlung muss deshalb häufig erneuert werden.

Wir schenken der Verkehrssicherheit auf kleinen ungedeckten Holzbrücken alle notwendige Aufmerksamkeit und werden weitere Erfahrungen sammeln und verwerten.

Graf. Befriedigt.

Antwort auf die Einfache Anfrage König (Grosshöchstetten)

(Siehe Seite 780 hievor)

Dem Grundsatz nach ist unbestritten, dass auch der unselbständig Erwerbende zur Erzielung seines Einkommens Gewinnungskosten haben kann und dass diese Kosten steuerrechtlich abziehbar sein sollen. Die Schwierigkeit liegt nur darin, klar abzugrenzen, was abziehbare Gewinnungskosten (Art. 35 St. G.) und was nicht abziehbare Lebens-

unterhaltskosten sind (Art. 40). Um dieser Schwierigkeit und den daraus entstehenden Meinungsverschiedenheiten aus dem Wege zu gehen, hat der Kanton Bern, wie einige andere Kantone auch, im Gesetz einen festen Satz von 10 % des Lohnes (maximal Fr. 800.—) als abziehbar erklärt, und zwar in der Meinung, dass darüber hinaus nur noch ganz ausserordentliche Kosten zum Abzug zuzulassen seien.

In der Abgrenzung der ordentlichen und ausserordentlichen Kosten ist die Steuerverwaltung bei der Veranlagung 1953 sehr weit gegangen, indem sie sich der Wehrsteuerpraxis angeschlossen hat, die keinen festen Prozentabzug, sondern nur den Abzug für ordentliche Gewinnungskosten kennt. Dies bedeutet für die Lohnempfänger eine ganz wesentliche Besserstellung: Was bei der Wehrsteuer als ordentliche Gewinnungskosten gilt, wird kantonale neben dem 10 % Abzug noch als ausserordentliche Kosten zum Abzug zugelassen. Damit stellen sich die bernischen Lohnempfänger in dieser Beziehung sehr günstig.

Die neue Regelung für die ausserordentlichen Gewinnungskosten ist in der «Wegleitung» 1953 ausführlich dargelegt. Trotzdem hat sich bei der Veranlagung gezeigt, dass die «Wegleitung» in vielen Fällen nicht beachtet wurde. Daher mussten zahlreiche Selbstschätzungen abgeändert werden. Nicht jedes Ueberkleid berechtigt zum Abzug für «übermässigen Kleideraufwand der Giesserei-, Teer- und Säurearbeiter»; nicht jede Abweichung von der normalen Arbeitszeit ist «Schichtarbeit»; nicht jede Bücheranschaffung ist «Fachliteratur». Solche Kosten sind nicht ausserordentlich und müssen im 10 %-Abzug Platz haben.

König (Grosshöchstetten). Nicht befriedigt.

auch darauf hingewiesen werden, dass grosse Teile der Zentralverwaltung in Gebäuden mit Ofenheizung leben und arbeiten und dass dem Holzreichtum des Jura auch in den Heizungsanlagen Rechnung getragen werden sollte.

Herr Marchand ist abwesend.

Schluss der Sitzung um 17.10 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

Antwort auf die Einfache Anfrage Marchand

(Siehe Seite 780 hievore)

Bei den in den letzten zwei Jahren am Amthaus Saignelégier durchgeführten Arbeiten handelte es sich um solche des ordentlichen Gebäudeunterhalts (Umdecken des Daches) und um die Sanierung der absolut ungenügenden Abortanlagen. Diese Arbeiten sind abgeschlossen. Sie stehen in gar keiner Beziehung zur eventuellen Einrichtung einer Zentralheizung, die bis jetzt nicht beabsichtigt ist.

Eine Zentralheizung würde an sich, zugegebenermassen, sowohl betrieblich wie auch für das Gebäude selbst, Vorteile bieten. Die Kosten für eine derartige Anlage wären jedoch im Amthaus Saignelégier ausserordentlich hoch, da mit der Einrichtung der eigentlichen Heizung, die Erstellung eines Kesselraumes im Erdgeschoss, eine neue Kaminanlage gemäss feuerpolizeilichen Vorschriften sowie zahlreiche und bei den dicken Mauern schwierige Mauer- und Bodendurchbrüche mit anschliessenden weitgehenden Renovationsarbeiten in sämtlichen Räumen verbunden wären.

Von den 30 Amthäusern sind heute genau die Hälfte mit einer Zentralheizung versehen. Saignelégier ist also kein Sonderfall. Schliesslich darf

Siebente Sitzung

Dienstag, den 2. März 1954,
8.30 Uhr.

Vorsitzender: Präsident Vuilleumier

Die Präsenzliste verzeigt 187 anwesende Mitglieder. Abwesend sind 7 Mitglieder, wovon mit Entschuldigung die Herren Châtelain (Delémont), Gempeler, Tschumi; ohne Entschuldigung abwesend sind die Herren Felser, König (Biel), Trächsel, Vallat.

Le Président. J'ai l'agréable devoir de vous signaler que M. le député Fritz Zimmermann célèbre aujourd'hui le vingt-cinquième anniversaire de son entrée dans notre parlement cantonal. Je tiens à le féliciter pour sa belle et féconde activité.

Au nom du Grand Conseil, je me permets de lui remettre le cadeau traditionnel. (Vifs applaudissements.)

Eingelangt sind folgende

Motionen:

I.

Auf den 1. Januar 1954 ist das Bundesgesetz vom 30. September 1953 betr. die Abänderung des Bundesgesetzes über die Alters- und Hinterlassenenversicherung in Kraft getreten. Damit sind die ordentlichen Renten und die Uebergangrenten erhöht worden. Für die Berechtigung zum Bezug einer Uebergangsrente ist zudem eine Verbesserung eingetreten, indem für die festgesetzten Einkommensgrenzen nur noch $\frac{2}{3}$ des Jahreseinkommens anzurechnen sind.

Für die Bezüger des kantonalen zusätzlichen Fürsorgebeitrages zur AHV, an welche auch die Gemeinden ihren Anteil leisten, sind die Einkommensgrenzen denjenigen für die Uebergangsrentner im AHV-Gesetz gleichgesetzt. Während der Bund jedoch jetzt nur noch $\frac{2}{3}$ des Einkommens berücksichtigt, ist für die kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge immer noch das volle Einkommen anzurechnen.

Durch die AHV-Rentenerhöhung mussten die kantonalen Fürsorgebeiträge überall dort reduziert werden, wo die Rentenerhöhung der AHV eine Ueberschreitung der Einkommensgrenzen nach den kantonalen Bestimmungen zur Folge hatte. Damit ist in diesen Fällen die Rentenverbesserung der AHV illusorisch geworden.

Der Regierungsrat wird deshalb beauftragt, eine Anpassung der Einkommensgrenzen für die

kantonale Alters- und Hinterlassenenfürsorge an die Bestimmungen im revidierten AHV-Gesetz vorzunehmen.

24. Februar 1954.

Althaus
und 33 Mitunterzeichner.

II.

Die Anwendung von Art. 32 des Primarschulgesetzes vom 2. Dezember 1951 stösst auf erhebliche Unklarheiten. Es wird versucht, in Gemeinde-reglementen die Neu- und Wiederwahlen der Primarlehrer allein den Primarschulkommissionen, unter Ausschluss der übrigen Gemeindebehörden und der Stimmberechtigten, zu übertragen.

Eine solche Auslegung von Art. 32 des Primarschulgesetzes widerspricht der bernischen Tradition und dem Willen des Gesetzgebers.

Zur Abklärung dieser strittigen Frage wird der Regierungsrat beauftragt, dem Grossen Rat eine authentische Auslegung von Art. 32 des Primarschulgesetzes vorzulegen.

25. Februar 1954.

Geissbühler (Bern)
und 18 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleitisch gelegt.

Eingelangt sind folgende

Postulate:

I.

Der Regierungsrat wird eingeladen zu prüfen, ob auf kantonalem Boden Unterschiede in der steuerlichen Erfassung der Unternehmungen nach ihrer Rechtsform bestehen, und wenn ja, Massnahmen zur Angleichung der Steuerbelastung vorzuschlagen.

24. Februar 1954.

Namens der freis.-dem. Grossratsfraktion:
Dr. Bauder
und 26 Mitunterzeichner.

II.

Der Regierungsrat wird eingeladen, die Revision des Dekretes über die Förderung der freiwilligen Krankenversicherung vom 15. September 1947 und den Aenderungen vom 20. November 1951 zu prüfen, um die Einkommensgrenzen, die für Berechtigung der Kantonsbeiträge an die Prämien massgebend sind, zu erhöhen.

24. Februar 1954.

Scherler
und 40 Mitunterzeichner.

III.

Rheuma- und Krebskrankheiten erfordern zu meist eine langandauernde und kostspielige Behandlung, deren Finanzierung für den Grossteil

der Bevölkerung in der Regel grosse Schwierigkeiten bereitet oder überhaupt unmöglich ist, obwohl die medizinische Behandlung grosse Fortschritte gemacht hat.

Die Regierung wird eingeladen, ähnlich der Institution der Liga gegen die Tuberkulose Massnahmen zu treffen und Institutionen ins Leben zu rufen, die in der Lage sind, die sachgemässe Behandlung dieser langandauernden Krankheiten durch Bereitstellung genügender finanzieller Mittel zu ermöglichen.

24. Februar 1954.

Schneider
und 19 Mitunterzeichner.

IV.

Der Regierungsrat wird eingeladen, an Stelle des Direktionsgeschäftes Nr. 5750 betr. den Umbau der Holzbrücke über die Emme in Hasle-Rüegsau dem Grossen Rat eine Vorlage zu unterbreiten mit dem Ziel, die Holzbrücke durch eine neue Brücke aus Eisenbeton zu ersetzen.

Dieses Postulat ist mit dem Direktionsgeschäft Nr. 5750 zu behandeln.

23. Februar 1954.

Schneiter
und 55 Mitunterzeichner.

Werden auf den Kanzleisch gelegt.

Eingelangt sind ferner folgende

Interpellationen:

I.

Die Ausgleichskasse des Kantons Bern hat den Gemeindeausgleichskassen Weisungen erteilt zum Bezug von zusätzlichen Beiträgen auf Grund der in den letzten Steuererklärungen enthaltenen Lohnangaben. Die von den Steuerpflichtigen gemachten Lohnangaben werden aber praktisch in zahlreichen Fällen von der Steuerverwaltung nicht angenommen. Sie werden abgeändert, entweder weil sie tatsächlich zu hoch sind, oder nach Rücksprache mit den Beteiligten.

Es hat demnach den Anschein, dass die Einschätzungsgrundlage für die AHV für diese zusätzlichen Beiträge ziemlich diskutabel ist und dass man hätte zuwarten können, bis die in den Steuererklärungen enthaltenen Angaben von der Steuerverwaltung endgültig angenommen worden sind.

Letzthin wurden die Gemeindeausgleichskassen für die vorzunehmenden Bezüge verantwortlich gemacht, während just die Anwendung der erhaltenen Instruktionen in mehreren Gemeinden unserer Gegend heftiger Kritik riefen.

In einigen Gemeinden haben die Ausgleichskassen die erteilten Weisungen nicht nach dem Sinn des Gesetzes, sondern nach dem Buchstaben angewendet, was zu Auseinandersetzungen führte zwischen dem Gemeindeausgleichskassier und den Beitragspflichtigen. In andern Gemeinden wurde den Beteiligten zur Kenntnis gebracht, dass die jun-

gen Leuten unter 16 Jahren und vor 1883 geborenen Personen ausgerichteten Löhne sowie die Entschädigungen für nachbarliche Handreichungen nicht in Betracht fallen. In diesen Fällen erübrigt sich die Abrechnungspflicht. Da jedoch die soeben zitierten Bestimmungen nicht in allen Gemeinden bekannt sind, bzw. angewendet werden, scheint ungleiche Behandlung offensichtlich zu sein, und es scheint, dass Zahlungspflichtige zuviel bezahlt haben.

Der Regierungsrat wird angefragt, ob nicht die Revision all dieser Fälle von zusätzlichen Beiträgen nach stattgefundener Prüfung anzuordnen sei unter Rückerstattung der zuviel bezahlten Beträge.

Wie dem auch sei, wird der Regierungsrat eingeladen, dafür zu sorgen, dass die Gemeindeorgane über ihre Pflichten und Aufgaben besser instruiert werden, und solche mit mangelndem Urteils- und Einfühlungsvermögen zu ersetzen sind.

24. Februar 1954.

Ackermann.

II.

Die durchschnittlichen Preise für Nutz- und Zuchtvieh sind im Verhältnis zu den Aufzucht-kosten viel zu niedrig. Dass diese Kosten besonders hoch sind, ist nicht zuletzt den sehr schwierigen Arbeits- und Produktionsverhältnissen im Aufzuchtgebiet zuzuschreiben.

Unter diesen misslichen Zuständen, die nur durch eine ergiebiger und intensivere Bewirtschaftung der Alpen und Voralpen beseitigt werden könnten, leidet der Bergbauer.

Durch staatliche Zuschüsse bei Verbesserungen der Zufahrtswege, für den Um- und Ausbau von Alphütten, die Erstellung von Jauchekästen und für sog. Alpräumungen, könnte dem Bergbauern die günstigere Bewirtschaftung wesentlich erleichtert werden.

Der Regierungsrat wird gebeten, die Möglichkeit zur Realisierung einer diesbezüglichen Beihilfe zu prüfen und entsprechende Vorschläge zu unterbreiten.

1. März 1954.

Egger
und 11 Mitunterzeichner.

III.

Der Lehrermangel wird — was auf Grund von statistischen Erhebungen vorauszusehen ist — im Verlaufe dieses Jahres ausserordentliche Schwierigkeiten im Besetzen von frei werdenden Stellen bringen, vor allem in abgelegenen Schulkreisen.

Der Regierungsrat wird eingeladen, darüber Auskunft zu erteilen, welche Massnahmen getroffen werden können, um diesem bedrohlichen Mangel wirksam begegnen zu können.

Für die Behandlung dieser Interpellation wird Dringlichkeit verlangt, damit sie im Verlaufe dieser Session behandelt werden kann.

23. Februar 1954.

Freiburghaus.

IV.

Le Gouvernement a, en son temps, demandé la présentation d'un projet fixant les périmètres des régions qui devraient être encore alimentées par le SEF.

Vu le fait que la pénurie d'eau éprouve gravement ces régions, n'est-il pas d'avis qu'il conviendrait de prévoir une mise en chantier accélérée de ces travaux afin que l'ensemble du programme prévu puisse être réalisé dans un délai de 3 à 4 ans?

2 février 1954.

M a r c h a n d
et 10 cosignataires.

(Der Regierungsrat hat seiner Zeit die Unterbreitung eines Projektes verlangt über den Umfang der Gebiete, welche noch durch die Wasserversorgung der Freiberge erfasst werden sollten.

Ist er gestützt auf die Tatsache, dass diese Gegenden vom Wassermangel sehr heimgesucht sind, nicht der Auffassung, dass diese Arbeiten zu beschleunigen seien, damit das gesamte Programm innert 3 bis 4 Jahren verwirklicht werden kann?)

V.

Obschon die Beschäftigungslage im Kanton Bern im allgemeinen weiterhin als gut bezeichnet werden kann, zeigen sich doch da und dort einige Schwierigkeiten. Ungünstig entwickeln sich die Verhältnisse vor allem im Kandertal. Ende 1953 zählte die Gemeinde Frutigen eine ansehnliche Zahl Arbeitslose, die in der Arbeitslosenversicherung ausgesteuert waren.

Welche Massnahmen gedenkt der Regierungsrat vorzukehren, um vor allem den ausgesteuerten Arbeitslosen zu helfen? Ist er bereit, die Frage der Einführung der Krisenhilfe im Sinne von Art. 34 des kantonalen Gesetzes über die Arbeitslosenversicherung sofort zu prüfen, d. h. das entsprechende Dekret vorzubereiten und dem Grossen Rat unverzüglich zur Beratung vorzulegen?

Die sozialdemokratische Fraktion verlangt dringliche Behandlung der Interpellation Mischler, d. h. in der laufenden Session.

23. Februar 1954.

M i s c h l e r
und 54 Mitunterzeichner.

VI.

La presse a relaté à fin janvier la mise à l'étude en vue d'une réalisation assez proche d'une autoroute La Rochelle (Atlantique)—Bâle—Zurich. Nous avons en outre appris que le Gouvernement français a chargé les ingénieurs en chef de tous les Départements touchés par le projet d'établir les devis estimatifs.

Que pense faire le Gouvernement devant cette situation? Ne pense-t-il pas qu'il y a lieu de s'approcher immédiatement des autorités compétentes françaises pour que le dit projet n'évite pas le canton de Berne?

23 février 1954.

P e t e r
et 2 cosignataires.

(Ende Januar berichtete die Presse von der Projektierung einer demnächst zu verwirklichenden Autostrasse La Rochelle (Atlantik)—Basel—Zürich. Es ist uns zudem bekannt, dass die französische Regierung die Oberingenieure sämtlicher vom Projekt betroffenen Departemente mit der Ausarbeitung der Kostenvoranschläge beauftragt hat.

Was gedenkt der Regierungsrat angesichts dieser Sachlage vorzukehren? Ist er nicht der Auffassung, dass unverzüglich mit den zuständigen französischen Behörden Verbindung aufzunehmen sei, damit der Kanton Bern vom genannten Projekt nicht umgangen wird?)

VII.

Im Januar dieses Jahres sind im Oberland sehr gefährliche Lawinen niedergegangen. Ganz besonders bedroht sind die Dörfer Oberrieg, Ebligen und Brienzwiler. Den dringend notwendigen Schutz kann nur eine Verbauung im Einzugsgebiet der Lawinen bringen.

Ist der Regierungsrat bereit, mit den zuständigen eidgenössischen Behörden einen Gesamtplan für die Verbauung der gefährlichsten Lawinenzüge am Brienergrat auszuarbeiten und vorzulegen?

24. Februar 1954.

R u e f
und 15 Mitunterzeichner.

VIII.

Die Umstände, unter denen der Bau des neuen Amthauses in Langnau vergeben werden oder vergeben sollen, erregen dort und auch anderwärts einiges Aufsehen. Wäre angesichts der Grösse der Bauaufgabe nicht eine Unterteilung und ein Wettbewerb notwendig? Der Regierungsrat wird um Auskunft über die Art und Weise der Bauvergebung gebeten.

1. März 1954.

S c h w a r z.

Gehen an die Regierung.

Eingelangt sind folgende

Einfache Anfragen:

I.

Auf der Erziehungsdirektion gab man mir die Auskunft, dass der Kanton die Extra-Honorierung der Uebungslehrer der Stadtschulen für den Vorwie Hauptkurs der Lehramtsschüler trage.

Auf telephonische Anfrage hin bestätigte mir die städtische Schuldirektion, dass es so sei; die Stadt bezahle nichts. Herr Erziehungsdirektor Dr. Moine behauptete gemäss Bericht der Tageszeitungen in der Dienstagdebatte (23. Februar) das Gegenteil, nämlich, dass die Gemeinden bezahlten. Wir bitten die Regierung höflich um Auskunft, was nun stimmt.

1. März 1954.

B u r r e n (Steffisburg).

II.

Im Hinblick auf die Tatsache, dass mit der Neuwahl der Regierung vom Mai 1954 die revidierten Artikel der Staatsverfassung, welche dem Berner Jura einen Rechtsanspruch auf zwei Sitze im Regierungsrat einräumen, erstmals zur Anwendung gelangen, wird der Regierungsrat eingeladen, über folgende Frage Auskunft zu geben:

Wie, nach welchen Rechtsquellen und Grundsätzen ist nach Auffassung der Berner Regierung die Frage zu beantworten, ob ein Anwärter auf einen Sitz im Regierungsrat im Sinne von Art. 33, Abs. 4, und Art. 34, Abs. 3, der Staatsverfassung Kandidat des alten Kantonsteils oder des Juras ist?

24. Februar 1954.

Dr. Grütter.

Gehen an die Regierung.

Tagesordnung:

Gemeinde Niederbipp; Verbauung des Bipperbaches; Subventionsvorlage 1950

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 13. November 1953 an die auf Fr. 256 000.— veranschlagte Verbauung des Bipperbaches in der Gemeinde Niederbipp nach der Projektvorlage 1950 einen Bundesbeitrag von 23 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 58 880.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates wird der Gemeinde Niederbipp ein Kantonsbeitrag von 25 % von Fr. 256 000.— = Fr. 64 000.— aus der Budgetrubrik 2110 949 (Staatsbeiträge an Wasserbauten) bewilligt.

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Niederbipp haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 13. November 1953 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt.

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Niederbipp hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Wangen hat diesen Beschluss der Gemeinde Niederbipp zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Beiträge an den Ausbau von Strassen in den Gemeinden Plagne und Krauchthal

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:

I.

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Plagne an die auf Fr. 100 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau der rund 2,30 km langen Zufahrtsstrasse (Gemeindestrasse) von der Abzweigung von der Staatsstrasse Frinvillier—Vauffelin bis zur Post in Plagne, ein Staatsbeitrag von 50 %, jedoch höchstens Franken 50 000.—, aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen. Der Bauvertrag unterliegt der Genehmigung durch die Baudirektion.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag allfälliger Terrainmutationen im Grundbuch.

II.

Auf den Antrag der Baudirektion und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 wird der Gemeinde Krauchthal an die auf Fr. 169 000.— veranschlagten Baukosten (ohne Landerwerb) für den Ausbau einer rund 1,6 km langen Teilstrecke der Gemeindestrasse Hindelbank—Grauenstein von der Staatsstrasse in Hettiswil bis östlich Grauenstein ein Staatsbeitrag von 30 %, jedoch höchstens Fr. 50 700.—, aus der Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) unter folgenden Bedingungen zugesichert:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

2. Der Staatsbeitrag ist zahlbar auf Grund einer belegten Abrechnung nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Heil- und Pflegeanstalt Münsingen; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Neubau einer Maschinen- und Geräteremise und weitere Umbauarbeiten und Renovationen in der Oekonomie der Heil- und Pflegeanstalt Münsingen zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1954 ein Kredit von Fr. 190 000.— bewilligt.

Kantonsschule Pruntrut; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Kohler, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird.

Beschluss:

Der Baudirektion wird für die technische Erneuerung der Unterrichtsräume in der Kantonsschule Pruntrut an die total Fr. 155 000.— betragenden Kosten, zu Lasten der Rubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten) pro 1954 ein Kredit von Fr. 124 000.— bewilligt. Der Restbetrag von Fr. 31 000.— fällt gemäss Konvention vom 28. Mai 1923 zu Lasten der Einwohnergemeinde Pruntrut.

Bachverbauungen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über diese Geschäfte Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgende Anträge diskussionslos gutgeheissen werden:

Beschlüsse:**I.****Gemeinde Steffisburg; Korrektur der Zulg; Projekt IX/1952**

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 21. November 1953 an die auf Fr. 230 000.— veranschlagte Korrektur der Zulg in der Gemeinde Steffisburg nach der Projektvorlage IX/1952 einen Bundesbeitrag von 24 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 55 200.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Gemeinde Steffisburg folgende Staatsbeiträge bewilligt:

25 % von Fr. 230 000 = Fr. 57 500 aus Budget-
rubrik 2110
949 (Staats-
beiträge an
Wasser-
bauten)

5 % von Fr. 230 000 = Fr. 11 500 aus Budget-
rubrik 2110
711 (Wasser-
schäden und
Schwellen-
bauten)

30 % von Fr. 230 000 = Fr. 69 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und einwandfrei zu unterhalten. Die Gemeinde Steffisburg haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Gemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 21. November 1953 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende forstliche Bedingung:

«In Erfüllung der im Bundesratsbeschluss vom 29. März 1947 (Verbauung des Hüttliggrabens und des Oberlaufes der Zulg) gestellten forstlichen Bedingungen sind die Projekte für die vorgeschriebenen Aufforstungen der Bundesbehörde möglichst bald vorzulegen.»

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Gemeinde Steffisburg hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Thun hat diesen Beschluss der Gemeinde Steffisburg zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

II.**Gemeinde Boltigen; Verbauung des Ruhrgrabens bei Garstatt; Projekt II/1952**

Der Bundesrat bewilligte mit Beschluss vom 13. November 1953 an die auf Fr. 130 000.— veranschlagte Verbauung des Ruhrgrabens bei Garstatt in der Gemeinde Boltigen nach der Projektvorlage II/1952 einen Bundesbeitrag von 35 % bis zum Höchstbetrage von Fr. 45 500.—.

Auf den Antrag des Regierungsrates werden der Schwellengemeinde Boltigen folgende Staatsbeiträge bewilligt:

35 % von Fr. 130 000 = Fr. 45 500 aus Budget-
rubrik 2110
949 (Staats-
beiträge an
Wasser-
bauten)

5 % von Fr. 130 000 = Fr. 6 500 aus Budget-
rubrik 2110
711 (Wasser-
schäden und
Schwellen-
bauten)

40 % von Fr. 130 000 = Fr. 52 000

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Vorschriften und unter der Aufsicht der Bundes- und Kantonsbehörden fachgemäss auszuführen und zu unterhalten. Die Schwellengemeinde Boltigen haftet dem Staate gegenüber für die Erfüllung dieser Verpflichtung.

2. Für die Vergebung der Arbeiten sind die Grundsätze der kantonalen Submissionsverordnung massgebend. Die Vergebung erfolgt durch die Schwellengemeinde im Einvernehmen mit dem Kreisoberingenieur und mit Genehmigung der kantonalen Baudirektion.

3. Der Beschluss des Bundesrates vom 13. November 1952 wird als integrierender Bestandteil dieses Beschlusses erklärt, insbesondere folgende forstliche Bedingung:

«Im Einzugsgebiet des zu verbauenden Wildbaches sind oberhalb der Höhenkote von ungefähr 1700 m ü. M. auf den mit Alpenrosen, Alpenenerlen und Fichtenjungwuchs bestockten Südosthängen des Hundsrucks alle Nutzungen, wie Weidgang und Gewinnung von Wildheu, sowie jegliches Schwenden zu verbieten. Um die Durchführung dieser Massnahme zu erleichtern, kann der Grundbesitzer, gegebenenfalls die Schwellengemeinde, dem Eidgenössischen Departement des Innern ein Projekt einreichen, dessen Einzelheiten im Einvernehmen mit den eidgenössischen und kantonalen Forstorganen festzulegen sind.»

4. Die Auszahlung der Beiträge erfolgt nach Massgabe der ausgeführten Arbeiten auf Grund belegter Abrechnungen.

5. Die Schwellengemeinde Boltigen hat innerhalb Monatsfrist nach Eröffnung dieses Beschlusses seine Annahme zu erklären.

Der Regierungsstatthalter von Obersimmental hat diesen Beschluss der Schwellengemeinde Boltigen zu eröffnen und für seine Annahme zu sorgen.

Herrengasse Nr. 9 und 11, Bern; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Erneuerung der Häuser Herrengasse Nrn. 9 und 11 in Bern zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1954 ein Kredit von Fr. 476 000.— bewilligt.

In diesen Gebäuden werden zwei neuzeitliche Pfarrhäuser der Münsterkirchgemeinde eingerichtet.

Mädchenerziehungsheim Kehrsatz; Bau- und Ausstattungskredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für den Neubau eines Zöglings- und Lehrgebäudes des Mädchenerziehungsheimes Kehrsatz werden folgende Kredite bewilligt:

a) Der Baudirektion, zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1954 Fr. 887 500.—.

b) Der Fürsorgedirektion zu Lasten der Budgetrubrik 2540 770 (Anschaffung von Mobilien usw.) pro 1954 für Mobiliar und Ausstattung Fr. 54 600.—.

Versorgungsanstalt Pré-aux-boeufs, Sonvilier; Baukredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird für den Umbau und die Sanierung der Grossviehstallung in der Versorgungsanstalt Pré-aux-boeufs in Sonvilier zu Lasten der Budgetrubrik 2105 705 (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1954 ein Kredit von Fr. 75 000.— bewilligt.

Ein allfälliger Subventionsbeitrag des Bundes an diese Arbeiten fällt in die Staatskasse.

Staatsstrasse Bern—Schwarzenburg; Beseitigung von zwei Niveauübergängen in Moos und Grabholz (Gemeinde Köniz)

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Reinhardt, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Für das Verlegen der Staatsstrasse auf die Ostseite des Trasses der Bern—Schwarzenburg-Bahn auf rund 790 m Länge (voraussichtliche Kosten Fr. 213 000.—) und für die Erdarbeiten für die Geleiseverschiebung auf 255 m Länge (voraussichtliche Kosten Fr. 5000.—, ohne Bahnschotter, Geleisebauarbeiten und Fahrleitungsänderung) werden Fr. 218 000.— bewilligt; dieser Kredit ist je zur Hälfte den ordentlichen

Budgetrubriken 2110 712 20 (Ausbau von Verbindungsstrassen) für die Jahre 1954 und 1955 zu belasten.

Verwahrungsanstalt Thorberg, Wiederaufbau; Nachkredit

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Der Baudirektion wird, als Ausgleich der in zwischen eingetretenen Baukostenteuerung, zur Fertigstellung des durch Volksbeschluss vom 29. Januar 1950 bewilligten Bauprogrammes für den Wiederaufbau der Verwahrungsanstalt Thorberg ein Nachkredit von Fr. 220 000.— bewilligt.

Dieser Betrag ist der Budgetrubrik 2105 705 der Baudirektion (Neu- und Umbauten des Hochbaues) pro 1955 zu belasten.

Beitrag an den Ausbau von Strassen in der Gemeinde Heimenhausen

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Auf den Antrag des Regierungsrates und gestützt auf Art. 26 und 45 des Gesetzes über den Bau und Unterhalt der Strassen vom 14. Oktober 1934 werden der Gemeinde Heimenhausen folgende Staatsbeiträge aus Budgetrubrik 2110 939 (Staatsbeiträge an Gemeinden) an den Ausbau von Gemeindestrassen zugesichert:

a) an die 1,65 km lange Ausbaustrecke auf der durchgehenden Strasse Wanzwil—Berken (Voranschlag Fr. 183 000.—) ein Staatsbeitrag von 33 ¹ / ₃ ‰, jedoch höchstens	Fr. 61 000.—
b) an die 0,49 km lange Ausbaustrecke auf der Strasse Heimenhausen—Wangen a. d. A. (Voranschlag Fr. 54 000.—) ein Staatsbeitrag von 25 ‰, jedoch höchstens	13 500.—
zusammen höchstens	<u>74 500.—</u>

Bedingungen:

1. Die Arbeiten sind nach den Bestimmungen der kantonalen Submissionsverordnung zu vergeben und nach dem eingereichten Projekt und unter der Aufsicht des Kreisoberingenieurs auszuführen.

2. Die Staatsbeiträge sind zahlbar auf Grund belegter Abrechnungen nach Vollendung der Bauarbeiten und nach Eintrag der Terrainmutationen im Grundbuch.

Staatsstrasse Bern—Biel; Strassenplangenehmigung

Namens der vorberatenden Behörden referiert über dieses Geschäft Grossrat Bleuer, Mitglied der Staatswirtschaftskommission, worauf folgender Antrag diskussionslos gutgeheissen wird:

Beschluss:

Die kantonale Baudirektion hat für die Neuanlage der in der Gemeinde Studen gelegenen Teilstrecke der Staatsstrasse Bern—Biel einen Strassenplan ausarbeiten lassen, der in der Zeit vom 21. Dezember 1953 bis 11. Januar 1954 auf der Gemeindeschreiberei Studen öffentlich aufgelegt worden ist.

Die während der Auflagefrist eingelangten Einsprachen wurden mit zwei Ausnahmen in Rechtsverwahrungen umgewandelt.

1. Der Einsprecher Hans Ammon, Fabrikarbeiter in Studen, stellt das Begehren, es seien ihm die im Jahr 1923 an den Staat Bern verkauften Parzellen Nrn. 592, 597 und 598 wieder zurückzugeben.

2. Die Einsprecher Jakob und Paul Schober, Landwirte in Worben, vertreten durch Fürsprecher Dr. F. Gygi, Schanzenstrasse 1 in Bern, sind Eigentümer von Land in der Gemeinde Studen, das zum Strassenbau beansprucht wird. Sie wenden sich gegen die Linienführung der Strasse südöstlich der bestehenden Staatsstrasse auf der Strecke Studen—Worben und beanstanden die Umfahrung von Worben.

Nach Prüfung der Aktenlage ist folgendes

i n E r w ä g u n g

zu ziehen:

Zu Ziffer 1: Dem Einsprecher Hans Ammon kann keine verbindliche Zusicherung betreffend Zuteilung von Land abgegeben werden. Ein gesetzlich verankerter Anspruch auf Realersatz besteht nicht. Ausser dem Einsprecher müssen auch noch andere Grundeigentümer relativ viel Land für die Neuanlage der Staatsstrasse abgeben. Gewisse Parzellen müssen deshalb als Reserve zurückbehalten werden, damit sie in einem spätern Zeitpunkt zur Abschwächung von Härtefällen verwendbar sind. Die Einsprache muss als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen werden.

Zu Ziffer 2: Die von den Einsprechern Jakob und Paul Schober vorgebrachten Einwendungen gegen die Linienführung sind nicht stichhaltig. Im Interesse der Verkehrssicherheit erweist sich für die neue Staatsstrasse eine Umfahrung der Ortschaften Worben, Studen, Aegerten und Brügg als notwendig. Der Lokalverkehr muss zum Schutze der Dorfbevölkerung nach Möglichkeit vom Fernverkehr getrennt werden, wodurch die Anlage leistungsfähiger wird. Es ist sehr fraglich, ob das Eidgenössische Departement des Innern der von den Einsprechern gewünschten Linienführung zugestimmt hätte. Jedenfalls müsste sich eine andere Anlage der Strassen für den Staat Bern bezüglich der Subventionierung durch den Bund äusserst ungün-

stig auswirken. Auch diese Einsprache kann somit nicht geschützt werden.

Aus diesen Gründen wird vom Grossen Rat beschlossen:

1. Gestützt auf Art. 21 und 22 des Gesetzes vom 14. Oktober 1934 über den Bau und Unterhalt der Strassen und auf den Antrag des Regierungsrates wird dem von der Baudirektion öffentlich aufgelegten Strassenplan für die Neuanlage der in der Gemeinde Studen gelegenen Teilstrecke der Staatsstrasse Bern—Biel unter dem Vorbehalt von Drittmannsrechten die Genehmigung erteilt.

2. Die Einsprachen des Hans Ammon sowie des Jakob und Paul Schober werden als öffentlichrechtlich unbegründet abgewiesen.

Der Regierungsstatthalter von Nidau erhält den Auftrag, diesen Beschluss dem Gemeinderat von Studen und den Einsprechern unter Zustellung je eines Exemplares dieses Beschlusses zu eröffnen.

Umbau der Holzbrücke über die Emme bei Hasle-Rüegsau

Der Antrag des Regierungsrates lautet wie folgt:

«1. Die Holzbrücke über die Emme bei Hasle-Rüegsau ist zu erhalten und entsprechend den vorhandenen Plänen umzubauen und zu verstärken. Die Fahrbahnbreite ist auf 5,10 m zu vergrössern und beidseitig der Bogentragwände sind Gehwege von 1,60 m anzuordnen. Die Baukosten für den Brückenumbau inkl. Tiefersetzen der Anfahrten in der Höhe von Fr. 507 000.— sind zu decken aus dem Budgetkredit 2110 712 20 (Ausbau der Verbindungsstrassen).

2. Der Ersatz der erhaltungswürdigen Holzbrücke durch eine neue Brücke aus Eisenbeton mit einer totalen Bausumme von Fr. 475 000.— wird abgelehnt.»

Ueber dieses Geschäft referiert Grossrat Aebi (Burgdorf), Präsident der Staatswirtschaftskommission. Grossrat Keller beantragt Ablehnung des Antrages der Regierung. Er wird unterstützt von den Grossräten Joss, Friedli (Affoltern), Hirsbrunner (Rüderswil), Neuenschwander. Für den Antrag der Regierung sprechen die Grossräte Friedli (Bern), Bircher, Stäger. Hierauf begründet Grossrat Schneiter namens der Bauern-, Gewerbe- und Bürgerfraktion ein Postulat, das den Regierungsrat ersucht, eine Vorlage zu unterbreiten mit dem Ziel, die Holzbrücke durch eine neue Brücke aus Eisenbeton zu ersetzen. (Siehe Seite 130 hiev.) Baudirektor Brawand verteidigt den Antrag des Regierungsrates. Mit 74 gegen 61 Stimmen wird sodann der Antrag des Regierungsrates verworfen und alsdann das Postulat Schneiter mit grosser Mehrheit angenommen.

Wahl eines Mitgliedes des Obergerichts

Bei 171 ausgeteilten und 167 wieder eingegangenen Wahlzetteln, wovon leer und ungültig 19, in Betracht fallend 148, somit bei einem absoluten

Mehr von 75 Stimmen wird im ersten Wahlgang gewählt:

Herr Gautschi Hans, Generalprokurator, Bern.

Herr Gautschi leistet den verfassungsmässigen Eid.

Le Président. M. Moeckli, président du Conseil-exécutif, va prononcer quelques paroles à l'intention du Grand Conseil.

M. Moeckli, Président du Conseil-exécutif. Monsieur le Président, Messieurs les députés, Selon toutes probabilités, c'est aujourd'hui la dernière fois que j'ai l'occasion de me présenter devant le Grand Conseil et je désire en profiter pour prendre congé de l'autorité législative de notre canton.

Lors de la séance d'ouverture de cette session, M. le Président a bien voulu rappeler l'activité que j'ai déployée pendant seize ans à la tête de la Direction de l'assistance publique, puis des œuvres sociales. Je suis heureux d'avoir pu contribuer dans une certaine mesure à alléger le sort des classes modestes de notre population.

Votre président a aussi souhaité quelques années de repos et d'heureuse retraite aux deux conseillers d'Etat démissionnaires. C'est un vœu que, pour ma part, j'essaierai de réaliser pendant qu'il en est encore temps, car il est bien permis de dire que la charge de membre du gouvernement est absorbante et qu'elle requiert le meilleur des forces d'un homme. Comme moi, vous avez pu voir sur les bancs du gouvernement plusieurs de ces hommes blanchir prématurément sous le harnais.

Je voudrais aussi remercier le Grand Conseil pour l'appui qu'il m'a constamment accordé dans l'accomplissement des tâches qui furent celles de mon Département et son président pour les remerciements et les souhaits qu'il a formulés à mon égard.

Le Grand Conseil, spécialement au cours des dix dernières années, a eu souvent à s'occuper de ma personne. Je puis cependant vous assurer que telle n'était pas mon intention lorsque, en 1938, mon parti a décidé d'apporter au Gouvernement une collaboration franche et entière dans l'intérêt supérieur de l'Etat. Mais les événements et les circonstances ont dépassé cette intention et m'ont amené à ne pas rencontrer toujours l'assentiment unanime de votre Conseil. L'exercice de la démocratie doit permettre et permet ces divergences d'opinions. L'essentiel, à mon sens, pour les uns comme pour les autres, réside dans la sincérité des convictions mises au service de la collectivité.

Pendant seize ans, j'ai trouvé dans l'exercice du gouvernement tout ce qu'il peut donner; j'ai trouvé notamment des collègues qui furent de véritables compagnons de travail et cela non seulement pour moi mais pour nous tous, ainsi que M. le Directeur de la police l'a déjà souligné la semaine dernière, au cours de son allocation d'adieux. J'ai eu, au cours de toutes ces années, des heures de peine et des heures de joie et de profonde satisfaction, comme celle de la votation cantonale de 1950, qui a accordé au Jura des garanties constitutionnelles. En quittant aujourd'hui le gouvernement je forme les vœux les meilleurs pour les hommes qui ont

et qui auront dans l'avenir la lourde charge de diriger notre communauté bernoise et jurassienne vers ses destinées que je souhaite prospères et fécondes pour le bien de notre communauté toute entière.

Monsieur le Président, Messieurs les membres du Grand Conseil, je prends congé de vous. (Vifs applaudissements.)

Interpellation der Herren Grossräte Peter und Mitunterzeichner betreffend Anschluss an eine allfällige Autostrasse La Rochelle-Basel-Zürich

(Siehe Seite 131 hievor)

M. Peter. A fin janvier, j'ai lu dans un journal local une nouvelle relative à la création d'une autoroute allant de La Rochelle à Bâle et à Zurich.

Cet entrefilet m'a paru lourd de conséquences pour notre canton. Je me suis donc renseigné et j'ai appris que les chambres de commerce de La Rochelle à Mulhouse avaient mis sur pied un projet d'auto-route devant permettre de donner au port de La Rochelle toute l'importance qu'il mérite. La France a investi de gros capitaux dans la construction de bassins dans le port de La Rochelle et elle est désireuse de les mettre en valeur.

Si ce projet devait être réalisé, je vous laisse juger, Messieurs les députés, des conséquences qui en résulteraient pour l'économie de notre canton. J'ai donc pensé qu'il convenait d'alerter de gouvernement afin que nous ne nous trouvions pas un jour en dehors des grandes voies de communication. Bâle profite déjà largement des voies ferroviaires, des voies aériennes, de la voie fluviale du Rhin. Si les voies routières devaient elles aussi se détourner de notre canton, nous en subirions de graves répercussions dans le domaine économique. Comme, d'autre part, le projet en question est déjà beaucoup plus avancé qu'il ne paraît, j'ai demandé l'urgence. En effet, le projet est en gestation depuis plusieurs années déjà et dernièrement le gouvernement français a chargé des ingénieurs d'établir des estimations. Il ne faudrait pas que nous arrivions trop tard et c'est pourquoi j'estime que le gouvernement devrait faire des démarches auprès du gouvernement français pour obtenir le détournement de l'auto-route prévue par Boncourt, Bienne et Berne.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Die Autobahn durch Frankreich nach Basel würde mehr als 700 km lang. In normalen Zeiten sind für Landerwerb, Projektierung und Ausführung sicher 30 Jahre nötig. Etwas schneller ginge es im Falle einer Krise mit Arbeitslosigkeit. Aber auch dann hätten wir sicher noch Zeit, uns einzuschalten und uns an diese Route anzuschliessen. Die Finanzierung wird gewaltige Schwierigkeiten bringen. Man spricht von mindestens einer Milliarde Schweizer Franken Kostensumme. Bis dieses Geld beisammen ist, wird es lange dauern.

In der Nähe der Schweizer Grenze müsste eine wirtschaftliche Linienführung wahrscheinlich längs des Doubstaes nach Basel projektiert werden, oder ein Trasse im Raume Belfort—Basel. —

Diese Ueberlegungen zeigen, dass ein Anschluss der Hauptstrasse Nr. 6, d. h. der Strasse Bern—Biel—Delsberg—Pruntrut—Delle mit relativ bescheidenen Mitteln möglich wäre. Das würde in noch vermehrtem Masse zutreffen, falls über-raschenderweise der Pruntruter Zipfel durchquert werden sollte. Von einer Gefahr der Umfahrung oder Verpassung des Anschlusses für den Kanton Bern kann keine Rede sein.

Kompliziert würde die Aktion erst dann, wenn die Stadt Genf sich interessieren würde und ein Kampf zwischen Basel und Genf um diese Ost—West-Verbindung ausbrechen würde. Wir wissen, dass in Genf in letzter Zeit wegen des Mont-Blanc-Durchstiches beträchtliche Schwierigkeiten zu Tage traten. Dann wäre ein Konflikt zwischen Basel und Genf nicht ausgeschlossen. Es müsste jedenfalls einen schlechten Eindruck machen, wenn jetzt in dieser Frage ein Kanton nach dem andern Delegationen nach Paris senden würde, um seine Interessen dort zu wahren. — Die Bernerregierung wird aber ein wachsames Auge auf die Entwicklung des Projektes halten und zu gegebener Zeit Vorschläge über die Herstellung der Verbindung mit dieser Autoroute einbringen.

Präsident. Herr Peter ist nicht befriedigt.

Interpellation der Herren Grossräte Huwyler und Mitunterzeichner betreffend Staatsbeiträge für Abwasseranlagen

(Siehe Jahrgang 1953, Seite 778)

Huwyler. Unsere Massnahmen für den Gewässerschutz haben wieder einmal erwiesen, dass die Langsamkeit, die Schwerfälligkeit, wegen der man uns Berner hin und wieder «foppen» will, nicht vorhanden ist, denn wenn man im letzten Dezember ein eidgenössisches Gesetz für den Gewässerschutz geschaffen hat, so hat das Bernervolk schon drei Jahre früher, im Dezember 1950, einem Gesetz zugestimmt, welches die Verschmutzung der Gewässer verhüten, oder das verschmutzte Wasser wieder brauchbar machen soll, einem Gesetz, das besonders auch die Aufgabe hat, die Reinigung der Abwasser zu regeln.

Die Oberaufsicht über die Nutzung des Wassers, über die Wasserversorgung, die Kanalisation und die Reinhaltung der Gewässer liegt beim Staat, bei der Regierung; deren Ausübung ist der Kantonalen Baudirektion übertragen. Für diese nimmt sich all den Fragen das kantonale Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung an. Die Erfüllung dieser Aufgaben ist nur möglich, wenn der Staat den Gemeinden und der Industrie das notwendige Verständnis entgegenbringt und wenn die Gemeinden und die Industrie von der Notwendigkeit der Reinhaltung der Gewässer überzeugt sind. Nur durch eine Zusammenarbeit ist die Erfüllung dieser Aufgabe möglich.

Veranlassung zu dieser Interpellation gab eine Diskussion, welche ich vor der Abstimmung über das eidgenössische Wasserrechtsgesetz im letzten Dezember anhörte. Ich entnahm derselben, dass das Kantonale Büro für Wassernutzung und Abwasserreinigung wegen der Sanierung der Abwasser-

hältnisse bereits mit Gemeinden in Verbindung steht. So wurde der Stadt Thun mit der Bewilligung zum Bau eines neuen, modernen Schlachthofes und für die Einleitung von Schmutzwasser in die Aare die befristete Verpflichtung auferlegt, ein Projekt erstellen zu lassen, das das Sammeln der Abwasser und die Zuführung in eine Kläranlage, sowie deren Bau vorsieht. Die Neuerstellung von Sammelleitungen, denen Zweigleitungen die Abwasser aus den Siedlungen zuführen und durch die die Abwasser der Zuleitung zu der Kläranlage zugeführt werden, nur diese Sammelleitungen bringen der Gemeinde Thun mindestens 10 Millionen Franken Kosten. Dazu kommen dann noch die Kosten für die Zuleitung zur Kläranlage und die Kosten für die Kläranlage selber.

Nach Art. 123 vom kantonalen Gesetz über die Nutzung des Wassers werden Staatsbeiträge gewährt bei Abwasseranlagen an: a) Zuleitungen von den Sammelgebieten zur Reinigungsanlage, b) Reinigungsanlagen und c) Ableitungen von der Reinigungsanlage zum Vorfluter, in das natürliche Gewässer.

Dass die Kosten für die Abwasserleitungen von den Häusern zur Sammelleitung von den Privaten oder den Gemeinden übernommen werden müssen, ist verständlich. Weil aber dann der Staat die Zuführung der Abwasser in eine Reinigungsanlage vorschreibt, fragt es sich, ob es nicht am Platze sei, dass der Staat auch Beiträge an die Erstellung von Sammelleitungen leistet. Ferner frage ich an, ob nicht auch an die kostspielige Projektierung von generellen Kanalisationsprojekten und Abwasseranlagen Staatsbeiträge geleistet werden. Im Juni 1952 hat das Kantonale Wasserrechtsamt die Projekte und ein Gesuch um einen Beitrag an die Projektierung der Gemeinde Thun zurückgesandt, mit dem Bericht, eine Subventionierung sei nicht möglich, weil es sich um Ableitungen im Sammelgebiet handle. Ich glaube, dass die Praxis heute nun schon etwas anders ist.

Die Verwirklichung der Abwasserreinigung ist zu begrüßen. Von vielen Gemeinden kann sie aber nur gefördert werden mit kräftiger staatlicher Hilfe. Die Gebühren, welche der Staat für die Nutzung des Wassers durch die Kraftwerkenanlagen bezieht, werden sicher immer noch zunehmen. Es interessiert mich, ob diese Einnahmen für die Sanierung der Abwasserverhältnisse genügen, wahrscheinlich noch bei weitem nicht.

Wenn der Staat Bern mit der Erstellung von Abwasserreinigungsanlagen der staatlichen Betriebe Thorberg, Bellelay und Frienisberg vorangegangen ist, so besteht bis jetzt nur eine gemeindeeigene Anlage in Langenthal. Sicher müssen nun weitere Anlagen folgen. Es kann und wird ja auch so sein, dass mehrere Gemeinden gemeinsam eine Kläranlage bauen.

Noch ein Wunsch zur Verhütung der Kehrrichtablagerung am Thunersee. Es ist stossend am schönen Thunersee Ablagerungen von Gestrüpp, altem Geschirr und dergleichen anzutreffen. Solche Ablagerungen tragen auch zur Gewässerverunreinigung bei, sie sollten mit saftigen Bussen bestraft werden.

Zur zweiten Frage der Interpellation möchte ich sagen, dass bei den Fischern Art. 49 des Gesetzes über die Nutzung des Wassers besonders

gute Aufnahme gefunden hat. Dieser Artikel sagt, dass bei der Bedienung der Wehr- und Stauanlagen auf die besonderen Interessen der Fischerei während Laichzeiten und Fischwanderungen angemessene Rücksicht zu nehmen ist. Jahr für Jahr klagten die Fischer am Thunersee darüber, dass zu grosse Wasserabsenkungen Uferstrecken trocken legen und dadurch Millionen Fischbrut vernichten. Diese Tatsache veranlasste mich 1952, den Kreisoberingenieur und die Fischereivereine zu einer Besprechung einzuladen, um diesbezüglich eine vernünftigeren Wasserabsenkung zu vereinbaren. Dieser Besprechung wohnten auch Herr Dr. Roth von der Forstdirektion und die Fischereiaufseher des Thunersees und von Bern bei, denn auch Bern interessiert sich um die Regelung der Wasserabsenkung. Meine kürzliche Erkundigung ergab, dass von den Fischern in Bern noch über zu grosse Wasserstandsschwankungen während den Laichzeiten geklagt wird. Es sollte möglich sein, diese noch zu reduzieren. Im Thunersee soll es gebessert haben. Hier ist besonders die Balchenlaichzeit vom Dezember bis Februar zu berücksichtigen, und dann sollte im März während der Laichzeit der Hechte der Seespiegel nicht sinken.

Es interessiert mich nun auch, ob die heutige Organisation der Wasserabsenkung im Sinne vom Art. 49 dafür Gewähr bietet, dass die Interessen der Fischerei berücksichtigt werden. Ich danke zum Voraus für die Auskunft.

Brawand, Baudirektor, Berichterstatter des Regierungsrates. Nach dem Gesetz vom Jahre 1950 leistet der Kanton Beiträge an die Erstellung von Hauptleitungen aus Sammelgebieten zu Kläranlagen, ebenso an die Kosten der Kläranlage und an die der Ableitung bis in den Vorfluter, nicht aber an die eigentliche Kanalisation; denn diese zu erstellen, ist Sache der Gemeinden. — Wir hätten zu wenig Geld, um Hauptleitungen der Kanalisation in die subventionsberechtigten Anlagen einzubeziehen. Für das Projekt Bern — ich bitte den städtischen Baudirektor, mich zu korrigieren, wenn ich etwas falsches sage — brauchen wir ungefähr 24 Millionen, und zwar ungefähr die Hälfte für Zuleitungen, Hauptleitung zur Kläranlage, und die andere Hälfte für die Kläranlage selbst. Das ist ein Brocken, den man nicht auf einmal schlucken muss, der uns aber im Laufe des nächsten Jahrzehnts zu schaffen machen wird. Thun und Umgebung werden auch kommen, und hoffentlich auch andere Gemeinden, Biel nicht zu vergessen. Wir werden also viel Geld brauchen und können daher mit der Subventionierung nicht weiter gehen. — Zweitens: Viele Gemeinden, und zwar die fortschrittlichen, haben schon Kanalisationen. Sollen wir die, welche hinterher kommen, prämiieren, indem wir ihnen helfen, ihre Leitungen zu erstellen und so die benachteiligten, welche rascher gehandelt haben? Ich glaube, auch im Hinblick hierauf liesse sich eine Ausdehnung der Subvention auf weitere Arbeiten nicht verantworten.

Das Problem der Regulierung der Seeufer ist dornenvoll. Die Schwankung der Seespiegel ist eine natürliche Erscheinung. Sie wurden schon reguliert, bevor es Kraftwerke gab. Die Wehre sind älter. Die Schwankung des Zuflusses ist so gross, dass die Höhe des Wasserspiegels wechselt. Im

Thunersee schwankt die Zuflussmenge zwischen 12 bis 500 Kubikmeter in der Sekunde, je nach Jahreszeit und Witterung. Darum hat man Wehre gebaut, und die Schwankungen etwas ausgeglichen. Die gewaltigen Werke, die im Oberhasli gebaut wurden, sind uns zu Hilfe gekommen. Wasser, das früher im Sommer in den Thunersee und weiter ins Meer floss, wird für den Winter in den Bergen aufgespeichert, fliesst im Winter zu Tal und gleicht den Seestand aus. Das sind immerhin etwa 100 Millionen Kubikmeter Wasser. Interessiert an der Reglierung des Seestandes sind die Fischer, aber auch die Schifffahrt, die Landwirtschaft und die Elektrizitätswirtschaft. Wir müssen versuchen, allen vier genannten Interessenten nach Möglichkeit zu entsprechen. Wir haben in unserem Reglement über die Seestände den Wünschen der interessierten Kreise soweit wie irgendwie möglich nachgelebt und werden dies auch in Zukunft tun. Mehr kann ich leider nicht versprechen.

Huwyl. Wenn die Begriffe Zuleitung und Hauptsammelleitung in Uebereinstimmung gebracht werden können, bin ich befriedigt.

Interpellation des Herrn Grossrat Freiburghaus betreffend Lehrermangel

(Siehe Seite 130 hievore)

Freiburghaus. Wir haben in jeder Session lange Debatten über Schulhausbausubventionen, beschliessen jeweilen 2—4 Millionen. Mit schönen Schulhäusern allein ist es aber nicht getan, wenn wir keine Lehrer haben. Ich habe darüber mit dem Chef der Zentralstelle für Stellvertretung, Inspektor Balmer, gesprochen. Er sagte, auf Mitte März wären die neu patentierten Lehrer weg. Es sei keine Reserve auf den Sommer vorhanden. Im Herbst kommen Pensionierungen. Dann wird man viele Klassen nicht besetzen können. Ich bitte, diesem Problem Aufmerksamkeit zu schenken.

Wir hatten Ausweichmöglichkeiten. Sie bestanden darin, dass wir pensionierte Lehrkräfte aktivierten und verheiratete, ehemalige Lehrerinnen für die Schule zurückgewannen. Wir hatten ausserkantonale Lehrkräfte. Seit ein bis zwei Jahren kommen Zürich, Basel, Aargau, Solothurn nicht mehr in Frage, weil diese Kantone selber Lehrermangel haben. Es bleibt Graubünden. Die Bündner Lehrer stehen nur vom 1. Mai bis 30. September zur Verfügung. Nachher müssen sie in ihren Wahlkreis zurück. Nach der Patentierungsliste werden in etwa 14 Tagen keine Bewerber mehr übrig bleiben; sie werden alle irgendwo gewählt sein.

Ein neuer Punkt: Lehrerinnen, bei denen die Situation etwas besser ist, die werden an «Mittelschulen» gewählt. Ein neues Problem, nämlich die «Mittelschulen», die bisher durch einen Lehrer besetzt waren. An der betreffenden Klasse ist aber eine Arbeitsschullehrerin schon gewählt. Die Lehrerin, die nun als Lehrkraft an die «Mittelschule» gewählt ist, kann nicht Arbeitsschule geben. Sie wird Fr. 1000.— weniger Lohn haben als ihre Kollegin an der Unterschule. Man kann sich fragen, wie lange die Lehrerin an der «Mittelschule» blei-

ben wird, wenn sie Fr. 1000.— weniger hat, weil sie keine Arbeitsschule hat. Das ist ein neues Problem.

Die Ursache des Lehrermangels: Wir haben seit dem letzten Krieg rund 400 Klassen neu eröffnet, weil das Bernervolk wollte, gemäss Abstimmung vom Jahre 1948, dass die Klassen von 60 oder 70 Schülern auf das Normalmass von etwa 30—40 Kindern herabgesetzt werden.

Die Schulkommission hat nach Gesetz das Recht, die Lehrerschaft vorzuschlagen, und die Bevölkerung hat das Recht, sie zu wählen. Wenn keine Anmeldungen da sind, müssen Schulkommission oder Bevölkerung die Lehrkraft nehmen, die der Schulinspektor schickt. Das gibt Unzufriedenheit. Die wird sich im Herbst steigern. Wir werden zu einem abteilungsweisen Unterricht innerhalb einzelner Gemeinden gelangen. Darüber machen wir uns keine Illusionen. Im Winter ist es nicht möglich. Im Sommer, wo halbtägig unterrichtet wird, könnte der Lehrer einen halben Tag im Tal und einen halben Tag im Bergschulhaus Unterricht halten. Aber bei schönem Wetter haben die Schüler keine Zeit, müssen draussen arbeiten. Der Abteilungsunterricht wird damit illusorisch. Leidtragende sind die Kinder, die aus abgelegenen Siedlungen in die Schule gehen, keine Sekundarschule besuchen können, als einzige Bildungsmöglichkeit die Primarschule haben. Man muss dort die Lehrkräfte annehmen, die geschickt werden. Nachher müssen diese Schüler in den Konkurrenzkampf mit andern Kindern treten, die Gelegenheit hatten, mit Hilfe des Staates, alle möglichen Schulen zu besuchen und sich eine bedeutende Bildung anzueignen. Da stimmt etwas nicht. Schon 1919 — lesen Sie das Protokoll nach — hat Nationalrat Siegenthaler, von Trub, und Nationalrat Gnägi im Grossen Rat mit allem Nachdruck auf das Problem aufmerksam gemacht. Es ist also nicht neu. Wir müssen aber immer wieder darauf aufmerksam machen.

Es ist vielleicht weitgehend eine Besoldungsfrage. Ein Sekundarlehrer sagte, er habe zwei intelligenten Knaben geraten, den Lehrerberuf zu ergreifen. Diese äusserten sich entsprechend zu Hause. Am andern Tag hat der Lehrer einen Brief erhalten. Der andere Vater hat sich persönlich herbeimüht und gesagt: Du guter Freund und Sekundarlehrer, ich möchte mir verbieten, dass Sie sich in bezug auf die Berufswahl des Bubens einmischen. Es freut mich, dass mein Bub intelligent und fleissig ist, aber es gibt aus ihm etwas «besseres» als «nur» einen Schulmeister. — Ich kann mir vorstellen, dass der Vater vielleicht sogar Mitglied des Bernischen Grossen Rates sein könnte.

M. Moine, Directeur de l'instruction publique. La situation que vient d'exposer M. Freiburghaus nous est bien connue.

Qu'en est-il tout d'abord de la situation générale? Nous disposons chaque année, pour l'ancien canton, de 90 à 120 instituteurs et institutrices sortant des écoles normales. Nous disposons encore pendant la période de crise — car il y a vraiment crise dans le domaine du personnel enseignant — des diplômés d'autres cantons. Pendant le prochain semestre d'été nous recevrons du renfort de quarante à soixante instituteurs des Grisons, admis

comme maîtres provisoires ou comme remplaçants dans les communes bernoises pendant la longue période de vacances dans leur canton. Il s'agit là d'une véritable migration. Nous disposerons encore des étudiants de la Lehramtschule et des institutrices mariées sorties de l'enseignement depuis dix, quinze ou vingt ans. Dans la partie française du canton, il y a même cinq instituteurs retraités, au bénéfice normal d'une retraite et qui ont été désignés à titre provisoire à des postes réguliers. En revanche, nous n'avons aucune réserve de remplaçants ou de remplaçantes à disposition.

Or, quels sont les besoins normaux de l'école bernoise? D'après les statistiques établies, soixante-dix à soixante-quinze instituteurs ou institutrices sont pensionnés chaque année et doivent être remplacés. Il faut ajouter à ce chiffre le nombre d'instituteurs nécessaires pour l'ouverture de nouvelles classes. Alors que de 1920 à 1940, on ouvrait en moyenne deux nouvelles classes par an dans la République et canton de Berne, on en a ouvert vingt-trois en 1948—1949, vingt-quatre en 1949—1950, quarante-huit en 1950—1951, soixante-dix-neuf en 1951—1952, soixante-dix-neuf également en 1952—1953 et quatre-vingt-un en 1953—1954. Sans être fort en mathématiques, on constate qu'en ouvrant en moyenne quatre-vingt nouvelles classes par an et en mettant à la retraite chaque année soixante-dix à quatre-vingt membres du corps enseignant, il faut pouvoir disposer, pour combler les vides, de cent-quarante à cent-soixante personnes. Or, on compte cent-dix à cent-vingt diplômés au maximum, d'où, au début de chaque année scolaire, une pénurie de trente à cinquante instituteurs et institutrices depuis deux ou trois ans.

Ce qui m'inquiète aussi, c'est que le jeu démocratique est faussé. Lorsqu'une place d'instituteur ou d'institutrice est mise au concours, trois candidats au moins devraient se présenter pour permettre un choix. Or aujourd'hui nous assistons à une parodie du jeu démocratique, puisque, lorsqu'une place est au concours, il ne se présente qu'un seul candidat et que, dans certaines régions perdues, on est même tout heureux de pouvoir élire un instituteur ou une institutrice ayant quitté jadis l'enseignement pour toutes sortes de motifs, voire une institutrice d'un autre canton.

D'autre part, nous devrions disposer d'une réserve minimum de quarante à soixante remplaçants pour les cas de maladie, de service militaire, de décès.

Je désire aussi attirer votre attention sur une autre face du problème: celui du recrutement des maîtres secondaires. Un facteur bienfaisant pour l'école bernoise, c'est que les membres du corps enseignant secondaire se recrutent en partie parmi les candidats venant des gymnases, en partie parmi ceux venant des écoles normales. Ce système crée, dans le corps enseignant, une certaine solidarité entre les bacheliers et les instituteurs. Le jour où tous les maîtres secondaires sortiraient des gymnases, il y aurait un décalage regrettable entre l'école secondaire et l'école primaire. C'est la raison pour laquelle je tiens beaucoup à ce qu'un certain nombre de jeunes gens sortis des écoles normales et ayant enseigné dans les écoles primaires puissent

continuer leurs études et passer dans l'enseignement secondaire.

On souffre d'autre part, dans l'enseignement primaire, depuis quelques années, d'une anomalie. J'estime que les Gesamtschulen, les classes à tous les degrés, devraient normalement être tenues par des instituteurs et non pas par des institutrices. Non pas que je sous-estime l'aptitude des institutrices, mais il me semble que dans des endroits perdus, dans des hameaux éloignés, il faut dans les classes uniques, fréquentées par des enfants de six à quinze ans, un instituteur et non pas une institutrice, d'autant plus qu'à la classe s'ajoute souvent l'école complémentaire. Or, presque partout, ces classes uniques sont maintenant dirigées par des institutrices.

Quelles mesures pouvons-nous prendre pour parer au manque de personnel enseignant?

Tout d'abord, par une décision prise l'an dernier, nous obligeons tous les élèves sortant des écoles normales à enseigner pendant deux ans au moins à l'école primaire. En effet, la formation dans une école normale coûte relativement cher à l'Etat. Le Directeur de l'instruction publique s'adressant aux normaliens de Berne ou de Porrentruy peut leur dire: « Mes chers élèves (en donnant à cet adjectif un sens double, puisque, dans la partie française du canton, l'Etat consent un sacrifice de 5000 francs par an pour former un normalien, et dans l'ancien canton un sacrifice de 2500 à 3500 francs), nous avons le droit de vous demander de rester pendant deux ans au moins au service de l'école primaire avant de passer à l'université ou d'embrasser une autre profession! »

Ensuite, nous avons prévu la possibilité de créer une troisième classe parallèle à Hofwil. Nous n'en sommes qu'au stade des études, car la création de cette classe est liée à la rénovation des bâtiments, actuellement à l'examen à la Direction des travaux publics.

Enfin, nous avons fait une expérience extrêmement intéressante avec l'organisation des cours spéciaux à Hofwil, expérience que nous sommes prêts à renouveler. Le premier de ces cours a été ouvert l'automne dernier. 160 candidats s'étaient présentés, âgés de vingt à quarante-cinq ans. Vingt-quatre ont été admis. L'âge d'admission minimum est de vingt-et-un ans. L'âge moyen des candidats admis est de vingt-sept ans. Il y a parmi eux un élève de quarante-deux ans, père de deux enfants. Le cours durera deux ans.

Nous avons fait là des expériences pour le moins extraordinaires. D'après les déclarations du directeur de Hofwil et des professeurs, l'enseignement donné n'est nullement ex-cathedra. Il s'agit plutôt de séminaires, avec discussion dirigée. Les élèves posent des problèmes. Je suis personnellement d'avis quant à moi qu'il doit être possible de former d'excellents instituteurs avec des candidats âgés de plus de vingt ans, s'ils ont suivi, au préalable, un apprentissage régulier, s'ils ont été employés dans une maison de commerce, s'ils ont fréquenté une école d'agriculture, un technicum ou un gymnase. Ces candidats sont guidés par un certain idéalisme et, comme me le déclarait le directeur de Hofwil, il est émouvant de constater que plusieurs d'entre eux ont une femme qui travaille et élève les enfants pour leur permettre de suivre ce cours

spécial. D'autres ont abandonné des situations matérielles supérieures à celle qu'ils auront un jour comme instituteurs. Tel est notamment le cas d'un photographe qui gagnait plus de 1200 francs par mois et qui, à l'âge de vingt-sept ans, renonce à son métier pour répondre à une vocation. Messieurs, ce qui vaut pour les prêtres, pour les pasteurs et les missionnaires, vaut aussi pour les éducateurs et l'expérience que nous faisons à Hofwil est intéressante au plus haut degré.

M. le D^r Rütishauser, directeur de l'école normale, m'écrivait ce qui suit en date du 1^{er} mars:

«Alle im Kurs tätigen Lehrkräfte äussern sich dahin, dass es eine Freude sei, mit den Kursschülern zu arbeiten. Vielfach wurde mir von Kollege Imboden bestätigt, dass sich die Kursschüler in gewisse Materien rascher und zuverlässiger einarbeiten als Seminaristen. Ihre Erfahrungen und Erfolge erweisen sich als ausgezeichnete Grundlage für unsere Bildungsbemühungen.

sig. Rütishaus.»

En conclusion, Messieurs les députés, nous continuerons à suivre le problème posé par M. Freiburghaus. Nous préparons l'organisation d'un deuxième cours spécial, qui débutera cet automne ou l'année prochaine et nous étudions la possibilité de créer une troisième classe parallèle à Hofwil lors de la rénovation du bâtiment.

J'espère que M. Freiburghaus pourra se déclarer satisfait de nos explications.

M. Freiburghaus. Satisfait.

Le Président. Nous sommes arrivés à la fin de la session et je constate que tous les objets qui figuraient à l'ordre du jour ont été liquidés. Je tiens à vous remercier pour votre zèle et votre célérité. J'ignore si nous nous retrouverons au mois d'avril pour une session extraordinaire, mais je tiens à souligner dès maintenant le gros travail accompli par le Grand Conseil au cours de cette année. Le Grand Conseil a en effet eu à discuter quatre lois, quinze décrets, un règlement et d'innombrables affaires de direction. Il a traité quatre-vingt-dix motions, postulats, interpellations et simples questions. En faire l'énumération détaillée vous paraîtrait trop fastidieux. Ces simples chiffres mon-

treront à nos concitoyens toute l'importance et la variété des tâches qui incombent à notre parlement. Je crois pouvoir affirmer aussi que les différents projets soumis à vos délibérations ont été étudiés avec conscience et objectivité. Si, cependant, des préoccupations d'ordre électoral n'ont pas toujours été absentes de nos débats et de nos discussions, cela est parfaitement humain et personne ne doit s'en offusquer puisque cela tient aussi, selon moi, à la large conception que nous avons de la liberté, conception si fermement ancrée dans nos institutions.

Avec la fin de cette période législative, j'arrive à l'échéance du mandat que vous m'avez confié. Je désire vous remercier pour la bienveillance et pour l'indulgence dont vous avez témoigné à mon égard. Je vous donne l'assurance que j'ai éprouvé une joie réelle à assumer la tâche dont vous m'avez honoré. En exerçant mon mandat, j'ai hautement apprécié la compréhension dont vous avez fait preuve et la cordialité de nos rapports. Ainsi, une fois de plus, la preuve est apportée que, malgré nos divergences d'opinions et malgré nos différences de langues, nous pouvons tous et dans le meilleur esprit travailler utilement à conserver l'unité de notre canton et œuvrer pour le bien du pays tout entier.

Vous arrivez aussi, Messieurs les députés, à la fin de votre mandat. A ceux qui s'en vont comme à ceux qui affronteront à nouveau le verdict populaire, j'adresse mes sincères remerciements pour la sincérité avec laquelle ils ont rempli le mandat qui leur était confié. Je forme le vœu que, comme par le passé, notre parlement accomplisse sa tâche avec tout le sérieux qui le caractérise.

Messieurs les députés, je déclare la session close et je vous souhaite à tous un bon retour dans vos foyers. (Vifs applaudissements.)

Schluss der Sitzung und Session um 12.05 Uhr.

Der Redaktor:
W. Bosshard.

